Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

Jus 300 a
<3663631609001l
<3663631609001l
Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. Eur. 473

Der

Allgemeine Friede

beym Anfange

des neunzehnten Jahrhunderts.

Dargeſtellt

von

Chriſtian Daniel Voß.

Zweyter und letzter Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinſius
1804.

Geiſt

der merkwürdigſten

Bündniſſe und Friedensſchlüſſe

des

neunzehnten Jahrhunderts

Ein Nachtrag
zu dem Geiſte der merkwürdigſten Bündniſſe
und Friedensſchlüſſe des achtzehnten

von

Chriſtian-Daniel Voß.

Zweyter und letzter Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinſius
1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des erſten Theils.

Ueberſicht der Friedensunterhandlungen, zwiſchen England und Frankreich; in der Schweitz, zu Paris und zu Lille, in den Jahren 1796 und 1797 und zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche, zu Raſtadt 1797 und 1798.

I. Friedensunterhandlungen, zwiſchen England und Frankreich.

I. Erſte Friedensunterhandlung, zwiſchen England und Frankreich, durch Wickham und Barthelemi, in der Schweitz. Seite 7

II. Zweyte Friedensunterhandlung, zwiſchen England und Frankreich, zu Paris, durch den Lord Malmesbury und den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Delacroix — 16

1. Berichte davon und officielle Aeuſſe-

rungen, des Vollziehungs-Direktoriums. S. 16
2. Ankündigung des Friedensunterhändlers und zweyte officielle Erklärung des Direktoriums. — 20
3. Anfang der Unterhandlungen, Diskuſſionen, über das Princip, zur Grundlage der Unterhandlungen. — 23
4. Fortgeſetzte Unterhandlungen, beſonders über die Theilnahme der Verbündeten Großbritanniens, an denſelben. — 34
5. Fortſetzung der Diskuſſionen, über den allgemeinen Grundſatz der Unterhandlungen.
6. Abermahlige Stockung; vertrauliche Memoires; Beendigung der Unterhandlungen. — 46
7. Oeffentliche Erklärung des franzöſiſchen Vollziehungs-Direktoriums, über den Gang dieſer Unterhandlungen, zur Rechtfertigung ſeines Verfahrens. — 62
III. Ueberſicht der Friedensunterhandlungen, zwiſchen England und Frankreich, zu Lille. — 75
1. Einleitung zu den Unterhandlungen. — 75
2. Anfang der Unterhandlungen. Engliſches Projekt eines Friedenstraktats. — 89

3. Fortgeſetzte mündliche Unterhandlungen und officielle Note, der franzöſiſchen Bevollmächtigten, in Betreff der Gegenſtände derſelben. S. 101
4. Antwort, auf dieſe Note und vorläufige Unterhandlungen und Erklärungen des Vollziehungs-Direktoriums, über das, von dem großbritanniſchen Bothſchafter übergebene, Friedens-Projekt. — 107
5. Gegenerklärung des engliſchen Miniſteriums. Officielle, dem franzöſiſchen Bevollmächtigten übergebene Note des Lords Malmesbury. — 117
6. Fortſetzung der Conferenzen, während des Stillſtandes der Unterhandlungen, bis zur Zurückberufung der franzöſiſchen Bevollmächtigten. — 132
7. Ankunft der neuen franzöſiſchen Bevollmächtigten und erſte Propoſitionen derſelben. Notenwechſel. Entfernung des engliſchen Miniſters. — 143
8. Letzter Notenwechſel, zwiſchen Lord Malmesbury und den franzöſiſchen Bevollmächtigten und völlige Beendigung der Unterhandlungen. — 158
9. Oeffentliche Erklärungen Englands und Frankreichs, über dieſe Friedensunterhandlungen. — 167

II. Friedensunterhandlungen, zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche, auf dem Congreſſe zu Raſtadt. S. 181

I. Fruchtloſe Verſuche, zur Einleitung der Unterhandlungen des Friedens, zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche, im Jahre 1795. — 183

1. Erſte Anregung, einer Friedensunterhandlung, für das deutſche Reich. — 183

2. Nähere Schritte, zur Einleitung der Friedensunterhandlungen. — 190

3. Verſuch der Einleitung, zu den Friedensunterhandlungen, durch däniſche Vermittlung. — 205

4. Fernere vorbereitende Maaßregeln, des Reichstags — 208

5. Antwort der franzöſiſchen Regierung, auf die däniſche Note. Kayſerliches Notifikations-Dekret und neue Auffoderung, zur Fortſetzung des Kriegs. — 212

II. Vorläufige Ereigniſſe und Verhandlungen, auf dem Congreſſe zu Raſtadt. — 223

1. Kayſerliches Reſkript, an den öſtreichiſchen Direktorial-Geſandten, bey dem Reichstage, vom 7. Februar 1797 und deſſen Wirkung. — 223

2. Leobener Friedens-Präliminarien und Waffenſtillſtand, für das deutſche Reich. — 227

3. Vorbereitungen, zu den Friedensunterhandlungen, am Reichstage. S. 229
III. Unterhandlungen auf dem Congreſſe ſelbſt. — 236
1. Geheime Convention, zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, zu Raſtadt. — 236
a. Unterhandlung der geheimen Convention. — 236
b. Inhalt derſelben. — 238
2. Eröfnung des Friedens-Congreſſes, zu Raſtadt. — 242
3. Ueberblick der Verhältniſſe, bey dem Friedens-Congreſſe. — 248
4. Erſte Gegenſtände der Unterhandlungen, nebſt dem Erfolge derſelben. — 256
5. Feyerliche Propoſition der kayſerlichen Plenipotenz, in der Reichs-Deputation. — 264
6. Unterhandlungen, in Betreff der Abtretung, des ganzen linken Rheinufers. — 278
7. Fortgeſetzte Unterhandlungen, über das Princip der Sekulariſationen und die anderweitigen Foderungen, der franzöſiſchen Bevollmächtigten. — 315
8. Fortgeſetzte Unterhandlungen, über mehrere Nebenpunkte. Differenz, zwiſchen der Deputation und der kayſerlichen Plenipotenz. — 336

9. Ideen, zu einem allgemeinen Friedensentwurfe. Vorſchlag, zu mündlichen Unterhandlungen. S. 340
10. Fortgeſetzte Unterhandlungen, bis zum Ende des Jahrs 1798. Franzöſiſcher Sekulariſationsplan. — 343
11. Franzöſiſches Ultimatum. — 346
12. Beſondere Unterhandlungen zu Selz, zwiſchen Oeſtreich und Frankreich. — 356
13. Letztere Verhandlungen und Auflöſung des Congreſſes zu Raſtadt. — 358

III. Fernere merkwürdige Unterhandlungen und Verträge, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. — 369

I. Bonaparte's Anträge, zur Unterhandlung des Friedens mit Großbritannien. — 371
1. Einleitende Bemerkung. — 371
2. Bonaparte's unmittelbarer Antrag und Antwort des engliſchen Miniſteriums. — 374
3. Replik und Friedensantrag, der franzöſiſchen Regierung. — 385
II. Merkwürdige Verträge, zwiſchen den kriegführenden Mächten, zum Behuf der Fortſetzung des Kriegs, im Jahre 1800. — 394
1. Subſidien-Vertrag, zwiſchen dem Könige von Großbritannien und dem Kurfürſten von Maynz. — 394

2. Wiener Convention, zwiſchen Oeſtreich und England, einen Geldvorſchluß, zur Fortſetzung des Kriegs betreffend. S. 399
III. Durch die Fortſetzung des Kriegs bewirkte friedliche Verträge, zwiſchen Oeſtreich und Frankreich. — 405
1. Waffenſtillſtands-Convention, zwiſchen den Feldherren der öſtreichiſchen und franzöſiſchen Armee, in Italien. — 405
2. Waffenſtillſtands-Convention, zwiſchen dem Oberfeldherrn der öſtreichiſchen und franzöſiſchen Heere, in Deutſchland. — 409
3. Friedens-Präliminarien, zwiſchen dem kayſerlichen Generale, Grafen von St. Julien und dem Miniſter Talleyrand abgeſchloſſen. — 417
4. Artikel, abgeſchloſſen, zwiſchen den Feldherren der öſtreichiſchen und franzöſiſchen Armee, in Italien. — 422
5. Convention, über die Verlängerung des Waffenſtillſtandes, zwiſchen den öſtreichiſchen und franzöſiſchen Heeren in Italien. — 425
6. Vorläufige Beſtimmungen, für die Friedensunterhandlungen. — 431
IV. Friedensſchlüſſe, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und einigen kleinen deutſchen Fürſten. — 433

1. Friedensſchluß zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Landgrafen von Heſſen-Homburg. S. 434
2. Friede, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem fürſtlichen und gräflichen Geſammthauſe Yſenburg. — 437
3. Friedensſchluß zwiſchen der franzöſiſchen Republik und den Fürſten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel. — 440
V. Unterhandlungen zwiſchen Frankreich und England, wegen eines Waffenſtillſtandes, zur See. — 442
1. Einleitung. — 442
2. Erſte Vorſchläge und Entwurf Frankreichs, zu einem allgemeinen Waffenſtillſtande, zwiſchen Großbritannien und Frankreich. — 444
3. Engliſches Gegenprojekt. — 452
4. Zweytes franzöſiſches Projekt. — 458
5. Fortſetzung und fruchtloſe Beendigung dieſer Unterhandlungen. — 466
VI. Letzte Conventionen, die Erneuerung des Waffenſtillſtandes, in Italien und Deutſchland betreffend. — 482
1. Convention, wegen der Erneuerung des Waffenſtillſtandes, in Italien. — 482
2. Convention, wegen Erneuerung des Waffenſtillſtandes, in Deutſchland. — 485

IV. Nachträge.

I. Geheime Artikel, zu den Friedensſchlüſſen, zwiſchen Frankreich und Würtenberg und Baden. S. 494
1. Geheime Artikel, zu dem Frieden, zwiſchen Frankreich und Würtenberg, von 1796. — 494
2. Geheime Artikel, zu dem Frieden, zwiſchen Frankreich und Baden, von demſelben Jahre. — 500
II. Vertrag, zwiſchen der franzöſiſchen und bataviſchen Republik, die Abtretung einiger Landesbezirke betreffend. — 509
III. Aktenſtücke, die Verhandlungen, zwiſchen dem Kayſer von Rußland, Paul den erſten und dem Kurfürſten von Bayern, Maximilian den zweyten; die Wiederherſtellung der Johanniter-Ordenszunge betreffend. — 514
1. Convention, die Wiederherſtellung der bayerſchen Zunge, im Allgemeinen, betreffend. — 514
2. Nähere Uebereinkunft, in Betreff der ſpeciellen Anordnung eines Priorats, des Johanniter-Ordens, in den pfalzbayerſchen Staaten. — 519
3. Einige andere, hieher gehörige Aktenſtücke. — 541

Inhalt des zweyten Theils.

Ueberſicht ſämmtlicher, zum allgemeinen Frieden, beym Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, gehöriger Aktenſtücke.

I. Friedensſchlüſſe der Kriegführenden Mächte des feſten Landes.

1. Friedensſchluß zu Lüneville, zwiſchen dem Kayſer und deutſchem Reiche und der franzöſiſchen Republik. Seite 5
1. Congreß, zu Lüneville. — 5
2. Waffenſtillſtands-Convention, für Italien. — 7
3. Waffenſtillſtands-Convention, zwiſchen den Oberbefehlshabern, der öſtreichiſchen und franzöſiſchen, Heere, in Italien. — 9
4. Friedensſchluß, zwiſchen Oeſtreich und Frankreich. — 17
5. Ratifikationen. — 29

II. Friedensſchluß, zwiſchen dem Könige beyder Sicilien und der franzöſiſchen Republik. — 33
1. Waffenſtillſtand, zwiſchen dem Könige beyder Sicilien und der franzöſiſchen Republik. — 33
2. Friedenstraktat, zwiſchen dem erſten Conſul, der franzöſiſchen Republik und dem Könige beyder Sicilien. — 39

III. Friedensſchlüſſe, zwiſchen Spanien und Frankreich und Portugal. S. 44
1. Friedens- und Freundſchaftstraktat, zwiſchen dem Könige von Spanien und dem Regenten, von Portugal. — 46
2. Friedenstraktat, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und Portugal — 50
IV. Friede, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Kurfürſten, von Pfalz-Bayern. — 57
V. Friedensſchlüſſe, zwiſchen Rußland, einer Seits und Spanien und der franzöſiſchen Republik, anderer Seits. — 64
1. Friedenstraktat, zwiſchen Rußland und Spanien. — 66
2. Friedensſchluß, zwiſchen Rußland und der franzöſiſchen Republik. — 67
VI. Friedensſchluß, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und der Ottomanniſchen Pforte.
1. Präliminar-Artikel. — 72
2. Definitiv-Friedensſchluß. — 72
— 75
II. Friedensverträge und Traktaten, zwiſchen Frankreich, ſeinen Verbündeten und Großbritannien.
I. Verträge, die Räumung Egyptens, durch die Franzoſen, betreffend. — 80
1. Vorläufige Bemerkung. — 80

2. Capitulation, des General Belliard. S. 81
3. Obiger Convention beygefügte Erläuterungs und Ergänzungsartikel. — 90
4. Capitulation des General Menou. — 93
II. Friedensſchluß, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und ihren Bundesgenoſſen, einer Seits, und dem Könige von Großbritanien anderer Seits. — 110
1. Ueberſicht der Unterhandlungen, der Präliminar-Artikel. — 110
2. Inhalt der Präliminar-Artikel. — 125
3. Ueberſicht der Unterhandlungen des Definitiv-Vertrags. — 133
4. Inhalt des Definitiv-Vertrags. — 148
5. Separat-Artikel, zwiſchen Frankreich und der bataviſchen Republik. — 165
6. Aktenſtücke, die Garantie der Stipulation, wegen Malta, betreffend. — 166

III. Friedensſchlüſſe, zwiſchen Frankreich und den Mächten der Barbarey.

I. Friedensſchluß, zwiſchen Frankreich und Algier. — 176
1. Waffenſtillſtands-Convention. — 177
2. Erſter Friedenstraktat. — 178
3. Zweyter Friedenstraktat. — 180
II. Friedensſchluß, zwiſchen Frankreich und Tunis. — 185

1. Waffenſtillſtand. S. 185
2. Friedensſchluß. — 187

IV. Einige andere, aus obigen Friedensſchlüſſen hervorgegangene, Verträge.

I. Geheime Convention, zwiſchen dem Könige von Spanien und der franzöſiſchen Republik. — 192
II. Convention, zwiſchen der franzöſiſchen und bataviſchen Republik; die, von der erſtern der letztern, noch ferner, in Sold zu gebenden Truppen betreffend. — 197
III. Beſonderer Vertrag, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Herzoge von Wirtenberg. — 203
IV. Vertrag zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Prinzen von Oranien. — 207
V. Convention, zwiſchen Preuſſen und der bataviſchen Republik. — 211
VI. Convention, zwiſchen dem Kayſer und der franzöſiſchen Republik; die Entſchädigung des Großherzogs von Toskana betreffend. — 512

V. Ueberſicht der Unterhandlungen, Vorſchläge und Beſchlüſſe, die nähere Anwendung und Vollziehung, des ſiebenten Artikels des Lüneviller Traktats, betreffend.

I. Schriftwechſel und Verhandlungen, die reichſtändiſche Mitwirkung, zur völligen Berichtigung des Reichsfriedensgeſchäfts, betreffend. S. 219
1. Erſte Verhandlungen und Beſchluß, einer auſſerordentlichen Reichs-Deputation. — 219
2. Umlaufs-Reſkript der K. K. Hof- und Staats-Canzley zu Wien, an die Geſandten, zu Berlin, Dresden und München. — 227
3. Nähere Verfügungen, die Ausrückung der auſſerordentlichen Reichs-Deputation betreffend. — 232
4. Reichsvollmacht. — 234
II. Eröffnung der Reichs-Deputation und erſter Entſchädigungsentwurf. — 236
1. Verſammlung und Eröffnung der Reichs-Deputation. — 236
2. Deklaration Frankreichs und Rußlands in Betreff der Entſchädigungsangelegenheit der deutſchen Reichsſtände. — 238
II. Aeuſſerungen, von Seiten Frankreichs und Oeſtreichs, über dieſen Entſchädigungsentwurf. — 259
1. Im Erhaltungsſenate abgeſtatteter Bericht des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Verhältniſſe, Bürgers Talleyrand, über den Entwurf zu

der Entſchädigung, im deutſchen Reiche. S. 259
2. Aeuſſerung des öſtreichiſchen Subdelegirten, über die, von Frankreich und Rußland übergebene Deklaration, bey der Reichs-Deputation, zu Regensburg. — 270
3. Gegenäuſſerung der Bevollmächtigten der beyden vermittelnden Mächte. — 276
IV. Erſtes Concluſum, der Reichs-Deputation, in Betreff der Deklarationen, der vermittelnden Mächte. — 278
V. Erlaß der kayſerlichen Plenipotenz und Concluſum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung derſelben. — 280
1. Erlaß der kayſerlichen Plenipotenz. — 280
2. Concluſum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung des Erlaſſes. — 287
VI. Aktenſtücke, die ſtreitige Beſetzung der Stadt Paſſau betreffend. — 289
1. Erklärung Oeſtreichs, dieſen Gegenſtand betreffend. — 289
2. Erwiederung Kurbrandenburgs. — 295
3. Officielle Erklärung, des bayerſchen Hofs, über dieſen Gegenſtand. — 300
VII. Notenwechſel, zwiſchen den vermittelnden Mächten und der kayſerlichen Plenipotenz. Die erſte kurböhmiſche Erklärung und die Beſetzung, von Paſſau, betreffend. — 308
1. Note des franzöſiſchen Miniſters. — 308

2. Note des ruſſiſchen Bevollmäch-
tigten. S. 314
3. Antwort der kayſerlichen Plenipo-
tenz, auf die Note des franzöſiſchen
Miniſters. — 315
4. Antwort der kayſerlichen Plenipo-
tenz, auf die Note des ruſſiſchen Mi-
niſters. — 322
5. Gegennote des franzöſiſchen Mi-
niſters. — 324
VIII. Hauptentſchädigungsplan. — 325
1. Note der Miniſter, der vermitteln-
den Mächte. — 326
2. Generalplan der vermittelnden
Mächte ꝛc. — 328
IX. Zuſätze und Erläuterungen der ver-
mittelnden Miniſter. — 368
1. Note der vermittelnden Miniſter,
vom 19 Oktober. — 368
2. Note der vermittelnden Miniſter,
vom 15 November. — 371
3. Note vom 20 November. — 385
X. Erſter Deputations-Hauptſchluß. — 388
XI. Zuſätze und Erläuterungen der ver-
mittelnden Miniſter. — 463
XII. Zweyter Deputations-Hauptſchluß. — 478
XIII. Ratifikationen dieſes Hauptſchluſ-
ſes und Beendigung des ganzen Ge-
ſchäfts der auſſerordentlichen Reichs-
Deputation. — 497

Ueberſicht

der

merkwürdigſten Bündniſſe

und

Friedensſchlüſſe

des

neunzehnten Jahrhunderts.

Ueberſicht ſämmtlicher
zum
Allgemeinen Frieden
beym
Anfange des neunzehnten Jahrhunderts
gehöriger Aktenſtücke.

I.

Friedensſchlüſſe der kriegführenden Mächte des feſten Landes.

I.

Friedensſchluß zu Lüneville, zwiſchen dem Kayſer und deutſchem Reiche und der franzöſiſchen Republik.

1.

Congreß zu Lüneville.

In Folge der ausdrücklichen Zuſage des Kayſers, in der Einleitung zu der letzten (zu Steyer am 25 December 1800 abgeſchloſſenen) Waffenſtillſtands-Convention, für Deutſchland, „daß

er entſchloſſen ſey, ſofort mit der franzöſiſchen Republik den Frieden zu unterhandeln, welche auch immer die Entſchlieſſung ſeiner Alliirten ſeyn möge*)", konnte nun keine Verzögerung der Unterhandlungen zu Lüneville weiter ſtatt finden.

Der Graf von Cobenzl ließ daher dem franzöſiſchen Friedensunterhändler, Joſeph Bonaparte, (unter dem 31 December 1800) eine Note zuſtellen, welche die Erklärung enthielt: „daß er nunmehr autoriſirt ſey, ſeiner Vollmacht die Auslegung unterzulegen, welche franzöſiſcher Seits derſelben gegeben worden: auch ohne Zuziehung Englands unterhandeln zu können **)."

Dieſem zufolge begannen nun die Unterhandlungen, mit dem erſten Tage des neuen Jahrhunderts, und die nächſte Wirkung derſelben war eine Waffenſtillſtands-Convention,

---

*) Voß der allgemeine Friede ꝛc. Th. I. S. 486.

**) Recueil des Traités a. c. entre la République françoise et les differentes Puiſſances etc. T. IV. p. 357.

für Italien; welche am 26 Jänuar abgeſchloſſen wurde und folgende Beſtimmungen enthielt.

2.

Waffenſtillſtands-Convention für Italien *).

I. Nach dem Inhalte des erſten Artikels, ſollten die kayſerlichen Truppen, welche die Plätze auf dem rechten Ufer der Etſch inne hätten, zurückgezogen und die Feſtungen Mantua, Peſchiera, Porto-Legnago, Ferrara und Ancona, ſogleich nach der Anzeige von dieſer Convention, geräumt werden.

Der zweyte geſtattete den Garniſonen, bey ihrem Abzuge aus den benannten Feſtungen, die kriegeriſchen Honneurs und den Rückzug, auf dem kürzeſten Wege, zu der öſtreichiſchen Armee; erlaubte aber nicht, Belage-

---

*) Recueil des Traités. l. c. p. 358.

rungsgeſchütz, Munition und Proviant mitzunehmen; auſſer von dem letztern ſo viel, als zu ihrer Subſiſtenz, bis zur Erreichung der Demarkations-Linie erforderlich ſeyn würde.

III. Sollten die Feldherren beyder Heere, ſogleich nach der Expedition der Befehle, zur Räumung der erwähnten Feſtungen, ſich über eine Demarkations-Linie vereinigen und dabey, ſo viel als möglich, auf die Convenienz beyder Heere Rückſicht nehmen.

IV. Vermittelſt dieſer Dispoſition ſolle, zwiſchen den beyden feindlichen Heeren in Italien, ein Waffenſtillſtand auf wenigſtens dreyßig Tage, vom 3 Februar an, abgeſchloſſen und, nach Ablauf derſelben, die Feindſeligkeiten nicht eher wieder angefangen werden, als nach einer, funfzehn Tage vorher gemachten, Anzeige. Dieſe funfzehn Tage ſollten von der Stunde der Aufkündigung an berechnet und, wenn dieſelbe nicht erfolgte, der Waffenſtillſtand auf unbeſtimmte Zeit verlängert werden.

V. Der Waffenſtillſtand in Deutſchland könne nur zugleich mit dem italiäniſchen aufgekündigt werden.

VI. Für den Fall, daß die Feldherren der Heere in Italien ſchon eine Waffenſtillſtands-Convention abgeſchloſſen haben ſollten, eh dieſe zu ihrer Kenntniß gelangt ſey, wurde feſtgeſetzt, daß die von ihnen abgeſchloſſene allein zur Ausübung gebracht werden ſolle; wohlverſtanden jedoch, daß die Uebergabe der vorher erwähnten fünf Feſtungen, auf jeden Fall ſtatt haben müſſe.

3.

Waffenſtillſtands-Convention, zwiſchen den Oberbefehlshabern der öſtreichiſchen und franzöſiſchen Heere, in Italien.

Wirklich war ein Waffenſtillſtand, zwiſchen dem franzöſiſchen Obergeneral Brune und dem öſtreichiſchen Feldherrn, Grafen von Bel-

legarde, in dem franzöſiſchen Hauptquartiere zu Treviſo, (am 26 Januar) unterzeichnet und in demſelben feſtgeſetzt*):

I. Daß ein Waffenſtillſtand, bis zum 25 Januar, dem Tage, an welchem der Waffenſtillſtand in Deutſchland zu Ende gehe, ſtatt finden ſolle. Die Feindſeligkeiten ſollten aber nicht eher, als nach, funfzehn Tage vorher, ergangener Ankündigung wieder erneuert werden.

II. Daß in dieſem Waffenſtillſtande alle Truppenabtheilungen begriffen ſeyn ſollten; welche Theile der franzöſiſchen Armee, in Italien und Graubünden, und der öſtreichiſchen, in Italien und Tyrol, ausmachten.

III. Daß am 18 Januar ſich die franzöſiſche Armee in Bewegung ſetzen ſolle, zur Okkupation der neuen Linie, die ſich an dem linken Ufer der Livenza, von Meere an, bis

*) Poſſelts Annalen. 1801. St. IV. S. 49.

zu ihrem Urſprunge bey Golſenigo hinziehe; von da ſich auf die höchſte Spitze der Berge, welche die Piave von der Celine trennen, erhebe, über die Gipfel der Berge Mauri, Croupit, Renda und Rauptal hinziehe, ſich dann in das Thal Cany gegen Aich hinabſenke, dann aber wieder erhebe, um ſich in das Drauthal, zu Mitheland, längs der Drau, bis Lienz hinab zu ziehn; wo ſie auf die, durch die Convention in Deutſchland feſtgeſetzte, Demarkations-Linie ſtoße.

IV. Die Demarkations-Linie des öſtreichiſchen Heers beſtimme das rechte Ufer des Tagliamento, von dem See an, bis zu ſeinem Urſprunge bey Montemarne. Von hier aus erhebe ſie ſich, um der, im vorigen Artikel angegebenen, beyden Heeren gemeinſchaftlichen Linie zu folgen.

V. Der zwiſchen beyden Demarkations-Linien befindliche Landſtrich, iſt für neutral erklärt. Dahin können keine Truppen in Kantonirung verlegt, ſondern nur Poſten und Pikete ausge-

ſtellt werden, um die Hauptpaſſage zu beobach-
ten; die jedoch nicht über eine Meile von
dem Fluſſe entfernt ſeyn dürfen.

VI. Mitten durch den neutralen Landſtrich
ſoll eine Linie gezogen werden; — von dem Ce-
line Bache, bis Barco, durch Villuta, Porto-
gruaro, längs der Livenza bis an die See, —
um Lebensmittel aus demſelben zu ziehn.

VII. Die Plätze Peſchiera, Sermione,
die Kaſtelle von Verona und Legnago, die
Stadt und Citadell von Ferrara, die Stadt
nebſt dem Forte Ancona ſollen der franzöſi-
ſchen Armee auf folgende Bedingungen überlaſ-
ſen werden:

1) Erhalten die Beſatzungen freyen Abzug,
mit Kriegshonneurs, Waffen, Equipa-
ge, Eigenthume u. ſ. w.; um ſich mit dem
kayſerlichen Heere zu vereinigen.

2) Die Artillerieſtücke, von öſtreichiſchem Ka-
liber, nebſt Munition und allem kayſerli-
chen Eigenthume, was in den folgenden
Artikeln nicht mit nahmhaft gemacht iſt,

wird verabfolgt, und zur Fortbringung dieſer Artikel eine Zeit von ſechs Wochen verſtattet.

3) Alle Artilleriestücke, die nicht von kayſerlichem Kaliber ſind, fallen, nebſt ihrer Munition, der franzöſiſchen Armee anheim. Die franzöſiſche Armee verpflichtet ſich, für den Transport zu Waſſer, die nöthigen Fahrzeuge herbey zu ſchaffen, und die Effekten der Feſtungen und überlieferten Plätze, von Verona, Legnago und Ferrara bis ins Meer zu ſchaffen. Dieſe Fahrzeuge müſſen gewiſſenhaft zurück gegeben werden. Auch wird die franzöſiſche Armee das Nöthige, für den Transport, von Sermione und Peſchiera nach Verona, beſorgen; wo die Effekten dann auf der Etſch eingeſchifft werden ſollen.

Der Theil der Flottille auf dem Gardaſee, der den Franzoſen, bey der Uebergabe von Peſchiera, weggenommen worden, ſoll ihnen wieder erſtattet werden. Der

der öſtreichiſchen Armee angehörige Theil kann nur durch den Mincio und Po abgeführt werden, und die öſtreichiſche Armee hat allein für die Mittel dazu zu ſorgen. Was ſie davon binnen den, für den Transport der Effekten zugeſtandenen, ſechs Wochen nicht fortbringen kann, ſoll der franzöſiſchen Armee, als ihr Eigenthum, anheim fallen.

4) Alle Mund-Proviſionen der zu überliefernden Plätze ſollen in zwey gleiche Theile getheilt; ein Theil von der abziehenden Garniſon mit fortgeführt, der andere der franzöſiſchen Beſatzung zurückgelaſſen werden. Das Vieh bleibt den erſtern ganz.

5) Die erwähnten Plätze werden der franzöſiſchen Armee, als Unterpfand, bis zum Frieden eingeräumt, und von derſelben in den jetzigen Zuſtande erhalten.

VIII. Auf der Stelle ſollen die Befehle zur Räumung der überlaſſenen Plätze abgeſchickt werden. Der Abzug der Garniſonen ſoll

ſo ſchnell als möglich — ſpätſtens drey Tage, nach Empfang des Befehls dazu — geſchehn; der ihnen durch auſſerordentliche öſtreichiſche Couriere zugeſandt werden ſoll.

Die zur Räumung der erwähnten Plätze ernannten Commiſſärs werden, mit der für die Magazinverwaltung nöthigen öſtreichiſchen Wache, bis zum Ende der ganzen Operation, in denſelben bleiben.

IX. Nur die zum Empfang der Arſenale und Magazine beorderten Commiſſärs dürfen, vor dem Ausmarſche der Garniſonen, in die Feſtungen kommen. Zwölf Stunden vor dem Einrücken der franzöſiſchen Garniſon, werden ſie ein Thor jedes Platzes beſetzen.

X. Die in denſelben zurückbleibenden Kranken ſollen nicht als Kriegsgefangene angeſehn werden. Die franzöſiſche Armee wird für ihre Verpflegung Sorge tragen und ſie, nach ihrer Wiederherſtellung, dem öſtreichiſchen Heere — nebſt den Rechnungen, von den für ſie aufgewandten Unkoſten, zuſenden.

XI. Dafern ſich, vor der Ankunft der von dem öſtreichiſchen Feldherrn abzuſendenden Couriere, die eine oder andere der benannten Feſtungen ſchon übergeben haben ſollte; ſo ſoll dieß in dem Ganzen der Kapitulation keine Aenderung veranlaſſen.

XII. Die Feſtung Mantua bleibt von den franzöſiſchen Truppen blokkirt, welche ſich acht hundert Toiſen von der Esplanade entfernt halten müſſen. Auch ſoll es erlaubt ſeyn, von zehn zu zehn Tagen der Garniſon Lebensmittel zuzuſenden; welche auf funfzehntauſend Rationen Mehl, funfzehnhundert Rationen Fourage, und von den übrigen Lebensmitteln, nach Verhältniß, feſtgeſetzt werden.

Den Stadtbewohnern ſoll es von Zeit zu Zeit verſtattet werden, ſich die nöthigen Lebensmittel kommen zu laſſen; wobey jedoch der franzöſichen Armee das Recht bleibt, ihr dienlich ſcheinende Maaßregeln, zur Verhütung der Vergrößerung der Quantität, über das

nach

nach der Volksmenge zu beſtimmende tägliche Bedürfniß, zu nehmen.

Die Kommunikationen für Lebensmittel, werden über den Po, bis Governolo und von da an, über den Mincio feſtgeſetzt werden.

XIII. Alle mit der öſtreichiſchen Regierung in Verbindung ſtehende Perſonen, ſo wie alles Eigenthum ſoll reſpektirt, und Niemand wegen politiſcher Meinungen verfolgt werden.

XIV. In den, bey Gelegenheit der Demarkations-Linie ſich etwa ergebenden, Diskuſſionen ſoll die Karte von Dalhe zur Richtſchnur dienen.

XV. Zur Expedirung der nöthigen Couriere ſollen die erforderlichen Päſſe ausgefertigt werden.

4.
Friedensſchluß, zwiſchen Oeſtreich und Frankreich.

Am 9 Februar unterzeichneten darauf die beyden, oben benannten, Bevollmächtigten Oeſt-

reichs und Frankreichs, zu Lüneville, den Friedensſchluß *).

Nach der gewöhnlichen Einleitungsformel und (Art. I.) der gegenſeitigen Zuſage des Friedens, der Freundſchaft und Eintracht, der Verſicherung der zu verwendenden möglichſten Sorgfalt, auf die Erhaltung einer vollkommnen Harmonie und Vermeidung aller Feindſeligkeiten, zu Waſſer und zu Lande, auch alles Beyſtandes und Schutzes der Feinde des einen oder des andern Theils, kommt man in denſelben

II. dahin überein: daß die, in dem Traktate von Campo Formio bereits feſtgeſetzte, Abtretung der vormahligen Belgiſchen Provinzen, auch durch dieſen auf das förmlichſte beſtätigt; die erwähnten Provinzen, mit allen daran haftenden Rechten der Souverainität und des Eigenthums, der franzöſiſchen Republik überlaſſen, ihr auch noch auſſerdem:

1) die Grafſchaft Falkenſtein, mit ihren Zubehörungen;

*) Recueil des Traités, I, cp. 360.

s) das Frickthal, und alles, was dem Hauſe Oeſtreich auf dem linken Rheinufer, zwiſchen Zurzach und Baſel gehört, cedirt werden ſolle; mit dem Vorbehalte, für die franzöſiſche Republik, das letztere Land an die helvetiſche Republik abtreten zu können.

III. Auf gleiche Weiſe erhält der Traktat von Campo Formio, in dem ſechſten Artikel Beſtätigung; nach welchem der Kayſer Iſtrien, Dalmatien, die vormahligen venetianiſchen Inſeln, in dem adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und Landſtriche, zwiſchen den kayſerlichen Erbſtaaten, dem adriatiſchen Meere und der Etſch, von der Grenze Tirols, bis zu dem Ausfluſſe derſelben, in das benannte Meer, mit allen Rechten des Eigenthums und der Souverainität, erhalten ſollte. Wie dort bleibt auch hier der Thalweg der Etſch die Grenzlinie; und da durch dieſe Linie die Städte Verona und Porto Legnago getheilt werden, ſo beſchließt man: daß in der Mitte der Brücken dieſer Städ-

te Zugbrücken eingerichtet werden ſollen; um durch dieſelben die Grenze zu bezeichnen.

IV. Auch wird der achtzehnte Artikel des Vertrags von Campo Formio, durch den gegenwärtigen, in ſo fern erneuert, als der Kayſer dadurch verpflichtet wird, den Herzog von Modena, für ſeine verlohrnen Länder in Italien, durch das Breisgau zu entſchädigen; dergeſtalt, daß er dieß unter denſelben Bedingungen beſitzen ſoll, unter welchen er Modena beſaß.

V. Kömmt man überein: daß der Großherzog von Toskana, für ſich und alle ſeine Erben und Nachkommen, auf das Großherzogthum Toskana, den davon abhängigen Theil der Inſel Elba und alle ſeine daran haftenden Titel und Rechte Verzicht leiſten und dieſe der Infant von Spanien, Herzog von Parma, erhalten ſolle.

Dem Großherzog von Toskana wird eine vollſtändige und gänzliche Entſchädigung (indemnité pleine et entière) in Deutſchland zugeſagt; auch ihm die Freyheit vorbehalten,

über ſeine Güter und ſein übriges Eigenthum in Toskana, was er als Privatmann beſitzt und entweder perſönlich erworben, oder von den perſönlichen Erwerbungen ſeines Vaters und Großvaters ererbt haben möge, nach Willkühr zu disponiren; zugleich aber feſtgeſetzt, daß die Schuldfoderungen, Anlagen und übriges Eigenthum, ſo wie die Schulden des Großherzogthums auf ſeinen Nachfolger übergehen ſollen.

VI. Willigt der Kayſer, für ſich und im Namen des deutſchen Reichs, in die Abtretung aller, bisher zu dem letztern gehörigen, Länder und Domainen, auf dem linken Rheinufer, an die franzöſiſche Republik; mit allen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten und völlig in Gemäßheit deſſen, was, in dieſer Hinſicht, auf dem Raſtadter Kongreße, von der Reichs-Deputation bereits zugeſtanden und von dem Kayſer beſtätigt worden ſey und wonach der Thalweg des Rheins, von jetzt an alſo, die Grenze, zwiſchen dem deutſchen Reiche und der franzöſiſchen Republik, bilde.

In Folge jener Verabredungen leiſtet die franzöſiſche Republik Verzicht auf alle und jede Beſitzung, auf dem rechten Rheinufer, giebt Düſſeldorf, Ehrenbreitenſtein, Philippsburg, das Fort Caſſel und die andern, Maynz gegen über befindlichen Befeſtigungswerke, das Fort Kehl und Alt-Breyſach zurück; — jedoch unter der ausdrücklichen, Bedingung, daß dieſe Plätze und Forts fortwährend in dem Zuſtande bleiben ſollen, in welchem ſie ſich bey der Räumung befinden werden*).

VII. Und da, durch die, von dem deutſchen Reiche, an die franzöſiſche Republik zu machende Abtretung, mehrere Stände des deutſchen Reichs, ihrer Länder und Beſitzungen völlig oder zum Theile beraubt worden, und gleichwohl das Reich, als Geſammtheit, den Verluſt übertragen müſſe; ſo kömmt der Kayſer, für ſich und im Namen des deutſchen Reichs,

---

*) Sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l'état, où ils se trouveront lors de l'évacuation.

mit der franzöſiſchen Republik dahin überein: daß, in Folge der zu Raſtadt förmlich zum Grunde gelegten Prinzipien, das Reich den, ihrer Beſitzungen beraubten, Erbfürſten, in dem Innern des Reichs ſelbſt anzuweiſende, Entſchädigungen geben müſſe; und zwar nach den Verfügungen, welche, auf dieſer Grundlage, weiterhin zu beſtimmen ſeyn würden.

VIII. So wie in dem ſechſten und zehnten Artikel des Friedens zu Campo Formio, iſt man auch in dieſem Vertrage, in Betreff der, durch denſelben abzutretenden, oder auszutauſchenden, Länder, dahin übereingekommen: daß diejenigen, welche die Länder erhalten, auch die darauf haftenden Schulden übernehmen ſollen. Zur Vermeidung jedoch ähnlicher Schwierigkeiten, als welche, nach dem Vertrage von Campo Formio, aus dieſer Beſtimmung hervorgegangen waren, bevorwortet die franzöſiſche Republik ausdrücklich, daß ſie keine Schulden übernehmen werde, als förmlich von den Ständen der ihr abgetretnen Länder

bewilligte Anleihen; oder Ausgaben, die wirklich für die Adminiſtration der erwähnten Länder gemacht worden ſind.

IX. Gleich nach der Auswechslung der Ratifikation dieſes Vertrags, ſoll in allen durch denſelben erhaltnen oder vertauſchten Ländern, das etwa auf die Güter, Einkünfte, oder ſonſtiges Eigenthum der Einwohner, während des Krieges, gelegte Sequeſter aufgehoben werden. Auch verpflichten ſich die kontrahirenden Theile gegenſeitig: alles was ſie den erwähnten Privat-Perſonen ſchuldig ſeyn, oder was dieſe, in den Fonds öffentlicher Etabliſſements, in ihren Staaten; auch alle Renten, die ſie zu ziehn haben mögen einem jeden auszahlen und abtragen zu laſſen. In Folge dieſes wird noch ausdrücklich das Recht der, nun franzöſiſch gewordenen, Aktien-Inhaber der Wiener Bank, dahin anerkannt: daß dieſelben fortfahren ſollen, des Ertrags ihrer Aktien zu genieſſen und die verfallenen oder fälligen Zinſen zu ziehn; unbeſchadet des darauf

gelegten Sequeſters, oder der Abzüge; welche als nicht geſchehen zu betrachten ſind; vornehmlich die, die franzöſiſch gewordnen Theilnehmer treffenden Auszüge welche die von den Eigenthümern der Wiener Bank gefoderten dreyßig und hundert Prozent, nicht erlegt haben.

X. Eben ſo ſoll auch alles, auf die Güter und das Vermögen der Unterthanen des Kayſers und Reichs, auf dem Territor der franzöſiſchen Republik, und der franzöſiſchen Bürger, in den Staaten des Kayſers und Reichs, auf Veranlaſſung des Kriegs etwa gelegte Sequeſter aufgehoben werden.

XI. In dieſen Friedensvertrag, beſonders den achten, neunten und funfzehnten Artikel deſſelben, ſollen auch die bataviſche, helvetiſche, cisalpiniſche und liguriſche Republiken mit begriffen ſeyn.

Die kontrahirenden Theile garantiren ſich wechſelſeitig die Unabhängigkeit der erwähnten Republiken, und den Völkern, welche ſie bewoh-

nen, die Freyheit, ſich diejenige Regierungs-form zu geben, welche ſie für ſich konvenabel halten.

XII. Der Kayſer entſagt, für ſich und ſeine Nachfolger, zu Gunſten der cisalpiniſchen Republik, allen Anſprüchen auf Rechte und Titel, an und von Ländern, die ihm vor dem Kriege angehörten, und die jetzt, in Folge des achten Artikels des Traktats von Campo Formio, einen Theil der cisalpiniſchen Republik ausmachen; und welche dieſelbe mit allen Souverainitäts-, Eigenthums- und Territorial-Rechten beſitzt.

XIII. Der Kayſer erneuert für ſich und Namens des deutſchen Reichs, die bereits im Frieden von Campo Formio gegebene Zuſtimmung, zu der Vereinigung ehmalicher Reichslehne mit der liguriſchen Republik, und entſagt allen lehnsherrlichen Rechten und Anſprüchen auf dieſelben.

XIV. Ebenfalls gemäß dem Traktate von Campo Formio, wird die Schiffahrt auf der

Etſch, welche die Grenze zwiſchen den Staaten des Kayſers und der cisalpiniſchen Republik ausmacht, frey ſeyn; und, weder auf der einen noch der andern Seite, ein Zoll angelegt, oder ein für den Krieg gerüſtetes Fahrzeug (Batiment armé en guerre) gehalten werden.

XV. Alle beyderſeitige Kriegsgefangenen und Geiſſeln ſollen, ſpätſtens binnen vierzig Tagen, von der Unterzeichnung dieſes Vertrags an gerechnet, zurück gegeben werden.

XVI. Die Güter und das übrige Privat-Eigenthum, was der Erzherzog Carl in dem franzöſiſchen Gebiete, als Erbtheil der Erzherzogin Chriſtine beſitzt, und noch nicht veräuſſert hat, ſollen ihm zurück gegeben werden; unter der Bedingung, dieſelben binnen drey Jahren zu verkaufen. Eben daſſelbe wird, in Betreff der ähnlichen Beſitzungen des Erzherzog Ferdinands und ſeiner Gemahlin, der Erzherzogin Beatrix, in der cisalpiniſchen Republik, feſtgeſetzt.

XVII. In Betreff des zwölften, dreyzehnten, funfzehnten, ſechzehnten,

ſiebzehnten und drey und zwanzigſten Artikels des Vertrags von Campo Formio, wird noch ausdrücklich bemerkt: daß dieſelben, völlig nach Form und Inhalt, eben ſo zur Ausführung gebracht werden ſollten, als wenn ſie, in dem gegenwärtigen Vertrage, Wort für Wort, enthalten wären.

XVIII. Die Contributionen, Lieferungen u. ſ. w. jeder Art, ſollen, von dem Dato der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags an, aufhören.

XIX. Dieſe Ratifikation ſoll von dem Kayſer, dem deutſchen Reiche und der franzöſiſchen Republik, ſpätſtens binnen dreyßig Tagen, erfolgen. Bis zur Auswechslung derſelben, zu Lüneville, ſollen die Armeen, ſowohl in Deutſchland als in Italien, in den Poſitionen bleiben, in welchen ſie ſich befinden. Zehn Tage, nach erfolgter Auswechslung, ſollen die kayſerlichen Armeen wieder in die Erbſtaaten einrücken; welche die Franzoſen binnen eben dieſer Zeit räumen; die, binnen dreyßig Ta-

gen, das ganze deutſche Reich verlaſſen werden.

5.

Ratifikationen.

Durch ein Hofdekret, (vom 21 Februar) *) zeigte nun der Kayſer der deutſchen Reichsverſammlung zu Regensburg an: „daß an ſeinen Friedensbothſchafter, zu Lüneville, von dem franzöſiſchen Bevollmächtigten, unter namentlicher Beziehung auf das Beyſpiel der Friedensunterhandlungen zu Raſtadt, und Baaden, vom Jahre 1714, der beſtimmte Antrag dahin geſchehen ſey, dort zugleich den Reichsfrieden, als Reichsoberhaupt, berichtigen und unterzeichnen zu laſſen."

„Die Wichtigkeit dieſes Antrags, die vielerley dabey eintretenden Rückſichten habe die redlichſte und ſorgfältigſte Erwägung des Reichs-

*) Supplement. T. II. p. 296.

oberhaupts erheiſcht. Es habe keinen Anſtand genommen, ſämmtliche Kurfürſten und andere angeſehene Reichsfürſten in die Kenntniß des wahren Verhältniſſes der Sache und ihrer gefaßten Entſchließung zu ſetzen. Von dem deshalb erlaſſenen Schreiben werde hier eine Abſchrift beygelegt; und der Kayſer lebe des feſten Vertrauens, daß, bey richtiger Abwägung des ganzen Inhalts, ſelbſt jeder Schein verfaſſungswidriger Abſichten, weichen werde."

„So ſey der Friedens-Traktat zu Stande gekommen; deſſen vollſtändige Abſchrift hier anliege. Jene, zur Norm aufgeſtellten Beyſpiele der Friedensunterhandlungen zu Raſtadt und Baaden, bewahreten zugleich ſattſam das reichsſtändiſche Mitwirkungsrecht, in Friedensſachen; wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde, zur Sicherſtellung jener geſetzlichen Gerechtſame, keine ähnliche Uebereinkunft, wie dem Friedensſchluſſe zu Raſtadt, ausdrücklich einverleibt ſey."

„Die Bewegungsgründe, welche den Kayſer zur Abſtimmung (Abſchlieſſung) dieſes Friedens beſtimmt hätten, würden nun auch, durch ihre Stärke, bey Kurfürſten, Fürſten und Ständen den Entſchluß erzeugen, die Ratifikation des vorliegenden Friedensinſtruments möglichſt zu beſchleunigen" u. ſ. w.

Hierauf erklärte die Reichsverſammlung, in einem (am 7 März abgefaßten) Reichsgutachten*): die drey Reichs-Collegien hätten den Inhalt des kayſerlichen Hofdekrets in reife, dem wichtigen Inhalte deſſelben angemeſſene und dabey, nach den dringenden Umſtänden, ſchleunigſte Betrachtung genommen und — — — durch die Bewegungsgründe, welche den Kayſer, den Frieden in vorgelegten Maaße abzuſchließen, beſtimmt hätten, durch ihre Stärke und durch die bekannte traurige Lage Deutſchlands — — ſey die allgemeine Reichsverſammlung zu dem Schluſſe bewogen — — — Aller-

*) Supplement, l. c. p. 300.

höchſtdieſelben ehrerbietigſt zu erſuchen, gedachten Frieden, in Allerhöchſt ihren und des heil. Röm. Reichs Namen zu ratificiren und zu beſtätigen.

Dieſe Ratifikation erfolgte denn auch, ebenfalls dem Herkommen gemäß, (unter dem 9 März) *) in dem gewöhnlichen Formulare, — in lateiniſcher Sprache.

Unter dem eilften deſſelben Monats ließ der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik, ſeiner Seits ebenfalls die verſprochene Ratifikation ausfertigen **); welche denn auch (unter dem 16 März) von dem Geſetzgebenden Körper, die konſtitutionelle Sanktion erhielt ***).

*) Supplement. l. c. p. 304.

**) Supplement. l. c. p. 305.

***) Supplement. l. c. p. 506.

II.

II.

Friedensſchluß, zwiſchen dem Könige beyder Sicilien und der franzöſiſchen Republik.

I.

Waffenſtillſtand, zwiſchen dem Könige beyder Sicilien und der franzöſiſchen Republik.

Seit dem Jahre 1800 hatte der König von Neapel aufs Neue Antheil, an dem Kriege gegen Frankreich, genommen.

Wenn auch, was geſchehen war, mehr noch in Rüſtungen und Vorſetzen, als in Unternehmungen und Thaten beſtanden hatte; ſo war doch genug geſchehen, um die Ahndung

der Franzoſen fürchten zu müſſen; deren ganze Macht, in Italien, nach dem Waffenſtillſtande von Treviſo, allein gegen Neapel gerichtet werden konnte.

Die neapolitaniſche Armee war wieder bis nach Rom vorgedrungen und erhielt hier die Auffoderung, von dem franzöſiſchen Oberfeldherrn Murat: die Engelsburg und den ganzen Kirchenſtaat zu räumen und ſich nach Neapel zurückzuziehen.

Der Anführer der neapolitaniſchen Truppen, General Dumas, erwiederte: er müſſe deshalb die Befehle ſeines Hofs einholen. Durch ſeine bisherigen Inſtruktionen, ſey er von den Operationen des öſtreichiſchen Feldherrn abhängig gemacht; glaube daher auch, daß der, von dieſem geſchloſſene, Waffenſtillſtand auch ihn mit einſchlieſſe.

Hiervon wollte indeſſen der Anführer der franzöſiſchen Armee nichts wiſſen. Er erklärte, daß der König von Neapel nur dem Schutze des Kayſers von Rußland eine ſchonendere Be-

handlung verdanke, als er verdiene; und foderte zunächſt: daß er den engliſchen Schiffen alle Häfen Neapels und Siciliens ſperren, und auf alle, in denſelben befindliche, Schiffe ein Embargo legen ſolle; als Equivalent, für dasjenige, welches der König von England neuerdings, ſo ungerechter Weiſe, auf alle däniſche, ſchwediſche und engliſche Schiffe gelegt habe*).

Die hierauf erfolgte Antwort des neapolitaniſchen Feldherrn gereichte ebenfalls nicht zur Befriedigung des franzöſiſchen. Daher erfolgte nun, von dieſer Seite, ein Angriff; welcher einen Rückzug der Neapolitaner nach ihrem Gebiet und den Antrag derſelben, zur Unterhandlung eines Waffenſtillſtandes, zur Folge hatte.

Es wurde derſelbe auch, in dem Hauptquartiere des Generals Murat, zu Foligno, (am 18 Februar 1801) abgeſchloſſen und für den neapolitaniſchen Feldherrn, von deſſen Bevoll-

*) Poſſelts Annalen. a. a. O. St. IV. S. 101.

mächtigten, dem Ritter Micheroux unterzeichnet.

Folgendes iſt der Inhalt deſſelben*):

I. Es wird ein Waffenſtillſtand, zu Land und Meer, beſchloſſen und feſtgeſetzt: daß alle, zehn Tage nach dem Abſchluſſe dieſer Convention gemachte, Priſen zurückgegeben werden ſollen.

II. Zwey Tage, nach Abſchluß dieſes Vertrags, wird die neapolitaniſche Armee ſich in Marſch ſetzen, um den Kirchenſtaat zu räumen; wozu ihr längſtens zehn Tage Zeit gelaſſen werden.

III. Die franzöſiſche Armee wird in ihrer Poſition bleiben, Terni beſetzen und ſich, längs der Nera, bis zu ihrem Ausfluſſe in die Tiber ausdehnen; aber nicht über dieſen Fluß gehn.

IV. Alle Häfen Neapels und Siciliens ſollen allen engliſchen und türkiſchen Kriegs-

*) Supplement. l. c. p. 336. Recueil. l. c. p. 224.

und Handelsſchiffen, bis zum Definitiv⸗Frieden, zwiſchen Frankreich und dieſen Mächten, verſchloſſen ſeyn; und vier und zwanzig Stunden, nach der Ratifikation dieſes Vertrags, alle, den erwähnten Nationen gehörige, Fahrzeuge die benannten Häfen geräumt haben.

Die Kriegs⸗ und Handelsſchiffe der franzöſiſchen Republik und ihrer Verbündeten werden dagegen, in denſelben, aller Privilegien, der begünſtigten Nationen, zu genießen haben.

V. Alle Verbindung, mit Porto Ferrajo und Longone, wird aufgehoben bleiben; ſo lange die Engländer in Beſitz dieſer Häfen ſind.

VI. Den neapolitaniſchen Schiffen werden, während der Dauer dieſes Waffenſtillſtandes, alle Häfen der franzöſiſchen Republik offen ſtehn.

VII. Denen, etwa in den neapolitaniſchen Häfen befindlichen, engliſchen und türkiſchen Schiffen, ſollen keine weiteren Kriegs⸗ und Mundvorräthe überlaſſen werden, als deren ſie höchſt nothwendig bedürfen, um ſich nach

den nächſten Häfen zu begeben. Der König von Neapel wird, bis zum Abſchluß des allgemeinen Friedens, alle Ausfuhr von Getreide und Kriegs-Munition, für die Engländer und Türken, beſonders aber nach Maltha hin, verbieten.

VIII. Der Bürger Dolomieu, die Generale Dumas und Monſecour und alle, auf der Rükkehr aus Egypten, gefangen genommene Franzoſen ſollen ſogleich in Freyheit geſetzt, und unmittelbar nachher auch alle neapolitaniſche Gefangene zurückgegeben werden.

IX. Alle Halsgerichte, (tribunals de rigueur) in beyden Königreichen, ſollen aufgehoben werden. Der König von Neapel verpflichtet ſich, während der Unterhandlungen des Definitiv-Friedens, auf die Verwendungen der franzöſiſchen Regierung, zu Gunſten der, ihrer Meinungen wegen Ausgewanderten, oder Gefangengehaltene Rückſicht zu nehmen.

X. Der Waffenſtillſtand wird auf dreyßig Tage abgeſchloſſen; doch ſoll es zwanzig Tage vorher angezeigt werden, wenn die Feindſeligkeiten wieder angefangen werden ſollen.

XI. Die franzöſiſche Regierung wird Jemand den Auftrag geben, mit dem, zu dieſem Behufe bereits bevollmächtigten und in dem franzöſiſchen Hauptquartiere gegenwärigen, Ritter Micheroux den Definitiv-Frieden zu unterhandeln.

XII. Die kommandirenden Generale werden, durch Officiere vom Generalſtabe, für die Exekution dieſer Convention Sorge tragen laſſen.

2.

Friedenstraktat, zwiſchen dem erſten Konſul der franzöſiſchen Republik und dem Könige beyder Sicilien.

Nach Abſchluß des Waffenſtillſtandes hatte ſich der Ritter Micheroux nach Florenz begeben und dort, mit dem franzöſiſchen Bevollmächtigten Alquier, Unterhandlung des Definitiv-Friedens begonnen.

Noch ſah man indeſſen kein Reſultat dieſer Unterhandlungen, als der, für den Waffenſtillſtand feſtgeſetzte, Zeitraum zu Ende ging. Schon traf der franzöſiſche Feldherr Anſtalten zur Erneuerung der Feindſeligkeiten; die jedoch noch durch die Nachricht, von dem (am 28 März) unterzeichneten Friedensſchluß glücklich verhütet wurden.

Die Bedingungen, unter welchen die franzöſiſche Republik dem Könige von Neapel den Frieden bewilligte, waren folgende*):

II. Widerruf und völlige Nullität aller Akten, Conventionen u. dgl., welche mit dem gegenwärtigen Traktate im Widerſpruche ſtehn.

III. Sperrung aller neapolitaniſchen und ſicilianiſchen Häfen, für alle Kriegs- und Handelsſchiffe der Türken und Engländer, bis zum Frieden, zwiſchen Frankreich und dieſen Mäch-

*) Supplement. l. c. p. 337. Recueil. l. c. p. 228.

ten und der Beylegung der zwiſchen England und den nordiſchen Mächten, beſonders Rußland, eingetretenen Differenzien.

Aufnahme dagegen, in den erwähnten Häfen, aller kayſerlichen, ruſſiſchen Schiffe, ingleichen der Schiffe aller, in der Neutralität zur See begriffenen, nördlichen Mächte; ſo wie der franzöſiſchen Republik und ihrer Verbündeten.

Verpflichtung von Seiten der franzöſiſchen Republik, auf den Fall, daß der König von Neapel, dieſer Beſtimmung wegen, von den Engländern, oder Türken angegriffen werden ſollte, auf Verlangen deſſelben, ein Truppen-Korps, dem gleich, was der Kayſer von Rußland ihm zu Hülfe ſenden würde, ſeiner Dispoſition zu überlaſſen.

IV. Verzichtleiſtung, von Seiten des Königs von Neapel, zu Gunſten der franzöſiſchen Republik, auf Porto Longone und auf alles, was ihm auf dieſer Inſel angehören könne; zugleich mit dem Stato degli Preſidii in Toskana und

dem Fürſtenthume Piombino; dergeſtalt, daß dieſelbe ganz nach Willkühr darüber disponiren könne.

V. Gegenſeitige Aufhebung der Sequeſter, auf den Gütern der Bürger und Unterthanen beyder Staaten und Anerkennung aller rechtmäßigen Foderungen derſelben.

VI. Verzichtleiſtung auf Seiten der franzöſiſchen Republik, auf Genugthuung, die ſie, wegen mancher Beſchwerden, zu fodern berechtigt ſey; und Zuſage, von Seiten des Königs von Neapel, gleich nach der Auswechslung der Ratifikationen dieſes Vertrags, die Summe von fünfmahl hunderttauſend Liver, zu zahlen; zur Vertheilung unter die franzöſiſchen Agenten und Bürger, welche in den, zu Neapel, Viterbo und an andern Gegenden des ſüdlichen Italiens, von den Neapolitanern erregten, Unruhen ganz vorzüglich gelitten haben.

VII. Rückkehr in ihr Vaterland und Wiedereinſetzung in ihre Güter, für diejenigen

neapolitaniſchen Unterthanen, welche verfolgt, verbannt, oder auszuwandern genöthigt worden ſind; blos wegen Verbindungen, mit den franzöſiſchen Truppen, während des Aufenthalts derſelben, in dem Königreiche Neapel und Befreyung aller, ihrer politiſchen Meinungen wegen, verhafteten Perſonen.

VIII. Zurückgabe der Statuen, Gemählde und andern Kunſtwerke, welche, durch die neapolitaniſchen Truppen, von Rom weggeführt worden.

IX. Theilnahme der bataviſchen, cisalpiniſchen und liguriſchen Republik, an dieſem Vertrage.

X. Auswechslung der Ratifikation dieſes Vertrags, binnen dreyßig Tagen.

III.

Friedensſchlüſſe, zwiſchen Spanien, Frankreich und Portugal.

Der bereits im Jahre 1797. zwiſchen der franzöſiſchen Republik und Portugal, abgeſchloſſene Friedenstraktat *), war nicht zur Wirkſamkeit gediehen, weil der Regent von Portugal ihm die Ratifikation verſagt hatte. Es war dieß die Wirkung nachdrücklicher Gegenvorſtellungen und ſelbſt Drohungen von Seiten Englands; die Portugal damahls noch mehr, als den Kriegszuſtand, gegen Frankreich, glaubte fürchten zu müſſen.

*) Geiſt der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe ꝛc. Th. V. S. 459.

Nach dem Abſchluſſe des Lüneviller Friedens, änderte ſich dieß Verhältniß. Der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik ſchloß mit Spanien eine Convention; deren Inhalt jedoch nur aus dem Berichte bekannt geworden iſt, welchen, nach dem Abſchluſſe des Friedens, die franzöſiſche Regierung davon dem geſetzgebenden Körper abſtatten ließ *).

Dieſem zufolge vereinigten ſich beyde Contrahenten dahin, mit einer kombinirten Armee, Portugal zu zwingen, der Verbindung mit England zu entſagen und, bis zum allgemeinen Frieden, den ſpaniſchen und franzöſiſchen Truppen den vierten Theil ſeines Territors einzuräumen.

Dieſer Convention gemäß, wurde (1801) der Feldzug gegen Portugal gemeinſchaftlich begonnen. Allein kaum zwey Monathe nachher unterzeichnete bereits der Friedensfürſt (am

*) Recueil. T. IV. p. 438.

6 Juni) zu Badajoz, ein Friedens- und Freundſchaftsbündniß mit Portugal; wovon hier der Inhalt, dem Weſentlichen nach, folgt.

1.

Friedens- und Freundſchaftstraktat, zwiſchen dem Könige von Spanien und dem Regenten von Portugal*).

I. Bey dem, durch dieſen Vertrag, aufs neue, begründeten Frieden, ſollen alle, nach der Ratifikation deſſelben, gemachten Priſen, mit Waaren und Effekten und ihrem ganzen Werthe nach, zurück gegeben werden.

II. Alle portugiſiſche Häfen ſollen allen großbritanniſchen Schiffen verſchloſſen ſeyn.

III. Spanien giebt alle gemachten Eroberungen, mit allem Zubehör zurück; ausgenommen die Feſtung Olivenza, mit dem dazu ge-

*) Supplement. T. II. p. 340.

hörigen Territor und den, an den Guadiana gelegenen, Plätzen; ſo daß dieſer Fluß ins künftige die Grenze machen wird.

IV. Portugiſiſcher Seits wird man keine Magazine von, in Spanien verbotenen, Waaren an der Grenze dulden; ausgenommen diejenigen, welche, aus den portugiſiſchen Beſitzungen eingeführte und, für den Verkauf im Inlande beſtimmte, Waaren enthalten. Im Falle dieſer, oder einige andere Artikel dieſes, zwiſchen den drey Mächten geſchloſſenen, Vertrags verletzt werden ſollten, wird derſelbe ſeine Kraft und Gültigkeit verlieren.

V. Portugal wird unverzüglich die ſpaniſchen Unterthanen, für die Beleidigungen und Verluſte entſchädigen, welche ſie von engliſchen Schiffen, oder portugiſiſchen Unterthanen, während der Dauer des Kriegs, mit der einen, oder der andern Macht, erlitten haben. Zu einem ebenmäßigen billigen Erſatze verpflichtet ſich Spanien, für alle Priſen, welche von Spanien, vor dieſem Kriege, mit Verletzung

des portugiſiſchen Territors, oder unter den Kanonen ſeiner Feſtungen gemacht worden ſind.

VI. Binnen drey Monathen wird der Regent die Unkoſten erſetzen, welche ſeine Truppen, auf ihrer Rückkehr, aus dem Kriege, gegen Frankreich und während des Kriegs, dem königlichen Schatze verurſacht haben und noch nicht bezahlt ſind; und zwar nach der Rechnung, welche der ſpaniſche Geſandte davon bereits übergeben hat, oder von neuem übergeben wird; unbeſchadet jedoch der Irrthümer, welche ſich darin finden ſollten.

VII. Gleich nach der Unterzeichnung dieſes Vertrags — und zwar ſpätſtens zwanzig Stunden nach derſelben — ſollen die Feindſeligkeiten aufhören; auch den eroberten Landſtrichen keine Contributionen und andere Laſten aufgelegt werden; als welche man auch wohl in Friedenszeiten, zu Gunſten freundſchaftlicher Truppen, ſich gefallen läßt.

Nach

Nach der Ratifikation dieſes Vertrags, ſollen die ſpaniſchen Truppen das portugiſiſche Territor, binnen ſechs Tagen räumen, ſich binnen vier und zwanzig Stunden, nach der Publikation der Ratifikation, in den Marſch ſetzen und ſich auf dem Wege, weder Beleidigungen, noch Erpreſſungen erlauben. Was ſie nöthig haben, ſollen ſie alles baar bezahlen.

VIII. Alle Gefangenen ſollen ſogleich in Freyheit geſetzt und binnen vierzehn Tagen, nach der Ratifikation, wechſelſeitig zurückgeſandt werden. Bey den, bis zu ihrer Geneſung, in den Hoſpitälern, zu verpflegenden Verwundeten und Kranken, wird dieß, gleich nach erfolgter Geneſung derſelben, ſtatt haben.

IX. Der König von Spanien garantirt dem Prinzen Regenten alle ſeine Staaten und Domainen, ohne die geringſte Ausnahme.

X. Beyde Contrahenten ſagen ſich die Erneurung des, bisher zwiſchen ihnen beſtehenden, Freundſchaftsbundes zu; jedoch unter

den Klauſeln und Modifikationen, welche die, zwiſchen Spanien und der franzöſiſchen Republik beſtehende, Allianz nothwendig machen dürfte. In dieſem Vertrage wird man denn auch die Zahl der, in dem Falle des Bedürfniſſes, wechſelſeitig zu ſtellenden, Hülfstruppen feſtſetzen.

XI. Der äuſſerſte Termin der Ratifikation dieſes Traktats wird auf zehn Tage feſtgeſetzt.

2.

Friedenstraktat zwiſchen der franzöſiſchen Republik und Portugal.

Den Traktat von Badajoz misbilligte der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik, als dem, oben erwähnten, Vertrage von Madrit zuwider und mit den Grundſätzen einer richtigen Politik und dem Intereſſe der Alliirten Spaniens ſtreitend.

Er rügte beſonders, daß darin der Okkupation des vierten Theils des portugiſiſchen

Territors nicht Erwähnung geſchehen ſey; welche doch als der Hauptgegenſtand des Traktats von Madrit angeſehn werden müſſe. Deshalb verweigerte er ganz beſtimmt ſeine Ratifikation und erklärte: daß der Verluſt der Inſel Trinidad die Folge davon ſeyn würde, wenn der König von Spanien dieſen Frieden für ſich ſeparat ratificire*).

Der König von Spanien ließ ſich dadurch nicht abhalten, die Ratifikation zu vollziehen.

Die franzöſiſche Regierung ſetzte nun den Krieg allein, gegen Portugal, fort und bemächtigte ſich leicht des verlangten vierten Theils des portugiſiſchen Territors.

Indeſſen hatte man auch, ſchon vor längerer Zeit, Unterhandlungen mit England begonnen, die ſich jetzt ihrer Vollendung näherten. Der erſte Konſul fand für gut, noch vor-

*) Recueil. l. c. p. 439.

her den Frieden mit Portugal und mit dieſem beſonders abzuſchließen. Es wurde derſelbe, durch den franzöſiſchen Geſandten, am ſpaniſchen Hofe, Lucien Bonaparte, zu Madrit, unterhandelt, oder vielmehr vorgeſchrieben, und (am 29. September 1801) *) zum Abſchluß gebracht.

In dem erſten Artikel wurde der Verabredung des Friedens und Aufhörens der Feindſeligkeiten, die nähere Beſtimmung beygefügt: daß letztere, in Europa und auf dem Meere, an den europäiſchen und afrikaniſchen Küſten, dieſſeits des Equators, vierzehn Tage, in den Ländern und Meeren Afrika's und Amerika's, jenſeits des Equators, vierzig Tage und in den Ländern und Meeren, weſtlich vom Cap-Horn und öſtlich vom Cap der guten Hoffung, drey Monath, nach der Auswechslung der Ratifikationen, ſtatt haben und alle nach dieſen

*) Recueil. l. c. p. 426. Supplement. l. c. p. 539.

reſpektiven Terminen gemachten Priſen zurückgegeben werden ſollten.

Ferner kam man dahin überein, daß die Kriegsgefangenen zurückgegeben und die politiſchen Verhältniſſe, auf den Fuß, wie vor dem Kriege, hergeſtellt werden ſollten.

Der zweyte Artikel bedingt die Sperrung, der portugiſiſchen Häfen und Rheden, für die engliſchen Schiffe und die Aufnahme der franzöſiſchen und denen der Alliirten dieſer Republik. Die portugiſiſchen Häfen und Rheden, in den andern Welttheilen ſind in dieſer Beſtimmung mit begriffen; und ſoll die Anwendung davon auf ſie, nach denen, in dem vorigen Artikel, für die Beendigung der Feindſeligkeiten feſtgeſetzten Terminen gemacht werden.

III. Verſpricht Portugal, den Feinden Frankreichs keine Hülfe, oder Unterſtützung von keiner Art und unter keinem Vorwande und Umſtänden, zu leiſten; und alle Verträge, welche dieſem zuwider beſtehen ſollten, für null und nichtig zu halten.

IV. Die Grenze zwiſchen den beyden Guiana's, dem franzöſiſchen und portugiſiſchen, ſollen künftig durch den Fluß Carapanatuba, der ſich unter einem Drittel Grades der nördlichen Breite, oberhalb des Forts Macapa in den Amazonen Fluß ergießt, bezeichnet werden. Dem Laufe dieſes Fluſſes wird ſie, bis zu deſſen Quelle, folgen und ſich dann gegen die große Gebürgskette wenden, welche die Theilung der Gewäſſer macht; ſich auf dieſer Kette fortziehn, bis zu dem Punkte, wo ſie dem Rio-Branco unter dem zweyten und einem Drittel Grade der nördlichen Breite, am nächſten kommt.

Die Indianer von Giana, welche während des Kriegs aus ihren Wohnplätzen weggeführt ſind, ſollen von beyden Seiten zurückgegeben werden. Den reſpectiven Bürgern und Unterthanen, innerhalb dieſer neuen Grenzbeſtimmungen, ſoll es frey ſtehn, ſich in die Staaten des andern Theils zu begeben und über ihr Vermögen zu disponiren; wozu ihnen ein Zeitraum von zwey Jahren zugeſtanden wird.

V. Die Handels- und Schiffahrtsverhältniſſe ſollen, in einem abzuſchließenden Handels- und Schiffahrtsvertrage, definitiv feſtgeſtellt werden. Vorläufig kommt man dahin überein:

1) daß, ſogleich nach Auswechslung der Ratifikation, die unmittelbaren Communikationen wieder hergeſtellt und die Handelscommiſſarien und Agenten in ihre, vor dem Kriege genoſſene, Rechte und Prärogative wieder eingeſetzt werden;

2) die Bürger und Unterthanen, beyder Nationen, ſich in beyden Staaten, aller Rechte der begünſtigten Nationen zu erfreuen haben ſollen;

3) daß Getreide und Handels- und Manufakturwaaren, ohne Hinderniß, wechſelſeitig ſollen eingeführt und keinen Abgaben unterworfen werden können; als die von andern Nationen, bey ähnlichen Importen, auch gegeben werden müſſen;

4) daß folglich die franzöſiſchen Tücher in Portugal, und zwar auf denſelben Fuß,

als die am meiſten begünſtigten Waaren, ſollen eingeführt werden können;

5) daß übrigens alle Stipulationen voriger Verträge, den Handel betreffend, welche dem gegenwärtigen nicht zuwider lauten, vorläufig, bis zum Abſchluſſe eines definitiven Handelsvertrags, in Ausübung gebracht werden ſollen.

VI. In Betreff der Ratifikationen dieſes Vertrags wird feſtgeſetzt: daß ſie, binnen zwanzig Tagen, zu Madrit ausgewechſelt werden ſollen.

(Dieſe Auswechslung ging am 19 Oktober vor ſich und am 10 December erfolgte darauf die konſtitutionelle Sanction des geſetzgebenden Körpers, der franzöſiſchen Republik.)

IV.

Friede, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Kurfürſten von Pfalz=Bayern *).

Wiewohl der Inhalt des Lüneviller Friedens dem ganzen deutſchen Reiche, alſo auch allen Ständen deſſelben, den Frieden und denen in Verluſtgerathene Entſchädigung zuſicherte; ſo fand ſich doch der Kurfürſt von Bayern, durch beſondere Rückſichten und Verhältniſſe bewogen, mit der franzöſiſchen Republik noch einen beſondern Friedensvertrag zu unterhandeln.

*) Recueil. l. c. p. 213. Supplement. l. c. p. 531.

In dem Eingange des (am 24 Auguſt 1801) zu Paris unterzeichneten Friedensinſtruments wurde angemerkt: daß der Kurfürſt nicht blos durch ſein Kontingent, als Reichsſtand, ſondern auch als Hülfsmacht der gegen Frankreich Verbündeten, Theil an dem Kriege genommen habe und er und der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik deshalb übereingekommen wären, zur Wiederbegründung eines vollkommnen Einverſtändniſſes, einen beſondern Frieden zu ſchließen; und in demſelben

I. auſſer gegenſeitiger Zuſicherung des Friedens, der Freundſchaft und guter Nachbarſchaft,

II. nach der vom Kayſer und Reich (durch den Vertrag vom 19 Februar 1801) zugeſtandnen Abtretung des linken Rheinufers, auf Seiten Bayerns, die Entſagung aller ſeiner Rechte des Eigenthums und der Souverainität, welche von ſeinem Hauſe bisher über die ihm angehörigen Länder und Domainen, auf dem linken Rheinufer, namentlich Jülich, Zwey-

brücken, mit ſeinen Zubehörungen und die pfälziſchen Aemter, auf dem linken Rheinufer, ausgeübt worden, bewilligt;

III. dagegen von der franzöſiſchen Republik erklärt, daß ihr Intereſſe es erfodere, die Schwächung Pfalz-Bayerns zu verhindern und daher, die Verpflichtung übernommen, die Integrität ſeiner Beſitzungen, auf dem rechten Rheinufer, in dem ganzen Umfange, welchen es (in Folge des Teſchner Vertrags vom 13 März 1779) hat, oder haben ſoll, aufrecht zu erhalten und künftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Abtretungen, welche mit freyem Wohlgefallen des Kurfürſten und mit Einwilligung aller dabey intereſſirten Theile, ſtatt haben dürften. Zu gleicher Zeit verſpricht ſie, allen ihren Einfluß und alle, ihr beywohnenden, Mittel dahin zu verwenden, daß der ſiebente Artikel des Lüneviller Friedens, vorzüglich zu Gunſten des Hauſes Pfalz-Bayern, zur Ausübung gebracht werde; dergeſtalt, daß es eine, ihm möglichſt bequem gelegene, den, durch den gegenwärti-

gen Krieg erlittenen, Verluſt jeder Art völlig deckende, Territorial-Entſchädigung erhalte.

IV. Verſprechen ſich die kontrahirenden Theile, ſtets als gute Nachbaren und unter ſteter Befolgung der Grundſätze einer vollkommnen Billigkeit, die Streitigkeiten zu entſcheiden, die etwa, ſowohl in Hinſicht auf den Lauf des Thalwegs — der nach dem ſechſten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Grenze zwiſchen Frankreich und Deutſchland ſeyn ſolle — als der Schiffahrt und des Handels auf dem Rheine, oder wegen des beyderſeitigen Uferbaue's entſtehen könnten.

V. Wird der achte Artikel des Lüneviller Friedens, in Betreff der auf dem linken Rheinufer verhypothecirten Schulden, für die, auf den, im zweyten Artikel dieſes Vertrags abgetretenen, Länder haftenden Schulden ebenfalls als Grundlage angenommen. Da der benannte Vertrag nur die, von den Ständen kontrahirten, Anleihen, oder für die Adminiſtration dieſer Länder wirklich gemachte Ausgaben, als der franzöſiſchen

Republik zur Laſt fallend anerkannt, Zweybrücken und die Rhein-Pfalz aber keine Stände haben: ſo kömmt man überein, daß die bey ihrer Entſtehung von den höhern Landes-Collegien einregiſtrirte, Schulden dieſer Länder, als ſolche betrachtet werden ſollen, welche in den Ländern, wo man Stände hat, von dieſen konſentirt worden ſind. Von beyden Seiten ſollen, unmittelbar nach der Ratifikation dieſes Vertrags, Kommiſſarien, zur Verificirung und Vertheilung der eben bemerkten Schulden, ernannt werden.

VI. Die, von den Gemeinen und ehmaligen Aemtern, mit Erlaubniß der Regierung, bey Privatperſonen gemachten Partikularſchulden, bleiben ihnen zur Laſt und müſſen von ihnen getilgt werden.

VII. Alles öffentliche, oder Privateigenthum, ingleichen alle die Verwaltung betreffende Papiere und Urkunden werden, innerhalb drey Monathen, von der Auswechslung der Ratifikationen an, an die zur Uebernahme der

abgetretenen Länder verordneten, franzöſiſchen Commiſſarien abgeliefert. Von den das gemeinſchaftliche Intereſſe der Staaten des pfälziſchen Hauſes, (ſowohl der abgetretenen, als der, auf dem rechten Rheinufer zurück behaltenen) betreffenden Papieren und Urkunden u. ſ. w. ſollen auf gemeinſchaftliche Koſten verfertigte verglichene Abſchriften den franzöſiſchen Commiſſarien zugeſtellt werden.

VIII. Von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, ſollen alle, des Kriegs wegen, auf die Güter und Einkünfte, oder das ſonſtige Eigenthum kurfürſtlicher Unterthanen und Diener, auf dem linken Rheinufer, gelegte Sequeſter aufgehoben werden. In Betreff derer, die, bey dem Einmarſche der franzöſiſchen Armee, ſich auf das rechte Rheinufer begeben haben, ſoll keine Ausnahme ſtatt finden.

IX. Für die Auswechslung der Ratifikationen werden zwanzig Tage, als der längſte Termin feſtgeſetzt, auch beſchloſſen, daß in

dieſer Zeit eine Beytritts-Akte, in Betreff der, in dieſem Vertrage bewilligten, Abtretungen, von dem Herzoge Wilhelm von Bayern, beygebracht werden ſolle.

V.

Friedensſchlüſſe, zwiſchen Rußland, einer Seits, und Spanien und der franzöſiſchen Republik, anderer Seits.

Bekanntlich hatte ſich die leidenſchaftliche Theilnahme Pauls des erſten, Kayſers von Rußland, an dem Kriege gegen Frankreich und ſeine Verbündete, eben ſo ſchnell wieder verlohren, als ſie entſtanden war und ſich in großen Anſtrengungen und noch größern Drohungen und Verheißungen gezeigt hatte. Unzufriedenheit mit ſeinen Alliirten brachte in dem, ſtets von den entgegengeſetzteſten Leidenſchaften und Vorſätzen bewegten, Gemüthe dieſes Monarchen

chen die erſte, für Frankreich günſtige, Verän-
derung hervor; und die aufmerkſame und thä-
tige Klugheit Bonaparte's vollendete die
völlige Umſtimmung.

Mit Erſtaunen ſah Europa den Monar-
chen, der ſo beſtimmt verheiſſen hatte, die alte
Weltordnung wieder herzuſtellen, und den Prä-
tendenten des franzöſiſchen Throns wieder zu
dem Erbtheil ſeiner Väter zu verhelfen, ſeine
Truppen in ſeine Staaten zurückrufen, den
Prätendenten aus denſelben entfernen; und ei-
nen Unterhändler nach Frankreich ſenden.

Zwar hatte dieſer, angeblich, nur den Auf-
trag, die Auswechslung der Kriegsgefangenen
zu beſorgen. Indeſſen folgte ihm bald ein an-
derer als Friedensbothſchafter. Der Graf von
Markoff unterhandelte zu Paris, zugleich
mit Spanien und Frankreich. Mit erſterer
Macht wurde der Friede am 4 und mit letzte-
rer am 8 Oktober 1801 abgeſchloſſen.

Da der Krieg mit Spanien eigentlich nur in
einem kriegeriſchen Verhältniſſe beſtanden und

weder erhebliche Anſtrengungen, noch Wirkungen hervorgebracht hatte, ſo war der Friede hier auch nicht vielmehr als eine bloſſe Form und reducirte ſich gröſtentheils auf gegenſeitige Freundſchaftsverheiſſungen. Folgendes iſt, dem Weſentlichen nach, der Inhalt deſſelben:

1.

Friedenstraktat, zwiſchen Rußland und Spanien*).

Da beyde Monarchen, von gleichem Verlangen, die alten freundſchaftlichen Verhältniſſe wiederherzuſtellen, beſeelt ſind; ſo verſprechen ſie ſich, durch ihre Bevollmächtigten, gegenſeitig, Friede, Freundſchaft und Harmonie; und um dieſelbe zu erhalten, beſchlieſſen ſie, nach altem Gebrauche, Miniſter an den beyderſeitigen Höfen reſidiren zu laſſen; zu dener Ernennung man mit dem Anfange des Jah-

*) Allg. Amtsblatt. X. S. 446.

res 1802, oder, wenn es ſeyn kann, noch frü-her, ſchreiten wird.

Gleich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, ſollen, in den Staaten beyder Souveraine, diejenigen Verordnungen publicirt werden, durch welche, unter Widerrufung vorhergegangener Verfügungen, den beyderſeitigen Unterthanen, anbefohlen werden wird, einander, als Glieder zweyer, in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehender, Völkerſchaften zu betrachten und in Handels, ſo wie in den übrigen Verhältniſſen, ſich dem gemäß zu betragen.

2.

Friedensſchluß, zwiſchen Rußland und der franzöſiſchen Republik.

Von dieſem Friedensinſtrumente, ſagt eine franzöſiſche Zeitſchrift *) unter andern fol-

*) Nouv. pol. 1801. N. 101.

gendes: Wiewohl der Text deſſelben nur ſehr kurz ſey, ſo enthalte es doch nicht einen Artikel, der nicht Gegenſtand einer ſehr langen Diskuſſion geweſen wäre. Auch habe die Unterhandlung einen Gang genommen, der, wiewohl man endlich durch ihn zum Ziele gelangt ſey, doch von Zeit zu Zeit mehr geſchienen habe, davon zu entfernen.

Hierauf reducirt ſich übrigens das, was wir von dieſer Unterhandlung wiſſen. Wenn es überhaupt zu wünſchen war, daß man die glücklich beendeten Unterhandlungen dem Publikum eben ſo, wie die verunglückten, vorlegen mögte; ſo wird dieſer Wunſch, in Hinſicht auf den vorliegenden Gegenſtand, durch das Ungewöhnliche der Situation und die Individualität der beyden Herrſchercharaktere noch allgemeiner und lebhafter erſcheinen.

Hier iſt der Inhalt dieſer Urkunde*).

I. Friede, Freundſchaft und Harmonie.

---

*) Supplem. l. c. p. 551.

II. Beendigung aller Feindſeligkeiten, vom Tage der Ratifikation dieſes Vertrags an; auch Entſagung aller Hülfleiſtung der äuſern und innern Feinde des andern, an Mannſchaft und Gelde; unter welchem Namen es auch immer ſeyn möge,

III. Da die beyden kontrahirenden Theile Willens ſind, ſo weit es in ihrer Macht ſteht, zur Ruhe der gegenſeitigen Regierungen beyzutragen, ſo verſprechen ſie einander, nicht zuzugeben, daß irgend einer ihrer Unterthanen*)

---

*) Dieſer Ausdruck, hier von beyden Contrahenten, mit Hinweglaſſung des ſonſt gewöhnlichen: und Bürger, gebraucht, iſt als eine diplomatiſche Merkwürdigkeit betrachtet und veranlaßte eine Erklärung der franzöſiſchen Regierung; welche dahin ging: daß ſich dieſer Ausdruck hier nur auf die emigrirten und gegen ihr Vaterland bewaffnet geweſenen Franzoſen beziehe; welche ſich zu dem Titel: Bürger nicht qualificirten, alſo mit dem Ausdrukke: Unterthan zu bezeichnen wären; der, durch uralten Gebrauch, in allen Staaten, ohne Rückſicht auf ihre Regierungsform, ſanktionirt worden ſey. Supplem. l. c. p. 554.

ſich erlaube, irgend ein mittelbares, oder un-mittelbares Verkehr, mit den innern Feinden der gegenwärtigen Regierung beyder Staaten zu unterhalten; daſelbſt Grundſätze, die ihren wechſelſeitigen Verfaſſungen zuwider wären, zu verbreiten, oder Unruhe zu nähren. In Folge dieſer Uebereinkunft, ſolle jeder Unterthan, der Einen der kontrahirenden Mächte, der in den Staaten der Andern, gegen deren Sicherheit etwas unternehmen würde, gleich aus dieſem Lande entfernt werden; ohne in irgend einem Falle, ſich auf den Schutz ſeiner Regierung berufen zu können.

IV. In Betreff der Geſandtſchaften und des, bey denſelben gegenſeitig zu beobachtenden, Ceremoniels, wird man ſich an das halten, was, vor dem Kriege, zwiſchen beyden Staaten gebräuchlich geweſen iſt.

V. Bis zur Abſchlieſſung eines neuen Handelsvertrags, ſollen die Handelsverhältniſſe auf den Fuß wieder hergeſtellt werden, auf welchen ſie, vor dem Kriege, waren; — ſo viel es

thunlich iſt und mit Rückſicht auf die Modifikationen, welche Zeit und Umſtände herbey geführt haben mögen und welche neue Reglements veranlaßt haben.

VI. Die bataviſche Republik wird in dieſen Friedensſchluß mit aufgenommen.

VII. Binnen funfzig Tagen ſpätſtens, ſollen die Ratifikationen dieſes Friedensſchluſſes ausgewechſelt werden.

VI.

Friedensſchluß, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und der Ottomanniſchen Pforte.

1.

Präliminar-Artikel.

Endlich war es der franzöſiſchen Politik — da wo es die franzöſiſchen Waffen nicht vermogten — ebenfalls gelungen, durch geſchickte Benutzung der Zeitumſtände und Verhältniſſe, auch bey der Pforte eine Annäherung zu be-

wirken. Ein auſſerordentlicher Bevollmächtigter derſelben, kam nach Paris und unterhandelte hier, unter den Augen des erſten Konſuls, mit dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Präliminar-Artikel des Friedens, zwiſchen ihr und der franzöſiſchen Republik*). Sie wurden am 9 Oktober 1801 zu Paris abgeſchloſſen und unterzeichnet. Es wird in denſelben

I. in Folge des, durch dieſen Traktat erneuerten Friedens und der Beendigung der Feindſeligkeiten, noch verabredet, daß, gleich nach der Auswechslung deſſelben, Egypten von den franzöſiſchen Truppen völlig geräumt, dieß Land der Pforte zurückgegeben und das Territor und der Beſitz deſſelben ihr, in der völligen Integrität, wie vor dem Kriege, erhalten werden ſolle. Auch kömmt man überein, daß Frankreich, nach der Räumung Egyptens, an allen

*) Suppl. l. c. p. 556.

Vergünſtigungen Theil nehmen ſolle, welche andern Mächten, in Egypten etwa verwilligt ſeyn dürften.

II. Die franzöſiſche Republik erkennt die Conſtitution der ſieben vereinigten Inſeln und der vormahligen venetianiſchen Länder, auf dem feſten Lande, an und übernimmt die Garantie derſelben. Die Pforte acceptirt dieſe Garantie Frankreichs, ſo wie die Rußlands und erkennet ſie an.

III. Wegen der konfiscirten, oder ſequeſtrirten Güter der reſpektiven Bürger und Unterthanen, werden die beyden kontrahirenden Theile definitive Verfügungen treffen. Die politiſchen und Handels-Agenten und Kriegsgefangenen ſollen, ſogleich nach der Ratifikation dieſes Vertrags, in Freyheit geſetzt werden.

IV. Die, vor dieſem Kriege beſtandenen, Verträge ſind völlig erneuert und, folglich auch der franzöſiſchen Republik alle Schiffahrts- und Handelsrechte, in dem ganzen Umfange des türkiſchen Reichs, wieder zugeſtanden, welche

ſie vormahls genoſſen, und welche, in Zukunft, den aller begünſtigſten Nationen zugeſtanden werden dürften.

Für die Auswechslung der Ratifikation dieſes Vertrags wurde ein Termin von achtzig Tagen feſtgeſetzt.

2.

Definitiv = Friedensſchluß.

Erſt unter dem 25 Juni des folgenden Jahrs (1802) folgte dieſen Präliminar-Artikeln ein Definitiv-Friedenstraktat *).

Neben dem, in demſelben (Art. I.) beſtätigten Frieden, der gegenſeitig zugeſagten Freundſchaft und der,

II. im allgemeinen wiederholten, Erneuerung der, vor dem Kriege, beſtandenen Traktaten, wurde den Franzoſen, als eine Folge des, für ſie, aus dieſen hervorgehenden, Rechts auf

*) Poſſelts Annalen 1802. St. XII. S. 274.

alle Vortheile, in den Staaten des Groß=Sultans, welche andere Nationen genieſſen, noch ausdrücklich das Recht, unter ihrer Flagge, in das ſchwarze Meer zu ſeegeln und frey auf demſelben zu fahren, zugeſtanden; auch die franzöſiſchen Schiffe, bey ihrem Ein= und Aus=ſeegeln, aus dieſem Meere, in Allem, was die freye Schiffahrt begünſtigen kann, den Kauffartheyſchiffen der Nationen, welche daſſelbe befahren, völlig gleich geſtellt.

Beyde Contrahenten wollen zu nachdrücklichen Maaßregeln Uebereinkunft treffen, um die Meere, welche von den Schiffen beyder Nationen befahren werden, von Seeräubern zu reinigen; und die Pforte verſpricht, beſonders die franzöſiſchen Handelsſchiffe, im ſchwarzen Meere, gegen jede Angriffe dieſer Art zu ſchützen; wobey von ihr jedoch für ihre Unterthanen und Flagge auf dem Gebiete und in den Gewäſſern der franzöſiſchen Republik, dieſelben Vortheile ausbedungen werden, welche, durch gegenwärtigen Vertrag, den franzöſiſchen

Bürgern und Schiffen in dem osmanniſchen Reiche, zugeſagt worden ſind.

III. In den Ländern der Pforte, am ſchwarzen Meere, und der Nachbarſchaft deſſelben ſoll die franzöſiſche Republik, ſowohl für ihre Handels-Agenten und Commiſſärs, an den Orten, wo dieſelben anzuſtellen für nöthig gefunden werden dürfte, als für den Handel überhaupt, derſelben Vorrechte und Freyheiten ſich zu erfreuen haben, welche Frankreich, vor dem Kriege, in den übrigen Ländern der Pforte, in Folge alter Verträge, beſeſſen hat.

IV. Die Pforte tritt dem bey, was, in Rückſicht ihrer, in dem (zwiſchen Frankreich und England, am 27 März 1802) zu Amiens geſchloſſenen Traktate, feſtgeſetzt worden. Alle Artikel dieſes Vertrags, welche ſich auf die hohe Pforte beziehn, werden daher, durch den gegenwärtigen, förmlichſt erneuert.

V. Die franzöſiſche Republik und die Pforte garantiren ſich wechſelſeitig die Integrität ihrer Beſitzungen.

VI. Die Entſchädigungen und Wiedererſtattungen, die den Agenten, Bürgern und Unterthanen beyder Mächte, wegen erlittenen Konfiskationen und Sequeſtrationen, gebühren, ſollen, durch einen beſondern, zu Conſtantinopel zu negotiirenden Vertrag, beſtimmt werden.

VII. In Betreff der Zollabgaben, wird man ſich, in beyden Ländern, ſo lange nach den alten Capitulationen richten, bis neue Verabredungen deshalb getroffen ſeyn werden.

VIII. Die etwa noch zurückbehaltene Kriegsgefangene ſollen ſogleich, ohne Löſegeld, in Freyheit geſetzt werden.

IX. Da es die Abſicht beyder kontrahirenden Mächte iſt, durch den gegenwärtigen Vertrag, ſich gegenſeitig in das Verhältniß der begünſtigſten Mächte zu ſetzen; ſo wird noch ausdrücklich bemerkt: daß ſie ſich durch denſelben, in den beyderſeitigen Staaten, alle Vortheile bewilligen, welche andern Mächten

zugeſtanden werden dürften; ſo, als wenn ſie hier namentlich aufgeführt wären.

X. Für die Ratifikation werden achtzig Tage feſtgeſetzt.

II.

Friedensverträge und Traktaten, zwiſchen Frankreich ſeinen Verbündeten und Großbritannien.

I.

Verträge, die Räumung Egyptens, durch die Franzoſen, betreffend.

1.

Vorläufige Bemerkung.

Wiewohl Capitulationen, als bloße temporelle, auf die kriegeriſchen Verhältniſſe und Unternehmungen Einfluß habende, Verträge, nicht in dieſe Ueberſicht der Bündniſſe und

und Friedensſchlüſſe aufgenommen werden konnten, ſo legen ſich doch die Gründe leicht von ſelbſt zu Tage, warum, in Hinſicht auf die Capitulationen, die Räumung Egyptens betreffend, hierin eine Ausnahme gemacht worden iſt und gemacht werden mußte.

Sie ſind als die vornehmſten Beförderungsmittel, ja als die Grundlage des Friedens, zwiſchen Großbritannien und Frankreich zu betrachten; machen alſo, mit dieſem, nur Theile eines Ganzen aus; deren naher und inniger Zuſammenhang ſich aus dem Inhalte der Urkunden ſelbſt ergeben wird.

2.

Capitulation, des General Belliard.

Dieſe Capitulation, bekanntlich mehr die Frucht der Zwiſtigkeiten der franzöſiſchen Feldherren und des Mangels zweckmäßiger und genau kombinirter Dispoſitionen, als der Uebermacht und der unbefangenen Tapferkeit der Eng-

länder und Türken, in Egypten, wurde, unter Autorität des Diviſionsgenerals Belliard, durch die Brigadegenerals Donzelot und Morand, auf Seiten der Franzoſen und, auf Seiten der Engländer und Türken, unter Bevollmächtigung des Oberbefehlshabers der brittiſchen Armee und des Großweſſirs und Caputan Pachas, von den Brigadegeneral Hope und den Bay's Osman und Iſaak, zwiſchen beyden Heeren (am 27 Juni 1801) abgeſchloſſen und in derſelben feſtgeſetzt*):

I. Die ganze, unter dem Oberbefehle des General Belliard ſtehende, franzöſiſche Armee und ihre Hülfstruppen werden die Stadt Cairo, die Citadell, die Forts Bulac, Giza und alle, jetzt von ihnen beſetzten Theile Egyptens räumen.

II. Sie werden ſich zu Lande, am linken Ufer des Nils hin, mit ihren Waffen, ihrer Bagage, ihrer Feldartillerie und Munition, nach

*) Supplement. l. c. p. 502.

Roſette begeben; um mit denſelben dort einge-ſchifft, und auf Koſten der verbündeten Mächte, nach den franzöſiſchen Häfen, am mittelländiſchen Meere gebracht zu werden; — und zwar ſobald als möglich, ſpätſtens binnen vierzehn Tagen, nach der Ratifikation dieſes Vertrags. Die Ueberfahrt ſoll auf der geradeſten und kürzeſten Route geſchehen.

III. Vom Tage der Unterzeichnung und Ratifikation dieſes Vertrags an, ſollen die Feindſeligkeiten aufhören. Das Fort Sulkowsky, und das Piramidenthor von Giza wird der kombinirten Armee übergeben. Die Vorpoſtenlinien, beyder Armeen, ſollen durch Commiſſarien beſtimmt und die gemeſſenſten Befehle gegeben werden, ſie nicht zu überſchreiten. Sollten ſich gleichwohl deshalb Streitigkeiten ergeben, ſo wird man ſie freundſchaftlich ausgleichen.

IV. Die Räumung Cairo's, der Citadell, der Forts und Stadt Bulac wird, zwölf Tage, nach der Ratifikation dieſes Vertrags,

vor ſich gehn. Die Garniſonen werden ſich bey Ibrahim Bay, nach der Inſel Rhoda und den Forts Fourorvoy und Giza zurückziehn; wo ſie, ſobald als möglich und ſpätſtens binnen vierzehn Tagen, wieder aufbrechen werden, um ſich an die, für ihre Einſchiffung beſtimmten, Orte zu begeben. Die brittiſchen und türkiſchen Feldherren machen ſich anheiſchig, ſobald als möglich, auf ihre Unkoſten alles Erfoderliche, zum Transporte der Truppen, von Giza aus, herbey zu ſchaffen.

V. Der Marſch der Truppen, ſoll durch die Feldherren der reſpektiven Armee regulirt, und ſie, auf demſelben, von engliſchen und türkiſchen Commiſſarien, begleitet werden; um die nöthigen Proviſionen, für ſie, herbey zu ſchaffen.

VI. Ihre Bagage, Munition u. ſ. w. ſollen durch franzöſiſche Truppen und bewaffnete Kähne, der alliirten Mächte, eskortirt werden.

VII. Von ihrem Abmarſche von Giza, bis zu ihrer Einſchiffung, wird den franzöſi-

ſchen und Hülfstruppen ihr Unterhalt, nach dem Reglement der franzöſiſchen Armee, von ihrer Einſchiffung, bis zu ihrer Ausſchiffung aber nach dem Reglement der engliſchen Marine, gereicht werden.

VIII. Die nöthigen Transportſchiffe werden von den Engländern und Türken geliefert; und ſobald dieſe Convention die Ratifikation erhalten haben wird, werden franzöſiſche, engliſche und türkiſche Commiſſarien, ſowohl in Betreff dieſes Gegenſtandes, als des Unterhalts, das Nöthige anordnen.

IX. Vier, oder wenn es nöthig ſeyn ſollte, noch mehr Schiffe, werden zum Transport der Pferde, der Waſſerfäſſer und Fourage noch beſonders geliefert.

X. Die überzufahrenden Truppen werden eine, zu ihrem Schutz hinlängliche, Convoye erhalten. Die alliirten Mächte garantiren ihnen eine völlig ſichere und unbeunruhigte Ueberfahrt; und die Truppen und ihr Feldherr verſprechen, während dieſer Zeit, keine Art von

Feindſeligkeiten, gegen die Flotten Englands, der Pforte und ihrer Verbündeten, zu unternehmen.

Die, zu dem Transporte dieſer Truppen, oder anderer Unterthanen der franzöſiſchen Republik gebrauchten Schiffe, dürfen, ausgenommen im höchſten Nothfalle, keine andere als franzöſiſche Häfen berühren. — Der franzöſiſche Feldherr verbürgt ſich dafür, daß ſowohl dieſe, als die zur Beſchützung gebrauchten, Schiffe nicht nur nicht in den franzöſiſchen Häfen zurück behalten werden; ſondern ihnen auch noch geſtattet ſeyn ſolle, die zu ihrer Rückkehr nöthigen Proviſionen dort einzukaufen. Er verſpricht ferner, im Namen ſeiner Regierung, daß ſie ruhig und ſicher nach ihren Häfen ſollen zurückkehren können, dafern ſie ſelbſt keine Feindſeligkeiten ausüben, oder an kriegeriſchen Unternehmungen Antheil nehmen.

XI. Alle, mit der franzöſiſchen Armee verbundenen, Civilperſonen, ſollen dieſelben Vortheile, als die Militairperſonen genieſſen. Alle

Mitglieder der Adminiſtration und Commiſſion der Künſte und Wiſſenſchaften, ſollen nicht nur alle, ihre öffentliche Funktion betreffende, ſondern auch alle ihre Privatpapiere, ſo wie alles übrige, damit in einiger Beziehung ſtehende, mitnehmen können.

XII. Allen Einwohnern Egyptens, von welcher Nation ſie auch ſeyn mögen, die den franzöſiſchen Truppen zu folgen wünſchen, ſoll es geſtattet ſeyn; und nach ihrer Abreiſe, weder ihre Familien beunruhigt, noch ihr Vermögen konfiscirt werden.

XIII. Welcher Religion diejenigen auch ſeyn mögen, die den franzöſiſchen Truppen zu folgen wünſchen, ſo ſollen ſie wegen, während des Aufenthaltes der Franzoſen, in Egypten etwa mit dieſen eingegangenen Verbindungen, weder an ihren Perſonen, noch Gütern zu leiden haben; vorausgeſetzt, daß ſie ſich den Geſetzen des Landes gemäß betragen.

XIV. Die Kranken, welche die Ueberfahrt nicht würden ertragen können, ſollen, von

franzöſiſchen Aerzten und Wärtern, in einem Hospitale, bis zu ihrer Herſtellung, verpflegt und dann, auf dieſelbe Art, als die Truppen, nach Frankreich geſchafft werden. Die Feldherren der verbündeten Heere verſprechen für dieſes Hospital alles Erforderliche zu liefern. Die, deshalb gemachten, Auslagen werden ihnen, von der franzöſiſchen Regierung, vergütet werden.

XV. Zur Uebernahme der Feſtungen u. ſ. w. ſollen Commiſſarien ernannt;

XVI. es ſoll, ſobald als möglich, ein Schiff, der alliirten Mächte, einen Officier und Commiſſär, nach Toulon überführen, um dieſe Convention der franzöſiſchen Regierung zu überbringen.

XVII. Zur Schlichtung der etwanigen, bey der Exekution dieſes Vertrags ſich ergebenden Schwierigkeiten und Differenzien, ſollen ebenfalls Commiſſarien ernannt;

XVIII. unmittelbar nach der Ratifikation deſſelben alle Gefangenen gegenſeitig zurückgegeben;

XIX. von beyden Seiten eine Anzahl Officiere, als Geiſſeln für die Exekution dieſes Vertrags, ausgewechſelt; — dieſelben aber, gleich nach der Ausſchiffung der franzöſiſchen Truppen, in ihren vaterländiſchen Häfen, in Freyheit geſetzt;

XX. endlich gegenwärtige Convention dem General Menou, durch einen franzöſchen Officier, zu Alexandrien kommunicirt und ihm freygeſtellt werden, derſelben, für die bey ihm befindlichen franzöſiſchen und Hülfstruppen, beyzutreten; — worüber er ſeine Entſchlieſſung, dem vor Alexandria kommandirenden Generale, binnen zwey Tagen, nach dem Empfang dieſer Mittheilung, bekannt zu machen hat.

XXI. Dieſe Convention ſoll von den Cheffs der reſpektiven Armee, binnen vier und zwanzig Stunden, ratificirt werden.

3.

Obiger Convention beygefügte Erläuterungs und Ergänzungsartikel *).

Der oben mitgetheilten Convention, wurden noch einige, an demſelben Tage (am 27 Juni) und von denſelben Perſonen unterzeichnete Artikel, zur Erläuterung und Ergänzung derſelben, angefügt; und in denſelben

1) die Anzahl der mitzunehmenden Feldartillerieſtücke auf zwey Zwölfpfünder, für jedes Bataillon, und einen für jede Eskadron, mit ihren Munitionskarren und übrigen Zubehör, feſtgeſetzt;

2) beſtimmt: daß die franzöſiſchen Truppen, am Bord der Kriegsſchiffe, unmittelbar nach ihrer Einſchiffung, ihre Waffen und Munition, dem Commandanten dieſer Schiffe zur Verwahrung überliefern und

*) Supplement. l. c. p. 507.

dieſelben, bey ihrer Ausſchiffung, wieder, der Convention gemäß, zurück erhalten; die Truppen, auf den unbewaffneten Transportſchiffen, aber ihre Waffen und Munition behalten, auch unter ihren Officieren ſtehen ſollten;

3) daß die Frau, Tochter und der Adjutant des General Menou, auf einem, von den Verbündeten zu liefernden, Fahrzeuge, von Cairo nach Alexandrien gebracht werden;

4) die Frauen der Officiere, Soldaten und anderer, zu Alexandrien befindlichen Franzoſen, die ſich jetzt zu Cairo befinden, ſich ungehindert dort ſollen hinbegeben und die nöthigen Hülfsmittel des Transports dazu erhalten können; daß ſie, auf den Fall, wo man ſie in Alexandrien nicht aufnehmen würde, mit nach Frankreich transportirt werden und aller Vortheile, der oben abgeſchloſſenen Convention, mit zu genieſſen haben ſollten;

5) daß die Frauen der Militairperſonen und Amployirten, das Corps des Generals Belliard's, mit ihren Männern, eingeſchifft werden, ebenfalls Rationen und die übrigen, in der Convention beſtimmten Vortheile, nach dem Reglement der engliſchen Marine, zu genieſſen haben ſollten;

6) daß die, denen, in Alexandrien befindlichen, Franzoſen angehörige, Bagage und Effekten, die ſich etwa noch zu Cairo befinden mögten, nach Roſette gebracht und dort deponirt, oder, wenn es möglich wäre, eingeſchifft werden ſollte;

7) daß der Generaldirektor der öffentlichen Einkünfte ſich ſolle nach Alexandrien begeben oder einen ſeiner Amployirten dahin ſchicken können;

8) daß, dafern, unter den, als Geiſſeln zu ſtellenden, Officieren, ſich welche von den Landtruppen befinden würden, es den Generalen der reſpektiven Armeen frey

ſtehn ſolle, ſie, beym Einſchiffen, durch Seeofficiere, von demſelben Grade, zu erſetzen;

9) daß die Pferde und Kamele, welche die franzöſiſchen Truppen zurück laſſen würden, bey ihrer Einſchiffung, den, von den Feldherren der verbündeten Mächte zu ernennenden, Commiſſarien übergeben;

10) die Feſtungswerke aber, ohne alle Beſchädigung, und die Minen den Genieofficieren überliefert werden ſollten.

4.

Capitulation des General Menou.

General Menou fand nicht für gut, von der ihm zugeſtandenen Freyheit, der Convention des General Belliard beyzutreten, Gebrauch zu machen. Er fuhr fort, ſich in Alexandria zu vertheidigen; wiewohl er, nachdem das ganze übrige Egypten in den Händen der Engländer und Türken war, kaum

noch einen weſentlichen Vortheil, von dieſer verzögerten Uebergabe erwarten konnte.

Endlich (am Ende des Auguſts) erklärte er ſich bereit, die Feſtung auf eine, beſonders zu ſchlieſſende, Capitulation zu übergeben und Egypten völlig den Siegern zu überlaſſen.

Er ließ den Anführern der großbritanniſchen und türkiſchen, gegen ihn vereinigten Macht, Admiral, Lord Keith, General Hutchinſon und Caputan Pacha (am 30 Auguſt 1801) einen Capitulationsentwurf vorlegen; den dieſe, die ihren Abſichten entſprechenden Modifikationen beyfügten und der dann hernach, an dem erwähnten Tage, zum Abſchluß gebracht wurde.

Wir geben dieſe höchſt merkwürdige Convention hier, zur vollſtändigern Ueberſicht, in dem Entwurfe des Generals Menou und mit Antworten und Modifikationen der Feldherren der Verbündeten, ſo wie ſie zum Abſchluß gediehen iſt.

I. Vom heutigen Dato an, bis zum 17 September 1801, ſoll der Waffenſtillſtand fortdauern; und zwar auf dieſelben Bedingungen, auf denen er jetzt, zwiſchen dem franzöſiſchen und den Heeren der Verbündeten beſteht; ausgenommen, wenn die gegenſeitigen Feldherren eine freundſchaftliche Vereinigung, in Betreff der Veränderung der Vorpoſten, treffen ſollten.

Antwort: Abgeſchlagen.

II. In dem Falle, daß die franzöſiſche Armee, vor Ablauf der bezeichneten Epoche, keine hinlängliche Verſtärkung erhalten ſollte, wird ſie die Forts und verſchanzten Läger von Alexandria, räumen; — auf folgende Bedingungen:

Antw. Abgeſchlagen.

III. Am 18 September wird ſich die franzöſiſche Armee, in die Stadt Alexandria und anliegenden Forts zurück ziehn; und den Armeen der Verbündeten das verſchanzte Lager, vor der Linie der Araber, und die Forts Tür-

ke und Vivier, mit der darin befindlichen Artillerie und Munition, überlaſſen.

Antw. Acht und vierzig Stunden, nach Unterzeichnung der Capitulation, das iſt am 2 September, um Mittag, müſſen das benannte verſchanzte Lager, nebſt den erwähnten Forts, den Heeren der alliirten Mächte, mit Artillerie und Munition, überliefert werden. Die Stadt Alexandria, nebſt den Forts und allen Zubehör, räumt die franzöſiſche Armee, zehn Tage, nach Unterzeichnung der Capitulation; wo ſie auch eingeſchifft werden wird.

IV. Alle zur franzöſiſchen Armee gehörigen Militair und Civilperſonen, alle Hülfstruppen, ohne Rückſicht auf ihr Land, ihre Religion oder die Macht, der ſie, vor der Ankunft der Franzoſen, unterworfen geweſen ſind, behalten ihr Eigenthum, von welcher Art es auch immer ſeyn möge; und ihre Papiere, Effekten u. ſ. w. ſollen undurchſucht bleiben.

Antw. Wird zugeſtanden; vorausgeſetzt, daß nichts mitgenommen werde, was der fran-

zöſiſchen

zöſiſchen Republik gehört, auſſer die Effekten u. ſ. w., welche der franzöſiſchen Armee und ihren Hülfsvölkern angehören, die ſeit ſechs Monathen in der franzöſiſchen Armee gedient haben. Noch wird beſonders angemerkt: daß daſſelbe von allen, zu der franzöſiſchen Armee gehörigen, Civil und Militairperſonen, ohne Rückſicht auf Nation, Vaterland und Religion, zu verſtehn ſey.

V. Die franzöſiſchen und Hülfstruppen und alle, in den vorigen Artikeln näher bezeichnete, Perſonen ſollen in dem Hafen von Alexandrien (zwiſchen dem 27 September und 2 Oktober ſpätſtens) mit Waffen, Munition, Bagage, Effekten und Eigenthum aller Art, ihren officiellen Papieren, Depots, u. ſ. w. eingeſchifft werden. Jedes Bataillon wird ein Feldſtück, nebſt Munition, mitnehmen. Man wird alles nach einem, von dem franzöſiſchen Obergeneral zu beſtimmenden, franzöſiſchen Hafen, im mittelländiſchen Meere, transportieren.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Antw. Die Einſchiffung wird zu Alexandrien (es müßte denn ſeyn, daß man freundſchaftlich übereinkäme, einen Theil der Truppen u. ſ. w. zu Abukir einzuſchiffen) ſobald die Schiffe bereit ſeyn werden, vor ſich gehn; — wenn es möglich iſt, zehn Tage, nach Unterzeichnung der Capitulation. Der franzöſiſchen Armee werden alle kriegeriſchen Honneurs, Waffen u. ſ. w. zugeſtanden; ſie ſoll nicht kriegsgefangen ſeyn, zehn Kanonen, Vier- bis Achtpfünder, nebſt zehn Schüſſe Pulver, für jede, mitnehmen können, und in einem Hafen des mittelländiſchen Meeres ausgeſchifft werden.

VI. Die franzöſiſchen Kriegsſchiffe, mit ihrer vollſtändigen Equipage und alle Kauffartheyſchiffe, welcher Nation oder welchen Individuen ſie angehören mögen, ſelbſt die ſolchen Nationen gehörigen, die mit den alliirten Mächten im Kriege begriffen oder Eigenthum von Kaufleuten und andern Perſonen ſind, die, vor der Ankunft der Franzoſen, Unterthanen der verbündeten Mächte waren, ſol-

len mit der franzöſiſchen Armee abſegeln können und die franzöſiſchen Kriegsſchiffe ihrer Regierung, die Kauffahrer aber ihren Eigenthümern zurückgegeben werden.

Antw. Wird abgeſchlagen: die Schiffe ſollen in dem Zuſtande bleiben, in welchem ſie ſind.

VII. Ein jedes franzöſiſches Schiff, was bis zum 17 September, aus den franzöſiſchen, oder den Häfen der Verbündeten der Republik, in den Hafen, oder auf der Rhede von Alexandrien noch ankommen dürfte, ſoll in die gegenwärtige Capitulation mit eingeſchloſſen werden.

Alle Kriegs- und Handelsſchiffe Frankreichs, oder ſeiner Verbündeten, die in den nächſten zwanzig Tagen, nach erfolgter Räumung, an den benannten Orten ankommen werden, ſollen ebenfalls nicht als rechtmäßige Priſen betrachtet; ſondern, mit ihrer Equipage und Ladung, frey gegeben und mit Päſſen, von den verbündeten Mächten, verſehn werden.

Antw. Wird abgeſchlagen.

VIII. Die Einſchiffung ſoll auf franzöſiſchen, oder anderen gerade, in dem Hafen von Alexandrien gegenwärtigen — brittiſchen oder türkiſchen — Schiffen, in der, im fünften Artikel beſtimmten Zeit, geſchehn.

IX. Es ſollen, von beyden Seiten, Commiſſarien ernannt werden, um die Zahl der Schiffe, die Zahl der auf jedes zu vertheilenden Mannſchaft u. ſ. w. zu reguliren und alle Veranlaſſungen zu Streitigkeiten, bey der Ausführung der Capitulation, zu vermeiden, oder auszugleichen.

Antw. Alle die hierher gehörigen Details werden, durch den engliſchen Admiral und einen, von dem franzöſiſchen Obergeneral dazu zu ernennenden, franzöſiſchen Marine-Officier, regulirt werden.

X. Alle Kaufleute und Schiffseigenthümer, von welcher Nation oder Religion ſie ſeyn mögen, Einwohner Egyptens, oder jedes andern Landes, Sirier, Copten, Griechen, Araber, Juden u. ſ. w. die ſich jetzt zu Ale-

xandrien aufhalten und der franzöſiſchen Armee zu folgen wünſchen, ſollen mit ihr eingeſchifft werden, und mit der Armee gleiche Vortheile genieſſen. Sie ſollen die Freyheit haben, ihr Eigenthum jeder Art mitzunehmen; oder anderweitig darüber zu disponiren, wenn ſie es nicht mitnehmen können. Alle Verträge, Verkäufe und Käufe u. ſ. w. die von ihnen abgeſchloſſen worden, ſollen, von welcher Art ſie immer ſeyn mögen, ſtreng erfüllt und, von den Feldherren der engliſchen und türkiſchen Heere, aufrecht erhalten werden.

Denjenigen von ihnen, welche noch einige Zeit in Egypten zu bleiben wünſchen ſollten, um ihre Privatangelegenheiten in Ordnung zu bringen, ſoll es frey ſtehn und ihnen der Schutz der verbündeten Mächte zugeſichert werden; und denjenigen, welche ſich in Egypten zu etabliren wünſchen, ſollen alle Privilegien und Rechte verliehen werden, welche ſie, vor der Ankunft der Franzoſen, beſaſſen.

Antw. Alle Dispoſitionen, in Betreff der Handelsgegenſtände, ſowohl in der Stadt Alexandrien, als am Bord der in dem Hafen befindlichen Schiffe, werden proviſoriſch den verbündeten Mächten überlaſſen: um ſie, in der Folge, den, unter den handelnden Nationen beſtehenden, Gewohnheiten und Rechten gemäß, definitiv zu regulieren. Den handelnden Partikuliers iſt es freygeſtellt, der franzöſiſchen Armee zu folgen, oder in Egypten zu bleiben.

XI. Kein Einwohner Egyptens, von welcher Nation, oder Religion er auch ſeyn möge, ſoll, wegen ſeines Betragens, während der franzöſiſchen Okkupation, und beſonders dafür, daß er für ſie die Waffen ergriffen hat, oder von ihnen gebraucht worden iſt, zur Verantwortung gezogen werden.

Antw. Wird zugeſtanden.

XII. Die Truppen und alle, mit ihnen eingeſchiffte, Perſonen werden, während der Ueberfahrt und bis zu ihrer Ankunft, in Frankreich, auf Unkoſten der verbündeten Mächte beköſtigt; nach den, in der franzöſiſchen Mari=

ne beſtehenden, Grundſätzen: auch werden die Alliirten, alles zur Einſchiffung Nöthige liefern.

Antw. Die Beköſtigung auf Koſten der alliirten Mächte nach dem, in der engliſchen Marine beſtehenden, Herkommen, wird zugeſtanden.

XIII. Die Handelsconſulen und andere Agenten, der verſchiedenen, mit Frankreich verbündeten Mächte, werden fortgeſetzt, alle, zwiſchen civiliſirten Nationen diplomatiſchen Agenten allgemein zugeſtandene Rechte und Privilegien, genieſſen ihr Eigenthum, ihre Effekten und Papiere ſollen reſpektirt und unter dem Schutz der verbündeten Mächte geſtellt werden. Ihnen ſoll es frey ſtehn, ſich zu entfernen oder zu bleiben; je nachdem ſie es für gut finden werden.

Antw. Dieſe Freyheit wird ihnen zugeſtanden; ihnen auch der verlangte Schutz, für ihre Beſitzungen, Effekten und Papiere zugeſagt; vorausgeſetzt, daß ſie ſich pflichtmäßig (avec logauté) und den Geſetzen des Völkerrechts gemäß, betragen.

XIV. Diejenigen Kranken, welche, nach dem Urtheile des Geſundheitsraths der Armee, transportiert werden können, ſollen zugleich mit der Armee auf Hospitalſchiffen eingeſchifft, mit Medikamenten und allem Nöthigen verſehn und von franzöſiſchen Wundärzten verpflegt werden. Diejenigen aber, welche die Reiſe nicht unternehmen können, bleiben der Sorgfalt und Menſchlichkeit der verbündeten Mächte überlaſſen. Sie werden von franzöſiſchen Aerzten beſorgt, von den Verbündeten aber, mit allem Nöthigen, auf ihre Unkoſten, verſorgt und, ſobald es ihr Geſundheitszuſtand erlaubt, mit allen ihren Effekten und auf dieſelbe Weiſe, als die übrige franzöſiſche Armee, nach Frankreich zurückgeſandt.

Antw. Wird zugeſtanden; auch ſollen die Hospitalſchiffe eingerichtet werden, daß die, etwa unterwegs Erkrankenden, auf ſie gebracht werden können. Die Geſundheitsräthe, beyder Armeen, werden ſich über die Maasregeln vereinigen, welche in Betreff derjenigen zu

treffen wären, die mit anſteckenden Krankhei- ten befallen werden und alſo mit den Uebrigen nicht in Gemeinſchaft ſeyn dürften.

XV. Es werden Transportſchiffe, für ſechzig Pferde geliefert und dieſe mit dem Nöthigen verſehn werden.

Antw. Wird zugeſtanden.

XVI. Die Mitglieder des Inſtiturs von Egypten und der Commiſſion der Künſte ſollen alle ihre Papiere, Plane, Memoiren, naturhiſtoriſche Sammlungen, alle Monumente der Künſte und des Alterthums, die ſie in Egypten geſammlet haben, mitnehmen.

Antw. Sie können alle Inſtrumente der Künſte und Wiſſenſchaften, die ſie mit aus Frankreich gebracht haben, auch wieder mit dahin zurücknehmen; aber die arabiſchen Manuſkripte, die Statuen, und andere Sammlungen, die ſie für die franzöſiſche Republik gemacht haben, werden, als öffentliches Eigenthum, betrachtet und fallen der Diſpoſition der Feldherren der kombinirten Heere anheim.

XVII. Die zur Ueberführung des franzöſi-ſchen Heeres beſtimmten Transportſchiffe, werden von Kriegsſchiffen der verbündeten Mächte be-gleitet; welche ſich auf das beſtimmteſte verbind-lich machen, ſie gegen alle Beläſtigung, während der Reiſe zu ſchützen. Die Feldherren der verbün-deten Heere garantiren denen Transportſchiffen, welche durch Sturm, oder irgend einen andern Zufall von den übrigen getrennt werden ſollten, Sicherheit. Kein Transportſchiff darf, unter was für einen Vorwande es auch immer ſeyn möge — auſſer in dem höchſten Nothfalle — eine andere, als die franzöſiſche Küſte berühren.

Antw. Wird zugeſtanden; und von dem franzöſiſchen Obergenerale zugleich die Bürg-ſchaft übernommen, daß keines der Schiffe, während des Aufenthalts in Frankreich, oder auf der Rückkehr moleſtirt, ſie auch mit dem Nöthi-gen, auf die, unter europäiſchen Nationen her-kömmliche, Weiſe, verſehn werden ſollen.

XVIII. Bey der Uebergabe der Läger und Forts (nach den Diſpoſitionen des dritten

Artikels) ſollen auch die Gefangenen in Egypten, von beyden Seiten, zurückgegeben werden.

Antw. Zugeſtanden.

XIX. Commiſſarien ſollen zum Empfang der Artillerie, Munition, Magazine, Pläne u. ſ. w. ernannt und von denſelben die ihnen zu übergebenden Liſten und Inventarien unterzeichnet werden.

Antw. Alle Pläne der Feſtungswerke und der Stadt Alexandrien, ſo wie alle des Landes, müſſen überliefert werden. Die Batterien, Caſernen und andere öffentliche Gebäude ſind in der Beſchaffenheit, worin ſie ſich jetzt befinden, zu übergeben.

XX. Unmittelbar, nach Ueberlieferung der Feſtungswerke, wird ein Paß, für ein franzöſiſches Kriegsſchiff auf Toulon, ausgefertigt; um die gegenwärtige Capitulation, durch daſſelbe, an die franzöſiſche Regierung zu ſenden.

Antw. Wird zugeſtanden; jedoch mit der Beſchränkung, daß, dafern ein franzöſiſches

zu dieſem Behuf gebraucht werden ſolle, es kein bewaffnetes ſeyn dürfe.

XXI. Bey der Ueberlieferung der Feſtungswerke werden Geiſſeln — und zwar gegen vier franzöſiſche Officiere, zwey von der engliſchen und zwey von der türkiſchen Armee, ausgewechſelt; die vier franzöſiſchen Geiſſeln, auf dem Commandantenſchiffe der Eskader, die vier der verbündeten Mächte aber auf dem Fahrzeuge, auf welchem ſich der franzöſiſche Feldherr, oder ſein Generallieutenant befindet, eingeſchifft. Bey der Ankunft in Frankreich werden ſie gegenſeitig zurückgegeben.

Antw. Die Feldherren der verbündeten Heere werden dem franzöſiſchen Obergeneral vier Geiſſeln, nämlich einen engliſchen Officier von der Marine und einen von den Landtruppen, nebſt zwey von dem türkiſchen Heere; und eben ſo viele franzöſiſche Officiere wird der franzöſiſche Obergeneral dem engliſchen Feldherrn als Geiſſeln, überliefern. Beym Einſchiffen werden ſie gegenſeitig zurückgegeben werden.

XXII. Etwanige, bey der Exekution dieſes Vertrags eintretende Schwierigkeiten, ſollen durch Commiſſarien beyderſeitiger Heere, freundſchaftlich ausgeglichen werden.

Antw. Zugeſtanden.

II.

Friedensſchluß, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und ihren Bundesgenoſſen, einer Seits, und dem Könige von Großbritannien, anderer Seits.

I.

Ueberſicht der Unterhandlungen der Präliminar-Artikel.

Nach dem Abſchluſſe, des Vertrags von Lüneville, fing man nun auch in England an, auf die Herſtellung des Friedens ernſtlich Bedacht zu nehmen.

Die Verhältniſſe im Norden wurden immer bedenklicher, die Wünſche der Nation, nach Frieden, immer allgemeiner und lauter; und gelangten, zum Theil, in Petitionen, ſelbſt zu dem Throne des Königs.

Die Miniſter, die den Krieg begonnen und bisher geführt hatten, erhielten ihre Entlaſſungen; und nun erfolgte, von Seiten des neuen erſten Staats-Sekretairs, für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Lord Hawkesbury (unter dem 21 März 1801) die Anzeige, an den Bürger Otto: „daß der König geneigt ſey, ſogleich Friedensunterhandlungen anzuknüpfen und nach Paris, oder irgend einem andern, gemeinſchaftlich zu beſtimmenden, Orte, zu dem Ende, einen Bevollmächtigten zu ſenden *).“

---

*) Pièces officielles, relatives aux preliminaires de Londres et au Traité d'Amiennes. Paris. T. I. Staats-Correſpondenz, zwiſchen der franzöſiſchen und brittiſchen Regierung ꝛc. Hamburg. H. II. S. 52.

Der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik, bezeigte ſich zwar ſehr geneigt, zur Unterhandlung des Friedens; war indeſſen der Meinung, daß eine, mit allen Formalitäten zu veranſtaltende, Unterhandlung nicht das tauglichſte Mittel ſey, die möglichſt baldige Wiederherſtellung des Friedens zu bewirken; ſondern ſchlug vor, vorläufig zu London, einen Waffenſtillſtand abzuſchlieſſen, oder, im Stillen, über Präliminar-Artikel, unterhandeln zu laſſen.

Die engliſche Regierung wählte das Letztere; und nun erhielten Lord Hawkesbury und Bürger Otto die dazu erfoderlichen Vollmachten.

Nach einigen vorläufigen Diskuſſionen, übergab der Lord Hawkesbury, dem franzöſiſchen Bevollmächtigten, einen Entwurf, zu einer Grundlage der Präliminar-Artikel; in welchem folgende Vorſchläge*) geſchahn:

1)

*) Staats-Correſp. a. a. O. S. 54.

1) Egypten ſolle von den Franzoſen geräumt und der Pforte zurückgegeben werden.

2) Dagegen wolle der König von England zurückgeben: Pondichery, Chandernayor, Mahe, Negapatnam, Malaca, Amboina, Banda, Cochen, Goree, Surinam, Curacao, St. Lucie, Leſſaintes, St. Pierre und Miquelon, St. Marcon und Minorca; endlich das Vorgebürge der guten Hoffnung, unter der Bedingung, daß es zu einem Freyhafen gemacht werde.

3) Die bataviſche Republik müſſe dem Hauſe Oranien eine vollſtändige Entſchädigung bewilligen.

4) In dem Falle, wo man, vor Unterzeichnung der Präliminarien, authentiſche Nachrichten, von der Räumung Egyptens, oder einer, zu dem Ende geſchloſſenen, Convention erhalten ſollte, werde ſich der König, zur Annahme dieſer Bedingungen, in ihrer ganzen Ausdehnung, nicht verbunden halten.

Nachdem hierüber einige Zeit mündlich Unterhandlung gepflogen war, ohne daß man ſich einander genähert hatte, ließ man, franzöſiſcher Seits, darauf antragen: „daß die Unterhandlungen einen officiellen Charakter annehmen und die engliſche Regierung, dem franzöſiſchen Bevollmächtigten, ſeine Propoſitionen ſchriftlich mittheilen mögte*).“

Hierdurch wurde nun ein Notenwechſel veranlaßt, der jedoch ebenfalls den Gang der Diskuſſionen nicht ſehr beſchleunigte.

Um dieſe Zeit war der Traktat zu Badajoz, zwiſchen Spanien und Portugal, abgeſchloſſen; auch zwiſchen Portugal und Frankreich waren Unterhandlungen gepflogen worden. Der erſte Konſul verſuchte daraus ein Motiv, zur Nachgiebigkeit für England zu machen und ließ dem engliſchen Miniſterium, durch den Bürger Otto, eine Note**), und in derſelben folgende Erklärung übergeben:

---

*) Staats-Correſpondenz ꝛc. a. a. O. S. 56.

**) ebendaſ. S. 62.

Durch die, zu Badajoz eröffneten, Unterhandlungen ſey, zwiſchen dem franzöſiſchen und portugiſiſchen Bevollmächtigten, eine Art von Traktat zu Stande gebracht, deſſen Haupt-Stipulationen wären:

1) daß alle Häfen und Rheden Portugals, ſowohl in Europa, als in den übrigen Welttheilen, bis zum Friedensſchluſſe, zwiſchen Frankreich und England, den engliſchen Kriegs- und Kauffartheyſchiffen verſchloſſen werden, für Frankreich und deſſen Alliirten aber offen bleiben ſollten;

2) daß die Grenzen, zwiſchen den beyden Guianas, in Zukunft, durch den Rio Arawari beſtimmt werden und die Fahrt, auf dem ganzen Laufe dieſes Fluſſes, beyden Ländern gemeinſchaftlich ſeyn ſollte;

3) daß die Handelsverhältniſſe, zwiſchen beyden Ländern, durch einen Handelsvertrag, regulirt werden; — inzwiſchen aber die Produkte und Waaren beyder Länder gegenſeitig zugelaſſen und mit keinen

Zöllen oder Verboten belegt werden ſollten, denen nicht auch andere Nationen unterworfen wären; daß beſonders die franzöſiſchen Tücher, als vorzüglich begünſtigte Waaren, eingeführt werden dürften.

Auſſerdem enthalte dieſer Vertrag noch Stipulationen eines Erſatzes, für die franzöſiſche Regierung.

So bedeutend dieſe Vortheile auch wären, ſo werde doch der erſte Konſul dieſen Vertrag nicht ratificiren; ſondern auf der Foderung beſtehn, daß den Alliirten drey Provinzen, von Portugal, zum etwanigen Erſatz, für ihre Colonien, bey Gelegenheit des allgemeinen Friedens, überlaſſen werden ſollten.

Indeſſen glaube er es dem nachgebenden Betragen der portugiſiſchen Regierung ſchuldig zu ſeyn, das Schickſal dieſes Landes in die Hände des brittiſchen Cabinets zu legen und ihm die Entſcheidung zu überlaſſen: ob es den status ante bellum für Portugal, als Er-

ſatz, für den status ante bellum, in Amerika, annehmen wolle?

Dieſer Antrag wurde in der Antwort des Lord Hawkesbury, als, wie er ſich ausdrückte, „durch gar keine vernünftige Gründe unterſtützt*),“ verworfen und dadurch eine Rekapitulation der, bisher gemachten, gegenſeitigen Anträge und Foderungen veranlaßt, die, durch mehrere Noten, beyder Bevollmächtigten, hindurch geführt wurde, und endlich die franzöſiſche Regierung zu einem neuen Verſuche, die Gegenſtände feſter zu faſſen und die Unterhandlungen ſicherer zum Ziele zu leiten, veranlaßte.

Zu dem Ende ertheilte ſie ihrem Bevollmächtigten den Auftrag, in ſeiner nächſten Note, „alles, worauf es ankomme, mit der Freymüthigkeit und Genauigkeit, welche Dinge von ſolcher Wichtigkeit verdienten, wieder durch zu gehn.“

*) ebendaſ. S. 66.

In Folge dieſes Auftrags, erklärte Bürger Otto*): der Gegenſtand, worauf es ankomme, ſey dreyfach: nämlich

1) das mitelländiſche Meer,

2) Oſtindien und

3) Amerika.

1) Egypten werde der Pforte zurückgegeben, und die Republik der ſieben Inſeln anerkannt.

2) Alle, von franzöſiſchen Truppen beſetzten, Häfen des adriatiſchen und mittelländiſchen Meeres, würden dem Könige von Neapel und dem Papſte zurückgegeben.

3) Mahon komme wieder an Spanien.

4) Malta werde dem Orden wieder überlaſſen; auch allenfalls die Schleifung ſeiner Feſtungswerke zugeſtanden, wenn England, als überwiegende Seemacht, es ſeinem Intereſſe angemeſſen finde.

---

*) ebendaſ. S. 74.

5) In Oſtindien behalte England Ceylon und werde dadurch Beherrſcher jener unermeßlichen und reichen Gegend.

6) In Amerika werde alles den alten Beſitzern zurückgegeben. England ſey, in dieſem Welttheile, ſchon ſo mächtig, daß es, durch einen Zuwachs, hier eben ſo, als in Oſtindien, unbeſchränkter Gebieter werden würde.

7) Portugal werde, in ſeiner Integrität, erhalten. — —

8) Martinique ſey nicht von engliſchen Waffen erobert, ſondern, von den Einwohnern den Engländern, bis Frankreich eine Regierung haben würde, übergeben: folglich könne es auch nicht als eine engliſche Beſitzung angeſehn werden, und Frankreich werde auch nie darauf Verzicht thun.

Dieß Letztere wurde nun, in der Gegennote des Lords Hawkesbury (von 5. August) für völlig unrichtig erklärt; im übrigen aber eine Geneigtheit zur Annäherung gezeigt.

Am Ende derſelben heißt es: „daß, wenn die franzöſiſche Regierung, in Rückſicht auf Weſtindien, ein billiges — — Arrangement zulaſſe, auch der König bereit ſey, in Rückſicht auf Malta, in weitere Erklärungen einzugehn; und ernſtlich wünſche, in Betreff dieſer Inſel, ein Uebereinkommen zu treffen, wodurch ſie, von Großbritannien und Frankreich, auf gleiche Weiſe unabhängig gemacht werde*).“

Dadurch wurden nun die Unterhandlungen zunächſt auf die nöthigen Arrangements, in Amerika, geleitet.

Der franzöſiſche Bevollmächtigte bemühte ſich, in ſeiner nächſten Note, aufs Neue darzuthun, daß England nicht füglich darauf beſtehen könne, hier etwas von ſeinen Eroberungen zu behalten, wenn es nicht die Abſicht verrathen wolle, hier eben ſo, als in Oſtindien, zu herrſchen. Und Lord Hawkesbury beſtand auf der Behauptung, daß England hier allerdings

*) ebendaſ. S. 79.

etwas behalten müſſe, um der Macht Frankreichs und ſeiner Verbündeten das Gleichgewicht zu halten. Indeſſen äuſſerte er ſich, in derſelben Note, doch auch dahin: „daß, wenn die franzöſiſche Regierung die Zurückbehaltung der Inſel Martinique ſchlechterdings, als ein unüberwindliches Hinderniß des Friedens, betrachten wolle, ſo ſey der König bereit, dieſer Foderung zu entſagen, — unter der Bedingung, daß die franzöſiſche Regierung ſich folgende Alternative gefallen laſſe:

1) Entweder behalte England, in Weſtindien, die Inſeln Trinidad und Tabago, und, in dieſem Falle, würden Demerary, Eſſequebo und Berbice Freyhäfen; oder

2) England behalte St. Lucie, Tabago, Demerary, Eſſequebo und Berbice.

Mündlich äuſſerte ſich der engliſche Unterhändler auch geneigt: die Zurückgabe der Inſel Malta, an den Orden, zuzugeſtehn.

Nach dieſen vorläufigen Unterhandlungen kam es endlich (am 7 September) zu einer Dis-

kuſſion*), über ein, von Frankreich vorgelegtes, Projekt, zu den Präliminar-Artikeln; in welcher man ſich zwar über einige Punkte vereinigte; in Betreff der Hauptſchwierigkeiten aber dem Ziele noch nicht bedeutend näher kam.

Noch beſtand England auf die Abtretung der Inſeln Trinidad und Tabago, in Amerika und der vorgeſchlagenen Freyhäfen; und Frankreich beharrte noch darauf, in Amerika, den statum ante bellum herzuſtellen.

Die Inſel Malta wollte England, nur unter der Bedingung, zurückgeben, daß ſie unter den Schutz und die Garantie einer andern Macht geſtellt würde; und ſchlug vor, den Kayſer von Rußland dazu einzuladen; der, als Protektor des Ordens, ſich völlig dazu qualificire, eine Beſatzung auf Malta zu unterhalten.

Daneben brachte Lord Hawkesbury noch manche andere Nebenfoderungen und Vorſchläge zur Sprache, welche die Diskuſſionen

---

*) ebendaſ. S. 84.

verlängerten; die am Ende nur das Reſultat lieferten: daß darüber erſt die Meinung des erſten Conſuls eingehohlt werden ſollte.

Unter den übrigen Vorſchlägen verurſachte hauptſächlich die Auslöſung der Gefangenen und die Fiſcherey Rechte, bey Terreneuve, Schwierigkeiten. Auf eine, darauf folgende, Note des franzöſiſchen Bevollmächtigten, erklärte ſich der engliſche (unter dem 22 September) dahin:

Daß der König von England nie ſeine Eroberungen, ohne alle Entſchädigungen, zurückgeben werde.

Was Malta betreffe; ſo beſtehe der König darauf, daß dieſe Inſel unter die Garantie und Protektion einer Macht gegeben werden ſolle, welche im Stande ſey, ſie zu behaupten; indem ſie dadurch allein von Frankreich, ſo wie von Großbritannien unabhängig erhalten werden könne. Er ſey bereit ſie zu räumen, dafern der ruſſiſche Kayſer, als Protektor, ſie beſetzen wolle.

Die Ausdehnung der Grenzen des franzöſiſchen Guiana, bis an den Fluß Aravari wolle England zulaſſen; unter der Bedingung, daß die Integrität aller portugiſiſchen Staaten, in Europa, in jeder Hinſicht, garantirt werde.

Wenn die franzöſiſche Regierung die bisher getannen Vorſchläge bewillige; ſo entſage der König der Foderung, daß die Häfen von Demerary, Eſſequebo und Berbice ſeinen Unterthanen geöffnet werden ſollten.

Tabago hingegen ſey ein altes Eigenthum ſeiner Krone, faſt ganz von engliſchen Coloniſten bevölkert und für Frankreich ohne Werth; daher hoffe der König, die franzöſiſche Regierung werde es ihm, ohne Schwierigkeiten, überlaſſen.

Bey der Fortſetzung der Unterhandlungen, über dieſe Gegenſtände, wurden denn endlich noch einige der Schwierigkeiten glücklich gehoben. Wegen anderer, über welche man ſich nicht vereinigen konnte, (wohin, unter andern, die Garantie von Malta gehörte) traf man

den Ausweg, die Entſcheidung, bis zum Defi-nitiv-Frieden, auszuſetzen.

So kamen denn endlich (am 1 Okt. 1801). die Präliminar-Artikel zum Abſchluſſe, die folgenden weſentlichen Inhalt hatten:

2.

Inhalt der Präliminar-Artikel*).

Im erſten Artikel gab man ſich die Verheiſſung, daß, gleich nach der Unterzeichnung und Ratifikation dieſer Präliminar-Artikel, zwiſchen dem Könige von Großbritannien und der franzöſiſchen Republik, aufrichtige Freundſchaft, zu Land und Meer, in allen Welttheilen, wieder hergeſtellt ſeyn; dem zufolge alle Feindſeligkeiten aufhören und, nach der Ratifikation dieſer Präliminarien, alle etwa, von der einen, oder der andern Seite, noch gemachte Eroberungen, als nicht gemacht betrach-

*) Supplement. l. c. p 543.

tet und in die, die, nach der Ratifikation des Vertrags ſelbſt, ſtatt habenden Wirdererſtattungen getreulich mit einbegriffen werden ſollten.

II. Verſpricht der König von England der franzöſiſchen Republik und ihren Alliirten, namentlich dem Könige von Spanien und der bataviſchen Republik, die Zurückgabe aller, während des Kriegs, durch die engliſche Macht okkupirten oder eroberten Beſitzungen und Colonien; allein mit Ausnahme von Trinidad und den holländiſchen Beſitzungen auf der Inſel Ceylon, als welche beyde der König von Großbritannien, mit völliger Souverainität, zurück behalten wird.

III. Der Hafen des Vorgebürges der guten Hoffnung wird für den Handel und die Schiffahrt beyder kontrahirenden Theile offen ſeyn; und beyde werden, in demſelben, gleiche Vortheile genieſſen.

IV. Die Inſel Malta wird, nebſt ihren Dependenzen, von den engliſchen Truppen geräumt und dem Johanniter-Orden zurückgege-

ben werden. Zur Sicherung ihrer völligen Unabhängigkeit, von dem einen, wie dem andern der beyden kontrahirenden Theile, ſoll ſie der Garantie und dem Schutze, einer dritten, durch den Definitiv-Traktat zu beſtimmenden, Macht übergeben werden.

V. Egypten ſoll der Pforte zurückgegeben und das Gebiet und die Beſitzungen dieſer, ſo wie es vor dem gegenwärtigen Kriege war, in völliger Integrität erhalten werden.

VI. Auch Portugal wird die Erhaltung der Integrität ſeines Territors und ſeiner Beſitzungen (jedoch mit Weglaſſung der, im vorigen Artikel beygefügten, Beſtimmung: wie vor dem gegenwärtigen Kriege,) zugeſagt.

VII. Die franzöſiſchen Truppen werden das Königreich Neapel und den römiſchen Staat, die Engländer dagegen Porto Ferrajo und überhaupt alle, von ihnen etwa beſetzten, Häfen und Inſeln, des mittelländiſchen und adriatiſchen, Meeres räumen.

VIII. Die Republik der ſieben Inſeln wird, von der franzöſiſchen Republik, anerkannt werden.

IX. Für die, durch dieſe Präliminar-Artikel ſtipulirten Räumungen, Abtretungen und Zurückgaben, in Europa, wird ein Monath, für die auf dem feſten Lande und den Meeren, von Amerika und Afrika, werden drey Monathe und für die, auf dem feſten Lande und den Meeren von Aſien, ſechs Monathe, nach der Ratifikation des Definitiv-Traktats, als Exekutions-Termin, anberaumt.

X. Sogleich, nach der Auswechslung des Definitiv-Traktats, ſollen alle gegenſeitige Gefangene, in Maſſe und ohne Löſegeld, zurückgegeben; die von ihnen gemachten etwanigen Privatſchulden aber bezahlt werden.

Die wegen des Unterhalts der Kriegsgefangenen entſtandenen Diskuſſionen behalten ſich die kontrahirenden Theile vor; nach den, durch das Völkerrecht und Herkommen feſtgeſetzten,

ten Grundſätzen, durch den Definitiv-Traktat, auszugleichen.

XI. Für die Zurückgabe der, nach Unterzeichnung dieſer Präliminar-Artikel weggenommenen, Schiffe und Effekten, werden folgende Termine, von der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, feſtgeſetzt. Für den Kanal und die Nordſee zwölf Tage. Für den Ocean und das mittelländiſche Meer, von dem Kanale und der Nordſee an, bis zu den canariſchen Inſeln, dieſe mit eingeſchloſſen, ein Monath; von den canariſchen Inſeln, bis zum Aequator, zwey Monath und endlich, für alle Welttheile, ohne weitere beſondere Ausnahme, oder Unterſcheidung, von Zeit und Ort, fünf Monathe.

XII. Betrift die Aufhebung des, auf Capitale, Einkünfte, oder Schulden, beyder kontrahirenden Mächte, oder ihrer Bürger und Unterthanen gelegten Sequeſters; welche, ſogleich nach Unterzeichnung des Definitiv-Traktats, ſtatt haben ſoll. Alsdann ſollen

auch alle Reklamationen der Individuen, beyder Nationen, wegen Schuldfoderungen, Grundſtücken, Effekten und Rechten, dem Herkommen und Völkerrechte gemäß, wieder gültig gemacht und, bey den kompetenten gerichtlichen Behörden, angebracht werden können; wo dann, in jedem der reſpektiven Länder, eine promte und völlige Juſtiz gehandhabt werden ſoll.

Die Anwendung von dieſem Artikel ſoll, ſogleich nach der Ratifikation des Definitiv-Traktats, ebenfalls auf die Alliirten der Contrahenten und die Individuen ihrer Nationen, unter der Bedingung einer gerechten Reciprocität, ſtatt finden.

XIII. Mit den Fiſchereyen, an den Küſten von Terre-Neuve, den angrenzenden Inſeln und dem St. Lorenz-Meerbuſen, ſoll es wieder eben ſo gehalten werden, wie vor dem gegenwärtigen Kriege; wobey man ſich jedoch vorbehält, durch den Definitiv-Traktat, in Betreff der Fiſcherey beyder Nationen, Verfügungen zu treffen,

welche eben ſo gerecht, als zur Erhaltung des Friedens zweckmäßig erſcheinen würden.

XIV. In allen den, durch den gegenwärtigen Traktat feſtgeſetzten, Reſtitutions-Fällen, ſollen die Feſtungswerke, in dem Zuſtande, zurückgegeben werden, in welchem ſie ſich, in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats, befinden; und alle, ſeit der Okkupation neu gemachten, Werke unverſehrt bleiben.

Den Einwohnern in den abzutretenden Ländern, von jedem Stande und jeder Nation, wird eine Friſt, von drey Jahren, von der Ratifikation des Definitiv-Traktats an gerechnet, zugeſtanden; um über ihre, ſchon beſeſſenen, oder während und nach dem Kriege erworbenen, Güter zu disponiren; für dieſe Zeit ihnen auch die Zuſage, des freyen Genuſſes ihrer Religion und ihres Eigenthums, gegeben.

Dieſelbe Zuſage wird auch den Einwohnern der zurückzugebenden Länder gemacht; welche,

während dieſelben im Beſitze Großbritanniens waren, dort Etabliſſements gemacht haben.

Den übrigen Einwohnern dieſer Länder wird Sicherheit gegen alle Verfolgung, wegen politiſcher Meinungen u. ſ. w. verſprochen, und ihnen die Verſicherung ertheilt, daß ſie nur wegen Privatſchulden und ſolcher Handlungen, die erſt nach dem Definitiv-Traktat begangen werden, an Perſon oder Habe, ſollen beunruhigt und verfolgt werden können.

XV. Spätſtens binnen vierzehn Tagen, ſollen dieſe Präliminar-Artikel ratificirt und die Ratifikation derſelben, zu London, ausgewechſelt werden.

Sogleich nach erfolgter Ratifikation ſollen ſich Bevollmächtigte nach Amiens begeben, um, im Einverſtändniſſe mit den Alliirten der kontrahirenden Mächte, zu der Abfaſſung des Definitivfriedens-Traktats zu ſchreiten.

3.
Ueberſicht der Unterhandlungen des Definitiv-Vertrags.

Zu den Unterhandlungen des Definitiv-Vertrags wurde, engliſcher Seits, der Marquis von Cornwallis und franzöſiſcher Seits, der Bürger, Joſeph Bonaparte, bevollmächtigt. Da ſich die Ankunft des erſtern, zu Amiens, dem beſtimmten Congreß-Orte, wider Erwarten, verzögerte, „ſo ließ der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, durch den Bürger Otto, dem brittiſchen Miniſterium ſein Verlangen bezeigen, die Friedens-Präliminarien unverzüglich in einen Definitiv-Traktat verwandelt zu ſehn*).“

Hierauf ging der Marquis von Cornwallis nach Frankreich ab; begab ſich aber zuvörderſt nach Paris; wo einige vorläufige Conferenzen, zwiſchen ihm und dem Bürger

*) Staats-Correspondenz H. II. S. 101.

Joſeph Bonaparte, ſtatt fanden; die jedoch nur auf den Gegenſtand hindeutete, welcher ſich, als der erſte und ſchwierigſte, der officiellen Verhandlungen darbieten werde.

Wiewohl, wegen Malta, nichts weiter zu reguliren übrig zu ſeyn ſchien, als die Beſtimmung der Macht, der die Garantie anvertraut werden ſollte; ſo brachte doch der engliſche Bevollmächtigte, gleich nach der Eröffnung der Unterhandlungen, zu Amiens, in Betreff dieſer Inſel, noch manche andere Foderungen und Fragen auf die Bahn.

So verlangte er: daß, wenn es eine franzöſiſche Ordens Zunge auf der Inſel geben ſolle, auch eine engliſche ſtatt finden müſſe. So bezeigte er ferner, wegen des künftigen Schickſals der Inſel, lebhafte Beſorgniſſe und verlangte nicht allein, „daß die Garantie beſtimmt, ſondern auch die Protektion, mit der Etablirung einer beträchtlichen fremden Beſatzung zu Malta, verbunden werden ſolle*).“

*) ebendaſ. S. 102.

Dagegen ſchlug der franzöſiſche Bevollmächtigte, als das beſte Mittel, zur Wegräumung aller Hinderniſſe, die Vereinigung, über dieſen Gegenſtand vor; den Malteſerorden aus einem Ritterorden, ſeiner urſprünglichen Einrichtung gemäß, wieder zu einem Hospitaliterorden zu verwandeln; dem zu Folge, die Feſtungswerke von Malta zu demoliren und dieſe Inſel zu einem großen Lazarethe zu machen, deſſen die verſchiedenen, auf dem mittelländiſchen Meere, und nach der Levante Handeltreibenden, Völker ſich auf gleiche Weiſe bedienen könnten*).

Dieſer Vorſchlag wurde indeſſen von dem Lord Cornwallis, als mit den Friedens-Präliminarien ſtreitend, verworfen; worauf dann Joſeph Bonaparte vorſchlug: die Inſel dem Orden, unter der Protektion des Königs von Neapel, deſſen Oberlehnsherrlichkeit, über die Inſel, förmlich anerkannt wäre, wieder zu

*) ebendaſ. S. 102.

übergeben und die Garantie allen, bey der Behauptung ihre Unabhängigkeit intereſſirten Mächten, namentlich Frankreich, England, Rußland, Spanien, Oeſtreich und Preuſſen zu überlaſſen. — Dafern die Truppen des Ordens, zur Beſetzung und Vertheidigung der Inſel nicht hinlänglich ſeyn ſollten, könnten dieſe Mächte ſämmtlich dazu beytragen und jede ein Contingent, von zweyhundert Mann, liefern; die von dem Orden beſoldet werden und deren Officiere der Großmeiſter, aus der Nation, wozu ſie gehörten, ernennen ſolle. — Ingleichen könne man die Uebereinkunft, mit den übrigen Mächten, treffen: daß Malta, auch im Kriege, von allen reſpektirt werden und, unter gemeinſchaftlicher Garantie, für eine jede von ihnen, zum Lazarethe dienen ſolle*).

Dieſen Vorſchlägen trat der engliſche Bevollmächtigte, zum Theil, bey und gab folgende

*) ebendaſ, S. 103,

zwölf Punkte zu Portokoll, über welche man ſich, ſeiner Aeuſſerung nach, leicht würde vereinigen können.

1) Die Unabhängigkeit der Inſel ſolle durch die erwähnten fünf Mächte garantirt werden;

2) alle Häfen der Inſel ſollten, in allen Kriegen der erwähnten Mächte, neutral bleiben;

3) der Orden ſolle von der Verpflichtung, eines immerwährenden Kriegs, gegen die Ungläubigen, entbunden ſeyn;

4) in Hinſicht auf die Oberlehnsherrlichkeit der Krone Siciliens, ſollen die Häfen von Malta, Gaza und Comino den Kriegsſchiffen und Priſen der barbariſchen Mächte verſchloſſen ſeyn, wenn dieſe, mit erſteren, im Kriege begriffen wären;

5) die engliſchen Truppen ſollten, binnen drey Monathen, nach der Ratifikation dieſes Vertrags, die Inſel Malta räumen und ſie, in ihrem gegenwärtigen Zuſtande, dem Könige von Sicilien übergeben;

der dann, mit ſo vielen Truppen, von den Seinigen, als er für nöthig finden dürfte, in Verbindung mit den Malteſern, die vornehmſten Forts beſetzen und Jahre inne behalten ſolle;

6) England und Frankreich ſollten, zur Erleichterung der Koſten, dieſer Beſatzung, jährlich zu gleichen Theilen dem Könige von Sicilen die Summe von zahlen;

7) nach einem Termine, von Jahren, ſolle dieſe Garniſon, wenigſtens zur Hälfte, aus gebornen Malteſern beſtehen und, in Rückſicht des übrigen Theils, es dem Orden verſtattet ſeyn, unter den Eingebornen der Länder, die fortwährend eine Zunge des Ordens beſitzen würden, Rekruten anzuwerben; die eingebornen malteſiſchen Truppen ſollten malteſiſche Officiere erhalten und der Oberbefehl, über die Beſatzung, und die Ernennung der Officiere dem Großmeiſter zukommen;

8) es ſolle eine Malteſer Zunge errichtet und

der Unterhalt derſelben auf die Territorial-Einkünfte und die Zölle der Inſel angewieſen werden.

9) Die Häfen von Malta würden dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen geöffnet und gleiche und mäſſige Zölle bezahlt, die dadurch verſchafften Einkünfte, zum Unterhalte der malteſiſchen Zunge, der Civil- und Militair-Etabliſſements der Inſel und eines Lazareths, deſſen alle Nationen, im Falle des Bedürfniſſes, ſich bedienen könnten, verwandt werden.

10) Der Grundſatz einer immerwährenden Feindſchaft, gegen die Ungläubigen, finde nicht mehr ſtatt und die Flagge des Ordens ſey unter dem Schutze der gedachten Mächte; welche

11) eingeladen werden ſollten, dieſem Arrengement beyzutreten.

12) Die Rechte der Souverainität des Königs beyder Sicilien, über die Inſel Malta, ſollten förmlich anerkannt, und dem zu Folge,

von dem Großmeiſter des Ordens, oder ſeinem Repräſententen, jetzt, im Namen des Ordens, der geſchworne Eyd der Treue erneut, zur Zeit der erſten Schenkung; ingleichen ein zweyter, (dem, von den Commiſſarien des Ordens damahls geleiſteten, ähnlicher) Eyd, die Privilegien und Rechte des Volks von Malta und Gaza, nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Arrangements, zu behaupten, geleiſtet werden*).

Dieſen Entwurf erwiederte der franzöſiſche Bevollmächtigte durch einen andern, der, in dem erſten, dritten, vierten, fünften, ſechſten, ſiebenten, achten Artikel, mit dem des Lord Cornwallis übereinſtimmte; in dem zweyten aber den Zuſatz enthielt: daß die Ritter des Ordens, gleich nach Auswechslung der Ratiſikation dieſes Vertrags, eingeladen werden ſollten, ſich nach Malta zu begeben, um ein allgemeines Capitel zu formi-

*) ebendaſ. S. 104.

ren und, binnen drey Monathen, zur Wahl eines Großmeiſters zu ſchreiten; dafern dieſelbe nicht ſchon, vor Ablauf jener Zeit, auf dem feſten Lande, geſchehn ſeyn ſolle;

in dem neunten die barbariſchen Mächte, von der Beſtimmung des achten Artikels, des brittiſchen Entwurfs, ſo lange ausſchloß, bis ſie ſelbſt ihrem herkömmlichen Feindſchaftsſyſtem entſagen würden; auf welchen Fall ihnen der Genuß gleicher Rechte, mit den übrigen Nationen, zugeſagt werden ſolle;

im zehnten endlich dem Orden, ſowohl im Geiſtlichen, als Weltlichen, ſeiner, vor der Eroberung Malta's, ihm eigenthümlichen Verfaſſung und Regierung, für die Zukunft zugeſichert wiſſen wollte *).

Lord Cornwallis behielt ſich vor, in einer nächſten Conſerenz, auf dieſe Vorſchläge zu antworten und nun verbreiteten ſich die Unterhandlungen, über einige andere Gegen-

*) ebendaſ. S. 107.

ſtände, insbeſondere die Fiſchereygerechtſame; über welche man ſich, bey der Unterhandlung der Präliminarien, beſonders franzöſiſcher Seits, vorbehalten hatte, im Definitiv-Traktate, billige und gegenſeitig nützliche, Arrangements zu treffen.

Dem zu Folge foderte der Bevollmächtigte der Republik nun:

1) „daß die franzöſiſchen Fiſcher, auf der Inſel Terre-Neuve, einen gleichen Schutz mit den engliſchen, genieſſen;"

2) „Frankreich, dafern es ſolches rathſam fände, zu St. Jean einen Handels-Agenten ſolle halten können;"

3) „daß Frankreich, in Folge der Traktaten, an den, ihm überlaſſenen Küſten, zu allen Jahrszeiten, die ausſchlieſſende Fiſcherey habe; da es bey der Abtretung der Inſel Terre-Neuve, unter Vorbehalt der Fiſcherey, in einer beſtimmten Ausdehnung, ſich nicht die Verpflichtung aufgelegt, nur eine gewiſſe Art von Fiſchen — und in die-

ſer oder jener Jahrszeit — zu fangen, ſondern ſich blos anheiſchig gemacht habe, keinen Ort zu befeſtigen, noch irgend eine Wohnung aufzuführen; ausgenommen die, zum Trocknen der Fiſche nöthigen Gerüſte und Hütten."

Hieraus leitete nun der Bevollmächtigte, als natürliche Folgen, mehrere andere Foderungen her, z. B. an der Küſte Holz zu fällen, Hoſpitäler anzulegen u. ſ. w. Auch baute er, auf den präſumtiven Zuſtand völliger Verwüſtung, in welchem Frankreich die Inſeln St. Pierre und Miquelon wieder erhalten würde, Anſpruch, auf die Transferirung der, ſchon in Beſitz gehabten, Erlaubniß, in der Bay St. Georges Holz zu fällen, auf der Bay von Fortuna oder Deſespoire; da jene von allen ihren Niederlaſſungen ſo weit entfernt ſey *).

Indem der engliſche Bevollmächtigte hierüber die Beſtimmungen ſeiner Regierung ein-

*) ebendaſ. S. 109.

holte, kam die Unterhandlung, auf die von den Franzoſen gewünſchte Erweiterung des Territors und Handels, in Oſtindien. Der Bevollmächtigte reducirte die Foderungen der franzöſiſchen Republik, in Betreff dieſes Gegenſtandes, auf folgende Punkte.

1) Die Zurückgabe der ſieben Joukans von Willehour;

2) die Vertauſchung des Diſtrikts, von Valladour, gegen den von Bahour;

3) bey der Zurückgabe von Yanaon, ebenfalls die Zurückgabe eines, ehmahls Frankreich gehörigen, gewiſſen Diſtrikts, zur Einſchiffung der Waaren ꝛc.;

4) den Wiederbeſitz von Mahe und Courchi, auf der Küſte von Malabar u. ſ. w. Alle dieſe Foderungen bemühte er ſich mit genugthuenden Gründen zu unterſtützen *).

Nachdem man, auch über dieſen und einige andere Gegenſtände, eine Zeit lang vergebens

*) ebendaſ. S. 111.

bens diskutirt und endlich für nöthig gefunden hatte, die Entſcheidung der reſpektiven Regierungen einzuholen, wurde zunächſt wieder der ſchwierige Gegenſtand, in Betreff der Inſel Malta, vorgenommen und nach den, deshalb erhaltenen, nähern Anweiſungen, beſonders über die zur Beſätzung zu wählenden Truppen, mehrere Conferenzen hindurch diskutirt.

Der franzöſiſche Bevollmächtigte legte endlich einen neuen Vereinigungsplan vor, der, in den meiſten Punkten, dem vorigen ähnlich war, in Betreff der zu wählenden Beſatzung aber (Art. 5.) vorſchlug: daß, auf Koſten Frankreichs und Englands, ein Corps von tauſend Mann, aus denjenigen Schweizern, welche ehemals in Holland, Spanien und Sardinien gedient, — aber an dem gegenwärtigen Kriege keinen Theil genommen hätten, — angeworben und die Officiere deſſelben von den gegenwärtigen Landammannen der Schweiz ernannt werden; daß dieſe ein Jahr lang, von Frankreich und Eng-

land beſoldet; ihnen, bey ihrer Ankunft auf der Inſel, von dem Großmeiſter die Feſtungswerke, zur Beſatzung, übergeben werden, ſie, nach Ablauf des erwähnten Jahrs in den Sold des Ordens treten und, durch Malteſer und Nationalen der Länder, die eigenthümliche Ordenszungen hätten, rekrutirt werden ſollten*).

Dieſem Vorſchlage wurde, in einem andern, übrigens dieſem völlig gleichen, Entwurfe, der ſupponirt: daß der König beyder Sicilien dieß Beſatzungskorps von tauſend Mann, aus ſeinen Truppen, hergeben und ein Jahr, von Auswechslung der Ratifikation dieſes Traktats an, auf der Inſel laſſen ſolle**).

Am 6 März legte darauf der franzöſiſche Bevollmächtigte, dem engliſchen, einen Entwurf, zum ganzen Friedens-Traktate, vor***); deſſen erſte ſechzehn Artikel wörtlich aus den Präli-

---

*) ebendaſ. S. 128.
**) ebendaſ. S. 131.
***) ebendaſ. S. 134.

minar-Artikeln genommen waren; deſſen übri-
ge entweder, auf während der Unterhandlung ge-
troffenen, Vereinigungen beruhten, als der ſiebzehnte und zwanzigſte; oder die der franzöſiſche Bevollmächtigte für natürliche Folgerungen, aus den Präliminarien, oder den bereits, für den Definitiv-Frieden, getroffenen Vereinigungen erklärte, als der achtzehnte und neunzehnte.

Dennoch blieben immer noch sehr bedeutende Schwierigkeiten aus dem Wge zu räumen.

Wegen Malta vereinigte man ſich endlich. Aber die Artikel des Friedensplans, welche die Kriegsgefangenen, das Vorgebürge der guten Hoffnung und die Entſchädigung des Prinzen von Oranien betrafen, erregten, in dem engliſchen Cabinette, noch Anſtoß und verurſachten hier Foderungen, zur Abänderung derſelben, wodurch die Unterhandlungen, da beyde Bevollmächtigte dem Zeitpunkte

des Abſchluſſes nahe zu ſeyn glaubten, wieder verlängert wurden *).

Endlich wurden jedoch auch dieſe Schwierigkeiten glücklich aus dem Wege geräumt und der Definitiv-Friede, nach einer beynah drey monatlichen Unterhandlung, zu Amiens, (am 25 März 1802.) von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs, mit Zuziehung der Bevollmächtigten Spaniens und der bataviſchen Republik, als Verbündete der franzöſiſchen, unterzeichnet.

4.

Inhalt des Definitiv-Traktats. **)

Auſſer den, im erſten Artikel, in den gewöhnlichen Formen, wiederholten Friedens und Freundſchafts Verſicherungen, wurde darin noch gegenſeitig die Zuſage gemacht: auf die Erhaltung einer vollkommnen Harmonie

*) ebendaſ. S. 150.

**) Supplement. l. c. p. 564.

unter ſich und ihren Staaten die größeſte Aufmerkſamkeit zu richten und nicht zu geſtatten, daß von der einen, oder der andern Seite, aus welcher Urſach und unter welchem Vorwande es auch immer ſeyn mögte, Feindſeligkeiten begangen würden; ſorgfältig alles zu vermeiden, was zur Stöhrung der glücklich hergeſtellten Eintracht in Zukunft Veranlaſſung geben könnte, und weder direkt noch indirekt, denjenigen Schutz und Protektion zu gewähren, welche einem von ihnen Beleidigung zufügen ſollten*).

II. Sollen alle, von beyden Seiten, zu Lande und zur See, gemachte Kriegsgefangene und, während des Kriegs gegebene und genommene Geiſſeln, ſpätſtens ſechs Wochen, nach Auswechslung der Ratifikation dieſes Vertrags, ohne Löſegeld, jedoch gegen Bezahlung der Schulden, die ſie, während ihrer Ge-

---

*) qui voudroient porter préjudice à aucune delle.

fangenſchaft, gemacht haben, zurückgegeben werden.

Jeder, der kontrahirenden Theile, verpflichtet ſich, die Auslagen zu vergüten, welche für den Unterhalt der Gefangenen, in dem Lande, wo ſie zurückbehalten waren, gemacht ſeyn ſollten und es ſolle eine Commiſſion ernannt werden, ganz eigentlich für den Zweck, die Compenſationen zu bewähren und zu reguliren; welche dem einen oder dem andern der kontrahirenden Theile zu Gute kommen dürften. Zeit und Ort für die Verſammlung dieſer Commiſſion ſolle gemeinſchaftlich beſtimmt werden. Sie ſolle nicht blos die, von den Gefangenen der reſpektiven Nationen, gemachten Depenſen in Rechnung bringen; ſondern auch die aller, in dem Solde, oder zu Diſpoſitionen des einen oder des andern der kontrahirenden Theile geweſenen, fremder Truppen.

III. Wird die Zurückgabe der von Großbritannien, während des Kriegs, eroberten Colonien und Beſitzungen, auf ähnliche Weiſe,

und unter demſelben Vorbehalte, als in dem zweyten Präliminar-Artikel, aufs Neue zugeſagt.

IV. Von Seiten Spaniens die Inſel Trinidad an England, mit allen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechten, abgetreten und ihm garantirt.

V. Ein Gleiches geſchieht von der bataviſchen Republik, in Betreff aller Beſitzungen und Etabliſſements, auf der Inſel Ceylan; vor dem Kriege ihren, oder ihrer oſtindiſchen Compagnie Eigenthume.

VI. Wird dagegen der bataviſchen Republik das Vorgebürge der guten Hoffnung, mit der völligen Souverainität, mit welcher ſie es vor dem Kriege beſaß, aufs Neue zugeſichert; aber den übrigen kontrahirenden Theilen das Recht vorbehalten, ihre Schiffe aller Art dort anzuhalten und die nöthigen Lebensmittel einzukaufen, wie vormahls; ohne andern Abgaben unterworfen zu ſeyn, als wel-

che ſich die bataviſche Republik, von ihren eigenen Schiffen, zahlen läßt.

VII. Das Gebiet und die Beſitzungen der Königin von Portugal ſollten in ihrer Integrität, wie ſie vor dem Kriege waren, erhalten werden. Indeſſen wird, zur Grenzlinie, zwiſchen dem franzöſiſchen und portugiſiſchen Guiana, der Fluß Arawari, der ſich oberhalb des Cap-Nord, neben den Inſeln Neuve und de la Penitence, ohngefähr unter einem und einen halben Grade der Breite, in den Ozean ergießt, beſtimmt; dergeſtalt, daß ſie bey dem, von dem Cap-Nord am weiteſten entfernten, Ausfluſſe des Arawari beginnen, bis zu ſeiner Quelle und von dieſer, in einer geraden Linie, gegen Weſten, bis zur Rio Branco fortlaufen ſoll.

Dieſer Beſtimmung zufolge werden alſo das ganze nördliche Ufer des Arawari, nebſt den Ländern, welche auf der Nordſeite der, oben näher angegebenen, Grenzlinie liegen, mit allen Souverainitätsrechten, der franzöſiſchen

Republik, und eben ſo das ſüdliche Ufer dieſes Fluſſes, nebſt allen daran grenzenden Ländern, Portugal angehören; die Schiffahrt aber auf demſelben, ſeinem ganzen Laufe nach, beyden Nationen gemeinſchaftlich ſeyn.

Die von Spanien und Portugal, zur Rektifikation ihrer Grenzen in Europa, getroffenen Verfügungen ſollen genau, den Stipulationen des Traktats von Badajoz gemäß, zur Ausübung gebracht werden.

VIII. Das Gebiet, die Beſitzungen und Rechte der hohen Pforte ſind, in ihrer Integrität, wie ſie vor dem Kriege waren, aufrecht erhalten;

IX. die Republik der ſieben Inſeln anerkannt;

X. und Malta, Gozo und Comino dem Johanniterorden zurückgegeben; um ſie, unter denſelben Bedingungen, als vor dem Kriege, zu behalten; und zwar unter folgenden nähern Beſtimmungen.

1) Die Ordensritter, deren Zungen, nach der Auswechslung der Ratiſikationen des gegenwärtigen Vertrags, noch beſtehen und fortdauern werden, wären einzuladen, ſogleich nach Malta zurückzukommen; dort ein Generalkapitel zu halten und zu der Wahl eines Großmeiſters zu ſchreiten; und zwar unter den Eingebornen der Nationen, welche Zungen beybehielten; — dafern nämlich die Wahl, ſeit der Auswechslung der Präliminar-Artikel, noch nicht geſchehn ſeyn ſollte. Wohl verſtanden, daß nur eine, ſeit dieſer Epoche getroffene, Wahl gültig ſeyn könne; jede andere, früher getroffene, aber für null und nichtig erklärt werde.

2) In der Abſicht, den Orden und die Inſel in den Zuſtand der vollkommenſten Unabhängigkeit von ſich zu ſetzen, wird, von Seiten Großbritanniens und Frankreichs, erklärt: daß fortan weder eine franzöſiſche, noch eine engliſche Zunge ſtatt finden

und Niemand in den Orden zugelaſſen werden ſolle, der der einen oder der andern Macht angehöre.

3) Es ſolle eine Malteſerzunge errichtet, und derſelben die Territorial-Einkünfte und Handelsabgaben der Inſel, zum Unterhalte, angewieſen werden. Sie werde, ihr eigenthümlich angehörige, Würden und Einkünfte, auch einen eigenen Gaſthof haben. Die Ahnenprobe werde nicht erfoderlich ſeyn, um in dieſe Zunge aufgenommen zu werden. Gleichwohl ſollten die Ritter derſelben zu allen Würden fähig ſeyn und an dem Genuſſe aller Privilegien, wie die Ritter der übrigen Zungen, Theil nehmen. Die Aemter der Municipalität, der Adminiſtration, der Civil- und Criminal-Juſtiz-Pflege und andere, von der Regierung der Inſel abhängige, Stellen ſollten, wenigſtens zur Hälfte, aus Bewohnern der Inſeln Malta, Gozo und Comino beſetzt werden.

4) Binnen drey Monathen, nach Auswechslung der Ratifikationen dieſes Vertrags und wo möglich noch ehr, ſolle die Inſel, nebſt ihren Dependenzen, von den großbritanniſchen Truppen geräumt und ſogleich in dem Zuſtande, worin ſie ſich befinde, dem Orden zurückgegeben werden. Dieſe Uebergabe könne jedoch nur ſtatt finden, wenn der Großmeiſter, oder eine ſtatutenmäſſig autoriſirte Commiſſion, um ſie in Empfang zu nehmen, auf der Inſel gegenwärtig und die Truppen des Königs beyder Sicilien — in Folge der weiter unten gemachten Stipulation — daſelbſt angelangt wären.

5) Die Hälfte der Garniſon müße wenigſtens beſtändig aus geborenen Malteſern beſtehn. Die Uebrigen könnten — jedoch nur unter den Eingeborenen der Länder, welche noch Ordenszungen behielten — angeworben werden. Die Officiere der malteſer Truppen müßten Malteſer ſeyn.

Das Obercommando der Garniſon, ſo wie die Ernennung der Officiere, gehörte dem Großmeiſter, und er könne ſich nicht davon — auch nur temporell — losmachen; als zu Gunſten eines Ritters und nach dem Gutachten des Ordensraths.

6) Die Unabhängigkeit der Inſeln Malta, Gozo und Comino wird, ſo wie die hier getroffenen Verfügungen, der Protektion und Garantie Frankreichs, Großbritanniens, Oeſtreichs, Spaniens, Rußlands und Preuſſens übergeben; und

7) die permanente Neutralität des Ordens, und der Inſel Malta, nebſt ihren Dependenzen proklamirt.

8) Die Häfen Malta's ſollten dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen offen ſtehn und von denſelben gleiche und mäſſige Abgaben bezahlt werden. Dieſe Abgaben ſind beſtimmt, zum Unterhalte der Malteſer Zunge; — wie dieß im dritten Paragraphen näher angegeben worden iſt — fer-

ner des Civil- und Militäretats und des allgemeinen Lazareths; was für Seefahrer aller Nationen offen ſeyn werde.

9) Die Staaten der Barbarey blieben ſo lange von den Verfügungen, der beyden vorhergehenden Paragraphen, ausgeſchloſſen, bis das zwiſchen ihnen, dem Johanniterorden, und den Staaten, welche Zungen beſäſſen, oder zu ihrer Zuſammenſetzung konkurrirten, beſtehende Syſtem von Feindſeligkeiten, durch ein, von den kontrahirenden Partheyen zu veranlaſſendes, Arrangement aufgehört haben würde.

10) Die Regierung des Ordens ſolle, in geiſtlichen, wie in weltlichen Angelegenheiten, nach denſelben Statuten geſchehen, die in Kraft waren, als die Ritter die Inſel verlieſſen; — in ſofern ſie nämlich durch den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgehoben worden wären.

11) Die in dem dritten, fünften, ſiebenten, achten und zehnten Para-

graphen enthaltenen Verfügungen, ſollten, in gewöhnlicher Form, unter die Geſetze und perpetuirlichen Statuten des Ordens, aufgenommen werden; und der Großmeiſter, oder dafern dieſer nicht auf der Inſel zugegen ſeyn ſollte, wenn ſie dem Orden wieder übergeben würde, ſein Repräſentant, ſo wie ſein Nachfolger, gehalten ſeyn, ſie zu beſchwören und pünktlich zu befolgen.

12) Den König beyder Sicilien werde man erſuchen, zwey tauſend Mann Einländer, von ſeinen Truppen herzugeben; um die verſchiedenen Feſtungen der Inſel, mit denſelben, zu beſetzen. Dieſe Truppen ſollten ein Jahr, von dem Tage der Rückgabe der Inſel, an die Ritter, gerechnet, daſelbſt bleiben. Und wenn, nach Ablauf dieſer Zeit, der Orden noch keine Kriegsmacht ausgehoben haben ſollte, wie ſie der fünfte Paragraph näher beſtimme und von den garantirenden Mächten, zur Beſtreitung des Garniſondienſtes

auf der Inſel und in ihren Dependen=
zen, hinlänglich gefunden werden dürfte;
ſo ſollten die neapolitaniſchen Truppen
noch bleiben, bis ſie durch andere Trup=
pen erſetzt würden; welche den Abſichten
der erwähnten Mächte entſprechen.

13) Die, im ſechſten Paragraphen be=
zeichneten, Mächte, namentlich Frankreich,
Großbritannien, Oeſtreich, Spanien, Ruß=
land und Preuſſen ſollten eingeladen wer=
den, den gegenwärtigen Stipulationen
beyzutreten.

XI. Hier wird, in Betreff der Räu=
mung Neapels und Roms, durch die franzöſi=
ſchen und der Räumung Porto=Ferrajo's und
der übrigen Häfen des mittelländiſchen und
adriatiſchen Meeres, wörtlich wiederholt, was
bereits in dem ſiebenten Artikel der Präli=
minarien beſtimmt iſt.

XII. Die, in dieſem Traktate ſtipulirten,
Räumungen, Abtretungen und Wiedererſtat=
tungen ſollen vollzogen werden: in Europa,
binnen

binnen einem Monathe; auf dem feſten Lande und den Meeren, von Amerika und Afrika, binnen drey Monathen und auf dem feſten Lande und den Meeren von Aſien, binnen ſechs Monathen, nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags; ausgenommen in den Fällen, wo es ausdrücklich anders beſtimmt iſt.

XIII. Der wörtliche Inhalt des vierzehnten Präliminar-Artikels; ſo wie

XIV. mit Ausſchluß deſſen, was am Ende hier von ſelbſt wegfallen muß, wörtlich der zwölfte Artikel derſelben.

XV. In Rückſicht auf die, im dreyzehnten Artikel der Präliminarien, verſprochene Einrichtungen, zur Verhütung aller Stöhrungen des Friedens, welche aus den Fiſchereyrechten, an der Küſte von Terre-Neuve, den benachbarten Inſeln und dem St. Laurents-Meerbuſen ſich ergeben könnten, wird hier feſtgeſetzt: daß die franzöſiſchen Schiffer, von Terre-Neuve und die Einwohner der Inſeln St. Pierre und Mique-

lon, das Holz, was ſie nöthig haben, in den Bays Fortuna und Deſespoir, während des erſten Jahrs, nach der Ratifikation dieſes Traktats, fällen können.

XVI. Iſt, in Betreff der Priſen, hier ebenfalls faſt wörtlich wiederholt und beſtätigt, was in dem eilften Artikel der Präliminarien, in Hinſicht auf dieſen Gegenſtand, vorläufig beſtimmt wurde.

XVII. Betrifft den Rang, die Privilegien, Prärogative und Immunitäten der Ambaſſadeurs, Miniſters und anderer Agenten, der kontrahirenden Mächte. Man kömmt dahin überein: daß ſie dieſelben ſeyn ſollen, die ſie vor dem Kriege waren.

XVIII. Wird der Linie des Hauſes Naſſau, welche in der vormahlichen Republik der vereinigten Niederlande, jetzigen bataviſchen Republik, etablirt war; und welche hier, ſowohl an ihrem Privat-Eigenthume, als durch die Veränderung der Conſtitution dieſes Lan-

des, Verluſt erlitten, eine gleichmäſſige Vergütung zugeſagt.

XIX. Soll auch die Pforte, als Alliirten des Königs von England, in den Vertrag mit aufgenommen und eingeladen werden, ihre Beytrittsurkunde, ſobald als möglich, beyzubringen.

XX. Perſonen, die beſchuldigt worden, Mordthaten begangen, Verfälſchungen und betrügliche Bankeroutte gemacht zu haben, und von den reſpektiven kontrahirenden Theilen, oder ihren Miniſtern, oder, gehörig autoriſirten, Officieren requirirt werden, ſollen der Gerichtsbarkeit des requirirenden Theils überliefert werden. Doch wird dieß nur in den Fällen ſtatt haben, wo das Verbrechen ſo vollkommen konſtatirt iſt, daß die Geſetze des Orts, wo man den Angeklagten entdeckt, ſeine Verhaftung und Ueberlieferung, an die Gerichte, autoriſirt haben würden, wenn das Verbrechen hier begangen wäre.

Die Koſten der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung gehn zu Laſten derer, auf deren Requiſition ſie vorgenommen worden; wohl verſtanden, daß dieſer Artikel überhaupt auf diejenigen Verbrechen, der angezeigten Art, keine Anwendung leiden kann, welche, vor dem Abſchluß des Definitiv-Traktats, begangen worden ſind.

XXI. Die kontrahirenden Theile verſprechen ſich dann noch beſonders: alle, im gegenwärtigen Traktate enthaltenen, Stipulationen, aufrichtig und treu, zu beobachten; auch nicht zu leiden, daß, durch ihre Bürger und Unterthanen, denſelben direkt, oder indirekt zuwider gehandelt werde; weshalb ſie ſich noch, im Allgemeinen, eine wechſelſeitige Garantie derſelben zuſagen.

XXII. Als der äuſſerſte Termin, für die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, werden dreyßig Tage angenommen.

5.

Separat-Artikel, zwiſchen Frankreich und der bataviſchen Republik.

In dieſem (am 27 März, ebenfalls zu Amiens, zwiſchen Joſeph Bonaparte und dem Bürger Schimmelpenninck abgeſchloßnen) Separat-Artikel*), giebt der Bevollmächtigte der franzöſiſchen Republik die Zuſage: daß die, in dem achtzehnten Artikel, des gegenwärtigen Vertrags, zu Gunſten des Hauſes Naſſau, bewilligte Entſchädigung, unter keinen Umſtänden und auf keine Weiſe, der bataviſchen Republik zur Laſt fallen ſolle; daß die franzöſiſche Republik desfalls förmlich die Garantie übernehme.

Der Bevollmächtigte der bataviſchen Republik nimmt dieſe Erklärung, als eine Erläuterung des erwähnten achtzehnten Artikels

*) Supplement. l. c. p. 573.

des Amiensner Traktats, im Namen ſeiner Regierung, an; und

beyde beſchlieſſen, daß dieſe Urkunde den beyden reſpektiven Regierungen, zur Ratifikation, vorgelegt werden und die Auswechslung der Ratifikation, in gehöriger Form, ſtatt haben ſolle.

Die Auswechslung der Ratifikationen der Urkunden dieſes Definitiv-Traktats, erfolgte darauf, zwiſchen Frankreich und Großbritannien, am 18 April und bey den übrigen, am folgenden Tage.

6.

Akten-Stücke, die Garantie der Stipulationen, wegen Malta, betreffend *).

Um dem ſechſten und dreyzehnten Paragraphen, des zehnten Artikels dieſes

---

*) Staats-Correſpondenz, zwiſchen der franzöſiſchen und großbritanniſchen Regierung, in Beziehung auf die letzten Friedens Unterhandlungen ꝛc. S. 80.

Friedensſchluſſes, ein Genüge zu leiſten, wurde nun, von den großbritanniſchen und franzöſiſchen Bothſchaftern, an den Höfen zu Wien, St. Petersburg und Berlin, gemeinſchaftlich, den reſpektiven Behörden, davon Anzeige gethan und die Einladung, zum Beytritte, zu dieſer Verabredung beygefügt.

In Wien fand dieſer auch keine Schwierigkeiten. Die Auffoderung geſchah am 15 Julius 1802 und die Ausfertigung der Garantie-Akte erfolgte ſchon am 20 Auguſt deſſelben Jahres.

In derſelben erklärte der Kayſer*): „daß er den, in dem zehnten Artikel des Amiensner Friedens, in Hinſicht auf den Orden des heiligen Johannes von Jeruſalem, geſchloſſenen und unterzeichneten Traktats, gemachten Stipulationen beytrete und auch, in Verbindung mit den andern, im ſechſten Paragraph erwähnten Mächten, beſonders

*) ebendaſ. S. 80.

dasjenige, was, in Beziehung auf die Inſel Malta, in demſelben feſtgeſetzt worden, unter ſeinem Schutz und Garantie nehme."

Er ſetzte hinzu: „daß, da er zu gleicher Zeit benachrichtigt worden, wie die beyden, oben benannten, Mächte die, vor der Auswechslung der Ratifikation des Traktats von Amiens, von dem Kayſer von Rußland und ihm angenommnen Uebereinkunft, die Wahl des Großmeiſters, aus, von den Prioraten erwählten, Kandidaten, dem Papſt zu überlaſſen, ebenfalls beygetreten wären; ſo habe er, durch den Wunſch, dem Könige von England und dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik abermahls einen Beweis ſeiner Freundſchaft zu geben, geleitet, ſeinem ꝛc. Grafen Franz von Colloredo und ſeinem ꝛc. Grafen Ludewig von Cobenzl bevollmächtigt, in ſeinem Namen, und unter der oben erwähnten Clauſel, in Betreff der nächſten Wahl des Großmeiſters, die verlangte Garantie hiedurch zu leiſten u. ſ. w."

Dieſelbe Anzeige und Auffoderung erging, durch die Geſandten der beyden paciscirenden Hauptmächte, (unter dem 3 November 1802), auch an den Kayſer von Rußland, Alexander den erſten; der zwar der, von ſeinem Vater angenommnen, Würde eines Großmeiſters förmlich entſagt, aber dem Orden, eben ſo förmlich ſeine fortdauernde beſondere Protektion zugeſichert hatte.

Hier erregten daher, die, denſelben und Malta betreffenden, Stipulationen noch eine ſorgfältigere Aufmerkſamkeit; und veranlaßten Modifikations-Vorſchläge, welche zugleich die Bedingungen *) enthielten, unter welchen ſich der Kayſer von Rußland geneigt bezeigte, die verlangte Garantie zu übernehmen. In der (vom 24 November deſſelben Jahrs datirten) Antwort, verlangte der Kayſer:

---

*) ebendaſ. S. 85.

1) daß die Oberherrſchaft des Ordens, über die Inſel Malta, nebſt Zubehörungen und die Regierung dieſes Ordens, nach ihrer alten Einrichtung, und daß zu derſelben nur geborene Malteſer zugezogen werden können, anerkannt und, in Hinſicht auf dieſen, ſo wie alle den inneren Einrichtungen des Ordens betreffende Gegenſtände, der geſetzmäßigen Regierung des Ordens, die Macht zugeſtanden werden ſolle, die, zur Beförderung des Wohls und Glücks des Ordens am dienſamſten ſcheinenden, Anordnungen zu treffen.

2) Daß die Rechte des Königs, beyder Sicilien, als Oberlehnsherrn der Inſel, dieſelben bleiben ſollten, welche ſie vor dem, durch den Amiensner Traktate beendigten, Kriege waren;

3) daß die Unabhängigkeit und Neutralität der Inſel Malta, ihrer Häfen und anderweitigen Zubehörungen, von den reſpektiven kontrahirenden Mächten geſichert

und garantirt und von dieſen wechſelſeitig die Verpflichtung übernommen werden ſolle, dieſe Neutralität, in allen Kriegen, unter ſich, oder mit andern Mächten, — ſelbſt mit dem Könige von Sicilien — deſſen lehnsherrliche Rechte nicht ſo weit gingen, daß in Hinſicht ſeiner, hierin eine Ausnahme gemacht werden könnte — anzuerkennen und zu behaupten;

4) daß bis dahin, wo der Orden im Stande ſeyn werde, die ihm im vorhergehenden Artikel zugeſicherte Neutralität und Unabhängigkeit, durch eigene Kräfte zu behaupten und für die Vertheidigung ſeiner Hauptſtadt, aus eigenen Mitteln, zu ſorgen; die Feſtungswerke mit neapolitaniſchen Truppen beſetzt und die Unterhaltungskoſten von den reſpektiven kontrahirenden Mächten getragen werden ſollten; — ſo lange nämlich die Vertheidigung der Inſel ihnen gemeinſchaftlich anvertaut ſeyn würde; während welcher Zeit die erwähn-

ten Truppen unter dem Befehle des Großmeiſters und ſeiner Regierung ſtehen ſollten;

5) daß die gegenwärtige additionelle Akte, als ein formeller Theil des Vertrags von Amiens und, als wäre ſie wörtlich in demſelben enthalten, angeſehn und auf dieſelbe Weiſe, als dieſer, vollzogen werden ſolle; endlich

6) daß der Kayſer von Rußland, die Könige von Spanien, Neapel und Preuſſen eingeladen werden ſollten, dieſer Akte, als Garands beyzutreten.

In der Note, mit welcher dieſe Bedingungen begleitet wurden, erklärte ſich der Kayſer ausführlich, über die Gründe, welche ihn hinderten, anders, als unter dieſen Bedingungen, dem erwähnten zehnten Artikel beyzutreten. Zugleich ſchlug er vor: die kontrahirenden Mächte mögten dieſes Gegenſtandes wegen noch eine beſondere Convention ſchlieſſen, oder dem Traktate einen Supplement-Artikel beyfügen; in welchem jener zehnte Artikel, dieſen Vorſchlägen gemäß mo-

dificirt und ſupplirt würde; und welcher, eben ſo, als der Traktat ſelbſt, ſanktionirt werden und einen integrirenden Theil deſſelben ausmachen ſollte. — Dann werde ſich der Kayſer beeifern, ihm beyzutreten und die Verpflichtungen, die er auflege, mit den Höfen von Wien, Madrid, Neapel und Berlin zu theilen*).

Auch an den preuſſiſchen Hof war die mehr erwähnte Auffoderung — und zwar ſchon am 1 September, — durch die Geſchäftsträger Großbritanniens und Frankreichs, zu Berlin, ergangen; aber unbeantwortet geblieben.

Als darauf, im November deſſelben Jahres, ein neuer großbritanniſcher bevollmächtigter Miniſter, in der Perſon des Herrn Jakſon, bey dieſem Hofe ankam, erinnerte dieſer, gleich bey ſeiner erſten Zuſammenkunft, mit dem Grafen von Hauchwitz, hieran; indem er die erbetene Garantie, „als den einzigen Gegenſtand darſtellte, worüber beyderſeitige Hö-

*) Staats-Correſpondenz. H. II. S. 171.

ſe noch in Ungewißheit wären, und worauf er alſo die unmittelbare Aufmerkſamkeit des Grafen von Hauchwitz hinweiſen müſſe*).“

Dieſer erwiederte hierauf, was er bereits dem großbritanniſchen Geſchäftsträger mündlich geäuſſert hatte:

„Daß der König befohlen habe, ihm einen Bericht, über den Zuſtand der Johanniter Commentureyen, in Schleſien, zu erſtatten; daß dieſes Land nur ein ſehr geringes Intereſſe an dem Schickſale der Inſel nähme; — der König auch durch das Beyſpiel Spaniens entſchuldigt werde; wenn er, wegen der Garantie, einige Zurückhaltung beobachte.“

Der Miniſter fügte indeſſen hinzu: „daß der beſagte Bericht bereits abgeſtattet ſey und daß er nur die Befehle des Königs erwarte, um ſich mit dem Geſandten weiter über dieſen Gegenſtand zu beſprechen.“

*) ebendaſ. S. 83.

Officiellen Aeuſſerungen der franzöſiſchen Regierung zufolge *), machte dieſe keine Schwierigkeiten, die, von dem ruſſiſchen Kayſer gemachten, Bedingungen der Uebernahme der Garantie, zuzugeſtehn. Das engliſche Miniſterium aber verwarf ſie. Späterhin erfolgten, von Rußland, noch willfährigere Verſicherungen; und auch Preuſſen ſoll ſich geneigt bewieſen haben, die Garantie zu übernehmen; doch fehlen hierüber die Aktenſtücke.

---

*) Staats-Correſp. H. II. S. 169.

III.

Friedensſchlüſſe, zwiſchen Frankreich und den Mächten der Barbarey.

I.

Friedensſchluß, zwiſchen Frankreich und Algir.

Der Ausbruch des Kriegs, zwiſchen Frankreich und der Pforte, hatte auch einen Krieg, zwiſchen Frankreich und den Staaten der Barbarey, zur Folge gehabt.

Es bedurfte indeſſen wiederholter Auffoderungen und ſogar Befehle, von Seiten der Pforte, um den Day von Algir dahin zu bringen, daß er den Franzoſen den Krieg erklärte.

Daher

Daher war er auch um ſo geneigter, den Friedensanträgen Gehör zu geben, welche ihm Bonaparte (1800), durch den General-Commiſſair der Handelsverhältniſſe, Dubois-Thainville, machen ließ *).

Schon (unter dem 20 Juli 1800) wurde zu Algir eine

I.

Waffenſtillſtands-Convention,

geſchloſſen; in welcher beyde Theile proviſoriſch feſtſetzten **):

daß der Day an alle Commandanten der algiriſchen Raubſchiffe, auf der Stelle, Befehl geben ſolle, die franzöſiſche Flagge zu reſpektiren; den franzöſiſchen Schiffen aber auch ſogleich verboten werden ſolle, auf ſie Jagd zu machen;

---

*) Recueil des Traités, entre la Republ. T. IV. p. 632.

**) Recueil. l. c. p. 603.

daß alle, nach dem Termin des Abſchluſſes des Waffenſtillſtandes genommene, Priſen zurückgegeben;

bis zum Abſchluß des Definitiv-Friedens, die Schiffe beyder kontrahirenden Theile, in den gegenſeitigen Häfen, aufgenommen werden; und

in dem Falle, eines Bruchs dieſes Waffenſtillſtandes, dreyßig Tage, vor dem Wiederanfange der Feindſeligkeiten, davon Anzeige gemacht werden ſolle.

2.

Erſter Friedens-Traktat.

Auf die oben angezeigte proviſoriſche Convention folgte dann (am 30 September, deſſelben Jahrs) der Abſchluß des Definitiv-Friedens*); zur völligen Wiederherſtellung der ehmaligen politiſchen und Handelsverhältniſſe, auf folgende Bedingungen:

---

*) Recueil. e. c. l. c. p. 604.

I. Die alten Verträge, Conventionen und Stipulationen, ſollen, von dem Day und dem Agenten der franzöſiſchen Republik, aufs Neue unterzeichnet werden.

II. Die algiriſche Regierung gewährt der franzöſiſchen Republik wiederum dieſelben Conceſſionen, welcher Frankreich, im Jahr 1790, in Afrika, ſich zu erfreuen hatte; und zwar unter denſelben Bedingungen.

III. Das Geld, die Effekten und Waaren, deren ſich die algiriſche Regierung, in den Handels-Comtoiren bemächtigt hat, ſollen wieder erſtattet werden; mit Abzug deſſen, was, zu Bezahlung von Schuldfoderungen, verwandt worden iſt.

IV. Die Grenzzölle ſollen nicht ehr wieder eingetrieben werden können, als von dem Tage an, wo die Franzoſen wieder, in ihren Comtoirs, retablirt ſeyn werden.

V. Franzoſen können, unter keinem Vorwande, zu Algir, als Sklaven zurückbehalten werden; und

VI. der General-Commiſſär der Republik ſoll ſich feſtgeſetzt der Präeminenz, über alle Agenten der andern Nation, zu erfreuen haben.

3.

Zweyter Friedens-Traktat.

Durch den Einfluß der Pforte, wurde die Unterzeichnung und Exekution dieſes Friedens-Traktats verzögert, er alſo völlig auſſer Kraft und Erfolg geſetzt. Das kriegeriſche Verhältniß dauerte daher fort. Allein da es weder dem Day, noch dem erſten Conſul Ernſt damit war, ſo blieb es ein Krieg ohne Feindſeligkeiten.

Der franzöſiſche Bevollmächtigte hielt ſich zu Alicante auf und erwartete einen günſtigen Zeitpunkt, für die Erneuerung der Unterhandlungen. Dieſer trat denn auch, nach dem Abſchluſſe des Friedens, mit der Pforte, bald ein und, nach der Rükkehr des Bevollmächtigten nach Algir, wurde (am 17 December 1801.) aufs

Neue ein Friedens-Traktat zum Abſchluſſe gebracht*).

Die erſten fünf Artikel deſſelben enthalten eine faſt durchgehends wörtliche Wiederholung der erſten Beſtimmungen des vorigen, nicht vollzogenen, Friedensſchluſſes. Auch iſt der ſechzehnte Artikel dieſes dem ſechsten jenes gleich. Die Uebrigen enthalten noch folgende Erläuterungen und Zuſätze.

VII. Um die franzöſiſche afrikaniſche Compagnie, für den erlittenen Verluſt zu entſchädigen, ſichert ihr der Day, auf ein Jahr lang, eine allgemeine Befreyung, von den Einfahrzöllen, zu.

VIII. Franzoſen, die auf einem Schiffe, unter feindlicher Flagge, von den Algirern zu Gefangenen gemacht werden, ſollen auch dann nicht in die Sklaverey gerathen, wenn ſich die Schiffe, auf denen ſie ſich befinden, vertheidigt haben; es müßte denn ſeyn, daß ſie

*) Recueil e. c. c. l. p. 605. Supplement. l. c. T. II. p. 558.

als Matroſen, oder Soldaten, einen Theil der Equipage deſſelben ausmachten und mit den Waffen in der Hand ergriffen würden.

IX. Die Franzoſen, welche ſich, als Reiſende, in dem algiriſchen Reiche aufhalten, oder darin wohnhaft niedergelaſſen haben, ſollen lediglich und allein unter dem Agenten der franzöſiſchen Regierung ſtehn; und die Regierung und ihre Deligirten kein Recht haben, ſich in das Innere der Adminiſtration Frankreichs, in Afrika, zu miſchen.

X. Die Capitäne franzöſiſcher — der Republik, oder Privatperſonen gehöriger — Schiffe können nicht gezwungen werden, wider ihren Willen etwas an Bord zu nehmen, oder irgend wohin geſchickt zu werden, was und wohin ſie nicht wollen.

XI. Der Agent der franzöſiſchen Regierung ſteht für keine Schulden der Privatperſonen ein; — es müßte denn ſeyn, daß er ſich ſchriftlich anheiſchig gemacht hätte, ſie zu bezahlen.

XII. Eine, zwiſchen einem Franzoſen und algiriſchen Unterthanen, entſtandene Streitigkeit kann, nur durch die erſten Autoritäten, und nachdem jedesmahl der franzöſiſche Commiſſär herbeygerufen worden, entſchieden werden.

XIII. Beyde Contrahenten verbürgen ſich gegenſeitig die Bezahlung der, von beyderſeitigen Bürgern und Unterthanen, in den Staaten des andern Theils, geſetzmäßig reklamirten, Schulden.

XIV. Die Güter der, in dem algiriſchen Reiche verſtorbenen, Franzoſen ſollen der Diſpoſition des General-Commiſſärs der franzöſiſchen Republik überlaſſen werden.

XV. Die Geſchäftsträger und Agenten der afrikaniſchen Compagnie können ihre Dolmetſcher und übrigen Unterbedienten wählen.

XVI. Das Aſyl des franzöſiſchen Commiſſärs iſt heilig; und keine öffentliche Gewalt kann dahin eindringen, wenn er nicht ſelbſt,

bey den Chefs der algiriſchen Regierung, darum nachſucht.

XVII. Für den Fall eines Bruchs, werden den Franzoſen drey Monathe zugeſtanden, um ihre Angelegenheiten in Ordnung zu bringen; und, während dieſer Zeit, ſollen ſie die Freyheit und Protektion, in ihrer ganzen Ausdehnung, zu genieſſen haben, welche ihnen die Verträge, in völligen Frieden, zuſichern. Gleicher Vortheile werden ſich auch die Schiffe zu erfreuen haben, welche, während dieſer drey Manathe, in den Häfen des Reichs einlaufen ſollten.

II.

Friedensſchluß, zwiſchen Frankreich und Tunis.

1.

Waffenſtillſtand.

Für die Unterhandlung, mit dem Day von Tunis, war der Bürger Devoizé, franzöſiſcher Geſchäftsträger und General-Commiſſär der Handelsverhältniſſe, bevollmächtigt und abgeordnet worden. Durch ihn wurde auch hier zuvörderſt (am 26 Auguſt 1800) ein Waffenſtillſtand *) unterzeichnet und in demſelben,

*) Recueil. l. c. p. 647.

nebſt der Beendigung der Feindſeligkeiten, vom Tage der Unterzeichnung dieſes Vertrags an, beſchloſſen:

tuneſiſcher Seits ſogleich an alle; Corſaren Befehle zu erlaſſen, die franzöſiſche Flagge zu reſpektiren, und alle, auf andern, genommnen feindlichen Schiffen gefundene, hinlänglich als franzöſiſches Eigenthum erwieſene, Waaren unverzüglich an ihre Eigenthümer zurückzugeben;

franzöſiſcher Seits: allen Befehlshabern bewaffneter Schiffe der Republik, namentlich den corſiſchen, zu unterſagen, auf die tuneſiſche Flagge ferner Jagd zu machen; auch, in Betreff des tuneſiſchen Guts, auf feindlichen Schiffen, Reciprocität auszuüben;

alle, nach dem 26 Auguſt genommene Schiffe, des einen oder andern Theils, mit ihrer Ladung und Equipage zurückzugeben;

zwiſchen hier und dem Abſchluſſe des Definitiv Friedens, die Schiffe der kontrahiren-

den Mächte gegenſeitig in ihren Häfen aufzu-nehmen; und

in dem Falle eines Bruchs, zwey Mo-nathe vor dem Anfange der Feindſeligkeiten, gegenſeitig Anzeige davon zu machen.

2.

Friedensſchluß.

Auch hier war man über die Artikel eines Friedensſchluſſes übereingekommen; als dieſel-ben Gründe, die bey Algir eintraten, auch hier die Ratifikation und Exekution deſſelben ver-hinderten.

Eben ſo aber veranlaßten auch dieſelben Ereigniſſe, die den zweyten Friedensſchluß bey Algir herbeyführten, einige Monathe ſpäter, auch hier eine Erneuerung der Unterhandlungen und Abſchluß des Friedens.

Derſelbe franzöſiſche Bevollmächtigte un-terzeichnete (am 23 Februar 1802), zu Tunis, den Friedensſchluß, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Day von Tunis; bey dem ebenfalls der Inhalt des erſtern, nicht zur Gül-

tigkeit gediehenen, zum Grunde gelegt wurde; dem man denn auch hier noch erläuternde und ergänzende Artikel anfügte *).

Im erſten Artikel wurden alle vorhergehende Traktaten, namentlich der vom Jahre 1742, erneuert und beſtätigt;

im zweyten, der franzöſiſchen Nation, alle, vor dem Kriege genoſſenen, Vorrechte und Freyheiten aufs Neue und überhaupt ein gleiches Verhältniß, mit den aller begünſtigſten Nationen, zugeſagt.

III. Dafern ein franzöſiſches Kriegsſchiff bey Goulette ankommen ſollte, darf der franzöſiſche Commiſſär ſich dahin begeben und, ohne Hinderniſſe, an Bord deſſelben gehn; oder auch jeden andern, an ſeiner Stelle, ſenden.

IV. Der franzöſiſche Commiſſär kann, nach Gefallen, den Dragomann und die Janitſchaaren des Commiſſariats wählen und entlaſſen.

---

*) Recueil. l. c. p. 654. Supplement. l. c. p. 561.

V. Von franzöſiſchen, auf franzöſiſchen Schiffen, zu Tunis, oder in irgend einem andern tuneſiſchen Hafen, ankommende Waaren, wird in Zukunft ebenfalls nicht mehr, als ehmahls, nämlich drey Prozent, erlegt. Und dieſer Zoll darf nicht in Waaren, ſondern allein in, hier kurſirenden, Münzſorten erlegt werden. Gleiche Vorrechte ſollen die Tuneſer in Frankreich zu genieſſen haben.

VI. Auch von denen Waaren, die aus Ländern kommen, mit denen Tunis in Feindſchaft begriffen iſt, die aber von Franzoſen zu Tunis eingeführt werden, ſoll nur drey Procent Zoll erlegt werden. Und, in dem Falle eines Kriegs, zwiſchen Frankreich und einer andern Macht, werden, die, Franzoſen gehörigen, Waaren, die in Frankreich verſteuert und auf Rechnung von Franzoſen, unter neutraler und für Tunis freundſchaftlicher Flagge, bis zur Beendigung des Kriegs, auch nicht mehr als drey Procent zahlen; unter der Bedingung, daß man

gegen die Tuneſer in Frankreich, eben ſo verfahren werde.

VII. Die Juden und andere Ausländer, welche zu Tunis wohnhaft ſind und in Dienſten, franzöſiſcher Kaufleute und anderer Franzoſen, ſtehn, werden unter die Protektion der franzöſiſchen Republik geſtellt. Führen ſie aber Waaren ein, ſo bezahlen ſie eben die Abgaben, welche von der Nation, zu der ſie gehören, erlegt werden müßen. Dafern ſie Streitigkeiten, mit Mauren, oder, in dieſem Lande einheimiſchen, Chriſten haben, ſollen ſie ſich, mit ihrer Gegenparthey vor dem Commiſſär der franzöſiſchen Republik ſtellen und dort, aus den angeſehenſten Kaufleuten, franzöſiſcher und mauriſcher Nation, aus jeder zwey, auserwählen und dieſen die Entſcheidung ihrer Streitigkeit überlaſſen.

VIII. Alle, in tuneſiſcher Gefangenſchaft befindliche, Perſonen, aus den Ländern, welche durch Eroberungen oder Verträge, mit der franzöſiſchen Republik verbunden ſind, ſollen

ſogleich, auf die erſte Requiſition des franzöſiſchen Commiſſärs, in Freyheit geſetzt werden; davon ſind jedoch diejenigen ausgenommen, welche in dem Dienſte und Solde, mit Tunis in Feindſchaft befindlicher, Mächte ſtehn und zu Gefangenen gemacht werden.

IX. In dem Falle, eines Bruchs, zwiſchen beyden kontrahirenden Mächten, ſollen die, zu Tunis wohnenden, Franzoſen auf keine Weiſe beunruhigt werden. Man wird ihnen drey Monathe Zeit, und, in dieſen, ſie jede Sicherheit und Schutz genieſſen laſſen; ihnen auch, nach Ablauf dieſer Zeit, geſtatten, mit ihren Effekten und Gütern, abzuziehn und ſich hinzubegeben, wohin ſie für gut finden werden.

IV.

Einige andere, aus obigen Friedensſchlüſſen hervorgegangene, Verträge.

I.

Geheime Convention, zwiſchen dem Könige von Spanien und der franzöſiſchen Republik.

Dieſe Convention wurde zu Madrid, zwiſchen dem Friedensfürſten und dem Geſandten der franzöſiſchen Republik, Lucian Bonaparte, (am 21 März 1801) abgeſchloſſen.

Der

Der Zweck derſelben iſt, wie der Eingang beſagt*), den Staat zu beſtimmen, welchen der Prinz von Parma, als Equivalent, für das Herzogthum Parma erhalten ſolle; dem er

im erſten Artikel für ſich und ſeine Nachkommenſchaft, auf immer, mit allen ſeinen Zubehörungen, zu Gunſten der franzöſiſchen Republik, entſagt und deſſen Reſignation der König von Spanien garantirt.

Dafür ſoll ihm, als Schadloshaltung, das Großherzogthum Toskana — worauf der Großherzog — und zwar, unter Garantie des deutſchen Kayſers — Verzicht leiſten ſoll, zu Theil werden; wobey man ſich auf einen frühern, zwiſchen dem Könige von Spanien und der franzöſiſchen Republik abgeſchloſſenen**), Vertrag bezieht. Dieſem zufolge

*) Supplement. l. c. p. 328. 329. Recueil. l. c. p. 100.

**) nicht bekannt gewordenen.

II. ſoll ſich der Prinz von Parma nach Florenz begeben, dort als Souverain aller, zu dem Großherzogthume gehöriger, Beſitzungen, anerkannt werden und die Huldigung der konſtituirten Autoritäten, den Eid der Treue und die Schlüſſel des Forts empfangen; wozu ihm der erſte Conſul, durch ſeine Autorität behülflich ſeyn will.

III. Der Prinz von Parma ſoll, als König von Toskana, anerkannt werden; mit allen, ſeinem Range gebührenden, Honneurs. Der erſte Conſul wird dazu nicht nur das Beyſpiel geben, ſondern auch, bey den übrigen Mächten, vor der Beſitznehmung Toskana's, dahin noch die nöthigen Vorſchritte machen.

IV. Der, Toskana angehörige und von dieſem Staate abhängige, Theil der Inſel Elba wird in der Gewalt der franzöſiſchen Republik bleiben; und der erſte Conſul dem Könige dafür das Fürſtenthum Piombino geben, was dem Könige von Neapel gehört.

V. Die kontrahirenden Theile werden den frühern Vertrag, wegen Ueberlaſſung Luiſiana's an Frankreich, aus welchem dieſer entſtanden iſt, allen ſeinen Artikeln nach, zur Ausübung bringen und von allen ihren Rechten Gebrauch machen, bis zur Ausgleichung der Differenzien, deren darin Erwähnung geſchehn iſt.

VI. Toskana, das, durch dieſen Vertrag, an eine ſpaniſche Familie komme, ſolle für immer ein Eigenthum Spaniens ſeyn und ein ſpaniſcher Infant, auf den Thron deſſelben, gerufen werden. Dafern alſo der jetzige König von Toskana, oder ſeine Kinder, ohne Nachkommen ſtreben ſollten, ſo werden die Söhne der in Spanien regierenden Familie ſuccediren.

VII. Dem Herzoge von Parma wird, von den beyden Contrahenten, für ſeine Verzichtleiſtung, zu Gunſten ſeines Sohns, eine verhältnißmäßige Vergütung, an Ländern, oder Einkünften, zugeſagt und endlich

VIII. beſchloſſen, dieſen Vertrag, binnen drey Wochen, zu ratificiren.

Anmerkung. Dieſer Vertrag iſt unter drey, etwas — jedoch meiſtens nur dem Ausdrucke nach — von einander abweichenden, Copien ins Publikum gekommen; in deren einer ſich am Ende der Zuſatz findet: daß, in einem geheimen Artikel, von Spanien an Frankreich, ſechs, damals zu Cadix befindliche, Linienſchiffe, überlaſſen wären.

II.

Convention, zwiſchen der franzöſiſchen und bataviſchen Republik; die, von der erſtern der letztern noch ferner in Sold zu überlaſſenden, Truppen betreffend.*)

Der Tag der Unterzeichnung dieſer Convention war der 29 Auguſt 1801. Sie geſchah im Haag, von dem General Angereau, damaligen Befehlshaber der franzöſiſchen Truppen, und dem Miniſter des Seeweſens, der bataviſchen Republik, Spoors.

*) Supplem. l. c. p. 535. Recueil. l. c. p. 747.

Ihr Inhalt hat durch die neueſten Streitigkeiten, zwiſchen Frankreich und England, ein erneuertes und erweitertes Intereſſe erhalten; daher ihr hier um ſo weniger ein Platz verſagt werden kann.

Beyde Contrahenten beſchlieſſen, in derſelben, — freylich in der That nur nach dem Willen und der Vorſchrift des Einen; —

I. es ſolle ein franzöſiſches Truppenkorps, als Hülfstruppen, im Dienſte der bataviſchen Republik bleiben; dieß ſolle aus fünf Halbbrigaden Infanterie und fünf Compagnien Artillerie beſtehen. Keine Halbbrigarde ſolle, völlig vollzählig, die Zahl von zwey tauſend Mann überſchreiten, und keine Compagnie Artillerie über fünf und dreyßig Mann ſtark ſeyn. Sowohl jene als dieſe ſollten genau bezeichnet und weder ganz, noch zum Theil, durch andere erſetzt werden; es wäre denn, daß beyderſeitige Regierungen deshalb übereinkämen.

II. Dieſe Truppen ſollten aus denen, in der bataviſchen Republik befindlichen, genommen werden; und, bis zu dem Abſchluſſe des Definitiv-Friedens mit England, hier bleiben.

III. Nöthigenfalls ſolle dieß Hülfskorps vermehrt werden; wohlverſtanden jedoch, nur mit beyderſeitiger Zuſtimmung; und nach vorhergegangenen Anſuchen der bataviſchen Regierung.

IV. Es ſolle, wie die bataviſchen Truppen, nur von der bataviſchen Regierung, durch das Organ des Kriegsminiſters, Befehle erhalten; und ſich, in jedem Stücke danach, ſo wie nach dieſer, zwiſchen beyderſeitigen Regierungen abgeſchloſſenen, Convention richten.

V. Wo ſich von dieſen und den bataviſchen Truppen welche in Garniſon befänden, ſollten, beyde vereinigt, von dem, den höhern Grad bekleidenden Officier und in dem Falle der Gleichheit, von dem franzöſiſchen Officiere kommandirt werden; franzöſiſche Brigarde-Generale

nur von bataviſchen, gehörig patentirten, Diviſions-Generalen Befehle empfangen können.

VI. Wenn die adminiſtrativen Körper zur Erhaltung der Ruhe, oder Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, militäriſchen Beyſtand requiriren ſollten, ſey jeder — franzöſiſche, oder bataviſche — Befehlshaber ſchuldig, ihn unverzüglich zu leiſten.

VII. In keinem Falle dürften ſowohl die franzöſiſchen, als bataviſchen Truppen, ohne vorhergegangener Requiſition, — von der Regierung, oder dem bataviſchen adminiſtrativen Körper — agiren; — den einzigen ausgenommen, wo es dem adminiſtrativen Körper, durch Vergewaltigung oder Verleitung, unmöglich gemacht werden ſollte, ſich zu vereinigen und die nöthigen Befehle zu geben. In dieſem Falle werde es dem kommandirenden franzöſiſchen Generale obliegen, dienſame Maasregeln, zur Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe, zu ergreifen und ſogleich der bataviſchen Regierung, oder ſeinen Obern davon Bericht zu er-

ſtatten; auch ſogleich ſich dem adminiſtrativen Corps wieder zu ſubmittiren, ſo bald dieſelben wieder im Stande ſeyn würden, frey zu handeln.

VIII. Das franzöſiſche Militär ſolle ſich nicht in die Diſcuſſionen miſchen, welche die Landeseinwohner, öffentlicher Angelegenheiten wegen, unter einander haben mögten.

IX. Nachdem nun das Nöthige, in Betreff der Formirung des Generalſtabs;

X. der Bezahlung; und

XI. Verpflegung, der Kranken und Verwundeten, feſtgeſetzt iſt; — welche letztere die bataviſche Republik ebenfalls übernimmt; und zu dem Ende Hoſpitäler einzurichten verſpricht, die von franzöſiſchen Geſundheits- und Verpflegungs Beamten beſorgt werden ſollen; — wird

XII. durch dieſen Vertrag der vom 27 Juli 1795 *);

---

*) Der noch nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen iſt.

XIII. ingleichen der ſiebzehnte Artikel des Vertrags, vom 16 März deſſelben Jahrs und der dritte des geheimen Vertrags, von eben dem Datum, aufgehoben und annullirt;

XIV. XV. XVI. aber werden wieder blos temporelle Partikular-Verfügungen, die kein allgemeines Intreſſe haben, getroffen;

XVII. vierzehn Tage, als der längſte Zeitraum für die Ratifikation dieſes Vertrags, angenommen und endlich

XVIII. feſtgeſetzt, daß, nach erfolgter Ratifikation, die franzöſiſchen Truppen, welche keinen Theil des hier näher bemerken Hülfskorps ausmachen, abziehn ſollten; und zwar noch vor dem nächſten 23 Oktober; von welchem Tage ihr Unterhalt nicht mehr auf Rechnung der bataviſchen, ſondern der franzöſiſchen Republik gehe.

III.

Beſonderer Vertrag, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Herzoge von Wirtenberg.

Nach dem Beyſpiele des Kurfürſten von Bayern fand auch der Herzog von Wirtenberg für rathſam, ſich die Protektion Frankreichs, bey den bevorſtehenden Entſchädigungsvertheilungen, durch einen beſondern Vertrag *), mit jener Macht, zu ſichern; welcher zu Paris (am 20 März 1802) abgeſchloſſen wurde.

Nach den gegenſeitigen Freundſchaftsverſicherungen (Art. I.) in gewöhnlicher Form,

*) Recueil. l. c. p. 785.

II. begiebt ſich Wirtenberg, (in Folge des ſiebenten Artikels des Lüneviller Vertrags) und der vom Kayſer und Reich, in derſelben bewilligten, Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, zu Gunſten dieſer Republik, aller ſeiner Souverainitäts- und Eigenthumsrechte, auf alle ſeine Länder und Dominialbeſitzungen, auf jener Seite dieſes Fluſſes; namentlich

1) auf das Fürſtenthum Mömpelgard
2) die Grafſchaft Horburg
3) die Herrſchaften Reichenweyher, Oſtheim, Aoubure, Franquemont, Blamont, Clemont, Hericourt, Chatelot, Granges, Cerval und Paſſavant;
4) auf alle, von dem benannten Fürſtenthume und erwähnten Graf- und Herrſchaften abhängigen, Lehne;
5) auf die, von den Erben, der unehelichen Kinder des Herzogs Leopold Eberhard, beſeſſenen und an das herzogliche

Haus rückfälligen Herrſchaften, Lehne und Domainen; endlich

6) auf die Domainen, Rechte und Einkünfte zu Speier, Dudenhofen und in den benachbarten Gegenden, auf dem linken Rheinufer.

III. Zugleich entſagt Wirtenberg allen etwanigen Anfoderungen, an die franzöſiſche Republik, unter irgend einem Titel. Wogegen

IV. die franzöſiſche Republik, in Folge des ſiebenten Artikels des Lüneviller Traktats, ſich anheiſchig macht, ihre guten Dienſte dahin anzuwenden: daß der Herzog von Wirtenberg eine Territorial-Entſchädigung erhalte, die durch ihre Lage ſeiner Convenienz und Wunſche möglichſt entſprechend, ſeinem Verluſte an Werth gleich und den, durch die abgetretenen Länder verlornen, Vortheilen, Vorrechten und Präeminenzen angemeſſen ſey.

V. Betrift die, auf den abgetretenen Ländern und Beſitzungen etwa haftenden, Schul-

den; in Betreff welcher, ebenfalls nur im Allgemeinen, die Beſtimmungen des Lüneviller Friedens gleichfalls als Grundlage angenommen; und

VI. noch beſonders bemerkt wird: daß alle, von Gemeinen und andern Corporationen kontrahirten, Schulden dieſen zu Laſten bleiben und von ihnen abgetreten werden ſollten.

VII. Wird der Tag der Ratifikation dieſes Vertrags, als der Termin für die Aufhebung aller Sequeſter beſtimmt, die etwa auf die Güter, das Vermögen und die Einkünfte, franzöſiſcher Bürger und wirtenbergiſcher Unterthanen, in den gegenſeitigen Ländern, wegen des Kriegs, gelegt ſeyn dürften; und ihnen freygeſtellt, ihre Mobilien und Effekten, ſo wie den Verkaufswerth ihrer Güter mit hinwegzunehmen; oder ihre Einkünfte, auf denſelben, ohne irgend ein Hinderniß, zu beziehen.

VIII. Für die Ratifikation dieſes Vertrags wird ein Monath, als die längſte Friſt, feſtgeſetzt.

IV.

Vertrag, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Prinzen von Oranien.

Dieſer Vertrag wurde, in gleicher Abſicht, durch preuſſiſche Vermittelung — zu Stande gebracht und, von den preuſſiſchen und franzöſiſchen Miniſtern, Lucheſini und Bournonville, als hierzu von beyden Seiten Bevollmächtigten, (am 24 März 1802) zu Paris unterzeichnet*).

I. Es entſagt darin der Prinz von Oranien-Naſſau Dillenburg Dietz, für ſich, ſei-

*) Allgm. Friede 1802. N. 125.

ne Erben und Nachfolger, der Stadthalter-würde, der vereinigten Provinzen, welche jetzt den bataviſchen Freyſtaat ausmachten, nebſt allen ſeinen, daraus für ihn entſprungenen, Rechten, Anſprüchen, Beſoldungen und Vorrechten; ſo wie alle Domainen und Grundeigenthume, ſowohl in dem Gebiet dieſer Republik, als in den Colonien derſelben.

II. Der Prinz von Oranien, ſeine Gemahlin und alle ihre Kinder und Erben ſollten beſtändige und jährliche Einkünfte, aus der bataviſchen Republik, auf eben die Weiſe, ziehen, als die übrigen Renteninhaber der Republik.

III. Um das Haus Naſſau-Oranien-Dillenburg-Dietz für die (im erſten Artikel dieſes Vertrags erwähnten) Entſagungen und Abtretungen zu entſchädigen, ſolle es erhalten:

1) das Bisthum und die Abtey Fulda;

2) die Abtey Corvey;

3) die Abtey Weingarten, mit ihren Zubehörungen;

4)

4) die Reichsſtädte Dortmund, in Weſtphälen und Yſni und Buchhorn, im ſüdlichen Schwaben, mit ihren Ländereyen und Zubehörungen.

Dieß Bisthum und die erwähnten Abteyen ſollten, zu Gunſten ſeiner, ſekulariſirt und ſämmtliche genannte Beſitzungen ihm, auf ewige Zeiten und mit allen Souverainitäts-Rechten, für ihn und ſeine Erben und Nachfolger, zu Theil werden. Die Reichsſtädte ſolle er, mit allen ihren Ländereyen, erhalten, aber verbunden ſeyn, den beſtehenden und vorher von Frankreich, auf einige Erbfolge anerkannten, Anſprüchen ein Genüge zu leiſten, die zum Majorat ſeines Hauſes, im letzten Jahrhunderte, gehörten. Dieſe Satisfaction werde von Schiedsrichtern zu beſtimmen ſeyn; die zu dem Ende, von beyden abſchlieſſenden Theilen gemeinſchaftlich, ernannt werden ſollen.

IV. Wird die Erbfolge, in den, dem Hauſe Naſſau-Oranien zur Entſchädigung zu gebenden, Staaten auf folgende Weiſe, beſtimmt:

die männliche Linie geht der weiblichen vor; in Ermangelung männlicher Erben, tritt die weibliche Descendenz in alle Erbrechte ein. In dem Falle, daß die rechtmäßige, in gerader Linie von dem Prinzen abſtammende, Nachkommenſchaft deſſelben erlöſchen ſollte, ſollen die erwähnten Beſitzungen an das preuſſiſche Haus fallen.

V. Frankreich und Preuſſen übernehmen die Garantie dieſer, dem Hauſe Naſſau zugeſagten, Entſchädigungen.

VI. Der König von Preuſſen und der Prinz von Oranien erkennen die bataviſche Republik an.

VII. Wird feſtgeſetzt, daß unmittelbar nach der Ratifikation dieſes Vertrags, der König von Preuſſen und der Prinz von Oranien von den ihnen, zur Entſchädigung zufallenden Staaten und Ländern Beſitz nehmen könnten.

VIII. Die Ratifikation dieſes Vertrags ſolle ſpätſtens binnen vierzig Tagen erfolgen.

V.

Convention, zwiſchen Preuſſen und der bataviſchen Republik.

Dieſer Vertag wurde zu Berlin (am 14 November 1802), zwiſchen dem Grafen von Hauchwitz, und dem bataviſchen bevollmächtigten Miniſter, Bürger Hultmann, als eine Folge des, (zu Paris am 23 May 1802) mit der franzöſiſchen Republik, zu Gunſten der bataviſchen, vollzogenen Traktats abgeſchloſſen und darin feſtgeſetzt*):

I. Der König von Preuſſen entſage, dem zweyten Artikel des obbemeldeten Traktats

O 2

*) Allg. Zeit. 1802. N. 361.

gemäß, allen Rechten, Anſprüchen und Eigenthume, auf das, von der bataviſchen Republik umſchloſſene Seevenaer, Huyſſen und Malburg und übertrage ſie, auf immer, mit aller Souverainität und allem Eigenthume, an die bataviſche Republik, um von derſelben in Beſitz genommen und mit ihrem Territorio vereinigt zu werden. —

II. Die wirkliche Uebergabe der abgetretenen Diſtrikte, werde, wenn es ſeyn könne, in Zeit, von drey Monathen, geſchehen; nachdem die, darauf Bezug habenden Einrichtungen, über welche die Bevollmächtigten, ſogleich nach der Regulirung der gegenwärtigen Angelegenheiten, in Unterhandlungen treten ſollten, regulirt ſeyn würden; zu welchem Ende ungeſäumt, beyderſeitige Commiſſarien ſich, an einem gemeinſchaftlich beſtimmten Orte, verſammeln ſollten.

III. Die kontrahirenden Mächte würden, als gute Nachbaren und, den Grundſätzen der vollkommenſten Billigkeit gemäß, ſich ſowohl

über die Handels-Communikation, beyder Staaten, als über die Rheinſchiffahrt, die Erbauung und Erhaltung hydraulischer, auf die gemeinſchaftliche Sicherheit beyder Länder abzielender, Werke und überhaupt über alles, was ihr gegenſeitiges Intereſſe betrift, freundſchaftlich vereinigen.

IV. Die bataviſche Republik übernehme die, auf den, ihr überlaſſenen Diſtrikte, haftenden Schulden, nehmlich diejenigen, welche daſelbſt namentlich hypothecirt ſind, wie auch die pro rata derjenigen, welche ſie, für den Antheil der Collektiv-Schulden des Herzogthums Cleve tragen müſſten. Zur Vermeidung aller Streitigkeiten wird noch ausdrücklich bemerkt, daß der bataviſchen Republik nur die, von den Ständen des Herzogthums Cleve, oder von Corporationen und Gemeinen der abgetretenen Diſtrikte, oder endlich die zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten gemachten, Schulden zu Laſten fallen ſollten. Die Liquidation dieſer Schulden werde, von den bey-

derſeitigen Commiſſarien, nach davon, der bataviſchen Republik vorzulegenden, geſetzmäſſigen und rechtskräftigen Beweiſen, feſtgeſetzt werden.

V. Alle, öffentliches und Privateigenthum, der abzutretenden Diſtrikte, betreffende Dokumente und Urkunden, ſollten den Commiſſarien, der bataviſchen Republik, getreulich abgeliefert werden und in dem Falle einer Colliſion des Intereſſes, mit den preuſſiſchen Provinzen, zu denen dieſe Diſtrikte vorher gehörten, ſollten, auf gemeinſchaftliche Koſten, beglaubigte Copien gemacht und den bataviſchen Commiſſarien übergeben werden.

VI. Der Zeitpunkt der Ratifikation dieſes Vertrags wird auf vier Wochen feſtgeſetzt.

VI.

Convention, zwiſchen dem Kayſer und der franzöſiſchen Republik; die Entſchädigung des Großherzogs von Toskana betreffend.

Um die Schwierigkeit, welche, die dem Herzoge von Modena und Großherzoge von Toskana, in dem Entſchädigungsentwurfe zugetheilte, von dem Kayſer aber für unzulänglich erklärte, Compenſation, in dem Entſchädigungsgeſchäfte veranlaßte, aus dem Wege zu räumen, wurde deshalb zu Paris ebenfalls eine beſondere Unterhandlung eingeleitet, deren Reſultat folgende (am 26 December 1802) daſelbſt abgeſchloſſene Convention war.

I. Sollten die Entſchädigungen des Herzogs von Modena und ſeiner Erben, durch die Voigtey Ortenau, in Schwaben, vermehrt;

II. dem Kayſer, zur Entſchädigung für das abgetretene Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen ſekulariſirt überlaſſen; und

III. um die Entſchädigung des Großherzogs von Toskana vollſtändig zu machen, das Bisthum Eichſtädt demjenigen beygefügt werden, was ihm bereits, durch das Hauptkoncluſum (vom 23 Nov.) zuerkannt worden ſey und zwar mit allen Gütern, Rechten, Einkünften u. ſ. w. wie ſie der Fürſt-Biſchof, zur Zeit des Lüneviller Friedens, beſeſſen habe; allein mit Ausnahme der Aemter Sandſee, Warnfels, Spath, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, und Warburg Herrieden, die ſich in den anſpachſchen und bayreuthſchen Ländern inklavirt befänden. Dieſe ſollten dem Kurfürſten von Bayern bleiben, und dem Großherzoge dafür von ihm ein vollſtändiges Equivalent, aus den Domainen des Kurfürſten in Böhmen und, wenn dieſe nicht

hinreichen ſollten, aus anderen Revenüen deſſelben zu Theil werden.

IV. Dagegen verpflichtet ſich der Kayſer, unter Vorbehalt dieſer Stipulationen, und ſeiner Eigenthums- und andern Rechte, als Souverain der öſtreichiſchen Erbſtaaten und Reichsoberhaupt, in ſofern ſie mit der Vollziehung des Entſchädigungsplans vereinbar ſeyn, ſeinen Einfluß dahin zu verwenden, daß der erwähnte Entſchädigungsplan (vom 23 November), unbeſchadet der, in gegenwärtiger Convention beſchloſſenen, Modifikationen, von dem Reiche genehmigt und ratificirt werde, ihm auch ſelbſt möglichſt bald die Ratifikation zu ertheilen.

V. Sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen dieſes Vertrags ſollte, von den, in denſelben zuerkannten, Ländern, Beſitz genommen werden können; namentlich von der Stadt Paſſau, den Vorſtädten Innſtadt und Ilzſtadt. Jedoch ſollten die Feſtungswerke, in dieſer Stadt, nicht vermehrt; auch in dem

Biſthume Eichſtädt keine neuen Feſtungswerke angelegt werden.

VI. Der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik werde ſich mit dem Kayſer von Rußland vereinigen, um dem Erzherzog Ferdinand die Kurwürde zu verſchaffen.

VII. Beyde kontrahirende Theile garantirten ſich, gegenſeitig, die Vollziehung alles in dem vorhergehenden Artikeln enthaltenen; und der Kayſer von Rußland ſolle eingeladen werden, dieſer Convention, als hauptkontrahirender Theil, beyzutreten.

VIII. Für die Ratifikation werden zwanzig Tage, als der äuſſerſte Termin, feſtgeſetzt.

Der Kayſer von Rußland trat dieſer Convention, als Vermittler und Theilnehmer, durch eine, von ſeinem Geſandten zu Paris, den Grafen von Markoff, an demſelben Tage unterzeichnete Akte, förmlich bey und machte ſich verbindlich, alle darin enthaltene Punkte anzuerkennen und zu unterſtützen; auch dieſe Urkunde, binnen ſechzig Tagen, zu unterzeichnen.

V.

Ueberſicht der Unterhandlungen, Vorſchläge und Beſchlüſſe, die nähere Anwendung und Vollziehung des ſiebenten Artikels des Lüneviller Traktats, betreffend.

I.

Schriftwechſel und Verhandlungen, die reichsſtändiſche Mitwirkung, zur völligen Berichtigung des Reichsfriedensgeſchäftes, betreffend.

1.

Erſte Verhandlungen und Beſchluß einer auſſerordentlichen Reichs-Deputation.

Nachdem ein kayſerliches Hofdekret (am 25 Februar 1801)*) der Reichsverſammlung, zu Regensburg, den, mit der franzöſiſchen

*) Der deutſche Zuſch. H. I. S. 21.

Republik (zu Lüneville) abgeſchloſſenen, Frie-dens-Traktat bekannt gemacht und die Rati-fikation deſſelben, von Seiten des Reichs, verlangt hatte, erfolgte (ſchon unter dem 3 März) ein zweytes, in welchem ein, „über die reichsſtändiſche Mitwirkungsart, bey der weitern, zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeſchäfts noch erforderlichen, Uebereinkunft ſchleunigſt zu erſtattendes Gutachten, gefodert wurde*).

Gleichwohl wurde erſt am 30 März, über dieß Hofdekret, bey dem Reichstage, das Protokoll eröffnet und erſt am 30 April ein Beſchluß gefaßt.

Nach ſehr von einander abweichenden Abſtimmungen, und dadurch, bis hieher verzögerten Vereinigung, wurde, an dieſem Tage, durch die Mehrheit der Stimmen das Gutachten des Reichs dahin abgefaßt**):

---

*) Der deutſche Zuſchauer. H. I. a. a. O.

**) Der deutſche Zuſch. a. a. O. S. 23.

Daß der Kayſer zu erſuchen ſey: „die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeſchäfts, nach ſeiner genauen Kenntniß, von dem ganzen Zuſammenhange der Friedensunterhandlungen, nach ſeiner Weisheit und immer erprobten reichsväterlichen Sorgfalt, für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Deutſchlands, aller und jeder Stände des Reichs, der Reichsritterſchaft und für die Ruhe und das Glück aller und jeder Reichsangehörigen und, beſonders in dem vorliegenden Falle, nach der ſchon in der Güte ſeines Herzens liegenden, die beſtthunlichſte Erleichterung des, aus denjenigen Aufopferungen und Veränderungen, welche die unausweichliche Nothwendigkeit und das Geſetz der allgemeinen Reichswohlfahrt erfodern möchten, dem Reiche und ſeinen darunter leidenden Individuen erwachſenden Verluſts und Nachtheils, umfaſſenden Aufmerkſamkeit,

einzu-

einzuleiten und, noch vor deren Feſtſetzung und Berichtigung die, aus dieſer Einleitung ſich ergebenden, Reſultate dem Reiche zu einer ſchleunigen neuen Berathung mitzutheilen.

Auf dieß Gutachten erfolgte (unter dem 2 Juni) ein Hofdekret; worin das Anſuchen des Reichs, um die Einleitung des erwähnten Geſchäftes, aus verſchiedenen Gründen, abgelehnt und die Reichsverſammlung aufgefodert wurde, in einem andern, baldigſt einzureichenden Gutachten, andere Vorſchläge zu thun *).

Bey der in Folge dieſes Dekrets, (am 17 Auguſt) nun erneuerten, Beratſchlagung über dieſen wichtigen und ſchwierigen Gegenſtand, fand ſich ebenfalls, in der Reichsverſammlung, eine Verſchiedenheit der Meinungen.

Ein großer Theil der Reichsſtände trug darauf an, dem Kayſer eine, völlig unbedingte, Vollmacht zu ertheilen; ein noch größerer

*) ebendaſ. S. 24.

aber ſtimmte für eine Reichsdeputation, welcher dieß Geſchäft, zur völligen Beendigung, übertragen werden ſollte.

Ehe es hierüber zu einem förmlichen Beſchluſſe gedieh, übergab der Geſchäftsträger der franzöſiſchen Republik (am 14 September) der Reichsverſammlung ein Memoire, in welchem er derſelben das Befremden des erſten Conſuls, über die verzögerte Vollziehung, des mehr erwähnten ſiebenten Artikels des Lüneviller Friedens, zu erkennen gab und auf die Beſchleunigung derſelben antrug *).

Gleichwohl wurde doch erſt (am 2 Oktober), ein abermahliges Reichsgutachten **) abgefaßt und in demſelben folgende Punkte, als Reſultat der Stimmenmehrheit der Reichsverſammlung, dem Kayſer zur Beſtätigung vorgelegt.

---

*) ebendaſ.

**) ebendaſ.

1) die, den Reichsſtänden zukommende, Concurenz, bey dieſem Friedenswerke, würden dieſelben, durch eine auſſerordentliche Reichsdeputation, ausüben laſſen;

2) zur Vermeidung aller Verzögerung und Verwicklungen des, ohnehin ſehr beſchwerlichen, Geſchäfts, dieſelbe auf acht Mitglieder, mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, einſchränken;

3) für dieß Mahl, aus dem Kurfürſtenrathe, Kur-Maynz, Kur-Sachſen, Kur-Böhmen und Kur-Brandenburg und aus dem Fürſtenrathe: Bayern, Wirtenberg, Hoch- und Deutſchmeiſter und Heſſen-Kaſſel wählen;

4) dabey jedoch den reichsprälatiſchen und reichsgräflichen Curien, wie auch dem reichsſtädtiſchen Collegio ihr Theilnehmungsrecht, an Reichsdeputationen, ausdrücklich vorbehalten;

5) den erkieſenen Deputirten eine unbeſchränkte Vollmacht: um die, in dem Lü-

neviller

neviller Friedensſchluſſe Art. V. und VII. einer beſonderen Uebereinkunft noch vorbehaltene, Gegenſtände, einvernehmlich mit der franzöſiſchen Regierung, näher zu unterſuchen, zu prüfen und zu erledigen — von Rechtswegen ertheilen; ſie jedoch

6) ausdrücklich verweiſen, bey der Beſtimmung der Entſchädigungen, durch Sekulariſationen, jene Beſchränkung, wodurch die Raſtadter Friedens-Deputation, ihre Einwilligung, zu gedachten Entſchädigungen (in einer Note vom 4 April 1798) begleitet habe, als eine genau zu beobachtende Dekretiv-Norm, ſtets vor Augen zu haben und dieſer gemäß, mit allen jenen Maaßregeln und beſchränkenden Vorſichten, welche zur Erhaltung der Reichs-Conſtitution, in jeder Hinſicht, wie auch zur Wiederherſtellung und Befeſtigung des, darauf begründeten, Wohls der Reichsſtände, der unmittelbaren Reichsritterſchaft

und der übrigen Reichsangehörigen, er-
foderlich wären, bey dieſem Ausgleichungs-
geſchäfte zu verfahren; endlich auch;

7) das Reſultat ihrer Verhandlungen und
den dereinſtigen Deputationsſchluß dem
Kayſer und Reiche geziemend, zur Ratifi-
kation, vorzulegen.

Dieß Reichsgutachten erhielt (unter dem 7 November) zwar die kayſerliche Genehmigung; in dem deshalb erlaſſenen Dekrete, wurde aber weder Ort, noch Zeit, für die Zuſammenkunft, der Reichs-Deputation, beſtimmt. Auch ſchien die ganze Angelegenheit, von dieſer Zeit an, ſowohl im Cabinette des Kayſers, als in der Reichstagsverſammlung völlig zu ruhen.

Deſto emſiger wurde dieſelbe zu Paris betrieben. Die meiſten der, auf Entſchädigung harrenden, Fürſten und Stände hatten Deputirte dahin geſandt und begaben ſich, zum Theil, ſelbſt dahin. Von mehrern wurden Separat-Verträge mit der franzöſiſchen Republik, die auf dieſen Gegenſtand Beziehung hatten, ein-

geleitet und zum Abſchluſſe gebracht; wovon ſich allmählich die Gerüchte in Deutſchland verbreiteten.

Immer erfolgte noch kein kayſerliches Hofdekret, um die Ausrückung der Reichs-Deputation anzuordnen. Dagegen aber erging endlich (unter dem 14 Julius) ein Reſkript, an die kayſerlichen Geſandten bey den Höfen zu Berlin, Dresden, München und Aſchaffenburg, zur Mittheilung an die erwähnten Höfen, folgendes Inhalts *).

2.

Umlaufsreſkript der K. K. Hof- und Staatskanzeley zu Wien, an die Geſandten zu Berlin, Dresden, München und Aſchaffenburg.

Der Kayſer habe, in Folge ſeines aufrichtigen Wunſches, zu einer billigen und ge-

*) D. d. Z. a. a. O. S. 34.

ſetzmäſſigen Regulirung, der im Lüneviller Frie-
den ſtipulirten Entſchädigungen, in Deutſch-
land thunlichſt beyzuwirken, den, zu dieſem
Ende, von den Reichsſtänden beliebten, Mo-
dum, einer Deputation, mit Vergnügen beſtä-
tigt und zu deren baldigen Eröffnung, alles von
ihm abhängende beygetragen.

Als aber hierauf die vorzüglichſten, da-
bey intereſſirten, Theile ſelbſt einen Aufſchub
derſelben veranlaßt und ſich, mit vorläufigen
Explikationen an den ruſſiſchkayſerlichen Hof
und an die franzöſiſche Regierung gewandt hät-
ten und der ruſſiſche Kayſer auch mit freund-
ſchaftlichen Uebereinkunftsvorſchlägen aufgetre-
ten ſey und endlich eine gemeinſchaftliche Unter-
handlung darüber, zu Paris, in Vorſchlag ge-
bracht; ſo habe der Kayſer ſich vollkommen be-
reitwillig erklärt, an dieſen vorläufigen Unter-
handlungen Theil zu nehmen und ſeinem Both-
ſchafter, in Paris, darüber ſolche Inſtruktionen
ertheilt, welche die beſtgeeignetſten geweſen
wären, um den Endzweck einer gemeinſchaft-

lichen Verabredung, wenn er dazu gezogen worden wäre, in jeder Rückſicht zu entſprechen.

Nachdem aber ſeine Zuziehung nicht erfolgt und nunmehr dem kayſerlichen Hofe von der franzöſiſchen Regierung zu erkennen gegeben ſey, wie ſie, im Einverſtändniſſe mit dem ruſſiſchkayſerlichen Hofe, den Wunſch hege, daß nunmehr die Behandlung und Berichtigung des Entſchädigungsgeſchäfts, in dem reichsgeſetzmäſſigen Wege, vorgenommen werde, ſo nehme der Kayſer keinen Anſtand, alles dasjenige vorzukehren, wodurch die ungeſäumte Eröffnung, der, zu dieſem Zwecke aufgeſtellten, Reichs-Deputation bewirkt werden möge.

Er werde daher auch, ohne Zeitverluſt, die erfoderlichen Schritte thun und den kayſerlichen Commiſſarius, Baron von Hügel, nach Regensburg, den kurböhmiſchen Delegirten, von Schraut aber, in gleicher Abſicht, nach Paris ſenden. Beyde wären zu einem ſolchen Benehmen angewieſen, welches die Geſinnungen, die

der Kayſer, ſowohl als Kayſer, wie als Regent des Erzhauſes, in Betreff des Entſchädigungsgeſchäfts hege, in das helleſte Licht ſetzen würde. —

In der erſten Eigenſchaft, ſey ſein Augenmerk pflichtmäßig dahin gerichtet, die Erhaltung der Reichsverfaſſung, mit der Erfüllung der, vom Kayſer und Reich im Lüneviller Frieden übernommenen Verbindlichkeiten, ſoviel wie möglich, zu vereinigen; auch habe er das Zutrauen, zu den Geſinnungen der Reichsſtände überhaupt und den zur Deputation insbeſondere, daß ſie zu eben dieſem Ziele hinſtreben würden.

Uebrigens halte er ſich überzeugt, daß die Ruhe und Wohlfahrt des deutſchen Vaterlandes unmittelbar davon abhange, daß, einer Seits, die Berichtigung der Entſchädigungen mit der erwünſchten Eintracht und wechſelſeitigen Rückſicht, zumahlen unter den vorzüglichſten Theilnehmern, erfolge; anderer Seits aber, die nachmahlige Exekution, des hierüber von Kayſer und Reich, mit Beyſtimmung Rußlands und

Frankreichs, feſtzuſetzenden Plans, in keinem andern, als geſetzmäſſigen Wege vor ſich gehe und davon alle eigenmächtige Schritte und Gewaltthätigkeit entfernt würden; indem ſelbe auch andere, noch ſo mäſſig geſinnte, Theilnehmer zwingen müßte, ähnliche Wege, zur Sicherheit der, ihnen gebührenden, vollkommnen Entſchädigung einzuſchlagen; woraus die Gefahr einer allgemeinen Verwirrung und der mittelbaren Auflöſung alles Verbandes und aller Geſetze, unter den Gliedern des deutſchen Reichs, entſtehn würde. —

Die Inſtruktion, welche er ſeinem, bey der Deputation zu erſcheinenden, Commiſſarius ertheilen laſſen, werde weſentlich auf die Zuvorkommung ſolcher unſeliger Extremitäten und auf die menſchenmöglichſte Sorgfalt, für die Erhaltung, der Eintracht und Abwendung aller Spaltung, gerichtet ſeyn; da der Kayſer ſich von demjenigen, was, in dem geſetzmäſſigen Wege, beſtimmt werden dürfte, in keinem Falle zu trennen entſchloſſen ſey. — —

Was die, dem Großherzog von Toskana gebührende, Entſchädigungen anbeträfe, ſo würden die desfallſigen Weiſungen lediglich dahin gehn, daß man denſelben, nach gleichbilligen Grundſätzen, mit den übrigen Theilnehmern, behandele; ſo wie der Kayſer jene Bereitwilligkeit, die er für dieſen Fürſten gewärtige, mit wechſelſeitiger Rückſicht, aufrichtigſt erwiedern werde. u. ſ. w.

3.
Nähere Verfügungen, die Ausrükkung der auſſerordentlichen Reichs-Deputation betreffend.

Unter dem 22 Julius, folgte dieſem nun auch das, an die Reichsverſammlung gerichtete, kayſerliche Dekret*); durch welches die möglichſt baldige Ausrückung, der auſſerordentlichen Reichs-Deputation, angeordnet wurde. — In

*) ebendaſ. S. 38.

demſelben erklärt der Kayſer: „der Zeitpunkt ſey herangerückt, wo die, im verfaſſungsmäſſigen Wege, der reichstäglichen Berathung, erkohrene und von ihm beſtätigte Reichs-Deputation, zur Erzielung ihres höchſt wichtigen Endzwecks, ſich vereinigen und durch redliche Erfüllung der, ihr obliegenden, ſchweren Pflichten, dem beſondern Vertrauen entſprechen ſolle, welches Kayſer und Reich, auf ihre Staats und völkerrechtliche Weisheit und ihren edlen deutſchen Patriotismus, geſetzt habe.“

„Vermöge der, ihm zuſtehenden, reichsoberhauptlichen Autorität, verfüge der Kayſer demnach: daß nunmehr ſämmtliche deputirte Reichsſtände, binnen des kürzeſten Zeitraums, ihre Subdelegirte, in die kayſerliche und des heiligen Reichs Stadt Regensburg, als den, mit Beyſtimmung der franzöſiſchen Regierung, zum inſtehenden Congreſſe, am tauglichſten gefundenen Orte, abſenden; auch daß nunmehr die, zur gänzlichen Berichtigung und Beendigung des Friedensgeſchäfts, für die Reichs-Deputation

erfoderliche Reichsvollmacht — — — ausgefertigt werde.“

4.

Reichsvollmacht.

Die Reichsverſammlung ſtattete dem Kayſer, dem Herkommen gemäß, (unter dem 4 Auguſt,) für die gemachte Anzeige, ihre Dankſagung *) ab; indem ſie zugleich den angelegentlichſten Wunſch äuſſerte: daß es den Bemühungen der Reichs-Deputation gelingen möge, das Friedensgeſchäft, zur Wohlfahrt und Beruhigung des deutſchen Vaterlandes bald möglichſt zu beendigen. Auch zeigte ſie zugleich an, daß ſie, um auch ihrer Seits, zur Beſchleunigung dieſes Geſchäfts mitzuwirken, die vom Kayſer ratificirte Reichsvollmacht ausgefertigt habe.

In dieſer, für die Deputation, von der Reichsverſammlung ausgeſtellten, Generalvollmacht **) wurde den, oben erwähnten, zur De-

*) Amtsblatt. St. 9. S. 389.

**) Der deutſche Zuſchauer. S. 40.

putation auserkornen Ständen, „vollkommene Gewalt ertheilt, daß ſie ihre Subdelegirte, in die kayſerliche und freye Reichsſtadt Regensburg, als den am tauglichſten befundenen Ort, binnen des kürzeſten Zeitraums, abordnen, um daſelbſt die, in dem Lüneviller Friedensſchluſſe Art. 5 und 7. einer beſonderen Uebereinkunft noch vorbehaltenen, Gegenſtände, mit und neben der höchſt anſehnlichen kayſerlichen Plenipotenz, einvernehmlich, mit der franzöſiſchen Regierung, näher zu unterſuchen, zu prüfen und, mit Rückſicht, auf das von dem Kayſer ratificirte Reichsgutachten (vom 2 Oktober 1801.) zu erledigen.“

„Was nun durch ſie — — — nebſt höchſt anſehnlicher kayſerlcher Geſandſchaft, beſchloſſen und unterzeichnet werden würde, ſolches ſolle, von dem geſammten Reiche, von der wechſelſeits zu beſtimmenden, zulänglichen Zeit, ratificirt angenommen und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände, wie es ſich in dergleichen Fällen gebühre, vertreten werden.“

II.

Eröffnung der Reichs-Deputation und erſter Entſchädigungs-entwurf.

I.

Verſammlung und Eröffnung der Reichs-Deputation.

Die, ſo lange verzögerte, ſogenannte Ausrückung der auſſerordentlichen Reichs-Deputation wurde nun, in der That, möglichſt beſchleunigt. Bevollmächtigte Subdelegirte, mehrere daran theilnehmende Stände, fanden ſich zu Regensburg ein; und von anderen erhielten ihre, zu Regensburg bey der Reichsverſamnılung

accreditirten, Geſandten, noch für dieſe beſondere Beſtimmung, die erfoderlichen Vollmachten.

Um die Mitte des Auguſts war die Reichs-Deputation in Regensburg verſammelt; auch Bevollmächtigte des Kayſers von Rußland und der franzöſiſchen Regierung daſelbſt zugegen.

Am 18 Auguſt legitimirte ſich, dem Herkommen gemäß, der kurmainziſche Direktorial-Miniſter, Freyherr von Albini, in der gewöhnlichen Form; und an eben dieſem Tage übergaben ihm die erwähnten Bevollmächtigten des Kayſers von Rußland und der franzöſiſchen Regierung, jeder beſonders, eine Deklaration; in der ſie in der Qualität von Vermittlern, einen völliggleichlautenden Entwurf, zur Regulirung der Entſchädigungen, vorlegten*).

Beyde begleiteten dieſe Deklaration mit, ebenfalls, im Weſentlichen, völlig gleich-

*) Der deutſche Zuſchauer. St. I. S. 41.

lautenden Noten*), in welchen ſie anzeigten, daß ſie, von ihren reſpektiven Regenten, ausdrücklichen Befehl erhalten hätten, die beygehende Deklaration dem Direktorial-Geſandten zu übergeben, damit er ſie, unverzüglich, der auſſerordentlichen Reichs-Deputation vorlegen möge.

Dieſe Deklaration war eine, ruſſiſcher Seits, vom 16. Jul. von dem damahligen Vicekanzler, Fürſt Kurakin, und franzöſiſcher Seits, vom 18 Termidor von dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, Tallayrand, unterzeichnet, folgendes Inhalts:

2.

Deklaration, Frankreichs und Rußlands, in Betreff der Entſchädigungs Angelegenheit der deutſchen Reichsſtände**).

Sie begann mit der Erklärung: wie dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik, den

---

*) ebendaſ. S. 45.

**) Allg. Zeitung. Nr. 241. 1802. D. d. Zuſch. a. a. O. S. 45.

das Verlangen, zur Befeſtigung der Ruhe und des Friedens, im deutſchen Reiche, mitzuwirken, beſeele, es das tauglichſte Mittel, zur Erreichung dieſes Zwecks, geſchienen habe, durch einen, den reſpektiven Convenienzen, ſo viel als es die Umſtände erlauben könnten, anpaſſenden Entſchädigungsplan, eine, zur Hervorbringung dieſer heilſamen Wirkung ſchickliche, Einrichtung zu beſtimmen. Durch gleiche Abſichten wäre, zwiſchen dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik und dem Kayſer aller Reuſſen, ein Einverſtändniß zu wege gebracht und Unterhandlungen veranlaßt, welche die ſchicklichſten Mittel, die für die Entſchädigung angenommnen Grundſätze, mit den Foderungen der intereſſirten Theile, zu vereinigen, zum Gegenſtande gehabt hätten. Das, in dieſer Deklaration enthaltene, Reſultat, habe den Beyfall des erſten Conſuls erhalten und ſolle nun zur Kenntniß der deutſchen Reichsverſammlung gebracht werden. Folgende wären die Betrachtungen, durch welche der erſte Con-

ſul und der ruſſiſche Kayſer zu dieſem Schritte bewogen worden ſeyen.

Nach dem ſiebenten Artikel des Lüneviller Friedens, wäre den, durch die Abtretungen an die franzöſiſche Republik in Verluſt gerathenen, Erbfürſten, Entſchädigung verſprochen; auch dabey, nach der, bereits auf dem Raſtadter Congreſſe angenommenen, Grundlage feſtgeſetzt, daß ſie, durch Sekulariſationen, ausgemittelt werden ſollten.

Wiewohl die intereſſirten Stände hierüber einverſtanden geweſen wären, ſo habe doch die Vollziehung des gedachten Friedensartikels bisher, in den ſich durchkreuzenden Intereſſe's, unüberwindliche Hinderniſſe gefunden und ſelbſt das langſame Zuſammenkommen, der, von der Reichsverſammlung beſtellten, Commiſſion, zeuge von den Hinderniſſen, die Eiferſucht und verſchiedene Anſprüche der Reichsſtände einer freyen Vereinigung, über die Entſcheidung dieſer Angelegenheit, in den Weg legten.

Dadurch

Dadurch ſey der erſte Conſul auf den Gedanken geführt, daß es zwey ganz unintereſſirten Mächten, wie Frankreich und Rußland, zukomme, ihre Vermittlung anzubieten und der Reichsverſammlung einen, nach den Berechnnngen der ſtrengſten Unpartheilichkeit abgefaßten, allgemeinen Entſchädigungsplan, bey welchem man ſowohl auf Vergütung des, durch den Krieg erlittenen, Verluſts, als auf die Erhaltung des, vor dem Kriege beſtandenen, Gleichgewichts, in Deutſchland, Bedacht genommen, zur Berathſchlagung vorzulegen.

Nachdem man nun alle eingekommne Verluſtsberechnungen und Entſchädigungsfoderungen, mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit, unterſucht habe, ſey man übereingekommen, darauf anzutragen, daß die Entſchädigungen, auf folgende Weiſe, vertheilt werden ſollten:

Der Erzherzog Großherzog ſolle (für Toskana, mit ſeinen Zubehörungen) bekommen: das Biſthum Salzburg, die Propſtey Berchtolsgaden, die Biſthümer Trient und

Brixen und von dem Bisthume Paſſau, den, nach Oeſtreich zu, jenſeits der Ilz und dem Inn gelegenen, Theil; mit Ausnahme der Vorſtädte, der Hauptſtadt und einem Umkreiſe, von fünfhundert Toiſen; ferner die, in den eben erwähnten Diöcöſen belegenen, Abteyen, Stifter und Klöſter.

Die beſagten Fürſtenthümer ſolle der Erzherzog, unter den, auf die beſtehenden Traktaten gegründeten, Bedingungen, Verbindlichkeiten und Beziehungen erhalten; ſie ſollten dem bayerſchen Kreyſe abgenommen und dem öſtreichiſchen einverleibt und ihre geiſtlichen und Metropolitan- ſowohl als Diöceſen-Gerichtsbarkeiten gleichfalls, durch die Grenzen der beyden Kreyſe, geſondert werden. Mühldorf ſolle mit Bayern vereinigt und das Equivalent ſeiner Einkünfte, auf die Einkünfte Freyſingens angewieſen werden.

Der vormahlige Herzog von Modena, (für das Modenaſiſche und Zubehör) das Breisgau und die Ortenau;

Der Kurfürſt von Pfalzbayern (für die Herzogthümer Zweybrücken und Jülich, die Rheinpfalz, das Marquiſat Berg op Zoom, die Herrſchaft Ravenſtein u. ſ. w.) den übrigen Theil des Bisthums Paſſau, die Bisthümer Würzburg, (mit einigen folgenden Beſchränkungen) Bamberg, Eichſtadt, Freyſingen und Augsburg, die Abtey Kempten, die Reichsſtädte Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurth, Gochsheim, Sennfeld, Althauſen, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dunkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und Alſchhauſen, die Abteyen St. Ulrich (in Augsburg) Jeſee, Wengen (in Ulm) Soflingen, Elchingen, Urſperg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobeuren und Kayſersheim.

Der König von Preuſſen, (für Cleve auf dem linken Rheinufer, Geldern, Mörs und die Enklavirungen, von Sevenaer, Huiſſen, Mahlburg und die Rhein- und Maaszölle), Hildesheim, Paderborn, Erfurth mit sei-

nem Gebiete, Untergleichen, das Eichsfeld und den Maynziſchen Theil von Treffurth, den Theil von Münſter, auf der rechten Seite einer, von Olpen, über Münſter auf Tecklenburg gezogenen Linie, mit Einſchluß der beyden erſten Städte, und des rechten Ufers der Ems bis Lingen; ferner Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar, Herforden, Quedlinburg, Elten, Eſſen und Werden.

Die Fürſten von Naſſau:

und zwar erſtlich Naſſau-Uſingen (für das Fürſtenthum Saarbrück und zwey Drittel der Grafſchaft Saarwerden) die Herrſchaften Ottweiler und Lahr; den Ueberreſt des Kurfürſtenthums Maynz, auf der rechten Seite des Mayns (mit Ausnahme des Oberamts Aſchaffenburg) desgleichen, zwiſchen dem Mayn, dem Darmſtädtſchen und der Grafſchaft Erbach, Laub und den Ueberreſt des eigentlichen Kurfürſtenthums Köln; (mit Ausnahme der Grafſchaft Altwied) die Klöſter Seeligenſtadt und Bleidenſtadt, die Grafſchaft Sayn-Altenkir-

chen, nach dem Tode des Markgrafen, von Ansbach, die Flekken Soden und Sulzbach; —

Naſſau-Weilburg, (für den dritten Theil, von Saarwerder und die Herrſchaft Kirchheim Polanden) die Reſte des Kurfürſtenthums Trier, nebſt den Abteyen Arnſtein und Marienſtadt —

Naſſau-Dillenburg (für die Stadthalterſchaft und die Domainen, in Holland und Belgien), Fulda und Corvey, die Stadt Dortmund und die, in dieſem Gebiete gelegenen, Abteyen und Capitel; unter dem Beding, den beſtehenden und, von Frankreich anerkannten, Anſprüchen, auf einige Succeſſionen, die, im Laufe des letzten Jahrhunderts, zum Majorat von Naſſau-Dillenburg gehörten, ein Genüge zu leiſten; die Abteyen Weingarten, Cappel, Cappenberg und Dietkirchen.

Der Markgraf von Baaden (für ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim und die Landſtriche und Herrſchaften in dem Luxenburgiſchen, dem Elſaß ꝛc.): die Biſthümer Con-

ſtanz, Speier, Baſel, Straßburg, die pfälziſchen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrſchaft Lahr, wenn der Fürſt von Naſſau in den Beſitz der Grafſchaft Altenkirchen geſetzt ſeyn wird, den Reſt der Grafſchaft Lichtenberg, auf dem rechten Rheinufer, die Reichsſtädte: Offenburg, Zell am Hamersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, die Abteyen: Schwartag, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim, Petershauſen und Salmonsweiler.

Der Herzog von Wirtenberg (für Mümpelgard und ſeine Beſitzungen im Elſaß und der Franche-Comte): die Propſtey Elwangen und die Abtey Zwiefalten, die Reichsſtädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, (Schwäbiſch) Hall, Gemünd und Heilbron.

Der Landgraf von Heſſen-Caſſel (für St. Goar und Rheinfels, mit Uebernahme

der Entſchädigungen Heſſen = Rothenburgs): die maynziſchen Enklavirungen von Amöneburg und Frizlar; mit ihrem Zubehör und die Stadt Holzhauſen.

Der Landgraf von Heſſen = Darmſtadt (für die Grafſchaft Lichtenberg und Zubehör): die pfalziſchen Aemter Lindenfels und Oetzberg und die Reſte des Amts Oppenheim, das Herzogthum Weſtphalen, mit Vorbehalt der Entſchädigungen des Fürſten von Witgenſtein, die maynziſchen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Reſte des Bisthums Worms, die Stadt Friedberg.

Der Fürſt von Hohenlohe = Bartenſtein, der Graf von Löwenhaupt, die Erben des Barons von Dietrich (für die Allodial = Theile der Grafſchaft Lichtenberg) nämlich:

Hohenloh (für Oberbronn): das Amt Jortberg und die maynziſchen und würzburgiſchen Antheile am Amte Künzelſau;

die Uebrigen (für Rauſchenburg, Niederbronn, Reichshofen ꝛc.): die Abtey Roten-Münſter;

derſelbe Graf von Löwenhaupt und der Graf von Hillesheim (für Reipolzkirchen): die Abtey Heiligenkreutzthal.

Der Fürſt und Graf von Löwenſtein (für die Grafſchaft Virneburg, die Herrſchaft Scharteneck ꝛc.): den würzburgiſchen Antheil, an den Grafſchaften Reineck und Wertheim, auf der rechten Maynſeite und die Abtey Brombach.

Der Fürſt von Leiningen: die maynziſchen Aemter Miltenberg, Amorbach, Biſchofsheim, Königshofen, Krautheim und alle maynziſchen Beſitzungen, zwiſchen dem Mayn, der Tauber und Neckar und der Grafſchaft Erbach; die würzburgiſchen Beſitzungen, links der Tauber, die pfalziſchen Aemter Boxberg und Mosbach, die Abtey Amorbach und die Propſtey Comburg, mit Landeshoheit.

Der Graf von Leiningen-Guntersblum: das maynziſche Amt, oder die Kellerey Billigheim.

Der Graf von Leiningen-Heitersheim: das maynziſche Amt oder Kellerey Neydenau.

Der Graf von Leiningen-Weſterburg, älterer Linie: das Kloſter Schönthal, an der Jaxt, mit Landeshoheit;

der jüngerer Linie: die Propſtey Wimpfen.

Die Fürſten von Salm-Salm und von Salm-Kirburg; ferner die Rhein-Grafen, Fürſten und Grafen Salm-Reiferſcheid: die Reſte des Oberbißthums Münſter.

Der Fürſt von Wied-Runkel: die Grafſchaft Altwied, mit Vorbehalt der Aemter Lintz und Unkel.

Der Herzog von Arenberg, der Graf von der Mark und der Prinz von Ligne: die Grafſchaften Saſſenberg, Schleyden und

Fagnolles, Reklingshauſen, mit der Abtey Dülmen, im Lande Münſter.

Der Fürſt und Graf von Solms: die Klöſter Arnſpurg und Ilbenſtadt.

Der Fürſt von Witgenſtein: die Abtey Grafſchaft, den Diſtrikt Zuſchenau ꝛc.

Der Graf von Wartenberg: die Kellereyen Nekarſteinach, Ehrenberg, Wimpfen.

Der Fürſt zu Stollberg (für die Grafſchaft Rochefort): die Klöſter Engelthal und Rockenberg.

Der Fürſt von Iſenburg: den Antheil des Kloſters Jakobsberg, am Dorfe Geinsheim.

Der Fürſt von Turn und Taxis (für die, durch die Abtretungen an Frankreich, verlohrenen Einkünfte, an den Reichsposten und ſeine Domainen in Belgien): die Abteyen Buchau (mit der Stadt) Marchthal und Neresheim, die Amtey Oſtrach, die von Salmonsweiler abhängt.

Der Graf von Sickingen: die Abteyen Ochſenhauſen und Münchrath.

Der Graf von der Layen: die Abteyen Schuſſenried, Gutenzell, Heggbach, Boind und Buxheim.

Der Fürſt von Brezenheim: die Stadt und Abtey Lindau.

Die Gräfin von Kolloredo: die Abtey St. Croix, bey Donauwörth.

Die Gräfin von Sternberg: die Abtey Weiſſenau, Stadt und Abtey Isny.

Der Fürſt von Dietrichſtein (für die, an Graubünden zu überlaſſende, Grafſchaft Traps): die Herrſchaft Neu-Ravensburg.

Die Weſtphälingiſchen Grafen:

Baſſenheim (für Ollbrück):

Sinzendorf (für Rhineck):

Schäsberg (für Kerpen):

Oſtheim (für Millendonck):

Quant (für Wickergde):

Plettenberg (für Witten):

Metternich (für Winneburg):

Aſpermont (für Reckheim):

Törring (für Gronsfeld):

Neſſelrode (für Wylré):

das niedere Bißthum Münſter.

Der Großprior von Malta: die Abtey St. Blaſii, nebſt der Grafſchaft Bondorf und Dependenzen, die Abteyen St. Trudpert, Schuttern, St. Peter und Ternenbach.

Dieſen Vorſchlägen für die Entſchädigungen, fügen die beyden vermittelnden Mächte nun noch den Vorſchlag bey: einen geiſtlichen Kurfürſten beyzubehalten; und dem Erzkanzler des Reichs, auch das Bisthum Augsburg, mit den Abteyen St. Emeran, Ober- und Nieder-Münſter und, von ſeinen alten Beſitzungen, die Amtey Aſchaffenburg, und eine hinlängliche Anzahl unmittelbarer Abteyen zu überlaſſen; ſo, daß ſeine Einkünfte ſich auf eine Million Gulden beliefen.

Und da das beſte Mittel, den deutſchen Staatskörper zu befeſtigen, darin beſtehe, daß man die bedeutendſten Reichsfürſten in das

oberſte Reichs-Collegium aufnehme, ſo werden dazu Baden, Würtenberg und Heſſen-Caſſel in Vorſchlag gebracht.

Da es von Wichtigkeit ſey, daß Hannover ſich ſeiner Anſprüche, auf Hildesheim, Corvey und Höxter, begebe, ſo ſchlägt man vor, ihm Osnabrück ganz zu überlaſſen; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) daß es ſeinen Anſprüchen, auf die erwähnten geiſtlichen Länder, völlig entſage;

2) daß es, an die Städte Hamburg und Bremen, alle die Rechte und Beſitzungen abtrete, welche es, in dem Bezirke ihrer Mauern, oder ihres Territors, habe;

3) daß es das Amt Wildshauſen, an Oldenburg, und ſeine Rechte, auf die eventuelle Succeſſion der Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, an den Fürſten von Naſſau-Uſingen überlaſſe.

Oldenburg werde, durch die erwähnte Abtretung und die Sekulariſation des Bisthums

Lübek, für den Elsflether Zoll entſchädigt, der völlig aufgehoben werden ſolle, ohne je wieder hergeſtellt werden zu können. Die Rechte und Anſprüche des Bisthums Lübek, in der Stadt, fallen dieſer anheim.

Durch dieſe Vorſchläge, in Betreff der Entſchädigungen, würden verſchiedene allgemeine Betrachtungen veranlaßt, die man hier, dem Reichstage, als ſeiner Aufmerkſamkeit beſonders würdig, mittheilen wolle:

1) Scheine es nöthig, daß die Kirchengüter der Domkapitel und ihrer Capitularen, mit den Beſitzungen der Bisthümer, in eine Maſſe geworfen werden und, mit dieſen, an die Fürſten, welchen dieſe zufielen, übergehen müßten;

2) daß diejenigen — mittelbaren und unmittelbaren — Güter der Capitel ꝛc. — von denen, im gegenwärtigen Vorſchlage, nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht worden ſey, dazu verwandt werden müßten, die Entſchädigungen derjenigen Staaten und

Erbregenten, des deutſchen Reichs, zu ergänzen, von welchen es erwieſen werden würde, daß ſie, durch obige Anweiſungen, nicht genugſam bedacht worden wären; mit Vorbehalt der Souverainität, welche den Territorial-Fürſten immer bleiben müſſe; ferner, neue Cathedral-Kirchen auszuſtatten, welche entweder beybehalten, oder neu errichtet würden, ſo, daß der Unterhalt der Biſchöfe ſowohl, als ihrer Capitel und andre gottesdienſtliche Ausgaben, davon beſtritten würden; endlich die lebenslänglichen Penſionen des aufgehobenen Clerus davon zu beſtreiten.

3) Daß die, an einem Rheinufer liegenden, den Hospitälern, Kirchen, Univerſitäten u. ſ. w. und andern Stiftungen, oder auch Gemeinden, am andern Rheinufer, gehörigen Güter und Einkünfte, der Regierung des Staats, in welchem ſie lägen, zu Theil werden ſollten.

4) Daß die Länder und Beſitzungen, welche den Reichsſtänden, als Entſchädigung angewieſen würden, beſonders dazu beſtimmt ſeyn ſollten, davon die — ſo wohl perſönlichen, als auf ihren alten Beſitzungen haftenden — Schulden ihrer neuen Beſitzer zu bezahlen;

5) daß alle, bisher, am linken oder rechten Rheinufer, erhobenen Rheinzölle von neuem völlig aufgehoben ſeyn und, unter keiner Benennung, wiederher geſtellt werden ſollten; — jedoch unter Vorbehalt der Stapelrechte;

6) daß alle, am rechten Rheinufer liegenden, Lehne, die vor dem von den, auf dem linken Rheinufer befindlichen, Lehnhöfen abhingen, künftig unmittelbar vom Kayſer und deutſchen Reiche zur Lehne gehn ſollen;

7) daß die Fürſten von Naſſau-Uſingen-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Leiningen, Arenberg in dem Fürſten-Collegium bleiben, oder darin, jeder mit einer

Viril-

Viril-Stimme, eingeführt werden; und dieſe Viril-Stimme an den, zur Entſchädigung erhaltenen, Ländern haften ſolle, daß die Stimmen der immediaten Reichsgrafen, ebenfalls auf die Länder, die ſie als Entſchädigung erhalten, übertragen und daß die geiſtlichen Stimmen von denjenigen Fürſten geführt werden ſollen, welche die Hauptſtädte erhielten.

8) Daß das Collegium der Reichsſtädte aus Lübeck, Hamburg, Bremen, Wetzlar, Frankfurth, Nürrenberg, Regensburg und Augsburg beſtehen und darauf Bedacht genommen werden ſolle, ihnen, bey etwanigen künftigen Reichskriegen, von Seiten des Reichs, die Neutralität zu ſichern; ſo weit ſolche, von den andern kriegführenden Mächten anerkannt würde.

9) Daß die Sekulariſirungen, der geſchloſſenen Frauenklöſter, nicht anders, als mit Einwilligung des Diöceſan-Biſchofs geſchehn dürfe; daß aber die Mönchsklöſter, von

den Territorial-Fürſten, nach ihren Gütdünken, aufgehoben und beybehalten werden mögten. —

Dieß wären die Arrangements und Betrachtungen, welche ſie dem Reichstage, zur ſchleunigſten und ernſtlichſten Berathſchlagung vorzulegen, den Befehl erhalten hätten; indem das Intereſſe von Deutſchland, die feſte Begründung des Friedens und der allgemeinen Ruhe Europens es fodere, daß alles, was die Regulirung der deutſchen Entſchädigungen betreffe, innerhalb zweyer Monathe geendigt werde.

III.

Aeuſſerungen, von Seiten Frankreichs und Oeſtreichs, über dieſen Entſchädigungsentwurf.

1.

Im Erhaltungs-Senate abgeſtatteter Bericht, des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Verhältniſſe, Bürger Talleyrand, über den Entwurf zu den Entſchädigungen, im deutſchen Reiche.

Um Frankreich und Europa, über die Grundſätze und Abſichten, durch welche der erſte Conſul, der franzöſiſchen Republik, bey dieſer Vermittlung und dem Entwurfe dieſes Entſchädigungsplans geleitet war, aufzuklären,

hatte er, (am 20 Auguſt) in einer Sitzung des Senats, in welcher er ſelbſt, das unmittelbar vorher erworbene, Präſidium führte, durch den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe einen Bericht abſtatten laſſen; welcher nachher, durch das officielle Regierungsblatt, auch Deutſchland und ganz Europa vorgelegt wurde*).

In demſelben ging der Berichtserſtatter davon aus: der Vertrag von Lüneville habe den Frieden, zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche und die allgemeinen Verhältniſſe, zwiſchen beyden Staaten, auf eine beſtimmte und definitive Weiſe wieder hergeſtellt und geordnet; und da Frankreich auf allen Seiten befriedigt worden ſey, ſo würde die gänzliche Vollziehung des Friedens keiner weitern Verfügung bedurft haben, wenn nicht für gerecht angeſehn und förmlich bedungen wäre, daß die Abtretungen an Frankreich, von der ganzen deutſchen Staatsverbindung, getragen werden

*) ebendaſ. S. 56.

ſollen; wobey man jedoch, zwiſchen den weltli-chen Erbfürſten und den Geiſtlichen, nur in dem Rechte der Nutznieſſung ſich befindenden, Fürſten, einen Unterſchied habe machen müſſen.

Nach Aufſtellung dieſes Grundſatzes, habe es die Sache des deutſchen Staatskörpers zu ſeyn geſchienen, ſich aus freyem Antriebe und ohne Verzug, mit der Anwendung deſſelben zu beſchäftigen. Es ſey der aufrichtige Wunſch der, einzig mit ihren innern Angelegenheiten be-beſchäftigten, franzöſiſchen Regierung geweſen, ſich in die Anordnungen der Entſchädigung nicht zu miſchen und ſie habe ihren Einfluß dar-auf beſchränkt, zum öftern ihren ſehnlichen Wunſch, nach der gänzlichen Vollziehung des Lüneviller Vertrags, durch die Vollziehung ſei-nes ſiebenten Artikels, zu äuſſern.

Allein dieſe Auffoderungen wären wir-kungslos geblieben und über ein Jahr verſtri-chen, ohne daß nur der Anfang dazu wahrzu-nehmen geweſen. Dadurch ſey Deutſchland in einem Zuſtande der Ungewißheit geblie-

ben; der mit jedem Tage bedenklicher geworden wäre. Die Art von Auflöſung, worin ſich der deutſche Staatskörper befunden, habe für ganz Europa die Vortheile des Friedens verſchoben und, in manchem Betrachte, der allgemeinen Ruhe gefährlich zu werden gedroht.

Indem nun die franzöſiſche Regierung dieſe Gefahr wahrgenommen und von allen Seiten Vorſtellungen, von den, bey den Entſchädigungen intereſſirten, Theilen erhalten habe, ſey ihr, von dem ruſſiſchen Hofe, zu erkennen gegeben, daß er dieſe Angelegenheit für ſehr dringend halte.

Kayſer Alexander habe, bey ſeiner Thronbeſteigung, den erhabenen Wunſch gefühlt, zur Erhaltung des wieder hergeſtellten Friedens mitzuwirken; und da ein inniges Einverſtändniß und, von den großmüthigſten Abſichten geſchloſſenes, enges Bündniß, zwiſchen dem erſten Conſul und dem Kayſer, bald zu Stande gebracht worden ſey; ſo wäre von ihnen gemeinſchaftlich erkannt worden, daß der Frie-

de, auf dem feſten Lande, nicht dauerhaft ſeyn könne, dafern nicht der Lüneviller Friede völlig vollzogen würde, und dieſe Vollziehung könne nur, durch die Einleitung und den Einfluß zweyer, völlig neutraler, Mächte, — deren überwiegender Einfluß alle, ſeit achtzehn Monathen dagegen erhobene, Hinderniſſe beſeitigte — zu Stande gebracht werden.

Allein alſo, um dem Frieden Europens das Siegel aufzudrücken und deſſen Dauer zu garantiren, hätten ſich der erſte Conſul und der Kayſer entſchloſſen, gemeinſchaftlich bey den deutſchen Angelegenheiten ins Mittel zu treten; um, durch ihre Vermittlung, zu bewirken, was man, von der innern Berathſchlagung des deutſchen Reichskörpers, vergebens erwartet habe.

Durch die Unterſuchungen über die Mittel zu dem gewünſchten Ziele, ſey man zu dem Entſchluſſe gekommen, dem Reichstage einen allgemeinen Entſchädigungsplan vorzulegen; bey deſſen Abfaſſung, von beyden Theilen, die ängſtlichſte Sorgfalt angewandt worden, allen

Verluſt auszugleichen, jeden Theilnehmer zufrieden zu ſtellen, und die Anſprüche der Gerechtigkeit, mit den Foderungen der Staatsklugheit, überall zu vereinigen.

Es ſey nicht hinlänglich geweſen, den Erſatz, nach der genauen Beſtimmung des Verluſtes, feſtzuſetzen. Auch für die Wiederherſtellung des, durch den Krieg geſtörten, innern Gleichgewichts, von Deutſchland, habe geſorgt werden müſſen. Die Einführung neuer Fürſten, in dem deutſchen Reichsſyſteme, habe neue Verfügungen nothwendig gemacht. Der wahre Werth der Entſchädigungen habe, nicht blos nach dem Umfange, ſondern auch nach der Lage derſelben, beſtimmt werden können. Auch hätten die Vortheile, welche für einige Mächte, aus der Concentrirung der alten und neuen Theile ihres Gebiets entſtanden wären, zu wichtigen Berathungen Veranlaſſung gegeben.

Indem nun beyde Regierungen dieſen Gegenſtand zu der genaueſten Unterſuchung gezogen, hätten ſie eingeſehn, daß, wenn die Po-

litik eine vollſtändige Befriedigung der vorzüglichſten Häuſer erfodere, es nicht weniger Pflicht ſtrenger Gerechtigkeit ſey, den Staaten vom zweyten und dritten Range, zum Erſatze ihres Verluſtes, zu verhelfen; auch habe ſich der erſte Conſul beſonders angelegen ſeyn laſſen, Rechte zu unterſtützen, die, unter den intereſſirten Theilen, wohl eben keine Unterſtützung gefunden haben mögten.

Die vollkommne Eintracht, eine glückliche Wirkung des direkten Verkehrs, welchen der erſte Conſul und der ruſſiſche Kayſer zu unterhalten für gut gefunden, habe eine Uebereinkunft, über einen Entſchädigungsplan, ſehr erleichtert; der zu Paris zu Stande gebracht, und von beyden genehmigt ſey.

Bey der Unterſuchung dieſes Entſchädigungsplans, werde man wahrnehmen, daß bey der Ausführung eines Syſtems, welches die Befeſtigung des Friedens, in Europa, zum Hauptzweck habe, hauptſächlich dahin Bedacht genommen ſey, die Kriegs-Möglichkeit zu ver-

mindern. Deshalb habe man jede Gebietsberührung, zwiſchen den beyden Mächten, die am öfterſten, durch ihre Streitigkeiten, Europa mit Blut überſtrömt hätten, jetzt aber beyde, aufrichtig verſöhnt, keinen andern Wunſch hegten, als alle Gelegenheit zu Mishelligkeiten, die aus der Nachbarſchaft zweyer wetteifernder Staaten entſtehen müſſe, zu entfernen, zu vermeiden geſucht.

Aus demſelben, zwar nicht in ſeiner ganzen Strenge, aber doch ſo weit es die Umſtände geſtattet hätten, angewandten Grundſatze, ſeyen auch Preuſſens Entſchädigungen ſo genommen, daß ſie weder Frankreich, noch die bataviſche Republik berührten.

Aus dieſer Einrichtung werde für Oeſtreich der unermeßliche Vortheil hervorgehn, daß alle ſeine Beſitzungen arrondirt wären. Das pfälziſche Haus werde ebenfalls eine kräftigere und zur Vertheidigung geſchicktere, Verfaſſung erhalten; und Preuſſen werde ferner, in dem deutſchen Staatenſyſteme, die weſentliche Grund-

lage, eines nöthigen Gegengewichts ausma=
chen.

Auch bey den Entſchädigungen, von der zweyten Klaſſe, habe man auf die allgemei=
nen und beſondern Vortheile Rückſicht genom=
men, und nichts vernachläſſigt, um ſie in ein richtiges Verhältniß, mit dem anerkannten Ver=
luſte, zu ſetzen. Wenn es ſcheine, daß Baa=
den mehr, als andre begünſtigt worden ſey, ſo rühre dieß daher, daß man für nöthig erkannt habe, den ſchwäbiſchen Kreis zu verſtärken; indem derſelbe zwiſchen Frankreich und den grö=
ßern Staaten in der Mitte liege.

Mit Wohlgefallen habe der erſte Conſul bemerkt, daß, bey dieſer Gelegenheit, die Fo=
derungen der Politik, den Geſinnungen der franzöſiſchen Regierung ſo vollkommen entſprä=
chen; als welcher es zum wahren Vergnügen gereiche, die Macht eines Fürſten, der ſich durch ſeine Tugenden längſt die Achtung Euro=
pens erworben, deſſen Familie, durch ſeine Ver=
bindungen, ehrenvoll ausgezeichnet ſey und

deſſen Benehmen, während des Kriegs, den Beyfall der franzöſiſchen Regierung erhalten habe, vermehrt zu ſehn.

Mit eben ſo wahrer Zufriedenheit, habe auch Frankreich und Rußland, ohnerachtet die Sekulariſationen zur Grundlage der Entſchädigungen gemacht werden müßten, die Möglichkeit bemerkt, einen geiſtlichen Kurfürſten im Reiche beyzubehalten, und daher vorgeſchlagen, ihm ein anſtändiges Auskommen, mit dem Titel und Funktionen, eines Erzkanzlers, anzuweiſen.

Auch habe man dem Reichstage einige Bemerkungen mittheilen müſſen, welche den, durch die Reform des deutſchen Staatskörpers nothwendig werdenden, Einrichtungen, zur Grundlage dienen könnten. Dabey könnten ſich der erſte Conſul und der Kayſer von Rußland das Zeugniß geben, daß ſie, allein durch das Verlangen, nach Befeſtigung des Friedens in Europa, geleitet, und ohne alle alte perſönliche Rückſicht, nichts verſäumt hätten, um dem

Reichstage einen Entſchädigungsplan vorzulegen, der, wo möglich, mit dem Geiſte und Buchſtaben des Lüneviller Friedens übereinſtimmender, den Staatsverhältniſſen Europens angemeſſener, und der Aufrechthaltung des Friedens beförderlicher ſeyn könnte.

Beyde hegten die Ueberzeugung, daß die, zur Entſcheidung dieſer Angelegenheiten feſtgeſetzte, Zeit, hinreichend ſey und ſie würden, in der langdauernden Wohlfahrt, die daraus für Deutſchland hervorgehen wird, die ehrenvollſte Belohnung für ihre Bemühungen finden.

2.

Aeuſſerung des öſtreichiſchen Subdelegirten, über die von Frankreich und Rußland übergebene Deklaration, bey der Reichs-Deputation zu Regensburg*).

Der, eben mitgetheilten, intereſſanten Erklärung der franzöſiſchen Regierung verdient die, nicht minder intereſſante, an die Seite geſetzt zu werden, welche der kurböhmiſche Subdelegirte (am 24 Auguſt) unmittelbar, nachdem die, mehr erwähnte, Deklaration der Reichs-Deputation vorgeleſen war, im Namen ſeines Committenten, von ſich gab*), mit der Aeuſſerung: wie er ausdrücklich angewieſen ſey, ſogleich bey Vorleſung der, oben vorgekommnen, Deklaration, den Auszug eines, von ſeinem Hofe ihm hierüber zugekommnen, Reſkripts, (vom 20. d. M.) zur Kenntniß der vortrefflichen Deputation zu brin-

*) ebendaſ. S. 66.

gen, folgendes Inhalts: „der Kayſer ſey ſo eben erſt, von Seiten des ruſſiſchen Hofs, über den Inhalt der vorliegenden Deklaration verſtändigt worden, und eile daher, ſeinem Subdelegirten die Aufträge zu ertheilen, welche er, bey dieſem unerwarteten Ereigniſſe, ſeinen, das Beſte des Reichs bezielenden, Geſinnungen am angemeſſenſten halte.“

„Weder ihm noch dem Reichskörper könne ein gegründeter Vorwurf, über den verzögerten Zuſammentritt der auſſerordentlichen Reichs-Deputation gemacht werden. Mehr als neun Monathe wären verfloſſen, ſeitdem der franzöſiſchen Regierung, im Namen des Kayſers und Reichs, die Ernennung der Deputation bekannt gemacht und ſie zur Beſtimmung ihres, dabey mitzuwirkenden, Bevollmächtigten, ſo wie über die Rückäuſſerung, über den ſchicklichſten Zeitpunkt des Zuſammentritts, eingeladen worden ſey. Hierauf ſey nie eine entſprechende Gegenäuſſerung erfolgt; geſchweige denn, daß

auf die Einlaufung der Deputation gedrungen wäre.

Eben ſo wenig habe der kayſerliche Bothſchafter, in Paris, von der franzöſiſchen Regierung, es erhalten können, daß die, vor und nach Ernenrung der auſſerordentlichen Reichs-Deputation, von ihr ſelbſt zugeſagte Eröffnung, einer vorbereitenden Unterhandlung mit dem kayſerlichen Hofe, bewerkſtelligt worden wäre; vielmehr ſey dem dieſſeitigen, ſchriftlichen und mündlichen Andringen, immer nur mit zögerlichen Ausweichungen begegnet worden.

Am Ende des verfloſſenen Jahrs ſey, von Seiten Rußlands, auf eine gemeinſchaftliche Unterhandlung, zu Paris, angetragen und der Kayſer habe ſich dem, auf das freundſchaftlichſte, gefügt; gleichwohl ſey ſein Bothſchafter, zu Paris, weder zu den Unterhandlungen gezogen, noch von dem Fortgange und den Reſultaten derſelben unterrichtet worden.

Nach einem ſolchen Hergange könne alſo die, nicht früher erfolgte Eröffnung der Reichs-

Depu-

Deputation kein Bewegungsgrund werden, dem Kayſer und Reiche, als Hauptkontrahenten des Lüneviller Friedens, die ihnen zuſtehende und ausdrücklich vorbehaltene, unmittelbare Behandlung und Berichtigung der Entſchädigung ſowohl, als aller andern, dem erwähnten Friedensſchluſſe zu gebenden, Vervollſtändigungen zu ſchmälern.

Vielmehr halte ſich der Kayſer von der Rückſicht, erwähnter zwey Mächte, für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staats, wie der deutſche Staatskörper, vollkommen verſichert, ſie würden dieß erſte und größeſte aller Befugniſſe, der Unabhängigkeit, in der Ausübung nicht verkennen.

Daß nun die Erwartung, welche der Kayſer, aus der Billigkeit der beyden Mächte ſchöpfe, wohlgegründet ſey, darüber könne er dem Reiche, durch die Mittheilung der, ſeinem Bothſchafter in Paris, von dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, ertheilten officiellen Verſicherung, eine beruhigende Aufklä-

rung geben; die ſo laute: „Sie können verſichert ſeyn, daß wir mit Rußland noch nichts, als ihnen zu machende, Vorſchläge verabredet haben. Man kann dieß nicht einmahl einen Entwurf nennen; es iſt ein bloßer Vorſchlag, welchen wir dem Reichstage, zur Berathung, als das uns am tauglichſten ſcheinende Mittel, vorlegen wollen, um Jedermann, ſo viel als möglich, zu befriedigen. Es wird dieß, als ein Rath und, keineswegs im Tone des Gebieters, oder mit der Mine vorgeſchlagen werden, als wolle man die Sache erzwingen."

Hiedurch beſtätige es ſich, daß, wenn die erwähnten Mächte, zur Berichtigung eines verwickelten Geſchäfts, ihren Rath und freundſchaftliche Verwendung nothwendig erachten könnten, ſie darum doch keineswegs geſonnen wären, dem deutſchen Reiche die Befugniß, eigener Miterörterung der Entſchädigungsfoderungen und ſo vieler anderen, in ſein Eigenthum, in ſeine Verfaſſung tief eingreifenden,

dem Wohl und Weh entſcheidenden, Beſtim- mungen zu beſtreiten.

In dieſer Zuverſicht ſey denn auch dem kurböhmiſchen Subdelegirten aufgetragen, auch ſeiner Seits, dahin mitzuwirken, daß die Reichs-Deputation, in der verfaſſungsmäſſigen Form, unverzüglich eröffnet, die traktatenmäſſi- ge Unterhandlungen, mit dem franzöſiſchen Bevollmächtigten, unter mitwirkender ruſſi- ſcher Verwendung, angefangen, und den bey- den Bevollmächtigten, im Namen des geſamm- ten Reichs, ein völliges Zutrauen, in ihre ge- rechten Abſichten zu erkennen und zugleich die Verſicherung gegeben werde: daß die Reichs- Deputation ihre freundſchaftlichen Vorſchläge, in die aufmerkſamſte und größte Ueberlegung nehmen wolle.

Eben dieſe Geſinnungen habe er auch den franzöſiſchen und ruſſiſchen Bevollmächtigten zu äuſſern und hinzuzufügen: daß, obſchon die Reichs-Deputation, nach dem Völkerrechte, auch nach den Reichsgeſetzen, ſogar ſelbſt nicht

von dem Reichsoberhaupte, in einen peremtoriſchen Termin, beſchränkt werden könne, der Kayſer doch auch, in ſeiner Eigenſchaft, als König und Kurfürſt von Böhmen, die Berichtigung der Friedensgegenſtände möglichſt beſchleunigen werde.

3.
Gegen-Aeuſſerung der Bevollmächtigten der beyden vermittelnden Mächte.

Dieſe Aeuſſerungen veranlaßten die Miniſter der vermittelnden Mächte (am 28 und 29 Auguſt), dem kurmaynziſchen Direktorial-Miniſter*) eine, im weſentlichen gleichlautende, Note, zur Mittheilung, an die Reichs-Deputation, zu übergeben; in welcher der, von Oeſtreich zurückgegebene, Vorwurf der Verzögerung, abermahls zurückgewieſen wurde.

„Die franzöſiſche Regierung," hieß es darin, „habe ſeit der Auswechslung der Ratifi-

---

*) d. deutſch. Zuſch. a. a. O. S. 71.

kationen des Lüneviller Vertrags, mit dem ruſſiſchen Kayſer, das emſigſte Beſtreben (l'empassement) getheilt, die, zur Vollendung dieſes Friedens erforderlichen, Einrichtungen zu Stande zu bringen. Die Gerechtigkeit, gegen alle zu entſchädigende Fürſten, habe es nöthig gemacht, ſo viele, verſchiedenartige Intereſſe's gemeinſchaftlich zu prüfen und die, der Reichs-Deputation übergebene, Deklaration, beyder vermittelnder Mächte, bezeuge, durch ihren Charakter und Inhalt, ihre lange, dem Wohle des deutſchen Reichs gewidmete, ſorgfältige Bemühung; weshalb ſie denn auch nur, auf dieſelbe hinzuweiſen, für nöthig fänden."

IV.

Erſtes Concluſum, der Reichs-Deputation, im Betreff der Deklaration, der vermittelnden Mächte.

Nachdem, auf den Vortrag, des Reichs-Direktoriums, die Reichs-Deputation (in ihrer zweyten Sitzung, am 31. Auguſt) die Deklaration der vermittelnden Mächte, in vorläufige Erwägung gezogen *), ſo wurde, durch Mehrheit der Stimmen, darüber folgendes Concluſum verfaßt **):

*) Deutſch. Zuſch. a. a. O. S. 72.

**) ebendaſ. S. 80.

„Den Miniſtern, der vermittelnden Mächte, ſey, auf ihre vorgelegte Deklaration, vorläufig zu erklären: man erkenne, mit verbindlichem Danke, daß die beyden Mächte dieſer Mediation ſich hätten unterziehn wollen. — — In dem feſten Vertrauen, auf die wohlmeinenden Geſinnungen, beyder Mächte, gegen das deutſche Reich, nehme man, ſo viel einſtweilen den Entſchädigungsplan beträfe, dieſen Plan, im Allgemeinen dergeſtalt vorläufig an, daß man dabey alle Modifikationen, welche durch die ankommenden dringenden Reklamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation ſelbſt pflichtmäßig, durch Beſchlüſſe, zu erinnern nöthig fände, ſich geziemend vorbehalte und deren gerechte, gemeinſame Erledigung ſich verſpräche.“

„Man glaube dagegen die menſchenfreundlichen Geſinnungen und Abſichten der beyden Mächte nicht zu verfehlen, wenn man dabey bemerke, daß bey den hiernächſt, über die Beſtimmung der Entſchädigungen, beſonders zu

faſſenden, endlichen Schluſſe, zugleich alsbald und in dieſem Schluſſe feſtzuſetzen ſeyn werde, daß jeder Beſchädigte, bey wirklicher Uebereinkommung ſeiner Entſchädigungs-Lande, auch zugleich den anſtändigen Unterhalt, aller bisher, in ſolchen Ländern, ihre konſtitutionelle Exiſtenz gehabten Perſonen, die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe und hierüber, in dieſem Schluſſe, beſtimmte Regeln feſtzuſetzen ſeyn: daß hiernach, um zur baldigſten Erörterung der vorbehaltenen Reklamationen und Deputations-Erinnerungen gelangen zu können, dieſe Deputation ſich unverzüglich, mit den Miniſtern der vermittelnden Mächte benehmen werde, um von denſelben, über alle Gegenſtände, die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, und ſich mit ihnen darüber einzuverſtehn u. ſ. w."

V.

Erlaß der kayſerlichen Plenipotenz und Concluſum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung deſſelben.

I.

Erlaß der kayſerlichen Plenipotenz.

Verfaſſungsmäßig wurde obiges Concluſum der kayſerlichen Plenipotenz, zur Annahme und Beſtätigung, zugeſtellt. Es erfolgte indeſſen dieſe nicht, ſondern an ihrer Statt ein Erlaß *) des kayſerlichen Bevollmächtigten, an

*) Der deutſche Zuſch. St. II. S. 176.

die Reichs-Deputation. In derſelben hieß es: „die kayſerliche, zur gegenwärtigen auſſerordentlichen Reichs-Deputation verordnete, höchſtanſehnliche Commiſſion habe, aus dem ihr zugekommenen Gutachten und der, demſelben zum Grunde liegenden, Abſtimmung der Deputation erſehen, daß, nach ihrer gemeinſamen Ueberzeugung und nach ihrem übereinſtimmenden Urtheile, wider den, von den Miniſtern der vermittelnden Mächte vorgelegten, Entſchädigungsplan, gegründete Reklamationen vorhanden wären — daß die Reichs-Deputation auch ſich ſelbſt alle jene Erinnerungen vorbehalten habe, welche ſie pflichtmäßig zu machen nöthig finden würde — daß ſie ſich, in dem feſteſten Vertrauen, auf die wohlmeinenden Geſinnungen, der vermittelnden hohen Mächte, für das deutſche Reich, eine gerechte, gemeinſame Erledigung dieſer Reklamationen und Erinnerungen, verſpräche.“

— „Die kayſerliche Commiſſion glaube von der Vorausſetzung ausgehn zu dürfen: die Rei-

nung der Deputation gehe dahin, daß alle jene Erinnerungen von ihr vorzubringen ſeyn, welche ſie, nach den ihr, in der Reichs-General-Vollmacht vorgeſchriebenen, Pflichten zu machen habe und die ſich, als Folge der, im Lüneviller Frieden, völkerrechtlich beſtimmten, Direktiv-Normen ergäben — daß, in dem Begriffe der vorbehaltenen Modifikationen, jede Erörterungen und Einſchränkungen aufzunehmen wären; welche eine pflichtmäßige Prüfung, aller Theile des Plans, nothwendig erzeugen werde — und daß, unter der zu hoffenden gerechten Erledigung ihrer Erinnerungen und der, gegründet befundenen, Reklamationen eine, den Beſtimmungen des Lüneviller Friedens gemäße, Berichtigung, ſowohl von der Gerechtigkeit der vermittelnden Mächte, als von ihrer Achtung, vor den unverletzbaren Rechten eines unabhängigen Staats, mit aller guten Zuverſicht zu erwarten ſey."

„Mit dieſer Anſicht der Sache, von Seiten der vortrefflichen Reichs-Deputation, und mit

dieſer vorbezeichneten Verhandlungsart, finde es die kayſerliche höchſtanſehnliche Commiſſion nicht vereinbarlich, daß, an die Miniſter der vermittelnden Mächte, ſchon jetzt die Erklärung zu bringen ſey:

„Die Deputation nehme den Entſchädi„gunsplan, im Allgemeinen, vorläufig „an.“

„Eine Annahme dieſer Art, laſſe voraus ſehn, daß jeder, nach dem Plane zu entſchädigende, Theil glauben dürfte, ein Recht erworben zu haben, auf Erhaltung des, ihm zugedachten Looſes zu beſtehen, und Aenderungen und Modifikationen zu erſchweren, welche, durch Reklamation, nothwendig würden.“

„Gleich unvereinbarlich würde es ſeyn, wenn man Erinnerungen, vorbemerkter Art, ſich ausdrücklich vorbehalte — aber zugleich die Wege verengen und die Mittel entziehn wolle, ſolche zu befriedigen; indem die Entſchädigungen, welche in dem einmahl angenommenen Plane ſchon feſtgeſetzt wären, die Indemnitätsmaſſe

dergeſtalt erſchöpften, daß, für die nachmahliche Befriedigung der gerechten Reklamationen, nichts, oder nur ſehr wenig mehr übrig bleiben dürfte."

„Endlich erfodere es wohl die Natur des Geſchäfts, daß man, eh der Plan, im Allgemeinen angenommen werde, ſich vorerſt mit der Prüfung, der, wider ſo viele Theile des Ganzen gemachten, Erinnerungen beſchäftige und, aus dem Reſultate der Prüfung der einzelnen Theile, erſt hervorgehn laße, was wegen des Ganzen feſtzuſetzen ſey." — —

„Die kayſerliche Commiſſion, immer bereit zu allem mitzuwirken, was das Geſchäft der Reichs-Deputation nur immer befördern könne, erkläre gleichwohl ihre ganze Bereitwilligkeit, an die beyden Miniſter der vermittelnden Mächte die — — Reklamationen gelangen zu laſſen und dieſe Mittheilung, mit der vorläufigen Erklärung, zu begleiten:

„Man erkenne, mit dem verbindlichſten „Danke, daß die beyden Mächte ſich der Ver-

„mittelung, eines ſo wichtigen und verwikkelten „Geſchäfts, hätten unterziehn und, durch ihre „re Miniſters, der Deputation, Deklarationen „hätten unterlegen laſſen wollen, wie die, im „Lüneviller Friedensſchluſſe, Art. 5 und 7. „einer beſonderen Uebereinkunft noch vorbehaltene, „ne, Gegenſtände zu berichtigen ſeyn würden."

„In dem feſten Vertrauen, auf die wohl„meinende Geſinnungen, welche beyde Mäch„te, für das Reich, hegten, und überzeugt, „von ihrer ſtrengen Gerechtigkeitsliebe, würde „man, die gegen den vorgelegten Plan einkom„menden, dringenden Reklamationen und je„ne Erinnerungen, welche die Deputation ſelbſt, „nach aufhabender Pflicht, zu machen nöthig „fände, beyden Miniſtern mittheilen und, nach „erhaltenen, erfoderlichen Aufklärungen, ſich „mit ihnen einzuverſtehn befliſſen ſeyn, um „auf dieſe Art, jedem, die ihm, nach dem „ratificirten Frieden gebührende, Entſchädi„gung, mit unpartheiiſcher Gerechtigkeit, aus„zumitteln und baldmöglichſt zu einem, dem

„Kayſer und Reiche vorzulegenden, Schluſſe „gelangen zu können.“

„Die kayſerliche höchſtanſehnliche Commiſſion ſehe hierüber dem baldigen weitern Gutachten, der vortrefflichen Reichs-Deputation, entgegen, empfehle zugleich die weitere, angekommne Reklamation und könne nicht umhin, über die, in dem erſten Deputations-Gutachten, mit der rühmlichſten Uebereinſtimmung einhellig feſtgeſetzten Grundſätze der Billigkeit und Gerechtigkeit, gegen jene, welche wider alles Verſchulden, ein Opfer des Friedens werden müſſen, die vollkommenſte Uebereinſtimmung, mit den Geſinnungen des Kayſers und die gänzliche Genehmigung derſelben zu erkennen zu geben.“

2.

Concluſum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung des Erlaſſes.

Der, eben mitgetheilte, Erlaß, der kayſerlichen Plenipotenz, veranlaßte mehrere ſehr

merkwürdige und nachdrückliche Abſtimmungen*), in der Reichs-Deputation und endlich das Concluſum**):

„Daß das Direktorium, die kayſerliche Plenipotenz zu vermögen ſuchen ſolle, dem Haupt-Concluſum der Reichs-Deputation ihren Beytritt nicht länger zu verſagen und daſſelbe, bald thunlichſt, an die Miniſter der vermittelnden Mächte gelangen zu laſſen; wobey das Direktorium dem kayſerlichen Plenipotentiarius zugleich zu erkennen zu geben habe, daß er, bey ſeinem Erlaſſe und den darin vorkommenden Ausdrücken, zuverläſſig die Meinung nicht haben werde, die Verhältniſſe, worin die Reichs-Deputation gegen die kayſerliche Plenipotenz ſtehe, verkennen zu wollen.

*) ebendaſ. S. 180.

**) ebendaſ. S. 193.

VI.

VI.

Akten=Stücke, die ſtreitige Beſetzung der Stadt Paſſau betreffend.

1.

Erklärung Oeſtreichs, dieſen Gegenſtand betreffend.

Am 31 Auguſt ließ der kurböhmiſche Subdelegirte dem Protokolle der Deputations=Sitzung folgende Erklärung einrücken.

„Der Kayſer habe, bey der Beförderung, der Eröffnung der Reichs=Deputation gehofft, das deutſche Reich dadurch vor der, ſeiner Verfaſſung und Selbſtſtändigkeit, in gleichem Maaſſe gefährlichen, Extremität zu verwahren,

daß die wichtigſten Veränderungen, in ſeinen Ländern und Grundverhältniſſen, mit Unterdrückung der, dem Kayſer und Reiche, nach dem Lüneviller Traktate und nach dem Völkerrechte zuſtehenden, freyen Unterhandlungs- und Berichtigungsbefugniß, nicht nur beſchloſſen, ſondern auch, durch vorgreifende militäriſche Beſitznehmungen, auf bloße einſeitige geheime Verabredungen, ausgeführt würden."

„Allein der Kayſer ſey, bisher wenigſtens nicht, in dieſem Punkte, ſo glücklich geweſen, ſeine väterliche und patriotiſche Abſicht zu erreichen. Als noch, für ihn und den deutſchen Reichskörper, die, über das Schickſal Deutſchlands verfaßten, Plane, ein tiefes Geheimniß geblieben ſeyen, wären ſchon, in den nordiſchen Reichskreiſen, Länder-Okkupationen ausgeführt; denen, auſſer dem Huldigungs-Akte, gar nichts von einer wirklichen landesherrlichen Zueignung abgehe."

„Von einer andern Seite wären, zu gleicher Zeit, öffentliche Anſtalten und Schritte,

zu einer gleichen voreiligen Unternehmung, im Süden und in der Mitte von Deutſchland gemacht; und zwar, mit einem ſo großen Umfange der Gegenſtände, daß nicht nur darunter ein ſehr großer Theil, der in den frühern Unterhandlungen, für die Entſchädigung des Großherzogs von Toskana gewidmeten, Länder begriffen ſeyn, ſondern auch die Erſetzung derſelben, durch andere Zutheilungen unmöglich gemacht werden ſollte."

„Endlich habe der Kayſer auch vernehmen müſſen, daß anſehnliche pfälziſche Truppen-Zuſammenziehungen, längs dem Inn und dem paſſauiſchen Gebiete, verbreitet worden. Von dem Fürſt-Biſchofe von Paſſau ſey die dringende Gefahr, eines Ueberfalls ſeiner Reſidenz, angezeigt und der kayſerliche Schutz nachgeſucht worden."

„Der Kayſer habe ſich demnach entſchloſſen, dieſen neuen, ſowohl mit dem Reichs- als mit ſeinem Anſehn und Intereſſe unvereinbarlichen, Unternehmungen zuvorzukommen, und

deshalb ſeinen Commiſſarius am Reichstage und, zur Reichs-Deputation ernannten, Plenipotentiarius nach München, mit den zuvorkommendſten Anträgen, abzuſenden. Es wären demſelben die freundſchaftlichſten Vorſtellungen, gegen ſolche Maaßnehmungen aufgegeben, die das Signal der allgemeinen Verwirrung und Gewaltthätigkeiten fortpflanzen und den kayſeclichen Hof unmittelbar zwingen würden, wirkſame Vorſichts-Maaßregeln, für die Möglichkeit und Sicherſtellung, der dem Großherzoge, von Frankreich und dem geſammten deutſchen Reiche, heilig verſprochenen, Entſchädigungen zu ergreifen."

„Es ſey demnach der Vorſchlag dahin geſchehn, daß, bis nach erfolgter Berichtigung, beyde Höfe ſich aller vorläufigen Beſetzungen enthalten wollten. Zu gleicher Zeit wäre dem kurpfälziſchen Hofe die Eröffnung, einer freundſchaftlichen Unterhandlung, zur Ausgleichung und Combinirung der beyderſeitigen Entſchädigungs-Anſprüche, angeboten; wozu man dieß-

ſeits die aufrichtigſte Mäſſigung und Rückſicht, für das Intereſſe des Kurfürſten, bezeigen würde."

„Aber alle dieſe Vorſtellungen und Anträge wären abgewieſen. Der Kurfürſt habe ſich nicht einmahl auf eine Uebereinkunft, um drey Wochen die Okkupation auszuſetzen, einlaſſen wollen; ſondern, in dem nämlichen Augenblicke, durch ſeine Truppen, mit offenbarer Verletzung des kayſerlichen Gebiets, die Stadt Paſſau überfallen zu laſſen verſucht. So habe er ſich auch nicht anheiſchig machen wollen, fernere dießfalſige Verſuche zu unterlaſſen." — —

„Daher habe nun der Kayſer die ihm abgedrungene Vorſicht nicht länger auſſer Acht laſſen können, die Stadt und das Fürſtenthum Paſſau, nach dem Wunſche des Fürſt-Biſchofs, beſetzen und in Schutz nehmen zu laſſen; auch die nämliche Vorſicht, vor der Hand, in Anſehung der, der öſtreichiſchen Grenze anliegenden, Gebiete von Salzburg und Berchtolsgaden zu treffen."

„Der Kayſer verweile nicht, ſeine, auf dem Reichstage verſammelten, Mitſtände und inſonderheit die zur Reichs-Deputation berufenen, von dieſen Vorkehrungen ungeſäumt, mit dem Beyſatze verſtändigen zu laſſen, daß ſeinen, in die genannten drey Fürſtenthümer eingerückten, Truppen, die gemeſſenſten Befehle ertheilt worden, der Fortſetzung der daſigen Landesverwaltung und Einkünftebeziehung, von Seiten ihrer bisherigen Beſitzer, nicht das mindeſte Hinderniß in den Weg zu legen; indem der Kayſer ſich zwar, durch die erwähnten Umſtände, zur Sicherſtellung dieſer Länder, für die gerechten Entſchädigungsanſprüche des Großherzogs, keineswegs aber auch dazu befugt halte, ihm den Beſitz derſelben, vor erfolgter Traktats- und verfaſſungsmäſſigen Berichtigung der Entſchädigungsangelegenheiten, zuzueignen.“

2.
Erwiederung Kurbrandenburgs.

In derſelben Sitzung erwiederte hierauf der kurbrandenburgiſche Subdelegirte *):

„Er ſähe ſich, durch die ſo eben vernommene, ganz unerwartete und mit den freundſchaftlichen Erklärungen des Kayſers, gegen den König von Preuſſen, nicht übereinſtimmende Aeuſſerungen — — — über die, preuſſiſcher Seits, mit großer Ruhe vollzogene, Beſitznehmung der Entſchädigungs-Lande, in den nördlichen Reichskreyſen, veranlaßt, ſich hiedurch, über den Geſichtspunkt und die Gründe näher zu erklären, nach welchen jene Schritte, ſeines Hofs, einzig bemeſſen werden könnten."

„Der König von Preuſſen ſey, bey dem ganzen Friedenswerke, mit der franzöſiſchen Republik und allen, in deſſen Folge nothwendig gewordenen, Unterhandlungen, ſo wie bey

*) ebendaſ. S. 162.

dem vorausgegangenen Kriege ſelbſt, nicht blos als Stand des deutſchen Reichs, ſondern zugleich, in ſeiner Eigenſchaft, als ſouveraine Macht, aufgetreten und habe, als ſolche, ſeine überwiegenden Rechte, Verhältniſſe und Intereſſen. Es könne alſo dieſe gedoppelte, auch von dem Erzhauſe Oeſtreich geltend gemachte, Eigenſchaft, nicht auſſer Acht gelaſſen werden; vielmehr ſey, auf dieſen Unterſchied, bey den, ihm zukommenden, Entſchädigungen, eine billige Rückſicht zu nehmen."

„So wenig der König, als Macht, die durch den Kayſer in ſeinem Friedensſchluſſe mit Frankreich gemachte Abtretung, auch ſeiner Provinzen, jenſeits des Rheins, zumahl die, gar nicht zum deutſchen Reiche gehörige, Provinz Geldern zuzugeben nöthig gehabt hätte: ſogern habe er gleichwohl, um der Ruhe und der Wiederherſtellung des Friedens willen eingewilligt, ſich aber ausdrücklich, in der, zu der Reichs-Ratifikation des Lüneviller Friedens, bey der allgemeinen Reichsverſamm-

lung abgegebenen Abſtimmung, ſeine Verhält- niſſe und Rechte vorbehalten.“

„Um dieſen Genüge zu leiſten, habe man königlich preuſſiſcher Seits, keine andere Bahn betreten können, als diejenige, auf welcher der kayſerliche Hof bereits vorangegangen ſey. Die- ſer habe, in ſeinem Friedensſchluſſe zu Campo-Formio, ſo wohl in den öffentlichen, als den, bekannt gewordenen und nicht widerſprochenen, geheimen Artikeln und zu Lüneville, für die abgetretenen Burgundiſchen Kreislande und andern Provinzen an Frankreich, ſich nicht allein Schadloshaltungen ſtipulirt, ſondern ſich auch ſofort und ohne Weiteres, in den Beſitz derſelben geſetzt. Der König von Preuſſen ſey es daher ſeiner Würde und den Rechten, ſeiner gleichen Verhältniſſe, ſchuldig geweſen, auch für ſich, in Abſicht ſeiner Schadloshaltungen, daſſelbe zu thun und ſich hierunter auf die nämliche Linie zu ſetzen.“

„Aus dieſem Geſichtspunkte wären die Unterhandlungen zu betrachten, in welche der

König von Preuſſen, mit den vermittelnden Mächten, eingegangen ſey. In einer, hierdurch bewirkten, förmlichen Convention (am 23 May d. J.) würden ihm die, aus dem franzöſiſch-ruſſiſchen Entſchädigungsplane bekannten, Indemnitäten, nicht nur ohne alle Reſtriktionen zugewieſen, ſondern es ſey auch, in dieſem Vertrage, ausdrücklich beſtimmt, daß jene Entſchädigungslande ſogleich in Beſitz genommen werden ſollten."

„Durch dieſe ausdrückliche Feſtſetzung, durch das Beyſpiel des Erzhauſes Oeſtreich und durch die dringende Rückſicht, auf die weſentlichen Nachtheile, welche aus dem prekären und ungewiſſen Zuſtande eines, zur Verwechslung ſeiner Landesherrſchaft, bereits beſtimmten Landes entſprängen, habe ſich der König, zur vorläufigen Beſitznehmung, der ihm zu Theil gewordenen Schadloshaltung, bewogen geſehn."

„Jemehr hierdurch das Benehmen des Königs, in jeder Hinſicht, gerechtfertigt und von

aller Willkühr entfernt ſcheine, und jemehr ſelbſt, für das Beſte der gemeinen Sache, dieſer Vorgang beytragen werde, die geſammte Entſchädigungsangelegenheit zu beſchleunigen, und dem traurigen Zuſtande der Ungewißheit und Befürchtungen ein Ende zu machen, welcher ſchon zu lange, über ſo vielen deutſchen Staaten wallte, jemehr daher hierdurch die Ruhe des nördlichen Deutſchlandes vielmehr befeſtigt, als erſchüttert worden ſey; deſto ruhiger und zuverſichtlicher könne der König die Vervollſtändigung der ſtaatsrechtlichen Form, von der Sanktionirung, erwarten, welche den geſammten vorgeſchlagenen Schadloshaltungen, von dem deutſchen Reiche überhaupt, noch zu ertheilen wäre. Aber eben ſo zuverſichtlich glaube er auch gewärtigen zu dürfen, daß man den großen Unterſchied, welcher zwiſchen ſeinen, durch das Vorſtehende, ſo ſehr gerechtfertigten Beſitznehmungen und den militäriſchen Okkupationen, der Stadt und des Hochſtifts Paſſau, ſich von ſelbſt ergäben, nicht verkennen werde, da dieſe

den Verträgen der hohen, friedenſchließenden und vermittelnden, Mächte gerade entgegen lieſen und den traurigen Zuſtand der Ungewißheit, im deutſchen Reiche, vermehrten."

„Der König müſſe ſich daher, zu der patriotiſchen Denkungsart des Kayſers, vertrauensvoll verſehen, daß er — ſo wie es auch die hierüber abgegebene Erklärung der vermittelnden Mächte ausdrücklich mit ſich bringe, von dieſem Benehmen von ſelbſt abſtehen und die gegenwärtige, konſtitutionsmäſſige Berichtigung des deutſchen Entſchädigungsgeſchäfts, durch dergleichen Vorgänge, nicht weiter zu behindern geneigt ſeyn werde.

3.
Officielle Erklärung des kurbayerſchen Hofs, über dieſen Gegenſtand*).

„Da in den benachbarten Ländern verſchiedene Truppen-Bewegungen bemerkt worden,

*) ebendaſ. S. 165.

ſo habe man ſich, kurbayerſcher Seits, veran-laßt gefunden, die Grenzen ebenfalls mit Mannſchaft zu ſichern und, ſo wie in mehreren Punkten, auch in der Gegend der Salzach und des Inn, zu Ende des Monaths July, die dortigen Truppen näher zuſammen zu ziehen; worüber der in Burghauſen kommandirende Brigadier, General Major von Bartels, das Commando geführt habe.“

„Dieſer habe ſein Quartier nach Vilsho-fen verlegt, als die kayſerlichen Truppen jen-ſeits mehr vorgerückt wären, und ſich, zwiſchen Schärding und Paſſau geſammelt hätten; und, nachdem dieſelben (am 10 Auguſt) dort ein La-ger geſchlagen, welches ſich, bis nahe an die Stadt Paſſau hingezogen; ſo habe der Gene-ral Bartels geglaubt, ebenfalls näher an die Grenze rücken zu müſſen, und habe die, vor Paſſau liegende, bayerſche Hofmark, St. Niko-la, durch ein Commando mit Kanonen, beſetzt.“

„Der Umſtand, daß, bey dieſer Gelegen-heit, ein kleiner Theil, des Grafſchaft-neubur-

giſchen und fürſtlich paſſauiſchen Gebiets, ohne Requiſition betreten worden, (welche zwar, wegen dem gemiſchten, unbedeutenden Diſtrikte, bisher niemals üblich geweſen ſey) verbunden mit einer, zwiſchen dem General von Bartels und dem kayſerlichen General von Strauch, hierauf geſchloſſenen Convention: ohne vorgängige Aufkündigung, von zwölf Stunden, nichts gegen einander unternehmen zu wollen, habe plötzlich der Lage der Sache einen ſolchen Schein von beſtehenden Feindſeligkeiten gegeben, daß der Kurfürſt, auf der Stelle, als die Meldung davon eingegangen, allen Beſchwerden dadurch zuvorgekommen ſey, daß, durch die augenblickliche Abrufung des General Bartels und Misbilligung ſeiner Handlung, volle Genugthuung gegeben worden."

„Dieſe Verfügung habe man eben ſo ſchnell den, damals in München anweſenden, kayſerlichen Commiſſär eröffnet; welcher ſich dadurch nicht nur ganz beruhigt bezeigt, ſondern

auch das kayſerliche Commando hievon ſogleich in Kenntniß zu ſetzen verſichert habe.“

„Bey der Uebertragung des kurfürſtlichen Commando's, an den General Deroy, ſey darauf die ſchon beſtandene, ſtrenge Ordre wiederholt, ſich aller Vorſchritte zu enthalten, wodurch die Rechte, eines fremden Gebiets, verletzt, oder das beſtehende allgemeine gute Vernehmen, zwiſchen den benachbarten Ländern, geſtört werden könnte. Auch habe er ſich mit ſeiner Mannſchaft ganz ruhig verhalten, während in das kayſerliche Lager mehrere Verſtärkungen eiligſt eingerückt, verſchiedenes Geſchütz in das Lager, bey Gattern und nach Schärding, gebracht und die Garniſon dieſer Stadt, mit Torniſtern, auf die Wachen gezogen wäre. Auch ſey der Antrag gemacht, die Kranken, aus dem kayſerlichen Lager, in das paſſauiſche Schloß, Oberhaus, zu bringen; und, in Schärding, in allen Häuſern angeſagt worden, daß die Einwohner alle, zu Charpien und Bandagen brauchbare, Leinewand auf das Rathhaus bringen ſollten.“

„Der General Deroy, der ſchon am 15. mit dem General v. Strauch, auf deſſen Wunſch, vor dem Thore von Paſſau eine, ſich jedoch auf gewöhnliche wechſelſeitige Complimente beſchränkende, Unterredung gehabt habe, habe es auch, da ſeine Truppen ſo nahe bey Paſſau gelegen, der Höflichkeit gemäß befunden, dem Fürſtbiſchofe, mit ſeinen Staabs-Officieren, ſeine Aufwartung zu machen. Als er ſich hierzu die Erlaubniß erbeten, habe der Fürſtbiſchof, durch ſeinen, eigends dazu abgeſchickten, Hofmarſchall ihn, nebſt den Officieren, die er mitbringen wolle, auf die verbindlichſte Weiſe, auf den 16. Auguſt, zur Tafel laden laſſen und hierdurch bezeugt, wie ſehr er mit dem Betragen des bayerſchen Truppen-Commandanten zufrieden geweſen ſey und wie wenig er, von dieſer Seite, einen Ueberfall, oder thätige Vorſchritte befürchtet habe.“

„Die Gelegenheit dieſer Mittagstafel habe General Deroy benutzt, um dem Fürſtbiſchofe, auf die geeignete Weiſe, zu inſinuiren:

wie

wie er ſich verſichert halte, er werde, bey den der- mahligen Verhältniſſen, die kayſerlichen Trup- pen, in Nichts, gegen die bayerſchen, begünſti- gen und aus dieſem Grunde, auch in das Oberhaus, weder geſunde noch kranke, Mann- ſchaft aufnehmen; worüber ihm auch die feyer- lichſten und beſtimmteſten Zuſicherungen ertheilt worden."

„Während der Tafel ſey auch der Gene- ral von Strauch gekommen. Man habe ſich freundſchaftlich unterhalten und, nach einer beſondern Unterredung des gedachten Generals mit dem fürſtlichen Hof-Canzler, ſey man auch ſo von einander geſchieden."

„Unvermuthet wären aber, des Nachts um 1 Uhr, die kayſerlichen Truppen, in Paſ- ſau und in das Schloß Oberhaus, durch die Innſtadt, eingerückt, hätten das Burgthor be- ſetzt und daſelbſt eine geladene Kanone, gegen St. Nikola aufgeführt. Eine, der paſſauiſchen Zeitung eingerückte, Bekanntmachung, habe eröffnet, daß dieſe Beſetzung, auf Anſuchen des

Fürſtbiſchofs, geſchehen ſey; weil man das Vorrücken der bayerſchen Truppen befürchtet habe."

„Sobald der bayerſche General, am frühen Morgen des 17. Auguſts, dieſe plötzliche und heimliche Beſetzung bemerkt, habe er einige Truppenabtheilungen, von Hals und Vilshofen aus, an dem linken Donauufer, ebenfalls vorrücken und, durch ſelbige, das paſſauiſche Amt Oberhaus und die übrigen Orte des Bisthums, wo ſich keine kayſerlichen Truppen befanden, beſetzen laſſen. Da ihm der kayſerliche General den geſchehenen Einmarſch habe eröffnen laſſen, ſo habe er ihn, von dieſer Truppen Verlegung, in das Hochſtift, ebenfalls Nachricht gegeben; zugleich auch davon dem Fürſtbiſchofe Anzeige thun laſſen; mit der Verſicherung, daß die ſtrengſte Mannszucht gehalten, und die Verpflegung den Quartiersvätern richtig bezahlt werden ſolle."

„In dieſer Lage ſtånden die Sachen noch, die Truppen lågen ruhig in ihren Quartieren.

Es ſey nicht die geringſte Feindſeligkeit vorgegangen und nicht zu zweifeln, daß mit der bevorſtehenden Berichtigung der deutſchen Angelegenheiten, auch das Schickſal der Stadt Paſſau baldigſt entſchieden ſeyn werde."

VII.

Noten-Wechſel, zwiſchen den vermittelnden Mächten und der kayſerlichen Plenipotenz, die erſte kurböhmiſche Erklärung und die Beſetzung von Paſſau betreffend.

I.

Note des franzöſiſchen Miniſters.

Dieſe Note wurde (am 23. September) von dem franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, bey dem Reichstage und der Reichs-Deputation, den Direktorium, zur Mittheilung übergeben.

Der auſſerordentliche Miniſter der franzöſiſchen Republik, heißt es darin *), habe geeilt, das, durch den kurböhmiſchen Geſandten (am 24. Auguſt) der Reichs-Deputation mitgetheilte, mehr erwähnte Reſkript, zur Kenntniß ſeiner Regierung zu bringen, und von dieſer den Auftrag erhalten, der Reichs-Deputation folgende Bemerkungen mitzutheilen:

„Der erſte Conſul ſey ſehr bekümmert darüber, ſeine Abſichten, zur Beförderung der Wohlfahrt des deutſchen Reichs, ſo verkannt zu ſehn. Da man ihm den Vorwurf gemacht, daß er, auf die, von dem Kayſer, ſeit dem Abſchluſſe des Lüneviller Friedens, gemachte Eröffnungen, nicht geantwortet und auf dieſe Weiſe für Deutſchland, dieſen intereſſanten Theil von Europa, die Vortheile des Friedens verzögert habe, ſo ſehe er ſich genöthigt, zu erklären, daß die Eröffnungen, welche, wiewohl damahls vertraulich und in Geheim ge-

*) ebendaſ. S. 238.

macht, jetzt ſelbſt von dem Wiener Hofe öffentlich wieder in Erinnerung gebracht würden, weit entfernt, die Exekution des ſiebenten Artikels des Lüneviller Friedens befördern zu können, vielmehr ganz eigentlich die Tendenz dahin gehabt hätten, dieſelbe zu entfernen. Denn, anſtatt die Mittel zur Entſchädigung ſo mancher, in Verluſt gerathenen, weltlichen Fürſten anzugeben, hätten ſie nur den Zweck gehabt, die Entſchädigungen des Erzherzog Ferdinands zu reguliren, und dazu ſelbſt die Domainen weltlicher und Erbfürſten anzuwenden."

„Die Vorſchläge des Wiener Hofs hätten darauf abgezweckt, ſein Territor, bis an den Lech auszudehnen, und würden alſo die Vertilgung Bayerns, aus der Zahl der Mächte, zur Folge gehabt haben. Die Gerechtigkeit und Großmuth, welche ſtets zuerſt von dem erſten Conſul gehört würden, hätten es ihm zum Geſetz gemacht, das Unrecht, was der Kurfürſt der Republik zugefügt haben könn-

te, zu vergeſſen, und einen geſchwächten, bedrohten, aber bisher, von der Politik der, bey der Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Deutſchland intereſſirten, Regierungen garantirten, Staat nicht untergehn zu laſſen; denn wenn das Gleichgewicht von Europa erheiſche, daß Oeſtreich groß und mächtig ſey, ſo fodere das Gleichgewicht Deutſchlands, daß Bayern, in ſeiner Integrität, erhalten und gegen alle weitern Anmaaſſungen geſchützt werde."

„Was würde aus dem deutſchen Reichskörper werden, wenn die vornehmſten Stände jeden Augenblick ihre Unabhängigkeit kompromittirt ſehn ſollten. Und wie könne ſelbſt die Ehre dieſer uralten Föderation, mit der Schwächung eines Fürſten, beſtehn, deſſen Haus ſo ehrenvoll zur Begründung und Erhaltung der deutſchen Reichs-Conſtitution mitgewirkt habe?"

„In Paris hätten alſo die Inſinuationen des Wiener Hofs, in Betreff der deutſchen Angelegenheiten, allerdings keinen Eingang finden; und, wiewohl man ſie, ſeit dem, zu

St. Petersburg erneuert, doch auch hier keinen beſſern Erfolg haben können. Die große und edelmüthige Seele des Kayſers Alexander könne ihm nicht erlauben, das, ihm eben ſo ſehr durch die Bande des Bluts, als durch die Berechnungen einer weiſen Politik, empfohlene Intereſſe Bayerns zu vernachläſſigen.“

„So wenig es zu St. Petersburg und Paris dem Wiener Hofe habe gelingen wollen, ſo ſuche er gleichwohl, nichts deſto weniger, ſein Projekt zu München zur Ausführung zu bringen. Der Kurfürſt habe Frankreich und Rußland ſeine Beſorgniſſe darüber mitgetheilt; und dieß habe ſie hauptſächlich die Nothwendigkeit empfinden laſſen, ihren Einfluß, zum Schutz der Erbfürſten, zu vereinigen, die Exekution des ſiebenten Artikels des Lüneviller Friedens zu garantiren und eines der älteſten und mächtigſten Fürſtenhäuſer Deutſchlands nicht, zu dem unterſten Range, herabſinken zu laſſen.“

„Der Unterzeichnete ſey daher beauftragt, der Deputation zu erklären, daß die Erbſtaaten des Kurfürſten von Bayern, ſo wie die Beſitzungen, welche ihm, ſowohl zur Entſchädigung, als zur Herſtellung des nöthigen Gleichgewichts in Deutſchland, beſtimmt worden, ſich unabänderlicher und unwandelbarer Weiſe, unter dem Schutze der vermittelnden Mächte befänden; daß der erſte Conſul, perſönlich, es nicht leiden werde, weder daß der wichtige Platz Paſſau, in den Händen Oeſtreichs bleibe; noch daß dieſe Macht einen Theil des bayerſchen Territors, auf der rechten Innſeite erhalte; indem Bayerns Unabhängigkeit, von dem Augenblicke an, vernichtet ſeyn werde, da ſich öſtreichiſche Truppen ſo nahe bey ſeiner Hauptſtadt befinden würden."

„Der erſte Conſul habe übrigens ſehr ungern Unterhandlungen bekannt gemacht, welche, unter dem Siegel der Vertraulichkeit, ſtatt gehabt hätten und deſſen Geheimniß folglich hätte heilig gehalten werden müſſen. Allein er

habe ſich dazu gezwungen geſehn, durch das Recht der Wiedervergeltung und durch den Werth, den er auf das Urtheil und die Achtung des braven und loyalen deutſchen Volks lege."

2.

Note des ruſſiſchen Bevollmächtigten.

An demſelben Tage, übergab auch der ruſſiſche Bevollmächtigte, dem Direktorium, eine Note*); worin er ſich auf ſeine Note, vom 92 Auguſt, bezieht; den Antheil des Kayſers an den Entſchlüſſen und Schritten der franzöſiſchen Regierung, in Betreff des vorſchwebenden Gegenſtandes, wie an dem Gleichgewichte Deutſchlands, bezeugt; ſodann auch ebenfalls ausdrücklich erklärte: daß die Erbſtaaten des Kurfürſten von Bayern ſowohl, als die ihm zugetheilten Entſchädigungs-Länder, unwandelbar unter dem Schutz der vermittelnden Mächte geſetzt wären und mit der Aeuſſerung ſchloß, wie

*) ebendaſ. S. 240.

der Kayſer nicht zweifele, die Stadt Paſſau werde unverzüglich ihrer Beſtimmung wieder zurückgegeben werden.

3.

Antwort der kayſerlichen Plenipotenz, auf die Note des franzöſiſchen Miniſters.

Auch der kayſerlichen Plenipotenz waren dieſe Noten übergeben und von dieſer erfolgte (unter dem 26 September) folgende Erwiederung *).

„Die Deklaration der vermittelnden Mächte enthalte einen ſchweren und unverdienten Vorwurf, wegen verſpäteter Verſammlung der Reichs-Deputation. Der Kayſer ſey es ſich und dem deutſchen Reiche ſchuldig, durch Thatſachen zu beweiſen, daß, von ſeiner Seite, nichts vernachläſſigt worden, um dieſe Verzö-

*) ebendaſ. S. 241.

gerung abzukürzen. Ohne jemanden beſchuldigen zu wollen, habe die genaue Darſtellung der Thatſachen nur den Zweck, die Tadelloſigkeit des Betragens des Kayſers evident zu beweiſen."

„Eben dieß Motiv verpflichte den Kayſer, hier auch noch andere Thatſachen, die Unterhandlungen, wegen der Entſchädigung des Großherzogs von Toskana betreffend, in Erinnerung zu bringen, um ſie den, in der Note des Miniſters der franzöſiſchen Republik, vom 13 September enthaltenen, Behauptungen entgegen zu ſetzen."

„Der Kayſer unterwerfe ſich gern dem Urtheile, von ganz Europa: ob man ihn der Ungerechtigkeit und des Ehrgeitzes beſchuldigen könne; weil er auf die vollſtändige und, den Beſtimmungen des Lüneviller Friedens völlig entſprechende, Entſchädigung, für ſeinen Bruder beſtanden habe. Und was die Mittel anbeträfe, die er angewandt, um die Exekution, einer ſo formellen Stipulation zu erhalten, ſo

ſey er ſo weit entfernt, für dieſelben das Licht zu ſcheuen, daß er vielmehr ſelbſt die Publicität derſelben verlangen müſſe; um ſo mehr, da ſeine Bemühungen keinen andern Zweck gehabt hätten, als die ſtrikte Ausübung des Vertrags von Lüneville, mit der Erhaltung der deutſchen Reichs-Conſtitution zu vereinigen."

„Einige indirekte Inſinuationen, welche zu Wien, von einer diſtinguirten Perſon, in Dienſten des Müncher Hofs, gemacht wären, hätten auf die Vermuthung geführt, daß der Kurfürſt ſelbſt ſich, mit dem Großherzoge von Toskana, über, beyden konvenabele, Austauſchungen zu arrangiren wünſche; indem niemand zweifeln könne, daß der Großherzog eine Entſchädigung, wie ſie der Vertrag feſtſetze, erhalten werde. In der Vorausſetzung, daß die Vervollſtändigung der großherzoglichen Entſchädigungen nirgends anders, als in den geiſtlichen Gütern Schwabens, gefunden werden könne, habe man darauf gedacht, die reſpektiven Beſitzungen durch den Austauſch eines,

in Salzburg grenzenden Theils von Bayern, zu koncentriren. Der Kayſer habe keinen Grund gehabt, ein ſolches Arrangement zurückzuweiſen, und ſich nicht abgeneigt bezeigt, dieſe Eröffnungen weiter zu verfolgen.“

„Inſinuationen, von derſelben Art, hätten zu Paris, in dem Augenblicke des Abſchluſſes des Lüneviller Friedens, ſtatt gehabt; und man ſey ſogar, nach dem, was dem öſtreichiſchen Bevollmächtigten hierüber geäuſſert worden, ſo weit gegangen, zu bezweifeln: ob dem Kurfürſten auch die Stadt München erhalten werden könne? Aber niemahls ſey, in dieſen verſchiedenen Hin- und Herreden; in Anfrage gekommen und habe in Anfrage kommen können, die Entſchädigungen des Großherzogs, bis an den Lech auszudehnen. Unter welchem Titel würde man dem Kurfürſten haben ganz Bayern rauben können? Woher die Mittel nehmen, ihn dafür ſchadlos zu halten? Und wenn der Kayſer auch einen, von ſeinen Geſinnungen ſo weit entfernten, Plan gehabt hätte,

wie habe man nur die Idee faſſen können, daß man die franzöſiſche Regierung zur Annahme deſſelben bewegen werde?"

„Man berufe ſich auf ihr eigenes Zeugniß, auf die Zeugniſſe der Höfe von München und St. Petersburg; welchen alles, dieſen Gegenſtand betreffende, mitgetheilt ſey. Alle, die Kenntniß von dem hätten, was damahls unterhandelt worden, wüßten, daß nur von der Iſer die Rede geweſen ſey; wobey Oeſtreich noch den Antrag gemacht habe, dem Kurfürſten ein konvenables Arrondiſſement zu laſſen, um die Stadt München von der Grenze zu entfernen. Auch wüßten ſie, daß dieß, bey der Vorausſetzung einer vollen und gänzlichen Entſchädigung, für den Großherzog und eines vollſtändigen Equivalents, für den Kurfürſten, in Schwaben, doch keineswegs ſo ausſchweifende Projekt, von dem Kayſer ſogleich völlig aufgegeben worden, ſo bald er wahrgenommen habe, daß der Kurfürſt nicht geneigt ſey, dazu die Hände zu bieten."

„Seit der Zeit hätten ſich die Ausſichten und Foderungen des Kayſers, zur Ergänzung der Entſchädigungen, ſeines Bruders, allein an geiſtliche Güter und ſchwäbiſche Reichsſtädte geheftet. Der Entwurf dazu ſey zu Paris verfaßt und, in der Folge, auch von dem ruſſiſchen Kayſer in Vorſchlag gebracht; der ihn, in ſeiner Weisheit, völlig angenommen habe.“

„Indem man ſich auf dieſe treue Darſtellung der Thatſachen begrenze, könne man die, in der Note des Miniſter Laforeſt enthaltene, Induktion mit Stillſchweigen übergehn. Nie habe der Kayſer den Gedanken gehabt, ſeinem Bruder einen Theil von Bayern, auf eine andere Weiſe, als durch eine völlig freye und der Convenienz des Kurfürſten gemäße, Uebereinkunft zu verſchaffen.“

„Der Kayſer habe ſchon, in Betreff der Stadt Paſſau, alle Verſicherungen gegeben, die man von ſeiner Gerechtigkeit und Mäßigkeit erwarten könne. Er ſey bereit, dieſe Stadt demjenigen zurückzugeben, dem ſie, als rechtmäßigen

gen Beſitzer, durch ein legales und definitives Entſchädigungs-Arrangement, werde zuerkannt werden. Dann erſt werde ſein gegenwärtiger Beſitzer aufhören, es zu ſeyn; und dann werde ſich der Kayſer auch erſt von der Verpflichtung entbunden achten, welche ihm das Geſuch des Fürſt-Biſchofs aufgelegt habe: für ſeine Sicherheit, bis zur Entſcheidung ſeines Schickſals, Sorge zu tragen."

„Der Kayſer wolle die Hoffnung nicht aufgeben, daß die, eben ſo mäſſigen, als billigen Vorſchläge, die er, durch ſeinen Ambaſſadeur, bey der franzöſiſchen Republik, habe thun laſſen, aller, zwiſchen ihm und dem erſten Conſul obwaltenden, Verſchiedenheit der Meinungen ein Ende machen werde."

„Sollte es indeſſen auch anders kommen, ſo würde doch ſein Bruder — der an Bayern keine Anſprüche zu machen, auch nie daran gedacht habe, einen Theil deſſelben anders, als durch einen freywilligen Austauſch zu erlangen — nichts deſto weniger das unbeſtreitbare

Recht, auf eine völlige und gänzliche Entſchädigung, was ihm der Lüneviller Vertrag zuſichere, behalten; ein Recht, deſſen Genuß ihm das Reich und die franzöſiſche Republik feyerlichſt zugeſichert hätten u. ſ. w."

4.

Antwort der kayſerlichen Plenipotenz, auf die Note des ruſſiſchen Miniſters.

Dieſe Gegennote *) enthielt auch, wie die Note des ruſſiſchen Miniſters, nur allgemeine Aeuſſerungen und Verſicherungen, über die aufrichtige Abſicht des Kayſers, die Wohlfahrt des Reichs, durch die möglichſte Beförderung, der, zur Vollziehung des Lüneviller Friedens noch erfoderlichen Arrangements, und ſeine und ſeines Bruders Geneigtheit, durch billige Vergleichsvorſchläge alle, durch die gerechten An-

*) ebendaſ. S. 244.

ſprüche des letztern entſtandenen Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen; woraus erhellen werde, daß es nicht an dem Kayſer läge, wenn die Unterhandlungen über die vorſchwebenden wichtigen Gegenſtände, nicht einen ſo ſchnellen Fortgang haben ſollten, als es von allen, die dabey intereſſirt wären, einſtimmig gewünſcht werden dürfte."

„Der Kayſer halte ſich von den Geſinnungen der Billigkeit des Kayſers von Rußland völlig überzeugt; er verlaſſe ſich, vertrauensvoll, auf ſeine Freundſchaft und könne nicht zweifeln, daß er Treue und Glauben, die Gerechtigkeit ſeiner Foderungen und den, ſein ganzes Betragen leitenden Geiſt der Verſöhnlichkeit erkennen und ſchätzen werde."

„Der Kayſer von Rußland ſey jetzt wahrſcheinlich von den Umſtänden unterrichtet, welche die Beſetzung der Stadt Paſſau, durch die kayſerlichen Truppen, nöthig gemacht hätten. Er werde, in ſeiner Weisheit, erkennen, daß dieſe Okkupation, auf Requiſition desjenigen,

ſtatt gehabt habe, der noch jetzt der rechtmäſſige Beſitzer davon ſey; und daß der Kayſer allem dem, was man von ihm verlangen könne, ein Genüge geleiſtet haben werde, wenn er erkläre: daß er ſie, ohne alles Hinderniß, demjenigen zurückgeben werde, dem ſie durch eine Definitiv-Verfügung geſetzmäſſig zugeſprochen werden würde."

5.

Gegennote des franzöſiſchen Miniſters.

Die Note des kayſerlichen Bevollmächtigten erwiederte der franzöſiſche Miniſter, durch eine kurze Gegennote *), und die Aeuſſerung: „daß er für nöthig geachtet habe, jene ſeiner Regierung unmittelbar vorzulegen. Er enthalte ſich übrigens, Data in Erinnerung zu bringen, die, wenn die Thatſachen in ihre natürliche Ordnung geſtellt würden, über mehrere Punkte Licht verbreiten dürften."

---

*) ebendaſ. S. 245.

VIII.

Hauptentſchädigungsplan.

Die zahlreichen und mannigfaltigen Rekla⸗mationen, welche indeſſen, gegen mehrere Be⸗ſtimmungen, des erſten Entſchädigungsent⸗wurfs, eingelaufen waren, hatten den Erfolg, daß die vermittelnden Miniſter (unter dem 8. Oktober) der Reichs⸗Deputation einen zwey⸗ten, dennoch zum Theil modificirten, überge⸗ben ließen; welchen ſie mit einer Note beglei⸗teten, die, der Hauptſache nach, folgendes enthielt:

I.

Note der Miniſter der vermittelnden Mächte *).

„Nachdem die unterzeichneten bevollmächtigten Miniſter den Beſchluß der Deputation (von 8. September) und die mannigfaltigen Reklamationen, Bemerkungen und Petitionen erhalten und unterſucht, hätten ſie geeilt, deshalb, mit den Gliedern der Reichs-Deputation, ſich zu vereinbaren, mit denſelben, ihnen diejenige Aufmerkſamkeit zu ſchenken, welche die Grundſätze und Befehle ihrer reſpektiven Regierungen, ſo wie die Natur der Umſtände verſtatteten."

„Die Unterzeichneten hätten nun die letzten Inſtruktionen ihrer Regierungen, in Betreff dieſer Gegenſtände, erhalten; und legten der Deputation die Deklaration vom 18. Auguſt, modificirt, ſupplirt und rektificirt, zur unmittelbaren und definitiven Annahme, vor."

---

*) ebendaſ. S. 217.

„Sie ſchmeichelten ſich dabey, daß die Deputation, gegen dieſen neuen Beweis der Sorgfalt der vermittelnden Mächte, für die Wohlfahrt des deutſchen Reichs, nicht unempfindlich ſeyn; auch die Nutzbarkeit der Aufklärungen nicht verkennen werde, welche ihre Mitglieder, mit dem ſie bezeichnenden Eifer und Patriotismus gegeben hätten.“

„Zugleich aber könnten die Unterzeichneten der Deputation nicht triftig genug in Erinnerung bringen, wie ſtark der Drang der Umſtände und wie wichtig es ſey, daß eine promte und endliche Entſcheidung, dem Reiche das Reſultat der freundſchaftlichen Abſichten der vermittelnden Mächte genieſſen laſſen möge.“

2.

General-Plan der vermittelnden Mächte, als Reſultat, der neuen Inſtruktionen, welche die vermittelnden Mächte ihren Miniſtern, in Folge der Obſervationen, Petitionen und Reklamationen, welche ſie erhalten haben, oder die ihren Miniſtern, durch die kayſerliche Plenipotenz, nach den Beſchlüſſen der Reichs-Deputation, mitgetheilt worden ſind*).

Die Vertheilungen und Arrangements wären zuletzt und definitiv auf folgende Weiſe modificirt worden:

§. 1. Dem Erzherzog Großherzog (für Toskana und deſſen Dependenzen): das Erzbisthum Salzburg, das Bisthum Trient und Brixen, die Probſtey Berchtolsgaden, der Theil des Bisthums Paſſau, der jenſeits der

*) ebendaſ. S. 218.

Ilz und des Inn, nach Oeſtreich zu liegt, mit Ausnahme jedoch der Inn-Stadt und Ilz-Stadt, mit einem Umkreiſe von fünfhundert Toiſen, von dem äuſſerſten Ende dieſer Vorſtädte an zu rechnen; endlich die, in den erwähnten Diöceſen gelegenen, Capitel und Abteyen.

Dieſe Beſitzungen werde der Erzherzog, unter den, durch beſtehende Verträge begründeten, Bedingungen, Verpflichtungen und Beziehungen erhalten.

Sie ſollten von dem bayerſchen Kreyſe genommen, und dem Oeſtreichiſchen inkorporirt werden. Die kirchliche Jurisdiktion derſelben, ſo wohl die erzbiſchöfliche, als biſchöfliche, ſolle, ebenfalls durch die Grenzen beyder Kreyſe, geſondert, und die, eben davon zurückbehaltenen, Theile, zu den bayerſchen Sprengeln geſchlagen werden.

Mühldorf und der, auf dem linken Innufer befindliche, Theil der Grafſchaft Neuburg, ſolle, mit aller Landeshoheit, dem Herzogthum

Bayern einverleibt und das Equivalent, für die Einkünfte aus beyden von denen, des, von dem öſtreichiſchen Territorio umſchloſſenen, Freyſingens genommen werden.

Das Breisgau und Ortenau würden die Entſchädigungen des vormahligen Herzogs von Modena (für das Modenaiſche und ſeine Zubehörungen) ausmachen.

§. 2. Der Kurfürſt von Bayern werde (für die Rheinpfalz, u. ſ. w.) erhalten: das Bisthum Würzburg, unter dem nachzutragenden Vorbehalten, die ſBisthümer Bamberg, Eichſtädt, Freyſingen, Augsburg und Paſſau — (mit Ausnahme des, dem Erzherzoge zugeſprochenen, Theils dieſes leztern) mit der Stadt und den Vorſtädten; mit allen Dependenzen, diſſeits des Inn und der Ilz und einem Umkreiſe, von fünfhundert Toiſen, von dem äuſſerſten Ende der Vorſtädte an; — ferner die Propſtey Kempten, die Abteyen Waldſaſſen, Eberach, St. Ulrich, Joſer, Wangen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Bokenburg,

Wettenhauſen, Ottobeuern und Kayſersheim; mit Vorbehalt jedoch der, innerhalb der Mauern, und dem Gebiete der Stadt Augsburg, befindlichen geiſtlichen Rechten, Beſitzungen und Einkünften; endlich die Reichsſtädte Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurth, Gochsheim, Sonnfeld, Althauſen, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dünkelſpühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg, und Alshauſen, mit ihren Territorien.

§. 3. Dem Könige von Preuſſen, als Kurfürſten von Brandenburg (für Geldern u. ſ. w.): die Biſthümer Hildesheim und Paderborn, das erfurthſche Territor, mit Untergleichen und allen maynziſchen Rechten und Beſitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und den maynziſchen Theil von Erfurth, ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Eſſen, Werden und Kappenberg, die Reichsſtädte Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar, endlich die Stadt Münſter, mit dem Theile des Biſthums die-

ſes Namens, der auf und zur rechten Seite ei-
ner Linie liegt, die von Olpſen, über Segerad, Kokesbek, Heddingsehel, Giſching, Habbeln, Halshofen, Manhald, Nienberg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Graven gezogen wird und ſich, dem Laufe der Ems, bis zu dem Einfluſſe der Hoopſterar, folgend, bis an die Grafſchaft Lingen, zieht.

Die Reſte des Bisthums Münſter ſollten auf folgende Weiſe vertheilt werden.

Dem Herzoge von Oldenburg die Aemter Plechte und Klappenburg.

Dem Herzoge von Arenberg: das Amt Meppen, mit der Grafſchaft Recklinghauſen, einer kölniſchen Landſchaft.

Dem Herzoge von Croy: die Reſte des Amts Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Croswaren: die Reſte der Aemter Bewergern und Walbeck.

Dem Fürſten von Ligne: die Abtey Wietmarſen, in der Grafſchaft Bentheim, mit Landeshoheit.

Die Capitel, Archidiakonatspräbenden, Abteyen und Lehnämter, welche in den Aemtern Lingen, die die, oben erwähnten, Reſte des Bisthums Münſter ausmachen, ſollen denſelben inkorporirt werden.

Dem Prinzen von Salm, die Aemter Bechold und Ochaus, mit denen darin liegenden Capiteln u. ſ. w. und zwar zwey Drittel des gannzen Salm-Salm und ein Drittel Kyrburg; wonach die Abtheilung unverzüglich, durch ein beſondres Reglement, gemacht werden ſolle.

Die Reſte des Amts Horſtmar mit denen darin gelegenen Capiteln u. ſ. w. gehn, einſchlußweiſe, mit an den Rheingrafen über.

Das Haus Salm-Reiferſcheid-Bedburg werde das maynziſche Amt Krautheim, mit den, in demſelben enthaltenen, Jurisdiktionsrechten der Abtey Schönthal und überdem eine beſtändige Rente, von zwey tauſend Gulden, auf Amorbach, erhalten; eine ähnliche Rente von zwölf tauſend

Gulden auf Schönthal, würde dem Prinz von Salm-Reiferſcheid, für die Grafſchaft Nieder-Salm, zu Theil werden; dem Grafen von Reiferſcheid-Dyk, für die Lehnrechte, ſeiner Grafſchaft, eine beſtändige Rente, von zwanzigtauſend Gulden, auf die frankfurther Capitelgüter.

§. 4. Dem Könige von England, als Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, (für ſeine Anſprüche, auf die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Hörter und ſeine Rechte und Eigenthum, in den Städten Hamburg und Bremen, und dem Territorio der letztern, wie dieſelben weiter unten noch näher zu beſtimmen ſeyn würden, ſo wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshauſen): das Biſthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel die Abteyen Gandersheim und Helmſtädt, unter Bezahlung einer fortdauernden Rente von zwey tauſend Gulden, an die Stiftung der Prinzeſſin Amalia von Deſſau.

§. 5. Dem Markgrafen von Baaden, (für ſeinen Theil der Grafſchaft Sponheim u. ſ. w.) das Bisthum Conſtanz und die Reſte der Bisthümer Speyer, Baſel und Straſsburg, die pfälziſchen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrſchaft Lahr; unter den, zwiſchen dem Markgraf, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen und den übrigen Intereſſenten, konventionaliter feſtgeſetzten Bedingungen; ferner die heſſiſchen Aemter Lichtenau und Wildſtädt, die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gegenbach, Ettenheim-Münſter, Petershauſen, Reichenau, Oehningen, die Propſtey und das Capitel Odenheim, die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Öſtrach u. ſ. w. ferner die Reichsſtädte Offenburg, Zell, Hammerbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die, von den öffentlichen Etabliſſements und Corporationen, auf dem linken Rheinufer, an der

Südſeite des Nekkars, abhängigen Rechte und Beſitzungen.

§. 6. Dem Herzog von Würtenberg (für das Fürſtenthum Mümpelgard ꝛc.) die Propſtey Elwangen, die Capitel, Abteyen und Klöſter von Zwiefalten, Schönthal, Comburg, mit Landeshoheit; (mit Ausnahme jedoch der Rechte der weltlichen Fürſten und des Grafen von Limburg) Rothen-Münſter, Heiligenkreuz-thal, Obriſtenfeld, Holzhauſen, Margarethen-hauſen und alle, ſowohl in ſeinen neuen als alten Beſitzungen gelegenen; ferner das Dorf Dürmatſtetten, und die Reichsſtädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbron; jedoch alles, unter der Bedingung der Zahlung, folgender beſtändigen Renten:

an die Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg (für ihren Antheil, an dem Zoll zu Boppart): ſechshundert Gulden; zur Hälfte an Bartenſtein; zur Hälfte an Schillingsfürſt;

dem

Dem Fürſten von Salm-Reiferſcheid, (für ſeine Grafſchaft Nieder-Salm): zwölftauſend Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum (für die Herrſchaft Oberſtein): zwölftauſend zweyhundert Gulden.

Dem Grafen von Schall (für ſein Landgut Megen): zwölftauſend Gulden.

Dem Grafen von Hillesheim (für ſeinen Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen): fünftauſend vierhundert Gulden.

An die verwittwete Gräfin von Löwenhaupt (für ihren Antheil an den Lehnrechten der Herrſchaft Ober- und Nieder-Bronn): eilftauſend dreyhundert Gulden.

Den Erben des Baron von Dietrich (für idem ꝛc.) ein und dreyſſigtauſend zweyhundert Gulden.

Dem Herrn Seubert (für die Lehne Brutal und Bretigny) dreytauſend dreyhundert Gulden.

§. 7. Dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel, (für St. Goar und Rheinfels und ſeine Rechte und Anſprüche, auf Corvey): die maynziſchen Aemter Fritzlar, Naunburg, Neuſtadt und Amöneburg; nebſt den Kapiteln dieſes Namens und denen, in dieſen Aemtern befindlichen, Klöſtern; ferner die Stadt Gellenhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen; alles, unter Uebernahme einer beſtändigen Rente, von zweyundzwanzigtauſendfünfhundert Gulden, von dem Landgrafen von Heſſen-Rothenburg.

Dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt (für die Grafſchaft Lichtenberg, ſein Schutz-Recht und andere, über die Städte Wetzlar und Frankfurth und die Abtretung der heſſiſchen Aemter Lichtenau und Wildſtädt, Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Epſtein und das Dorf Weipesfelden): das Herzogthum Weſtphalen, mit ſeinen Dependenzen, namentlich Volkmarſen, mit den, in dem erwähnten Herzogthume befindlichen Kapiteln,

Abteyen und Klöſtern; unter Zahlung einer be-
ſtändigen Rente, von demſelben, von fünf-
tauſend Gulden, an den Prinzen von Wit-
genſtein-Berleburg; ferner die maynzi-
ſchen Dörfer Gernsheim, Bensheim, Heppen-
heim, Lorch, Furth, Steinheim, Alzenau,
Wilbel, Rochenburg, Haßloch, Aſtheim, Hirſch-
horn; die maynziſchen Beſitzungen und Ein-
künfte, auf der Südſeite des Mayns, in dem
Darmſtädtſchen, namentlich die Zinſen von
Mönchhof, Grundhof und Clarenberg, ſo wie
die, aus den Gütern der Kapitel, Abteyen und
Klöſter, die, weiter unten, dem Prinzen von
Naſſau-Uſingen angewieſen werden; mit Aus-
nahme der Dörfer Burgel und Schwanheim;
ferner die pfälziſchen Aemter Lindenfels, Um-
ſtadt und Otzberg, und die Reſte von Alzey und
Oppenheim; imgleichen die Reſte des Bis-
thums Worms, die Abteyen Seligenſtadt und
Marienſchloß, bey Rockenburg und die Prob-
ſtey Wimpfen; die Reichsſtadt Friedberg und
eine beſtändige Rente, von einundzwanzig-

tauſend Gulden, von den Kapiteln und Klöſtern der Stadt Frankfurth; — alles unter der Bedingung: die Appanage des Landgrafen von Heſſen-Homburg wenigſtens, um ein Viertel zu erhöhn.

§. 8. Dem Herzog von Holſtein-Oldenburg (für die Aufhebung des Elsfleeter Zolls, die Abtretung der weiter unten beſtimmten Dörfer, in dem lübeckſchen Territor und ſeiner Eigenthumsrechte an denen Kapitels in der Stadt Lübek): das Biſthum und Dom-Kapitel dieſes Namens, das hannöveriſche Amt Wildeshauſen und die ſchon erwähnten Dörfer Vechte und Klappenburg, im Münſterſchen.

§. 9. Dem Herzog von Meklenburg-Schwerin (für ſeine Rechte und Anſprüche auf die ihm, zum Erſatz für den Hafen von Wismar und ſeine Anſprüche auf die Halbinſel Prival, in der Trave, ertheilten Erb-Präbenden zu Strasburg): die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals, in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchow und Crumbrook,

und in denen, auf der Inſel Poel; ferner eine beſtändige Rente von zehntauſend Gulden, auf die mittelbaren Kapitel und Klöſter Osnabrücks, zur Acquiſition des, vom Herzogthum Lüneburg abhängigen, Amts Neuhaus, zwiſchen der Elbe und Regnitz.

§. 10. Dem Fürſten von Hohenzollern-Hechingen (für ſeine Lehn-Rechte, in der Grafſchaft Geulte und die Herrſchaften Monfrin, und Baillonville im Lüttichſchen): die Herrſchaft Hirſchlatt und das Kloſter Stetten.

Dem Fürſten von Hohenzollern-Siegmaringen (für ſeine Lehn-Rechte, in den Herrſchaften Barmeer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten, Virch, Pannerden und Mullingen, und für ſeine Domainen, in Belgien): die Herrſchaft Glatt und die Klöſter Dinzikhofen, Kloſter-Beuren und Holzheim, im Augsburgiſchen.

§. 11. Dem Fürſten von Dietrichſtein (für die Herrſchaft Traſp, im Graubünder Lande): die Herrſchaft Neu-Ravensburg.

§. 12. Dem Prinzen von Naſſau-Uſingen (für das Fürſtenthum Saarbrück u. ſ. w.): die maynziſchen Aemter Königſtein, Höchſt, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlehnſtein, Eltwill, Harheim, Kasleb, mit den Beſitzungen des Dom-Kapitels auf der rechten Maynſeite, unterhalb Frankfurth; ferner das pfälziſche Amt Caub, mit ſeinen Dependenzen; die Reſte des eigentlich ſogenannten Kurfürſtenthums Cöln (mit Ausnahme der Aemter Alt-Wied und Neuburg, die heſſiſchen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epſtein und Kleeberg, mit Befreyung von allen Anſprüchen von Solms, die Dörfer Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Abteyen Limburg, Rumersdorf, Bluderſtadt, Sayn und allen innerhalb der zur Entſchädigung erhaltenen Länder gelegenen Kapitel, Abteyen und Convente; endlich die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen; unter der Bedingung, ſich der, wegen der Entſchädigung Sayn-Wittgenſteins, abgeſchloſſenen Convention anzufügen; deſſen An-

ſprüche auf die Grafſchaft Sayn und ihre Dependenzen ausgethan bleiben.

Dem Fürſten von Naſſau-Weilburg (völlig, wie in dem erſten Entwurfe).

Dem Fürſten von Naſſau-Dillenburg (für ꝛc.): die Biſthümer Fulda und Corvey, die Reichsſtadt Dortmund und die Abtey Weingarten; ferner die Abteyen und Propſteyen Hoffen, St. Gerold, im Lande Weingarten, Bandern, in dem lichtenſteinſchen Territor, Oetkirchen, im Naſſauiſchen, nebſt allen, in dieſen Ländern gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern; mit Vorbehalt jedoch der Befriedigung der, vorher bereits von Frankreich anerkannten Prätenſionen, auf einige, mit dem Majorate Naſſau-Dillenburgs, während des Laufs des letztern Jahrhunderts, vereinigte Succeſſions-Rechte.

§. 13. Dem Fürſten von Turn und Taxis (für den Ausfall ſeiner Einkünfte aus den Reichspoſten und ſeine Domainen in Belgien): die Abtey Buchau mit der Stadt; fer-

ner die Abteyen Marchthal und Neresheim und das in der ganzen Ausdehnung ſeiner gegenwärtigen Adminiſtration von Salmonsweiler abhängige Amt Oſtrade, mit der Herrſchaft Schimmelberg, mit den Flecken Tiefenhull, Franzdorf und Stetten. Uberdieß wird ihm die Erhaltung der Poſten, in ihren verfaſſungsmäſſigen Zuſtande, garantirt; dem zufolge ſie denn auch in ſtatu quo bey dem Lüneviller Frieden, in Abſicht auf die Ausdehnung und Ausübung, erhalten werden ſollen. Und, um dieſe Etabliſſements um ſo mehr, in ihrer völligen Integrität, wie ſie in dem damahligen Zeitpunkte waren, zu ſichern, ſollen ſie, unter dem beſondern Schutz des Kayſers und des Kurfürſten-Collegiums, geſetzt werden.

§. 14. Dem Fürſten von Löwenſtein-Wertheim (für die Grafſchaft Butlange, die Herrſchaften Scharteneck, Cugnon und andere): die Aemter Rothenburg und Homburg, im Würzburgiſchen, die Abteyen Bronnbach, Neuſtadt und Holzkirchen, die würzburgiſchen

landesherrlichen Einkünfte von Widdern und Thalheim und die Rechte und Einkünfte Würzburgs, in den Grafſchaften Wertheim; jedoch unter der Bedingung, das unten bemerkte Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen wieder an den Kurfürſten von Bayern abzutreten, gegen eine jährliche Rente, von vierzigtauſend Gulden, oder ein anderes, gemeinſchaftlich feſtzuſetzendes, Equivalent.

Denen Grafen von Löwenſtein-Wertheim (für die Grafſchaft Virneburg): das Amt Freudenberg, die Kartauſe zu Gennau, das Kloſter Trifenſtein und die Dörfer Montfeld, Ronnenberg, Weſſenthal und Treunfeld.

§. 15. Dem Fürſten von Oettingen-Wallenſtein (für die Herrſchaft Dachſtuhl): die Abtey St. Croix zu Donawerth, das St. Magnus Kapitel zu Fueſſen und die Klöſter Kirchheim, Daggingen und Meihingen, im Wallenſteiniſchen.

§. 16. Den Fürſten und Grafen von Solms (für die Herrſchaften Rohrbach und

Kratz-Scharfenſtein und Hirſchfeld und für ihre Rechte und Anſprüche, auf die Abtey Arnsburg und das Amt Kleeberg): die Abteyen Arnburg und Altenburg, im dem Solmſer Lande.

§. 17. Dem Fürſten und Grafen zu Stollberg (für die Grafſchaft Rochefort und ihre Anſprüche auf Königſtein): eine beſtändige Rente, von dreyßigtauſend Gulden, auf anderweitig näher zu beſtimmende mittelbare Klöſter.

§. 18. Dem Prinzen Carl von Hohenlohe-Bartenſtein (für die Herrſchaft Oberbraun): die Aemter Haltenberg-Stetten, Lauterbach, Yagſtberg und Braunsbach, den Würzburger Zoll (Geleit), im Hohenlohiſchen; ſeinen Antheil an dem Dorfe Neuenkirchen, die maynziſchen, würzburgiſchen und comburgiſchen Antheile, an der Burg Künzelſan; alles unter der Bedingung, an den Kurfürſten von Bayern wieder das zur Einrichtung einer Militär-Route und Direktion und ununterbrochener

Communikation, zwiſchen Würzburg und Rothenburg, erfoderliche Territor; gegen ein gehöriges Equivalent.

Den Häuptern der beyden Hohenlohe-Waldenburgiſchen Linien (für ihren Antheil, an den Bopparter Zöllen): die ſchon erwähnte beſtändige Rente von ſechshundert Gulden, auf Comburg.

§. 19. Dem Fürſten von Iſenburg (für die Abtretung des Dorfs Okriftel): das Dorf Geinsheim, am Rhein, und das Dorf Burgel, bey Offenbach.

Der Prinzeſſin von Iſenburg, Gräfen von Parkſtein, (für ihren Antheil, an der Herrſchaft Reipoltskirchen und anderen Herrſchaften, am linken Rheinufer): eine beſtändige Rente, von dreyundzwanzigtauſend Gulden, auf die unmittelbaren — noch näher anzugebenden — Stifter und Klöſter.

§. 20. Dem Fürſten von Leiningen (für ſein Fürſtenthum): die Grafſchaft Dabo und die Herrſchaft Weiersheim; ingleichen (für

ſeine Rechte und Anſprüche, auf Saarwerden, Lahr und Malberg): die maynziſchen Aemter Milbenberg, Buchen, Selgenthal, Amorbach und Biſchofsheim; die würzburgiſchen Aemter Grunsfeld, Cande, Horsheim und Ritberg, die pfälziſchen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Gunterblum: die maynziſche Kellerey Billigheim.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: die maynziſche Kellerey Neidenau.

Dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloſter Ilbenſtadt, in der Wetterau;

dem, der jüngern Linie: die Abtey Engelthal, ebendaſelbſt.

§. 21. Dem Fürſten von Wied-Runkel, (für u. ſ. w.): die kölniſchen Aemter Nurburg und Altwied und die Kellerey Wilmar.

§ 22. Dem Fürſten von Brezenheim (für Brezenheim und Winzenheim): die Stadt und Abtey Linden, am konſtanzer See.

§. 23. Dem Fürſten von Wittgenſtein-Berleburg, (für die Herrſchaften Neumagen und Hemsbach): die, ſchon erwähnte, beſtändige Rente, von funfzehntauſend Gulden, auf das Herzogthum Weſtphalen.

Man würde für die Befriedigung des Hauſes Sayn-Wittgenſtein ſorgen; für ihre, als rechtmäſſig erkannten, Anſprüche, auf die Grafſchaften Sayn-Altenkirchen und Hachenbnrg; nach Maasgabe der, zwiſchen dem Markgrafen von Baden, den Fürſten von Naſſau und den erwähnten Grafen von Wittgenſtein getroffenen, Arrangements.

§. 24. Da die, noch übrigen Theile, unmittelbarer Territorien, nicht hinreichen dürften, um den Reichsgrafen daraus, ihrem Verluſte verhältnißmäſſige, Entſchädigungsanweiſungen zu machen, und gleichwohl einem jeden ein verhältnißmäſſiges Eta

bliſſement gemacht werden ſolle, auf welches ihr Stimmen Recht übertragen werden könne; ſo reſervirt man für dieſen Zweck die unmittelbaren Abteyen und Klöſter: Ochſenhauſen, Münchrath, Schuſſenried, Gutten-Zell, Hegbach, Boindt, Buxheim, Weiſſenau und Isny nebſt der Stadt;

Die Vertheilung dieſer Territorien ſolle durch eine Commiſſion gemacht werden; wozu der Herzog von Wirtenberg und der Markgraf von Baaden vorgeſchlagen würden; die auch zugleich die vorläufige Adminiſtration übernehmen würden. Nach angeſtellter Unterſuchung, über die Foderungen der reklamirenden Grafen und Sonderung derer, welche ſich zu einer Entſchädigung, an unmittelbaren Landbeſitzungen, qualificiren, von denen, welche ſich nicht dazu qualificiren, werde dieſe Commiſſion eine, dem Ganzen des erlittenen Verluſtes verhältnißmäſſige, vorläufige Vertheilung machen und davon Bericht abſtatten; wo dann die Reichs-Deputation, oder, in Ermangelung dieſer, der Reichs-

tag, die definitive Beſtimmung darüber machen wird.

Sollte eine Ergänzung der Entſchädigungen, (Complement) für die Grafen, ſo wie für alle übrige Reklamenten, noch ſtatt finden; ſo werde dieſelbe auf die noch anderweitig zu bezeichnenden mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöſter angewieſen werden.

§. 25. Der biſchöfliche Sitz von Maynz, ſoll auf die regensburger Cathedral-Kirche übergetragen und die Würden eines Kurfürſten und Erzkanzlers des Reichs, Erzbiſchofs und Primas von Deutſchland, dabey auf ewige Zeiten vereinigt werden. Seine erzbiſchöfliche Jurisdiktion werde ſich, über den ehemaligen Sprengel von Maynz, Trier und Köln (in ſofern ſich dieſelben auf dem rechten Rheinufer befinden, jedoch mit Ausnahme der königlich preuſſiſchen Länder) und den von Salzburg; in ſofern ſich derſelbe über die, mit dem Kurfürſtenthume Bayern verbundenen, Länder ausdehne, erſtrecken.

Die weltliche Direktion des Erzkanzlers werde, durch das Kurfürſtenthum Aſchaffenburg und das Fürſtenthum Regensburg, gebildet werden. Das erſte beſtehe aus dem Oberamte Aſchaffenburg; in ſeiner völligen und wirklichen Ausdehnung; ferner aus den Aemtern Aufenau, Lohr, Orbe mit den Salzwerken, Prozellen und Klingenberg, am rechten Maynufer und dem würzburgiſchen Amte Aurach, und Finngrunde; das zweyte aus dem eigentlichen Fürſtenthume Regensburg, der Stadt dieſes Namens, mit allen ihren Dependenzen und Stiftern, Abteyen und Klöſtern, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren, namentlich St. Emeran, Obermünſter und Niedermünſter; alles in den wirklich beſtehenden Verhältniſſen, zu Bayern.

Ferner wird dieſe Direktion noch in ſich faſſen: die Stadt Wetzlar, unter dem Titel einer Grafſchaft und mit völliger Landeshoheit: alle, in den erwähnten Fürſtenthümern und dieſer Grafſchaft befindlichen Stifter 2c. das

Haus

Haus von Compoſtel zu Frankfurth und die Beſitzungen und Einkünfte, des Domkapitels von Mayntz; was noch davon, nach Abzug der, dem Könige von Preuſſen, den Landgrafen von Heſſen=Caſſel und von Heſſen=Darmſtadt und den Fürſten von Naſſau=Uſingen und Leiningen angewieſenen Aemter, übrig geblieben iſt.

Der Ertrag aller, unten ſpecificirten, Gegenſtände beliefe ſich auf ſechsmahlhundert und funfzigtauſend Gulden.

Man werde ſich unverzüglich die Ergänzung der, auf eine Million Gulden feſtgeſetzten, Entſchädigung des Erzkanzlers, durch Anweiſungen auf mittelbare Stifter ꝛc. angelegen ſeyn laſſen; auch, auf gleiche Weiſe, für den Unterhalt des Domkapitels von Mayntz Sorge tragen.

§. 26. Die Orden der Deutſchen und Maltheſer=Ritter, ſollen, in Betracht der Militär=Dienſte ihrer Mitglieder, von der Sekulariſation ihrer Mitglieder ausgenommen

und, für den, auf dem linken Rheinufer erlittenen Verluſt, als Compenſationen erhalten:

erſtlich der Prinz Hoch- und Deutſch-Meiſter und der deutſche Orden, die mittelbaren Stifter ꝛc. im Voralbergiſchen, im öſtreichiſchen Schwaben, und überhaupt alle mittelbaren Klöſter, der augsburger und konſtanzer Diöces in Schwaben, über welche noch nicht anderweitig disponirt ſey, ausgenommen die im Breisgau.

Der Prinz Groß-Prior und die Groß-Priorey des Maltheſer-Ordens, in Deutſchland: die Grafſchaft Bondorf, die Abteyen, St. Blaſius, St. Rutpert, Schüttern, St. Peter und Tennebach und überhaupt alle Stifter u. ſ. w. im Breisgau, unter der Bedingung, die perſönlichen, ſeit der Entbehrung ihrer Biſthümer kontrahirten, Schulden der ehmahligen Biſchöfe von Lüttich und Baſel, zu bezahlen; nach der, davon anzufertigenden Liquidation.

§. 27. Das Collegium der Reichs-Städte werde inskünftige aus den unmittelbar freyen Städten, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurth, Bremen und Hamburg beſtehen.

Sie würden, in dem ganzen Umfange ihrer reſpektiven Territorien, der ganzen Landeshoheit und Jurisdiktion jeder Art, ohne irgend eine Reſervation und Exception, mit Ausnahme jedoch der Appellation an die höchſten Reichsgerichte, zu genieſſen haben; und auf gleiche Weiſe ſich einer unbedingten Neutralität, ſelbſt in allen Reichskriegen, zu erfreuen haben. Sie würden von allen militäriſchen Contributionen — ſowohl ordentlichen, als auſſerordentlichen — und folglich auch von aller Theilnahme an dem Votiren, auf dem Reichstage, unter Krieg und Frieden, völlig und nothwendig, frey ſeyn.

Ueberdieß würden ſie noch, als Entſchädigungen, Compenſationen und Conceſſionen erhalten:

die Stadt Augsburg, alle geiſtlichen Güter, Gebäude, Beſitzungen und Revenüen, auf ihrem Territor, auſſerhalb und innerhalb der Mauern, ohne irgend eine Ausnahme;

die Stadt Lübeck (für die Abtretung der, von ihrem Hospitale abhängigen, Dörfer und Flekken, im Meklenbürgiſchen): das ganze Territor des Bisthums und Domkapitels dieſes Namens, mit allen Rechten und Einkünften, zwiſchen der Trave, dem baltiſchen Meere, dem Heinmelsdorfer See, einer, unterhalb der Schwarzau, wenigſtens fünfhundert Toiſen von der Trave entfernt, gezogenen Linie, dem Hollſteiniſchen und Hannöveriſchen.

Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen, auſſerhalb dem ſo bezeichneten Territor befindlichen und von den Staaten des Herzogs von Oldenburg eingeſchloſſenen Stücke, ſolle ein freundſchaftliches Uebereinkommen getroffen werden.

Die Stadt Frankfurth (für die Abtretung ihres Antheils, an den Dörfern Soden

und Sulzbach): alle in ſeinen Ringmauern befindlichen Stifter u. ſ. w. mit allem, was ihnen innerhalb und auſſerhalb ihres Territors angehört; — unter der Bedingung der Zahlung einer fortgehenden Rente, von einundzwanzigtauſend Gulden, an den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt; von achttauſend Gulden, an den Grafen von Salm-Reiferſcheid-Diek; von ſechstauſendfünfhundert Gulden, an den Grafen von Stadion-Wartshauſen; und von zweytauſendvierhundert Gulden, an den Grafen von Stadion-Tannhauſen.

Der frankfurther Handel ſoll überdieß von allen Geleitsrechten, ſie mögen ausgeübt ſeyn, oder in Anſpruch genommen werden, von welchem Reichsſtande ſie immer wollen, völlig befreyt ſeyn.

Das Territor der Reichsſtadt Bremen würde um die Burg Fegeſack mit ihren Dependenzen, Grolland, Burghof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Haſtede, Schwaghauſen,

Wahr und allem, zwiſchen dem gegenwärtigen Territor und den Flüſſen Wümme und Leeſum Befindlichen, ausgedehnt; ihr auch alle Gebäude und Einkünfte, des Herzogthums und Domkapitels Bremen, in ihren Ringmauern, zu Theil werden.

Um den Handel und die Schiffahrt Bremens, auf der Nieder-Weſer, von allen Feſſeln zu befreyen, ſolle der Elsfleeter Zoll auf immer aufgehoben, und unter keinem Vorwande, oder Titel wieder hergeſtellt; auch die Waaren-Transporte, ſie mögten aufwärts, oder abwärts dieſes Fluſſes gehn, unter keinem Vorwande, angehalten, oder geſtört werden können.

Der Stadt Hamburg würden alle Rechte, Gebäude und Einkünfte des Herzogthums und Domkapitels Bremen, in ſeinen Ringmauern und Territor, überlaſſen.

In Betreff des Territoriums Nürnbergs ſollten demnächſt noch die nähern Beſtimmungen gemacht werden.

Dieſe mehr erwähnten ſechs Städte dürften keinem andern, als einem Reichsſtande, die Werbung in ihren Ringmauern und auf ihrem Territore, geſtatten.

§. 29. Die helvetiſche Republik erhalte, als Entſchädigung, für ihre Rechte und Anſprüche auf ihre Kirchen-Güter, in Schwaben, das Bisthum Chur (mit der Verpflichtung, für den Unterhalt des Biſchofs, des Capitels und der dazu gehörigen Officianten zu ſorgen); ferner die Herrſchaft Traſp. Zugleich würde ſie autoriſirt, zu dem Rückkaufe aller und jeglicher Gerechtſamen, Zehnten, Domainen, alles Eigenthums und aller Einkünfte des Kayſers, oder der Reichsfürſten, oder geiſtlicher, ſekulariſirter Etabliſſements, fremder Herren oder Privatperſonen, innerhalb der ganzen Ausdehnung ihres Territors, durch eine beſtändige, dem reinen Ertrage gleiche Rente, oder irgend ein anderes Abkommen, worüber ſie ſich, mit den dabey intereſſirten Theilen, vereinigen würden.

§. 30. Alle, in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten beſtändigen Renten, ſollten fortwährend, um den vierzigſten Pfennig rückkäuflich ſeyn; unbeſchadet aller andern Arrangements, welche die dabey intereſſirten Theile, durch freywillige Uebereinkunft, deshalb treffen dürften. Als Zahlungstermin, für dieſe Rente, ſolle der erſte December, jedes Jahrs, feſtgeſetzt werden.

§. 31. Die Kurfürſten-Würde ſollten der Markgraf von Baden, Herzog von Würtenberg und Landgraf von Heſſen-Caſſel erhalten; die, bey ihrer Einführung, die herkommlichen Formalitäten zu beobachten hätten.

§. 32. Der König von Preuſſen werde zwey Viril-Stimmen erhalten; die eine für Erfurth, die andere für das Eichsfeld; der Landgraf von Heſſen-Caſſel ebenfalls zwey, die eine für Frizlar und die andere für Hanau und der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt eine, für das Herzogthum Weſtphalen. Die Fürſten von Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Salm-

Salm, Salm-Kirburg, Leiningen und Arenberg, würden in dem Fürſten-Collegium bleiben, oder darin eingeführt werden; jeder mit einer auf den, für ihre alten unmittelbaren Beſitzungen erhaltenen, Entſchädigungsländern haftenden, Virilſtimme. Auch der Fürſt von Solms-Braunfels ſolle, mit einer Virilſtimme, in das Fürſten-Collegium eingeführt werden.

§. 33. Das unbedingte Privilegium de non appellando erhielten die neuen Kurfürſten, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, für ſeine neuen Länder und die gemeinſchaftliche Regierung des Hauſes Naſſau.

§. 34. Folgende Grundſätze wurden, als von der vorhergehenden Diſpoſition völlig untrennbar, feſtgeſetzt:

1) Alle Güter der Domkapitel und ihrer Pfründen, werden den Domainen der Biſchöfe inkorporirt und gehen, mit den Biſthümern, an die Fürſten über, denen ſie angewieſen ſind.

2) Alle Güter der katholiſchen und prote-

ſtantiſchen, mittelbaren und unmittelbaren — Stifter, Abteyen und Klöſter — worüber in den vorhergehenden Anordnungen nicht beſonders verfügt iſt — ſind den jedesmahligen Landesfürſten, zur völlig freyen Diſpoſition, überlaſſen; jedoch unter dem formellen Vorbehalte:

a) der Verwendung, zu der Ausfüllung und Ergänzung der Schadloshaltungen erblicher Reichsſtände; welche, durch beſtändige, an dieſe Maſſe zu knüpfende Renten, entſchädigt werden ſollen;

b) der Dotation der Cathedral-Kirchen, welche beybehalten werden ſollen; in Folge des, dieſerhalb unverzüglich zu entwerfenden Reglements;

c) der Penſionen, für die zu entlaſſenden Geiſtlichen; über welche ebenfalls, ſobald als möglich, die nöthigen, nähern Beſtimmungen gemacht werden ſollen.

Der, zur Ausfüllung und Ergänzung der Schadloshaltungen beſtimmte Theil, kann,

in keinem Falle, drey Zehntheile der Einkünfte der erwähnten Stifter ꝛc. überſteigen, die namentlich und förmlich als Entſchädigungen angewieſen ſind; eben ſo gehn die, der Diſpoſition der Territorial-Fürſten überlaſſenen, in welcher Gegend ſie auch liegen mögen, mit allen ihren Gütern, Rechten und Einkünften, an ihre neuen Beſitzer über; die ausdrücklich beſtimmten Abzüge ausgenommen.

3) Die, den Hoſpitälern, Fabriken, Univerſitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen; ferner den Gemeinen, auf dem einen Rheinufer angehörigen, und auf dem andern gelegenen Güter und Einkünfte, müſſen von jenem getrennt und der Diſpoſition der reſpektiven Regierungen überlaſſen werden.

4) Die, den Reichsſtänden, zum Erſatz für ihre Beſitzungen, auf dem linken Rheinufer, angewieſenen Landgüter und Grundſtücke, ſind ganz beſonders zur Bezahlung

der — perſönlichen und auf ihren eh- mahligen Beſitzungen haftenden — Schulden dieſer Fürſten beſtimmt; — ausgenommen da, wo beſondere, die- ſen Gegenſtand betreffende, Verträge, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und irgend einem Reichsſtande, abgeſchloſſen ſeyn mögten.

5) Alle Rheinzölle, ſowohl auf der rechten, als linken Seite, des Fluſſes, ſollen auf- gehoben und nie, unter irgend einer Benen- nung, allein die Mautrechte ausgenom- men, wieder hergeſtellt werden können.

6) Alle, auf dem rechten Rheinufer gelegenen, und von, ehmahls auf dem linken befindli- chen, Lehnhöfen abhängigen Lehne, werden, von jezt an, direkt unter Kayſer und Reich ſtehen, wenn die Landeshoheit und Reichs- ſtandſchaft damit verbunden iſt. Im entge- gengeſetzten Falle werden dieſe Lehne, von denjenigen Fürſten verliehen werden, in deren Territorien ſie ſich befinden. Nur

die ehmahligen maynziſchen Lehne, mit denen Landeshoheit verbunden iſt, werden von dem Kurfürſtenthume Aſchaffenburg releviren.

7) Die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen werden auf die Güter übertragen, die ſie zur Entſchädigung erhalten; und die geiſtlichen Stimmen von denen Fürſten und Grafen ausgeübt werden, welche, in Folge der vorhergegangenen Anordnungen, das Beſitzthum der Hauptorte erhalten.

8) Die Sekulariſation der Nonnenklöſter kann nur, in Uebereinkunft, mit dem Biſchofe des Sprengels, worin ſie ſich befinden, geſchehen. Die Aufhebung, oder Erhaltung der Mönchsklöſter aber hängt allein von der Dispoſition des Landesfürſten ab. Jene, wie dieſe, können indeſſen keine Novizen, ohne Zuſtimmung des Landesherrn annehmen.

9) Die Entſchädigten ſind verpflichtet, von dem Zeitpunkte, da ſie in den Genuß ih-

der Entſchädigungsländer gekommen ſind, an, für einen anſtändigen Unterhalt, aller, in denſelben angeſtellt geweſenen, Militär- und Civil-Perſonen zu ſorgen. Unmittelbar nach der Annahme dieſes Plans, wird deshalb ein Reglement vorgelegt werden.

10) Der Genuß, der Entſchädigungsländer, beginnt mit dem 1. December 1802, für diejenigen Fürſten und Staaten, welche, vor der Präſentation dieſer Deklaration, noch keinen Civil-Beſitz davon genommen haben. Bis zu dieſem Zeitpunkte, gehören die Einkünfte den alten Beſitzern; es müßte denn ſeyn, daß die intereſſirten Theile bereits, wegen anderweitiger Verfügungen, übereingekommen wären.

11) Durch die vorherigen Diſpoſitionen werden alle Prätenſionen getilgt, ſowohl diejenigen, welche an den franzöſiſch gewordenen, als auch an den, auf dem rechten

Rheinufer zu Entſchädigungen verliehenen Ländern und Grundſtücken haften.

12) Alle Tauſche, Grenzberichtigungen und Verträge, welche Reichsſtände, binnen Jahresfriſt, ſchlieſſen dürften, ſollten, unter derſelben Sanktion, Kraft und Wirkſamkeit erhalten, als die Bedingungen und Stipulationen des gegenwärtigen allgemeinen Entſchädigungsplans.

IX.

Zuſätze und Erläuterungen der vermittelnden Miniſter.

Durch Bemerkungen, über einige Gegenſtände des Generalplans, welche den vermittelnden Miniſtern, von Seiten der auſſerordentlichen Reichs-Deputation, zugekommen waren, wurden ſie veranlaßt, einige Erläuterungen und Zuſätze demſelben beyzufügen, welche in folgenden Noten enthalten ſind.

I.

Note der vermittelnden Miniſter vom 19 Oktober*).

Da der, durch die Deklarationen feſtgeſetzte, Zeitraum, von zwey Monathen zu Ende gehe und

*) Der deutſche Zuſch. H. III. S. 558.

und die Unterzeichneten auch die Verantwortlichkeit, des kleinſten Verzugs nicht auf ſich laden mögten; ſo eilten ſie, die ihnen, von Seiten der Reichs-Deputation, durch die kayſerliche Plenipotenz zugekommene, Bemerkungen, wie folge, zu beantworten.

1) Durch die Worte, am Ende des dritten Princips, (§. 34.) „reſpektiven Regierungen" hätten die vermittelnden Mächte, in Betreff des rechten Rheinufers, die „lokalen Regierungen" verſtanden. Auch ginge ihre Meinung dahin, daß, wenn ſich Gegenſtände fänden, die nicht in den Territorien, der, zu Anſprüchen auf Entſchädigungen berechtigten, Fürſten begriffen wären, von der Deputation, ihrem Gutbefinden gemäß, darüber disponirt werden könne.

2) Die, beym Anfange des vierten Princips (§. 4.) gebrauchten, von denen: „Länder und Staaten;" verſchiedenen Ausdrücke: „Landgüter, und Grundſtücke"

würden, von den vermittelnden Regierungen, in denſelben Sinne, als von der Reichs-Deputation, genommen.

3) Was den allgemeinen Inhalt dieſes vierten Princips anbetreffe; ſo —— ſey darin ganz einfach geſagt, daß die — ſowohl perſönlichen Schulden der Fürſten, als die auf ihren ehmahligen Beſitzungen ruhenden, auf diejenigen Länder übertragen werden ſollten, welche ſie, als Entſchädigung, für die verlohrnen, auf dem rechten Rheinufer, wieder erhielten. Dieſe Einrichtung ſey vollkommen gerecht; und der beſte Beweis davon, daß ſie auch bisher, in dem deutſchen Reiche beſonders, ſo angeſehn worden, wären die Verträge, welche die franzöſiſche Republik, als Ausnahmen, zu ſchlieſſen beliebt hätte.

4) Die vermittelnden Mächte würden ihren Regierungen die Wünſche der Deputation, in Betreff des Stapelrechts von Maynz und Cöln, zukommen laſſen.

5) Die Unterzeichneten benutzten dieſe Gelegenheit, zu bemerken: daß die vermittelnden Mächte, in dem achten Principe, (§. 34.) ſich die Worte: „Territorial-Fürſten," mit denen „neuen Beſitzer" verbunden gedacht hätten.

2.

Note der vermittelnden Miniſter vom 15. November*).

— — Der Zeitpunkt ſey gekommen, wo der Deputation, nachdem ſie die Unterſuchung aller Fragen, die in Betreff des ſie beſchäftigenden Gegenſtandes, nur immer entſtehen könnten, erſchöpft habe, nichts übrig bleibe, als auf der Grundlage des Generalplans und der Reglements, einen, von dem Reiche eben ſo, wie von den vermittelnden Mächten, auf gleiche Weiſe erwarteten Receß abzufaſſen. Die Unterzeichneten könnten daher auch, die Vollziehung der,

*) ebendaſ. H. IV. S. 53.

von ihren Regierungen erhaltenen, Befehle nicht länger verzögern und ertheilten hierdurch Antwort, ſowohl auf die ihnen, von der Deputation vorgelegten Fragen und mitgetheilten Bemerkungen, als die zahlreichen Reklamationen u. ſ. w.

Um methodiſch zu verfahren, wolle man, Schritt vor Schritt, dem Generalplane folgen, und die — gefoderten und zugeſtandenen — Abänderungen anmerken, welche in dem danach zu entwerfenden Receſſe, aufgenommen werden müßten.

§. 1. Dem Worte: „Toiſen," ſey: „franzöſiſche beyzufügen; um gar keinen Zweifel wegen des gemeinten Maaſſes übrig zu laſſen.

§. 2. Das Wort „St. Ulrich" von ſeiner Stelle weg, und hinter „Kayſersheim," und an die Stelle der Worte: „mit Vorbehalt ꝛc. — — — befindlichen geiſtlichen Rechten, Beſitzungen und Einkünften," die Worte: „ferner die geiſtlichen Rechte, Beſitzungen und Einkünfte der, in der

Stadt Augsburg, und ihrem Gebiete gelegenen Stifter, Abteyen und Klöſter; mit Vorbehalt jedoch alles deſſen, was davon in der Stadt und ihrem Gebiete ſelbſt liege;" und die Worte: „oder Dörfer" hinter „Reichsſtädte" zu ſetzen; die Dörfer: „Alſchhauſen und Althauſen" wegzulaſſen; weil der Kurfürſt von Pfalzbayern, dem Orden ſelbſt dieſe Genugthuung zu geben wünſche; endlich dieſen Paragraphen, mit den Worten zu beendigen: „mit Einſchluß der freyen Leute, der Altkircher Heide."

§. 3. Sey wegzulaſſen: „dem Fürſten von Ligne — Landeshoheit;" hinzuzufügen: „unter der Bedingung, der Erfüllung der gegen den Prinzen von Salm, am letzten 26 Oktober übernommenen, Verbindlichkeiten;" einzuſchalten: „es ergebe ſich von ſelbſt, aus der Zertheilung des Biſthums Münſter, daß die alte Conſtitution

der Stände nicht ferner beſtehen könne."

§. 4. Ein Abſchreibefehler dadurch zu verbeſſern, daß man nach: „Bremen und" ꝛc. ſetze: „ihre Territorien, namentlich. ꝛc."

§. 6. Sey, in Folge einer Bemerkung des Herrn Subdelegirten von Wirtenberg, auszulöſchen: „Holzhauſen," weil es eine Dependenz und kein beſonderer Gegenſtand ſey; und nach den Worten: „ehmahlige Beſitzungen," hinzuzufügen: „was dieſe anbetreffe, mit Beybehaltung, ihrer konſtitutionellen Beſtimmung."

§. 7. Habe man, nach den Worten: „Schutzrecht" wegzulaſſen: „und andere ꝛc." — und ſtatt deſſen zu ſetzen: „über Wetzlar und das Geleitsrecht zu ꝛc." ingleichen, nach den Worten: „Reichsſtadt Friedberg," auszulöſchen: „und eine beſtändige — — Stadt Frankfurth."

§. 9. Nach den Worten: „Prival, in der Trave" hinzuzuſetzen: „welche ein aus-

ſchließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibe;" am Ende des Paragraphen wegzulaſſen: „zur Akquiſition — — Radnitz" und ſtatt deſſen zu ſetzen: „mit Vorbehalt, weiterer Arrangements, zwiſchen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England, als Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg."

§. 11. Nach dem erſten Abſatze, in der folgenden Reihe, hinzuzuſetzen: „dem Prinzen von Ligne, für Fagnoles, die Abtey Edelſtetten, mit dem Titel einer Grafſchaft."

§. 12. Im erſten Abſatze, nach den Worten: „Dörfer ꝛc. Weiperfelden" und im zweyten, nach: „von Arnſtein," „von Schönau" einzuſchalten.

§. 13. Die Worte: „und für ſeine Domainen, in Belgien" wegzulaſſen.

§. 14. Nach den Worten: „Eugnon und andere," hinzuzuſetzen: „nämlich,

die beyden maynziſchen Dörfer Wirth und Treinfurth;" was beym Abſchreiben überſehen ſey und, anſtatt: „den Grafſchaften Wertheim" zu ſetzen: „der Grafſchaft Wertheim."

§. 18. Im erſten Abſchnitte, anſtatt der Worte: „die maynziſchen — — Kunſelſau" und zu ſetzen: „das Dorf Münſter und der öſtliche Theil des Carlsberger Territors." Im zweyten beyzufügen: „dem Fürſten, von Hohenlohe-Ingelfingen, für ſeine Rechte und Anſprüche, auf die ſieben Dörfer, Königshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Wermuthhauſen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg." Endlich, als dritter Abſatz, hinzuzuſetzen: „dem Fürſten, von Hohenlohe-Neuenſtein, für die Abtretung des Dorfes Münſter und des öſtlichen Theils des Carlsberger Territors: ein Umkreis, von fünfhun-

dert Toiſen, von der äuſſerſten Grenze an gerechnet, das Dorf Amrichshauſen und die maynzer, würzburger und comburger Antheile, an den Flekken Kunzelſau.“

§. 20. Im erſten Abſatze wegzulaſſen: „ſeine Rechte und Anſprüche“ und ſtatt deſſen: „die Rechte und Anſprüche des ganzen Leiningeſchen Hauſes“ zu ſetzen und dem Worte: „Wetterau,“ im vierten Abſatze: „mit Landeshoheit, in ihrem Bezirke, beyzufügen.“

§. 25. Im erſten Abſatze ſey anſtatt: „Kurfürſten und Erzkanzlers des Reichs,“ zu ſetzen: „Kurfürſten, Erzkanzler;“ ferner: „Fürſtenthum Aſchaffenburg,“ anſtatt: „Kurfürſtenthum Aſchaffenburg.“ Wegzulaſſen ſey der fünfte Abſatz; angeſehn, durch das Reglement, vom 28 Oktober, für den Unterhalt des maynzer Domkapitels geſorgt ſey; und ſtatt ſeiner zu ſetzen: „der Kurfürſt Erzkanzler wer-

de fortwährend, den Statuten ſeines alten Erzbisthums gemäß, gewählt werden;" Der ganze Paragraph ſey durch folgenden, ſechſten Abſatz zu ſchlieſſen: „Die Städte Regensburg und Wetzlar würden, im Falle eines Kriegs, eine unbedingte Neutralität genieſſen; maaſſen die eine der Sitz des Reichstags und die andere, des Reichskammergerichts ſey."

§. 27. Im ſechſten Abſatze, ſey anſtatt der Worte: „Rechten und Einkünften:" „Rechten, Gebäuden, Gütern und Einkünften jeder Art" zu ſetzen; vor dem Worte: „Toiſen," das Wort: „franzöſiſche" einzuſchieben und im achten Abſatze, nach dem Worte: „Territorien" hinzuzufügen: „und namentlich Mokſtadt; ingleichen alle, innerhalb der erwähnten Stadt und ihres Bezirks befindlichen geiſtlichen Güter, Gebäude, Grundſtücke und Einkünfte, (ausge-

nommen Compoſtel).“ Wegzulaſſen ſey: „eine beſtändige — Heſſen-Darmſtadt;“ ferner der ganze zweyte Abſatz; an deſſen Stelle zu ſetzen ſey: „das Bremer Territor und den Flekken Fegeſack, mit ſeinen Dependenzen, das Grolland, den Backhof, die hemlinger Mühle, die Dörfer Haſtede, Schwaghauſen und Vahr, mit ihren Dependenzen, und alles, was innerhalb der Flüſſe, Weſer, Wumme, Leeſum, den jetzigen Grenzen und einer, von Sebaldsbrück, über die hemlinger Mühle, bis an das linke Weſerufer zu ziehenden, Linie befindlich ſey; nebſt allen und jeden Rechten, Gebäuden, Grundſtücken und Einkünften, des Herzogthums Bremen, mit denen des Domkapitels und überhaupt des Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, in der erwähnten Stadt und ihrem Gebiete.“ Im zwölften Abſatze ſey

nach dem Worte: „Gebäude," „Grund-
ſtücke" und nach: „Domkapitels:" „und
im Allgemeinen des Kurfürſten von
Braunſchweig-Lüneburg;" am Ende
des Paragraphen aber zu ſetzen: „die Kur-
fürſten und Fürſten, denen Reichs-
ſtädte, als Entſchädigung zu Theil
fielen, würden dieſe Städte, in Be-
treff ihrer Municipal-Verfaſſung,
denen am meiſten privilegirten Städ-
ten, jedes Landes, gleich behandeln;
inſofern es nämlich die Organiſation
des gedachten Landes und die, zum ge-
meinen Beſten erfoderlichen, Dispoſi-
tionen geſtatteten. Ganz beſonders
ſey ihnen geſichert: die freye Uebung
ihrer Religion und der ungeſtörte
Beſitz, aller, ihren frommen und
menſchenfreundlichen Zwecken gewid-
meten, Güter und Einkünfte."

31. Am Ende anzufügen: „beym
Erlöſchen des Hauſes Heſſen-Caſſel

werde die Kurfürſten-Würde, auf das Haus Heſſen-Darmſtadt übergehn;"

§. 32. Nach dem Worte: „Heſſen-Darmſtadt" anſtatt der Worte: „eine Viril-Stimme, — — Weſtphalen" zu ſetzen: „zwey Viril-Stimmen, die eine, für das Herzogthum Weſtphalen, die andere, für Starkenburg. Es werde unverzüglich, ein Suplement, von Stimmen, für diejenigen Kurfürſten und Fürſten, welche in dieſer Hinſicht qualificirt gefunden werden ſollten, vorgeſchlagen werden."

§. 33. Dieſer Paragraph ſey ganz zu unterdrücken und, an ſeine Stelle, folgender zu ſetzen: „Das unbedingte Privilegium de non appellando werde allen Kurfürſten, für alle ihre Beſitzungen, dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, für ſeine neuen Beſitzungen,

zukommen; auch dem Geſammt-Hauſe Naſſau, ſowohl für ſeine alten, als neuen Beſitzungen, bewilligt werden.“

§. 34. Princip. 1. am Ende, hinzuzufügen: „in denen, unter mehrere vertheilten, Bisthümern würden die gedachten Güter den respektiven Portionen inkorporirt werden.“

Ebendaſelbſt. Princ. 3. am Schluſſe anzufügen: „das heißt, in Betreff des rechten Rheinufers, die lokalen Regierungen. Und es verſtehe ſich, daß die, vormahls beyden Ufern gemeinſchaftlichen und jetzt, auf dem rechten fortbeſtehenden, litterariſchen Inſtituten angehörigen, Güter und Einkünfte, inſofern ſie nicht auf den Gebieten entſchädigter Fürſten lägen, Eigenthum derſelben blieben.“

In demſelben Paragraphen, Princ. 6. wegzulaſſen: „dem Kurfürſtenthume.“

Ebendaſelbſt, Princ. 8. nach dem Worte: „Landesherrn“: „oder den neuen Beſitzern“ und am Schluſſe, noch: „oder des neuen Beſitzers“ zu ſetzen.

Ebendaſ. Princ. 10. am Ende des erſten Abſatzes, anzufügen: „und der Civil-Beſitz werde, für alle, acht Tage vor dem 1. December ſtatt haben;“ und im zweyten Abſatze, nach dem Worte: „Rückſtände“: „der Fonds, welche zur Disposition der Nutznieſſer wären.“

Ebendaſ. Princ. 11. hinzuzuſetzen: „und nicht binnen Jahresfriſt, vom 1. December 1802 an gerechnet, in Anregung gebracht, abgeurtheilt, oder gütlich ausgeglichen worden. In dem Falle, daß eine, in Anregung gebrachte Prätenſion — aus Mangel rechtlicher Erkenntniß oder verweigerten Vergleichs, binnen Ablauf des erwähnten Jahres, nicht befriedigt ſeyn ſollte; ſo ſolle die-

ſelbe, binnen einem zweyten jährigen Zeitraume, durch Austräge, ohne Appellation, entſchieden werden. Da der Kurfürſt Erzkanzler, ex jure novo, dotirt worden ſey, ſo müſſe, zur Erhaltung ſeiner Dotation, in dem Falle, daß Anſprüche gegen ihn entſchieden und er dadurch eines Theils ſeiner Einkünfte beraubt werden ſollte, dieſer Verluſt durch Verleihung, von dem Kayſer und Reiche abhängiger, aufgehender Lehne kompenſirt werden."

Ebendaſelbſt, Princ. 13. am Schluſſe: „alle Veräuſſerungen, die nicht Folge der ordinären Adminiſtration ſeyen und nach dem 24. Auguſt 1802 vorgenommen worden, ſollten für null und nichtig erklärt werden." — — — —

3.

Note, vom 20. November *).

— — In Beziehung, auf die Note, vom 15. eben dieſes Monats und nach abermahliger Erinnerung an die Beendigung des Receſſes — „welcher nichts anders enthalten ſolle, als den allgemeinen Entſchädigungsplan und die, bereits in deſſen Verfolg beſchloſſenen Reglements, mit Inbegriff desjenigen, was den proviſoriſchen Unterhalt des Reichs-Kammergerichts betreffe" — erklärt der franzöſiſche Miniſter, daß er ſich in der Nothwendigkeit befinde, noch folgende drey Modifikationen des Generalplans vorzulegen:

1) Um Erörterungen nicht wieder eintreten zu laſſen, welche die Vermittler abzuſchneiden die Abſicht hatten, müßte, von der vorgeſchlagenen Abfaſſung des §. 20. al-

*) Allg. Zeit. 1802. N. 330.

les, von: „dem Fürſten von Leinin-
gen" bis: „die maynziſchen Aem-
ter" ausgeſtrichen, und an deſſen Stelle:
„dem Hauſe Leiningen, für das
Fürſtenthum dieſes Namens, die
Grafſchaft Dabo und die Herr-
ſchaft Weitersheim, ingleichen,
für deſſen Anſprüche, auf Saar-
werden, Laahr und Mahlberg;
namentlich: dem Fürſten von Lei-
ningen" geſetzt werden.

2) Um jede mit dem Sinne der Vermittler
ſtreitende Auslegung, im §. 26. zu verhü-
ten, ſey nach den Worten: „Breis-
gauer ausgenommen" zu ſetzen:
„mit allen reſpektiven Dependen-
zen, der obgedachten Gegenſtän-
de, auf dem rechten Rheinufer."

3. Zur Verhütung jeder Dunkelheit, im §.
29. ſey vor dem Worte: „Beſitzun-
gen" einzuſchieben: „in Schwaben
gelegene" — und, nach den Worten:

„geiſtlichen Etabliſſements" auszulöſchen: „in Schwaben"; anſtatt dieſes aber zu ſetzen: „über welche nicht, durch vorhergehende Artikel, disponirt worden iſt." Sodann iſt auch, nach den Worten: „reinen Ertrag gleichkommender" zu ſetzen: „nach dem, durch die helvetiſchen Geſetze, feſtgeſetzten Fuße loskäuflich."

X.

Deputations Hauptſchluß.

In Folge der bisherigen Berathungen der auſſerordentlichen Reichs-Deputation, der mannigfaltigen eingegangenen Reklamationen*) und der darauf erfolgten, eben näher angegebenen Modifikations-Vorſchläge des, von den vermittelnden Mächten vorgelegten, allgemeinen Entſchädigungsplans, kam endlich, (am 23 November) der Deputations Hauptſchluß**) zu Stande; in welchem nun die conſtitutionelle Grundbeſtimmung des geſammten Entſchädigungsweſens und der Vollziehung der mehr er-

*) Deutſch. Zuſch. H. I. — V.

**) Allg. Zeitung. Nov. Dec. 1802, Nr. 333—335.

wähnten, auf das deutſche Reich Beziehung habenden Artikel des Lüneviller Friedens, gemacht werden ſollte.

In der formalen Einleitung wird ein Ueberblick deſſen gegeben, was dieſem Hauptſchluſſe, zur Bewirkung der, in demſelben enthaltenen, Entſchädigungsbeſtimmungen vorangegangen; — dann, in Beziehung, auf die General- und Special-Vorſchläge der vermittelnden Mächte, folgendes, als der hier noch und aus allen vorhergehenden einzelnen Deputations-Beſchlüſſen verfaßte Deputations-Beſchluß, angekündigt.

Durch die Austheilung und endliche Beſtimmung der Entſchädigungen erhalte:

§. 1. Der Erzherzog Großherzog (für ꝛc.) das Erzbisthum Salzburg, die Bisthümer Trient und Brixen, die Propſtey Berchtolsgaden, den, jenſeits der Ilz und des Inn, auf der Seite von Oeſtreich gelegenen, Theil des Bisthums Paſſau; jedoch mit Ausnahme, der Innſtadt und Ilzſtadt, ſammt einem Bezirke, von

fünfhundert franzöſiſchen Toiſen, im Durchſchnitte, vom äuſſerſten Ende, ſeiner Vorſtädte an gemeſſen, und endlich die, in den oberwähnten Diöceſen gelegenen Capitel Abteyen und Klöſter. Dieſe Beſitzungen erhalte der Erzherzog, unter der, auf die beſtehenden Verträge gegründeten, Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältniſſen. — Sie würden vom bayerſchen Kreiſe getrennt, und dem öſtreichiſchen einverleibt. Ihre geiſtliche, ſowohl Metropolitan- als Diöceſan- Gerichtsbarkeit, würden gleichfalls, durch die Grenzen der beyden Kreyſe abgeſondert und die, oben von des Erzherzogs Entſchädigungen ausgenommenen, Theile mit den bayerſchen Diöceſen verbunden werden. Mühldorf und der, auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafſchaft Neuburg, würden mit aller Landeshoheit, mit dem Herzogthume Bayern vereinigt. Das Equivalent der Einkünfte, von Mühldorf und der Landeshoheit, über Neuburg, ſey von den Einkünften, welche Freyſingen, im öſtreichiſchen Gebiete be-

ſitze, zu nehmen. — Das Breisgau und die Ortenau würden die Entſchädigungen des vormahligen Herzogs von Modena, — — ausmachen.

§. 2. Dem Kurfürſten von Pfalzbayern, (für die Rheinpfalz ꝛc.): das Bisthum Würzburg, unter den, hernach vorkommenden, Ausnahmen, der Bisthümer Bamberg, Eichſtädt, Freyſingen, Augsburg und die von Paſſau, mit Vorbehalt deſſen, was §. 1. dem Erzherzoge Großherzoge davon beſtimmt ſey, nebſt der Stadt Paſſau, derſelben Vorſtädte und allen und jeden Zubehörden, dieſſeits des Inns und der Ilz und überdieß noch einen, von ihren äuſſerſten Enden anzunehmenden Bezirk, von fünfhundert franzöſiſchen Toiſen, im Durchſchnitte. Ferner die Probſtey Kempten, Waldſaſſen, die Abteyen Waldſaſſen, Eberach, Irrſee, Wangen, Schöfflinge, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobeuern, Kayſerheim und St. Ulrich; überdieß die geiſtlichen Rechte, Beſitzungen und Einkünfte, welche von den, in der Stadt und Markung Augsburg gelege-

nen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern abhingen; mit Ausnahme jedoch alles deſſen, was in beſagter Stadt und deren Markung ſelbſt begriffen ſey. Endlich die Reichsſtädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurth, Jochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebſt ihren Gebieten, mit Einſchluß der freyen Leute, auf der leutkircher Heide.

§. 3. Dem Könige von Preuſſen, Kurfürſten von Brandenburg (für ꝛc.): die Biſthümer Hildesheim, und Paderborn, das Gebiet von Erfurth und Untergleichen und alle maynziſche Rechte und Beſitzungen, in Thüringen, das Eichsfeld und den maynziſchen Antheil an Treffurth. Ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Eſſen, Werden und Kappenburg und die Reichsſtädte Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar; endlich die Stadt Münſter, nebſt dem Theile des Biſthums, dieſes Namens,

welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liege, die, unter Olphen, über Seperad, Kakesbeck, Heddingschel, Ghisſchinck, Natteln, Halſchhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen werde, und, von da, dem Laufe der Ems folge, bis auf den Zuſammenfluß der Hoopteraa, in der Grafſchaft Lingen. — Die Ueberreſte des Bisthums Münſter würden auf folgende Weiſe vertheilt, nämlich; dem Herzoge von Oldenburg, die Aemter Vechte und Kloppenburg. — Dem Herzoge von Arenberg, das Amt Meppen, mit der Cölniſchen Grafſchaft Roklingshauſen. — Dem Duc de Croy die Reſte des Amts Dülmen. — Dem Duc de Looz und Corswaren, die Reſte der Aemter Bevargern und Wolbeck. — Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöſter, ſo in den Aemtern gelegen wären, welche die, oben benamten, Ueberreſte des Bisthums Münſter ausmachten, würden gedachten Aemtern einverleibt. — Dem Fürſten von Salm die

Aemter Bocholt und Ahous, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöſtern; alles im Verhältniſſe, von zwey Drittheilen, für Salm-Salm und eines Drittheils für Kirburg; deſſen Abtheilung, vorzüglich, durch eine weitere Anordnung zu beſtimmen ſeyn werde. — Die Reſte des Amts Horſtmar, mit Einſchluß der darin befindlichen Kapitel ꝛc. fielen dem Rheingrafen zu, unter der Bedingung, die, gegen die Fürſten von Salm (den 26. Oktober a. c.) übernommenen, Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus der getroffenen Vertheilung von Münſter, folge von ſelbſt, daß die bisherige ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr ſtatt finden könne. — Das Haus Salm-Reiferſcheid-Bedburg erhalte das maynziſche Amt Krauthain, mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtey Schönthal, im beſagten Amte und überdieß eine beſtändige, auf Amorbach ruhende Rente, von zweyunddreyſſigtauſend Gulden. — Dem Fürſten von Salm-Reiferſcheid, für die Grafſchaft Nieder-Salm:

eine immerwährende Rente, von zwölftauſend Gulden, auf Schönthal. — Der Graf von Reiferſcheid-Dyk erhalte, für die Feudalrechte ſeiner Grafſchaft, eine immerwährende Rente, von achtundzwanzigtauſend Gulden, auf die Beſitzungen der frankfurther Kapitel.

§. 4. Dem Könige von England, Kurfürſten ꝛc. — das Bisthum Oſnabrück — dem Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel, die Abteyen Gandersheim und Helmſtädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente, von zweytauſend Gulden, zu der Stiftung der Prinzeſſin Amalia zu Deſſau.

§. 5. Dem Markgrafen von Baden (für ꝛc.): das Bisthum Conſtanz, die Reſte der Bisthümer Speier, Baſel und Straßburg, die pfälziſchen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrſchaft Lahr, unter den, zwiſchen dem Markgrafen von Baden, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen und den übri-

gen Intereſſenten, verabredeten Bedingungen; ferner die heſſiſchen Aemter Lichtenau und Wiltſtädt; dann die Abteyen Schwarzag, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münſter, Petershauſen, Reichenau, Oehningen, die Propſtey und das Stift Odenheim und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Oſtrach und den, unten bemerkten, Zubehörungen. Die Reichsſtädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die mittelbaren ſowohl, als unmittelbaren Beſitzungen und Rechte, auf der Südſeite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Corporationen des linken Rheinufers abhingen.

§. 6. Dem Herzoge von Wirtenberg (für rc.): die Propſtey Elwangen, die Stifter, Abteyen und Klöſter Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit; (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürſten und der Grafſchaft Limburg); ferner: Rothen-

münſter, Heiligenkreutzthal, Oberſtenfeld, Margarethenhauſen, nebſt allen, ſowohl in ſeinen neuen, als alten Beſitzungen gelegenen; jedoch ohne Abbruch der verfaſſungsmäſſigen Beſtimmung der letzteren. Ferner: das Dorf Dörrenmetſtetten und die Reichsſtädte Weil, Reutlingen, Eſſlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten: nämlich, den Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparder Zoll, ſechshundert Gulden, halb an Bartenſtein, halb an Schillingsfürſt. — Dem Fürſten von Salm-Reiferſcheid, für ſeine Grafſchaft Niederſalm, zwölftauſend Gulden. — Dem Grafen von Limburg-Styrum, für die Herrſchaft Oberſtein, zwölftauſendzweyhundert Gulden. — Dem Grafen von Schall, für ſein Gut Megen, zwölftauſend Gulden. Der Gräfin von Hillesheim, für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen, fünftauſendvierhundert Gul-

den. — Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt, für die Feudal-Rechte, ihres Antheils, an der Herrſchaft Ober- und Niederbrunn, eilftauſenddreyhundert Gulden. — Den Erben des Freyherrn von Dietrich, für gleiche Rechte, einunddreyßigtauſendzweyhundert Gulden. — Dem H. H. Seubert, für die Lehn Beutal und Bretigny, dreytauſenddreyhundert Gulden.

§. 7. Dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel (für ꝛc.): die maynziſchen Aemter Fritzlar, Nauenburg, Neuſtadt und Amöneburg; die Kapitel Fritzlar und Amöneburg und die Klöſter, in beſagten Aemtern; ferner die Stadt Gellenhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen; alles unter der Bedingung, einer immerwährenden Rente, von zweyundzwanzigtauſendfünfhundert Gulden, für den Landgrafen von Heſſen-Rothenburg. — Dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, für die Grafſchaft Lichtenberg, die Aufhebung ſeines Schutzrechts, über Wetzlar und des hohen Geleits,

in Beziehung auf Frankfurth, für die Abtretung der heſſiſchen Aemter Lichtenau und Wildſtädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epſtein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Weſtphalen, mit Zugehörden und namentlich Volkmarſen, ſammt den, im genannten Herzogthum befindlichen, Kapiteln, Abteyen und Klöſtern; jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürſten von Witgenſtein-Berleburg zu zahlenden Rente, von funfzehntauſend Gulden. Ferner: die mayнzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorſch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aßheim, Hirſchhorn; die maynziſchen auf der Südſeite des Mayns, im darmſtädtſchen gelegenen Beſitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, die von den, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen, weiter unten zugewieſenen, Kapiteln rc. abhängen, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim; ferner die pfälziſchen Aemter

Lindenfels, Umſtadt und Otzberg und die Reſte der Aemter Alzey in Oppenheim; dann den Reſt des Biſthums Worms, die Abteyen Seeligenſtadt und Marienſchloß, bey Rockenburg, die Propſtey Wimpfen und die Reichsſtadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Heſſen-Homburg, wenigſtens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8. Dem Herzoge von Holſtein-Oldenburg (für ꝛc.): das Biſthum und Domkapitel Lübeck, das hannövriſche Amt Wildeshauſen und die ſchon erwähnten Aemter Vechte und Koppenburg, im Münſterſchen.

§. 9. Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin (für ſeine Rechte und Anſprüche ꝛc. ſo wie für ſeine Anſprüche auf der Halbinſel Priwal, in der Trave, deren ausſchließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt): die Rechte und das Eigenthum des lübecker Hoſpitals, in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook und in den der

Inſel

Inſel Poel; ferner eine immerwährende Rente, von zehntauſend Gulden, auf die mittelbaren Kapitel und Klöſter von Osnabrück; vorbehaltlich eines weitern Einverſtändniſſes zwiſchen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England, Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg.

§. 10. Dem Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, für ſeine Feudal-Rechte, in der Grafſchaft Geulle und den Herrſchaften Mouffrin und Baillonville, im lüttich er Lande: die Herrſchaft Hirſchlatt und das Kloſter Stetten. — Dem Fürſten von Hohenzollern-Siegmaringen, für ſeine Feudal-Rechte, in den Herrſchaften Boxmeer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten, Fiſch, Pannerden und Mühlingen und für ſeine Domainen, in Belgien: die Herrſchaft Glatt, die Klöſter Inzikhofen, Kloſterbeuren und Holzheim, letzteres im Augsburgiſchen.

§. 11. Dem Fürſten von Didrichſtein (für ꝛc.): die Herrſchaft Neu-Ravensburg. —

Dem Fürſten von Ligne (für ꝛc.): die Abtey Edelſtetten, unter dem Namen, einer Grafſchaft.

§. 12. Dem Fürſten von Naſſau-Uſingen (für ꝛc.): die mayntziſchen Aemter Königſtein, Höchſt, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnſtein, Eltwill, Haarheim, Caſſel, mit den Beſitzungen des Domkapitels, auf der rechten Maynſeite, unterhalb Frankfurth; ferner das pfälziſche Amt Caub, nebſt Zugehörden, den Reſt des eigentlichen Kurfürſtenthums Cöln (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg): die heſſiſchen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Ebſtein und Kleeberg, frey von den ſolmſiſchen Anſprüchen; die Dörfer Weipersfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel: die Kapitel und Abteyen Limburg, Rummersdorf, Bleidenſtedt, Sayn und alle Kapitel ꝛc. in den, ihm zur Entſchädigung zugefallenen, Landen; endlich die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, mit dem Beding, ſich, in Anſehung der Schadloshaltung des Hauſes

Sayn-Witgenſtein, deſſen Anſprüche, auf die Grafſchaft Sayn und Zugehörden erloſchen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft, zu benehmen. — Dem Fürſten von Naſſau-Weilburg, für den dritten Theil an Saarwerden und die Herrſchaft Kirchheim-Polanden: den Reſt des Kurfürſtenthums Trier, mit den Abteyen Arnſtein, Schönau und Marienſtadt. — Dem Fürſten von Naſſau-Dillenburg, zur Entſchädigung für die Stadthalterſchaft in Holland und ſeine Domainen, in Belgien und Holland: die Biſthümer Fulda und Corvey, die Reichsſtadt Dortmund, die Abtey Weingarten, die Abteyen und Propſteyen Hofen, St. Gerold im Weingartiſchen, Bandern, im Lichtenſteinſchen Gebiete; Dietkirchen, im Naſſauiſchen, ſo wie alle Kapitel ꝛc. — unter der Bedingung, den beſtehenden und ſchon früher von Frankreich anerkannten Anſprüchen, auf einige Erbſchaften, welche, im Laufe des letzten Jahrhunderts, mit dem Naſſau-

Dillenburgiſchen Majorate vereinigt worden, Genüge zu thun.

§. 13. Dem Fürſten von Thurn und Taxis (für ꝛc.): das gefürſtete Damen-Stift Buchau, nebſt der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim; das, zu Salmonsweiler gehörige, Amt: Oſtrach, im ganzen Umfange, ſeiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrſchaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. — Uebrigens werde die Erhaltung der Poſten, ſo wie ſie conſtituirt ſey, garantirt. Dem zufolge ſollten die gedachten Poſten, in dem Zuſtande erhalten werden, in welchem ſie ſich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befunden. — Um dieſe Anſtalt, in ihrer ganzen Vollſtändigkeit, ſo wie ſie ſich im beſagten Zeitpunkte befunden, deſto mehr zu ſichern, werde ſie dem beſondern Schutze des Kayſers und des kurfürſtlichen Collegiums übergeben.

§. 14. Dem Fürſten von Löwenſtein-Wertheim (für ꝛc.) die zwey Maynzer Dörfer Wurth und Trennfurth, die würzburgiſchen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brambach, Neuſtadt und Holzkirchen, die würzburgiſchen Verwaltungen zu Widdern und Thalheim und die würzburgiſchen Rechte und Einkünfte, an der Grafſchaft Wertheim; jedoch unter der Clauſel: gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürſten von Pfalz-Bayern, gegen eine immerwährende Rente, von vierzigtauſend Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, deſſen ſie übereinkommen mögen, wieder abzutreten. — Dem Grafen von Löwenſtein-Wertheim — — das Amt Freudenberg, die Karthauſe Grunau, das Kloſter Triefenſtein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal und Trennfeld.

§. 15. Dem Fürſten von Ottingen-Wallerſtein (für ꝛc.) —: die Abtey Heiligenkreutz, zu Donauwörth, das Kapitel St. Mag-

nus zu Füſſen und die Klöſter Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallerſteiniſchen.

§. 16. Den Fürſten und Grafen zu Solms, (für ꝛc.): die Abtey Arensberg und Altenburg, im Solmſiſchen.

§. 17. Dem Fürſten und dem Grafen von Stollberg (für ꝛc.): eine immerwährende Rente, von dreyſſigtauſend Gulden, auf Mediat-Klöſter, die ferner beſtimmt werden ſollen.

§. 18. Dem Fürſten Carl von Hohenlohe-Bartenſtein (für ꝛc.): die Aemter Faltenbergſtetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, den würzburger Zoll im Hohenlohiſchen und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münſter und den öſtlichen Theil des Gebiets von Carlsberg; alles unter der Clauſel: das nöthige Gebiet, zu einer militäriſchen Straſſe und direkten ununterbrochenen Communikation, von Würzburg nach Rothenburg, gegen ein billiges Aequivalent, an den Kurfürſten von der Pfalz, wieder abzutreten. — Den Häuptern der beyden Linien, von Hohen-

lohe-Waldenburg, für ihren Antheil, am Bopparter Zoll, die ſchon erwähnten, beſtändigen Renten, von ſechshundert Gulden, auf Comburg. — Dem Fürſten von Hohenlohe Ingelfingen, für ſeine Rechte und Anſprüche auf die ſieben Dörfer ꝛc. —: das Dorf Nagelsberg. — Dem Fürſten von Hohenlohe-Neuenſtein, (für die Abtretung des Dorfes Münſter und des öſtlichen Theils vom Carlsberger Gebiete, nemlich einem Bezirke, von fünfhundert franzöſiſchen Toiſen, im Durchſchnitte, von der äuſſerſten Grenze an gerechnet: das Dorf Amrichshauſen und die maynzer, würzburger und comburger Antheile, an den Marktflecken Künzelſau.

§. 19. Dem Fürſten von Yſenburg (für ꝛc.) —: das Dorf Gainsheim, nahe am Rhein, mit den Reſten des Capitels von Jakobsberg, auf der rechten Rheinſeite; jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche von dem Gebiete des Landgrafen von Heſſenkaſſel eingeſchloſſen ſind; ſodann das Dorf Bürgel, bey Offen-

bach. — Der Fürſtin von Yſenburg, Gräfin von Barkenſtein, für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen und andern Herrſchaften, am linken Rheinufer: eine, auf den, ferner zu beſtimmenden, Mediatſtiftern und Klöſtern laſtende, immerwährende Rente, von dreyundzwanzigtauſend Gulden.

§. 20. Dem Hauſe Leiningen, (für ꝛc.) nämlich dem Fürſten von Leiningen: die maynziſchen Aemter Miltenberg, Buchau, Selingenthal, Amorbach und Biſchofsheim; die von Würzburg getrennten Aemter Grunsfeld, Landa, Hartheim und Ritberg; die pfälziſchen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteyen, Gerlachsheim und Amorbach. — Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum: die maynziſche Kellerey Billigheim. — Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: die maynziſche Kellerey Neidenau. — Dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloſter Ilbenſtadt, in der Wetterau, mit der Landeshoheit,

in ihrem geſchloſſenen Umfange. Dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, jüngerer Linie: die Abtey Engelthal, in der Wetterau.

§. 21. Dem Fürſten von Wied-Runkel (für ꝛc —): die cölniſchen Aemter Nurburg und Alt-Wied und die Kellerey Wilmar.

§. 22. Dem Fürſten von Bretzenheim (für ꝛc.): die Stadt und das gefürſtete Damenſtift Lindau, am Boden-See.

§. 23. Dem Fürſten von Witgenſtein-Berleburg (für ꝛc.): die ſchon erwähnte, immerwährende Rente, von funfzehntauſend Gulden, auf das Herzogthum Weſtphalen. — Die, als rechtmäſſig anerkannten, Anſprüche des Hauſes Sayn-Witgenſtein, auf die Grafſchaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, werden, durch die, zwiſchen dem Markgrafen von Baden, dem Fürſten von Naſſau und dem gedachten Grafen von Witgenſtein getroffene, Uebereinkunft befriedigt.

§. 24. In Betreff der Reichsgrafen ſollen, da die, noch disponibel bleibenden, Theile, vom

unmittelbaren Gebiete, nicht hinreichen würden, um allen eine, ihrem Verluſte nahe kommende, Schadloshaltung anzuweiſen und es gleichwohl der Sache angemeſſen ſey, jedem ein verhältnißmäſſiges Etabliſſement zu verſchaffen, auf welches ſein Stimmrecht übertragen werden könne, die nachſtehenden unmittelbaren Abteyen und Klöſter, mit ihren Zugehörden, zu dieſem Zwecke, aufbehalten bleiben, nämlich: Ochſenhauſen, Münchroth, Schuſſenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weiſſenau und Iſsny, ſammt der Stadt Iſsny. — Die Vertheilung dieſer Territorien werde proviſoriſch, durch eine Commiſſion, geſchehn, welcher der Herzog von Wirtenberg und der Markgraf von Baden, auf den ihnen, durch die kayſerliche höchſtanſehlnliche Plenipotenz zugekommnen, Auftrag, ſich bereits unterzogen hätten, die auch zugleich die proviſoriſche Verwaltung übernähmen. — Wenn gedachte Commiſſion ſich, über die Foderung der reklamirenden Grafen würde erklärt haben, um diejeni-

gen, ſo ſich zu einer Anweiſung, von unmittelbarem Gebiete, eigneten, von denen, die ſich nicht in dieſem Falle befinden mögten, abzuſondern: ſo würde ſie die proviſoriſche Vertheilung, nach Verhältniß des geſammten Verluſtes der ſich qualificirenden Grafen, vornehmen und auf den, von ihr erſtatteten, Hauptbericht, werde die Reichs-Deputation, oder in deren Ermangelung, die allgemeine Reichsverſammlung, die endliche Verfügung über das Ganze treffen. — Es ſey daher erſagte Commiſſion, zufolge Deputations-Schluſſes, vom 16 Oktober, desfalls eigens und näher dahin inſtruirt worden, daß:

1) die Commiſſarien von den, den Reichsgrafen angewieſenen, Entſchädigungs-Objekten, durch Subdelegierte, Beſitz und proviſoriſche Adminiſtration nehmen, auch Einnahme-Etats und Ertragsberechnungen darüber herſtellten; ſodann

2) die Qualifikation und Verluſtsberechnungen der ſämmtlich, an dieſe Commiſſion zu verweiſenden, Reichsgrafen genau unter-

ſuchen und die verſchiedenen Claſſen derſelbenen dergeſtallt abſondern laſſen mögten, daß

a) zur erſten Claſſe diejenigen Reichsgrafen, welche sub- und objective qualificirt, d. i., deren Verluſt, in einem Reichs-unmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreyspräſtanden beygetragen, beſtanden und zugleich alle Stimmen, oder Antheil daran, auf Reichs- und Kreystagen gehabt hätten, gerechnet würden. Sodann erſt, wenn dieſe Claſſe, in Anſehung des Verluſtes, ihres reichsſtändiſchen Gebiets, nicht aber ihrer, davon ganz auszuſchlieſſenden, reichsritterſchaftlichen Beſitzungen befriedigt ſey,

b) zur zweyten Claſſe, diejenigen zu zählen ſeyen, welche zwar unmittelbares Gebiet, das zu Reichs- und Kreyspräſtanden beygetragen, verlohren; in Anſehung deſſelben aber nur im Beſitze, einer Kreysſtimme, ohne Reichstagsſtimme geweſen ſeyn; ferner:

c) zur dritten Claſſe diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet, wovon zu Reichs- und Kreyspräſtanden beygetragen worden, verlohren, aber weder an Kreys- noch Reichstagsſtimmen Theil gehabt hätten.

d) Weiter, zur vierten Claſſe, diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet gehabt, davon aber weder Reichs- noch Kreyspräſtanda präſtirt, noch eine Stimme geführt hätten; endlich

e) zur fünften Claſſe, diejenigen perſönlich charakteriſirten Grafen gehörten, welche Reichsritterſchaftliche und Mediat-Güter beſeſſen und daher gar nicht in dieſer Cathegorie ſtänden, ſondern auf die Aufhebung des Sequeſters zu verweiſen ſeyen.

3) Nach geſchehener ſolcher Abſonderung hätten die Commiſſarien jedem Grafen, ſoweit die Entſchädigungs-Objekte reichten, einer Claſſe nach der andern, jedoch mit

billiger Rückſicht, daß die zweyte Claſſe nicht ganz ohne unmittelbares Gebiet bleibe, worauf ihr Kreys-Votum reducirt werden könne, zuzutheilen und hierüber

4) demnächſt ihre Vorſchläge, an die Deputation, oder in deren Ermangelung, an den Reichstag, bald thunlichſt, einzubefördern. — Die Ergänzung der Entſchädigungen, wo ſie ſtatt hat, würde, für die erwähnten Grafen und für alle andere, ſich auf gleichen Titel gründende Reklamation, auf die weiterhin zu beſtimmenden, mittelbaren Kapitel, Abteyen und Klöſter angewieſen werden.

§. 25. Der Stuhl zu Maynz werde auf die Domkirche, zu Regensburg, übertragen. Die Würde eines Kurfürſten, Reichskanzlers, Metropolitan-Erzbiſchofs und Primas, von Deutſchland, bleiben, auf ewige Zeiten, damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erſtrecke ſich, in Zukunft, über alle, auf der rechten Rheinſeite liegenden, Theile, der ehma-

ligen geiſtlichen Provinzen, von Maynz, Trier und Cöln; jedoch mit Ausnahme der königlichen preuſſiſchen Staaten; ingleichen, über die ſalzburgiſche Provinz, ſoweit ſich dieſelbe, über die, mit Pfalz-Bayern vereinigten, Länder ausdehne. — Was das Weltliche beträfe, ſo werde die Ausſtattung des Kurfürſten Erzkanzlers zuförderſt auf die Fürſtenthümer Aſchaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreife das Oberamt Aſchaffenburg, in ſeiner gegenwärtigen Vollſtändigkeit und Ausdehnung; ſodann die Aemter Aufenau, Lohr, Orb, mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg, auf der rechten Seite des Mayns, und das wirtenbergiſche Amt Aurach, im Sinngrunde. Dieſes beſtehe, aus dem bisherigen Biſthume Regensburg, ſammt der Stadt dieſes Namens und allem, was davon abhänge, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern ꝛc., namentlich St. Emmeran, Obermünſter und Niedermünſter; alles, nach den dermahlen beſtehenden Verhältniſſen, gegen Bayern. — Fer-

ner gehörten zu dieſer Ausſtattung: die Reichsſtadt Wetzlar, in der Eigenſchaft einer Grafſchaft und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter ꝛc., die in den benannten Fürſtenthümern und der Grafſchaft belegen wären. Auch das Haus Compoſtell zu Frankfurth und alle Proprietäten, Beſitzungen und Einkünfte, welche dem maynziſchen Domkapitel, auſſer den, dem Könige von Preuſſen, dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen und Leiningen angewieſenen Aemtern, zugeſtanden hätten und von denſelben genoſſen worden wären. — Der Ertrag, der hier eben benannten Gegenſtände, ſey zu ſechshundert und funfzigtauſend Gulden angeſchlagen. — Für die Ergänzung der, dem Kurfürſten Erzkanzler beſtimmten, Entſchädigung, von einer Million Gulden, werde unverzüglich durch Anweiſung, auf mittelbare Stifter ꝛc. geſorgt werden. — Der Kurfürſt Erzkanzler werde fernerhin, nach den Statuten ſeiner alten Metropolitan-Kirche

gewählt

gewählt werden. — Den Städten Regensburg und Wetzlar werde eine unbedingte Neutralität, ſelbſt in Reichskriegen, zugeſichert; indem jene der Sitz des Reichstags, dieſe des Reichskammergerichts ſey.

§. 26. Aus Rückſicht, auf die Kriegsdienſte ihrer Glieder, würde der Deutſche- und der Malteſer-Orden der Sekulariſation nicht unterworfen und erhielten, für ihren Verluſt, auf dem linken Rheinufer, zur Vergütung: nämlich der Fürſt Hoch- und Deutſch-Meiſter und der Deutſch-Orden: die mittelbaren Stifter ꝛc. im Voralberg, im öſtereichiſchen Schwaben und überhaupt alle Mediat-Klöſter der augsburger und konſtanzer Diöceſen, in Schwaben, worüber nicht disponirt worden, mit Ausnahme der, in Breisgau gelegenen. — Der Fürſt Groß-Prior und das deutſche Groß-Priorat des Malteſer-Ordens: die Grafſchaft Bondorf, die Abteyen St. Blaſi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter ꝛc. im Breis-

gau, mit allen, auf der rechten Rheinſeite gelegenen, reſpektiven Zugehörungen der, ſo eben benannten, Objekte; jedoch mit der Obliegenheit, nach einer, noch vorzunehmenden, Liquidation, die perſönlichen Schulden, der vormaligen Biſchöfe von Baſel und Lüttich zu bezahlen, welche ſie, ſeit der Entfernung, von ihren Sitzen, gemacht hätten.

§. 27. Das Collegium der Reichsſtädte beſtehe in Zukunft aus den freyen und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurth, Bremen und Hamburg. — Sie genöſſen, in dem ganzen Umfange ihrer reſpektiven Gebiete, die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit, ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation, an die höchſten Reichsgerichte, unbeſchadet. Sie genöſſen, auch ſelbſt in den Reichskriegen, eine unbedingte Neutralität. Zu dem Ende wären ſie, auf immer, von allen ordentlichen und auſſerordentlichen Kriegsbeyträgen befreyet und, bey allen Fragen, über Krieg und Frieden, von

allem Antheile, an den Reichsberathſchlagungen, vollkommen und nothwendiger Weiſe entbunden. Ueberdieß erhielten ſie, als Entſchädigung, Vergütung und Bewilligung: nämlich die Stadt Augsburg, alle geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, in ihrem Gebiete, ſowohl innerhalb als auſſerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen. — Die Stadt Lübeck (für die Abtretung ꝛc.): denjenigen ganzen Landesbezirk, des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten ꝛc. welcher zwiſchen der Trave, der Oſtſee, dem himmelsdorfer See und einer Linie begriffen iſt, die von da, oberhalb Swartau, in einer Entfernung, von wenigſtens fünfhundert franzöſiſche Toiſen, von der Trave, dem däniſchen Holſtein und dem Hannövriſchen gezogen werde. Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen, einzelnen Stücke, welche auſſerhalb des, oben bezeichneten, Bezirks, in den Landen des Herzogs von Holſtein-Oldenburg eingeſchloſſen lägen, werde man ſich gütlich vereini-

gen. — Die Stadt Frankfurth, für die Abtretung ihres Antheils, an die Dörfer Soden und Sulzbach: alle, innerhalb ihres Umkreiſes gelegene Stifter ꝛc. mit allen ihren, innerhalb und auſſerhalb des Stadtbezirks befindlichen, Zugehörungen, namentlich Makſtadt und alle, in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffene, geiſtliche Güter ꝛc. (das Compoſtel ausgenommen) unter der Bedinguug, eine beſtändige Rente, von achtundzwanzigtauſend Gulden, dem Grafen von Salm-Reiferſcheid-Dyk, eine von dreytauſendſechshundert Gulden, dem Grafen von Stadion-Warthauſen und von zweytauſendvierhundert Gulden, dem Grafen von Stadion-Tannhauſen zu bezahlen. — Ueberdieß werde der Frankfurther Handel, von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsſtande ausgeübt, oder angeſprochen werden möchten, gänzlich befreyet. — Das Gebiet von Bremen begreife den Flekken Vegeſack ſammt Zugehörungen, das Grolland, den Burghof, die hemlinger Mühle, die Dör-

ſer Haſtede, Schwaghauſen und Wahr, mit Zugehörungen und allem, was zwiſchen der Weſer, den Flüſſen Wümme und Leeſum, den bisherigen Grenzen und einer, von der Sebaldsbrücke, über die hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weſer gehenden Linie liege; nebſt allen, vom Herzogthume und Domkapitel Bremen und überhaupt von dem Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, in gedachter Stadt und im genannten Gebiete abhängigen, Rechten ꝛc. — Um den Bremer Handel und die Schiffahrt, auf der Nieder-Weſer, vor jeder Beſchränkung zu ſichern, werde der Elsfleeter Zoll, für immer, aufgehoben; ſo daß er, unter keinerley Vorwand und Benennung, wieder hergeſtellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, ſo wie die Waaren, welche ſie führten, weder beym Hinauf- noch Hinunterfahren, auf gedachtem Fluſſe, unter irgend einem Vorwande, an- oder aufgehalten werden dürften. — Die Stadt Hamburg erhalte alle, in ihrem Bezirke, oder Gebiete belegenen, Rechte ꝛc. des Herzog-

thums und Domkapitels Bremen und des Kurfürſten von Braunſchweig = Lüneburg überhaupt. — Die nähere Beſtimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg, werde, auf weitere Vergleichshandlungen, ausgeſetzt. — Gedachte ſechs Städte dürften nur Reichsſtänden militäriſche Werbungen, in ihren Ringmauern und Gebieten geſtatten. — Die Kurfürſten und Fürſten, welchen Reichsſtädte, als Entſchädigungen, zufielen, würden dieſe Städte, in Bezug auf ihre Municipal = Verfaſſung und Eigenthum, auf den Fuß der, in jedem der verſchiedenen Lande am meiſten priviligirten, Städte behandeln, ſo weit es die Landes Organiſation und die, zum allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen geſtatteten. — Ins beſondere bleibe ihnen die freye Ausübung ihrer Religion und der ruhige Beſitz, aller ihrer, zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen, Güter und Einkünfte geſichert.

§. 28. Die Entſchädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterſchaft ge=

bühren dürften, würden; ſo wie die Indemniſations-Ergänzung der Reichsgrafen und im Verhältniß, ihrer rechtmäſſigen Anſprüche, an immerwährenden Renten, auf beſtimmte Mediat-Stifter ꝛc. angewieſen werden.

§. 29. Die helvetiſche Republik erhalte, zur Vergütung ihrer Rechte und Anſprüche, auf die, von ihren geiſtlichen Stiftungen abhängigen Beſitzuugen, in Schwaben, über welche, durch die vorhergehenden Artikel disponirt ſey, das Bisthum Chur, habe aber für den Unterhalt des Fürſt-Biſchofs, des Kapitels und ihrer Diener zu ſorgen; ſodann die Herrſchaft Traſp. Auch ſtehe es ihr frey, mittelſt immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem, durch die helvetiſchen Geſetze beſtimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere, mit den Intereſſenten zu treffende Uebereinkunft alle und jede Rechte, Zehnten und Domainen, Güter und Einkünfte an ſich zu löſen, welche ſowohl dem Kayſer, den Fürſten und Ständen des Reichs,

als den ſekulariſirten, geiſtlichen Stiftungen, fremden Herrſchaften und Privat-Perſonen, im ganzen Umfange, des helvetiſchen Gebiets, zuſtänden.

§. 30. Alle, in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzten, beſtändigen Renten könnten jederzeit, gegen ein Kapital, von $2\frac{1}{2}$ Prozent abgelöſt werden; jeder andern, zwiſchen den intereſſirten Theilen freywillig beliebten, Uebereinkunft unbeſchadet. — Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig wären, ſey auf den 1. December jedes Jahrs feſtgeſetzt. — Die Zahlung geſchehe im vierundzwanzig Güldenfuß, in laufenden harten Silberſorten.

§. 31. Dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtenberg und dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel werde die kurfürſtliche Würde ertheilt; zu ihrer Einführung hätten ſie die herkömmlichen Formalitäten zu beobachten. Nach gänzlicher Erlöſchung des Hauſes Heſſen-Caſſel, in allen ſeinen Li-

nien, werde die Kurwürde auf Heſſen-Darmſtadt übergehn.

§. 32. Der König von Preuſſen erhalte, für Erfurth und für das Eichsfeld, zwey Virilſtimmen; der Landgraf von Heſſen-Caſſel zwey, für Frizlar und Hanau; der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt zwey, für das Herzogthum Weſtphalen und für Starkenburg; mit Vorbehalt eines Nachtrages, von Stimmen, für die Kurfürſten und Fürſten, welche ſich hierzu eigneten. — Die Fürſten von Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Leiningen und Arenberg würden jeder, mit einer Virilſtimme, in den Reichsfürſtenſtand erhoben, oder darin aufgenommen; welche auf den Beſitzungen, die ihnen, als Entſchädigung, für ihre verlohrnen, unmittelbaren Länder angewieſen ſeyn, ruhen werde; — Für den Fürſten von Solms-Braunfels werde dieſelbe Einführung, mit dem Viril-Stimmenrechte, ſtatt haben.

§. 33. Das unbedingte Privilegium de non appellando, komme allen Kurfürſten, für ihre Beſitzungen, dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, für ſeine neuen, zu ſtatten und es werde dem Geſammthauſe Naſſau, für ſeine alten und neuen Beſitzungen verwilligt werden.

§. 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäten würden den Domainen der Biſchöfe einverleibt und gingen, mit den Biſthümern, auf die Fürſten über, denen dieſe angewieſen worden. In den, zwiſchen mehrere vertheilten, Biſthümern, würden die, in den einzelnen Theilen befindlichen, Güter dieſer Art, mit denſelben vereinigt.

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter ꝛc. katholiſcher ſowohl, als augsburgiſcher Confeſſions-Verwandter, mittelbarer ſowohl, als unmittelbarer, deren Verwendnng, in den vorhergehenden Anordnungen, nicht förmlich feſtgeſetzt ſey, würden der freyen und vollen Diſpoſition der reſpektiven Landesherren überlaſſen, unter dem beſtimmten Vorbehalte:

1) der Entſchädigungsergänzung und des Zuſchuſſes, für die Stände und erblichen Reichsglieder, welche, nach oben vorkommenden Beſtimmungen, durch beſtändige, auf dieſer Maſſe haftende Renten, zu entſchädigen wären; 2) der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche beybehalten würden; 3) der Penſionen, für die aufgehobene Geiſtlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden, näheren Beſtimmungen. — Die, zu den Entſchädigungsergänzungen und Zuſchüſſen ausgeſetzte Rente dürfe, in keinem Falle, drey zehn Theile der Einkünfte der beſagten Stifter ꝛc. überſchreiten. — Die, zur augsburgiſchen Confeſſion gehörigen und gemiſchten wären hiervon gänzlich befreyet.

§. 36. Die, namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen, Stifter ꝛc. ſo wie die, der Diſpoſition der Landesherren überlaſſenen, gingen überhaupt an ihre neuen Beſitzer, mit allen Gütern, Rechten und Ein-

künften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über; ſofern aber nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden wären.

§. 37. Die, auf der einen Rheinſeite befindlichen, Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Univerſitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, blieben davon getrennt und der Dispoſition der reſpektiven Regierungen überlaſſen, d. h. ſo viel die rechte Rheinſeite beträfe, der Regierung derjenigen Orte, wo ſie lägen, oder erhoben würden. Jedoch ſollten die Güter und Einkünfte ſolcher litterariſchen Anſtalten, die ehmahls beyden Rheinſeiten gemeinſchaftlich geweſen wären, und dermahlen, auf dem rechten Rheinufer fortgeſetzt würden, dieſen verbleiben; inſofern ſie nicht in Gebieten entſchädigter Fürſten lägen.

§. 38. Die entſchädigten Reichsſtände hätten ihre, ſowohl blos perſönlichen, als die von erwähnten Beſitzungen herrührenden, Schul-

den auf ihre, zur Entſchädigung erhaltenen, Domainen und Renten zu übernehmen und von denſelben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden und in den, von dem franzöſiſchen Guuvernement, mit einzelnen Reichsſtänden geſchloſſenen, beſondern Verträgen enthaltenen, Beſtimmungen.

§. 36. Alle, ſowohl auf dem rechten, als linken Ufer erhobenen Rheinzölle ſollten aufgehoben ſeyn; ohne, unter irgend einer Benennung, wieder hergeſtellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de dovanes.)

§. 40. Alle, am rechten Rheinufer gelegenen, von den, ehemals auf dem linken Ufer beſtandenen, Lehnhöfen abhängende Lehne gingen, in Zukunft, unmittelbar vom Kayſer und Reiche zur Lehne, wenn die Landeshoheit darauf hafte, mit reichsſtändiſcher Eigenſchaft, im Gegenfalle aber, von dem Landesherrn, in deſſen Staaten ſie eingeſchloſſen wären. Nur die maynzer Lehne, welche Landeshoheit hät-

ten, ſollten von Aſchaffenburg zu Lehn rühren. Den neuen Lehnherren bleibe überlaſſen, ob ſie ſich, bis zu einem künftigen Lehnsfalle, einsweilen, mit einer bloſſen Muthung, von den neuen Vaſallen, begnügen, oder aber, auf der wirklichen Lehnsempfängniß beſtehen wollen; jedoch wären, im letztern Falle, die Vaſallen dießmahl, mit Taxen und andern Lehnsgebühren zu verſchonen.

§. 41. Die Stimmen, der unmittelbaren Reichsgrafen würden, auf die dieſſeitige Entſchädigungsgebiete übertragen; jedoch bleibe der Ausübungsart dieſer Stimmen und anderer, damit verbundener Prärogative, eine nähere Regulirung vorbehalten. — Die geiſtlichen Stimmen würden, von den Fürſten und Grafen geführt, die ſich, nach den vorhergehenden Anordnungen, im Beſitze der Hauptorte befinden würden.

§. 42. Die Sekulariſation der geſchloſſenen Frauenklöſter könne nur, im Einverſtändniſſe, mit den Diöceſenbiſchöfen geſchehen. Die

Mannsklöſter hingegen wären der Verfügung der Landesherren, oder neuen Beſitzer unterworfen, welche ſie, nach freyem Belieben aufheben, oder beybehalten könnten. Beyderley Gattungen könnten nur mit Einwilligung des Landesherrn, oder neuen Beſitzers Novizen aufnehmen.

§. 43. Der Genuß der, zur Entſchädigung angewieſenen, Güter nehme, für die entſchädigten Fürſten und Stände, welche nicht im Falle geweſen ſeyn mögten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte, Civil-Beſitz zu ergreifen, mit dem 1 December 1802 ſeinen Anfang. Der Civil-Beſitz ſelbſt gehe für alle, acht Tage, vor jenem Termine, an. Die Rückſtände der, unter der Diſpoſition der Nutznieſſer geſtandenen, Fonds, bis zum Zeitpunkte des neuen Genuſſes, gehören den alten Beſitzern; ohne jedoch hiedurch anderen Verabredungen, zwiſchen den intereſſirten Theilen, vorzugreifen.

§. 44. Alle, ſeit dem 24 Auguſt 1802 in den Entſchädigungs-Landen, und Gebieten vorgenommenen Veräuſſerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzuſehn wären, würden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45. Obige Verfügungen vernichteten alle Anſprüche auf die, durch den Lüneviller Frieden an die franzöſiſche Republik abgetretenen Länder. Eben daſſelbe finde, in Anſehung der, auf die, in deren Stelle getretenen, Beſitzungen der rechten Rheinſeite exiſtirenden Anſprüche ſtatt, ſofern ſie nicht, innerhalb eines Jahrs, vom 1 December an gerechnet, vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt ſeyn würden. Sollte aber, im Mangel gerichtlicher Entſcheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anſpruch, in dem Laufe dieſes Jahrs, nicht erledigt worden ſey; ſo werde derſelbe, innerhalb eines zweyten Jahrs, durch Auſträgal-Richter, ohne Appellation, entſchieden werden. — Da der Kurfürſt Erzkanzler ex

jure

jure novo dotirt werde, ſo müſſe, um dieſe Ausſtattung zu ſichern, der etwa aus einem Anſpruche, gegen denſelben herrührende, Revenüen-Verluſt, durch Verleihung heimfallender kayſerlicher Reichslehne, vergütet werden.

§. 46. Alle Tauſch-Verträge, Länder-Purifikationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürſten, Ständen und Gliedern des Reichs, unter ſich, innerhalb eines Jahrs, geſchloſſen würden, ſollten eben ſowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn ſie gegenwärtigem Hauptſchluſſe wörtlich einverleibt wären.

§. 47. In Anſehung der Verhältniſſe der, aus dem Beſitz tretenden, Regenten und Beſitzer, auch der, davon abhängenden, Geiſtlichkeit, ſo wie ihrer bisherigen Dienerſchaft, in dem Hof-Civil- und Militär-Fache und in Anſehung der beſondern Verbindlichkeiten, der entſchädigten Fürſten und Stände, welche ſich, auf den anſtändigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfaſſung

der Lande und die Uebernehmung der Schulden, auch insbeſondere auf die Einrichtung der Kammergüter beziehen und welche, mit dem Eintritte, in den wirklichen Genuß der Entſchädigungsländer und Gebiete, ihren Anfang nehmen, ſoll es, nach den, in den folgenden Paragraphen enthaltenen, Vorſchriften gehalten werden.

§. 48. Allen abtretenden Regenten bleibe ihre perſönliche Würde, mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenuſſe ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49. Die Fürſtbiſchöfe, gefürſteten Aebte, oder Pröbſte behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerſchaft; dergeſtalt, daß ſie in bürgerlichen Rechtsſachen, mit jedesmahligem Vorwiſſen der obern Landesbehörde das Landesgericht, vor welchem dieſelben in erſter Inſtanz zu verhandeln ſind, wählen, in peinlichen Fällen aber die erſte Cognition nehmen können. Die bürgerlichen Sachen werden dann, in weiterer Inſtanz, an die landesherr-

lichen Appellations-Gerichte zu bringen, und die peinlichen Fälle, wenn ſich die Peinlichkeit ergebe, an die Criminal-Gerichte des Landes zu übergeben ſeyn. Uebrigens hätten ſich ſämmtliche Diener eines ſolchen Fürſten den beſtehenden und ergehenden landesherrlichen Geſetzen und ſonderlich den Polizey-Ordnungen zu fügen.

§. 50. Den ſämmtlichen abtretenden geiſtlichen Regenten, ſey, nach ihren verſchiedenen Graden, auf Lebenslang, eine, ihrem Range und Stande angemeſſene, freye Wohnung, mit Meublement und Tafel-Service, auch den Fürſtbiſchöfen uud Fürſtäbten, des erſten Rangs, ein Sommeraufenthalt anzuweiſen; wobey ſich von ſelbſt verſtehe, daß dasjenige, was ihnen an Meubles eigenthümlich angehöhre, ihnen gänzlich überlaſſen bleibe, das aber, was dem Stande zugehöre, nach ihrem Tode an dieſen zurückfalle.

§. 51. Die Suſtentation der geiſtlichen Regenten, deren Land ganz, oder doch größten-

theils an weltliche Fürſten übergehe, könne, bey der Verſchiedenheit ihres Einkommens, nur nach dieſem Verhältniſſe regulirt; mithin allenthalben nur ein Minimum oder Maximum beſtimmt werden. Dieſem zufolge werde,

a) für Fürſtbiſchöfe, das Minimum auf 20,000 und das Maximum auf 60,000 Gulden,

für den Fürſtbiſchof von Würzburg, als Coadjutor von Bamberg noch die Hälfte dieſes Maximums;

b) für Fürſtäbte und Pröbſte, des erſten Rangs, das Minimum der Fürſtbiſchöfe; für alle andere Fürſtäbte das Minimum auf 6000, das Maximum auf 12,000, für gefürſtete Aebtiſſinnen aber das Minimum auf 3000, das Maximum auf 6000 Gulden;

c) für Reichsprälaten und Aebtiſſinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das Minimum auf 2000, das Maximum auf 8000

Gulden beſtimmt. Jedoch werde, bey allen dieſen Beſtimmungen, der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel geſetzt; ſondern bleibe jedem, bey beſondern Rückſichten und Verhältniſſen ein Mehreres zu bewilligen, unbenommen. Die Reichs-Deputation gewärtige, von den weltlichen Regenten, ſpätſtens binnen vier Wochen, darüber Anzeige, wie dieſe Regulirung, zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten, wirklich geſchehn ſey; damit, falls ſich bey der Anwendung obiger Regeln, wider Vermuthen, einer und anderer Beſtimmung wegen, noch ein Anſtand finden dürfe, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52. Die Präbenden innehabenden Weihbiſchöfe, die Dom-Capitularen, Dignitorien, Canonici der Ritter-Stifter, auch adliche Stifts-Damen behalten ihre Kapitel-Wohnungen, auf Lebenslang; die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuſer verwandten

Auslagen, wären ihnen, dafern ſie der Landesherr, nach ihrem Tode, an ſich bringen wolle, ihnen oder ihren Erben zu vergüten; welches ihnen auch anderweitig, wo ſie ſich Wohnungen, als Privateigenthum erworben hätten, vorbehalten bleibe.

§. 53. Als Suſtentation ſey einem jedem Domkapitular u. ſ. w. $\frac{9}{10}$ ſeines bisherigen Einkommens zu laſſen. Die Vikarien ſollten ebenfalls ihre Wohnungen und der, faſt allgemeinen, Geringfügigkeit ihrer Einkünfte wegen, bis ſie etwa zu andern geiſtlichen Stellen befördert würden, dieſelben ganz behalten; wogegen ſie ihren Kirchendienſt einſtweilen fort zu verſehn hätten.

Wo die Domicellaren bereits in den Genuß einer Präbende eingetreten wären, ſollten ſie ebenfalls eine Suſtentation, nach gleichem Verhältniſſe, mit den Capitularen zu genieſſen haben; auch in die vacant werdenden Kapitels-Pfründen einrücken, dafern ſich der Landesherr

nicht auf einem andern Wege, mit ihnen abfinden würde.

§. 54. Gleiche Rechte mit den, im Genuß ihrer Präbenden bereits befindlichen, Capitularen und Domicellaren werden auch denjenigen zugeſtanden, welche, nach den verſchiedenen Statuten der Dom- Ritter- und Mediat-Stifter, wozu ſie gehören, entweder erſt nach dem Ablaufe der Convenienz-Jahre, oder nach eintretenden Verhältniſſen zum Genuſſe kommen, dafern ſie nur in dem wirklichen Beſitze ihrer Präbenden ſind.

§. 55. Die Stiftsfrauen und Fräulein ſollten ſo lange bey ihrem bisherigen Genuſſe bleiben, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher ſcheine, auf eine, zu ihrer Zufriedenheit gereichende, Weiſe ſich mit ihnen abzufinden.

§. 56. Dieſelben Dispoſitionen, welche unten, wegen der eigenen fürſtlichen Dienerſchaft, folgen, ſollten auch für die kapitulariſche geiſt- und weltliche Dienerſchaft gelten.

§. 57. Die Conventualen fürſtlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen wären, auf eine, ihrer bisherigen Lebensweiſe angemeſſene, Art, in einer oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, mit landesherrlicher Verwilligung austretenden, bis zu anderweitiger Verſorgung, nach dem Vermögen ihres Stiftes eine Penſion von 300 bis 600 Gulden zu reichen. Für die Layenbrüder ſey auf ähnliche Art zu ſorgen. Novizen aber, die ihr Gelübde noch nicht abgelegt hätten, könnten mit einer verhältnißmäſſigen, dreyjährigen Penſion abgefunden werden.

§. 58. Kayſerliche Preciſten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präſentirt und den bereits eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa hätten vorbeygehen laſſen, erhielten, wenn dieſer Fall einträte, ebenfalls eine verhältnißmäßige Penſion; ingleichen diejenigen Preciſten, deren Recht auf Layenpfründen anerkannt ſey.

§. 59. Den Hofgeiſtlichen und der weltlichen Dienerſchaft, dem Militär und den Penſioni-

ſten, ſämmtlicher bisheriger geiſtlichen Regenten, der Reichsſtädte und unmittelbarer Corporationen, welche die abgehenden Regenten nicht in ihren perſönlichen Dienſten behalten wollen; ingleichen den Kreysdienern, da wo mit den Kreyſe eine Veränderung vorgehen ſollte, wird der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß, ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtmäſſiger Emolumente, oder eine verhältnißmäßige Vergütung für dieſe, unter der Bedingung zugeſichert: daß ſie ſich dafür, nach dem Gutbefinden ihres neuen Landesherrn und dem Maaſſe ihrer Talente und Kenntniſſe, auch an einem andern Orte und in andern Dienſtverhältniſſen gebrauchen und anſtellen laſſen müſſen; jedoch ſtehe es ihnen, in einem ſolchen vorſeyenden Verſetzungsfalle frey, die Penſion vorzuziehen. Einem funfzehnjährigen Diener werde, in dieſem Falle, ſein voller Gehalt, mit Emolumenten; einem zehnjährigen zwey Drittel und denen noch nicht zehnjährigen die Hälfte ihres Gehaltes, als Penſion zu laſſen

ſeyn. Denen ſchon vorgefundenen Penſioniſten ſey, dafern nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen ſeyn ſollten, ihre Penſion fortzuzahlen.

Denjenigen Bedienten, welche der Landesherr nicht in ſeine Dienſte nehmen wolle, bleibe ihre ganze Beſoldung. Wo, ſeit dem 24 Auguſt neue Penſionen oder Beſoldungszulagen bewilligt, oder ganz neue Beſoldungen gemacht ſeyn ſollten, da bleibe es dem neuen Landesherrn überlaſſen, ob er ſie den Grundſätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung gemäß finden dürfte.

§. 60. In ſoweit die politiſche Verfaſſung der zu ſekulariſirenden Länder, auf gültigen Verträgen, zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen beruht, ſolle ſie ungeſtört erhalten werden; jedoch werde in demjenigen, was zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Adminiſtration gehöre, dem neuen Landesherrn freye Hand gelaſſen.

§. 61. Dieſem fallen auch alle Regalien, biſchöfliche Domainen, domkapitulariſche Beſitzungen und Einkünfte zu.

§. 62. Die erz- und biſchöflichen Diöceſen aber verbleiben, in ihrem bisherigen Zuſtande, bis eine andere Diöceſan-Einrichtung, auf reichsgeſetzliche Art, getroffen ſeyn werde; wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhange.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes, ſolle gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn; insbeſondere jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorſchrift des weſtphälingiſchen Friedens, ungeſtört verbleiben. Dem Landesherrn ſtehe jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.

§. 64. Mit den Mediatſtiftern, Abteyen und Klöſtern ſey es ganz auf denſelben Fuß, wie in Betreff der unmittelbaren, zu halten.

Hier, wie dort würden den Canonicis ꝛc. $\frac{8}{10}$ Theile ihrer Pfründe, nebſt freyer Wohnung, denen aber, welche überhaupt keine 300 Gulden haben, wie den Vicarien, das ganze Einkommen ihrer Pfründen zugeſichert. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher ſtreitig, oder die unſtreitig mittelbar geweſen wären, ſollten, nach dem Verhältniſſe der Einkünfte ihrer Abteyen, 2,000 bis 8,000 Gulden und ihre Conventualen 300 bis 600 Gulden Penſion erhalten. Von den Layenbrüdern und der übrigen Dienerſchaft gilt daſſelbe, was oben, bey den Unmittelbaren, bemerkt worden.

§. 65. Fromme und milde Stiftungen wären, wie jedes Privateigenthum, zu konſerviren; jedoch der landesherrlichen Aufſicht und Leitung zu unterwerfen.

§. 66. Zur möglichſten Sicherheit dieſer Suſtentations-Gelder, wären dieſelben von den neuen Landesherren, auf ihre nächſten Recepturen anzuweiſen, und als ſolche, welche das privilegirteſte Unterpfand auf die Landes-

einkünfte hätten, jederzeit vierteljährlich, in guten Münzſorten, nach dem vier und zwanzig Guldenfuß, unverzüglich abzuführen; auch könnten ſie von den Gerichten nicht mit Arreſt belegt werden.

§. 67. Den Kreysdirektorien wird der Auftrag gegeben, über die Vollziehung dieſer Stipulationen zu wachen; auch, bey dem erſten Anrufen der Penſioniſten, ohne Geſtattung eines Termins, oder einer Einrede, ſogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche ſich nicht durch Quittung, über die geſchehene Zahlung ausweiſen könne, die bereiteſte Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bey eintretender weitern Zahlungsgefahr aber, die Revenüen, ſo weit ſie zu dieſem Zwecke nöthig, in unmittelbare Adminiſtration zu nehmen.

§. 68. Hier werden alle die, bisher aufgeſtellten, Grundſätze auch auf die geiſtlichen Länder angewandt, welche zwar ihre Reſidenzen und meiſten Lande dieſſeits des Rheins haben, aber nicht ganz, oder gröſſeſtentheils an

einen weltlichen Herrn kommen, ſondern unter mehrere vertheilt worden; jedoch mit dem Vorbehalte, der, durch die Zahlung der Suſtentations-Summen und ihrer Fonds hier nothwendig gewordenen näheren Beſtimmungen; wobey angenommen wird, daß die auf einzelnen Theilen ins beſondere ruhenden Laſten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Kloſters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amts u. dgl. denjenigen neuen Herren allein zur Laſt fallen müßten, die ſolche einzelne Theile erhielten. Sonderlich könnte die Unterhaltung des domkapitelſchen Perſonals und der Individuen aller geiſtlichen und weltlichen Corporationen, die ihre eigene Fonds gehabt hätten, bey einem vertheilten geiſtlichen Lande, nicht in die allgemeine Maſſe geworfen werden, ſondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter ſolcher Corporationen bekämen, zufallen und müſſe, unter dieſen, verhältnißmäſſig vertheilt werden. Nur die auf das Ganze ſich beziehenden Laſten, beſonders die Suſtenta-

tions-Summen des abtretenden Landesherrn — wären unter ſämmtliche neuen Inhaber eines ſolchen Landes zu vertheilen. Dieſe hätten hierüber alsbald gütliche Uebereinkunft zu treffen; und wo dieſelbe, binnen einer Woche, nicht zu Stande kommen ſollte, da hätten die Kreysausſchreibenden Aemter, und in dem kur- und oberrheiniſchen Kreyſe, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintrete, Kur-Maynz und Heſſen-Caſſel gemeinſam in Betreff dieſer Gegenſtände, die erforderlichen Beſtimmungen zu machen.

§. 69. Unter denjenigen geiſtlichen Regenten, welche ihre Reſidenzen, mit dazu gehörigen Ländern auf der linken Rheinſeite verlohren, auf der rechten jedoch noch Beſitzungen behalten hätten, käme beſonders der Kurfürſt von Trier in Betrachtung. Da die Einkünfte der dieſſeitigen kurfürſtlichen Lande bey weitem nicht hinreichten, um die Suſtentationen, für den Kurfürſten, das Domkapitel und die geſammte Dienerſchaft zu beſtreiten und beſonders

dem Domkapitel zu Trier, auf dieſer Seite, gar kein eigener Fond geblieben ſey; ſo werde dem Kurfürſten zu ſeinem Unterhalt 100,000 Gulden beſtimmt; und das Kurfürſten-Collegium, mit Einſchluß der neuen Kurfürſten, erſucht, dieſe Summe zu übernehmen, dem Kurfürſten von Trier dieſe Summe jährlich, in zu beſtimmenden Terminen; entrichten zu laſſen und deshalb einen eigenen Schluß, im Kurfürſten-Collegium, zu faſſen; ihm auch das biſchöfliche Schloß; in der Stadt Augsburg und die, für ſeine Dienerſchaft nöthigen Gebäude, in ihrem gegenwärtigen meublirten Zuſtande, nebſt den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange, lebenslänglich ungeſtört zu laſſen.

§. 70. Da nun die neuen Beſitzer des Ueberreſtes der kurtrierſchen Lande mit dieſem Unterhalte ganz verſchont blieben, ſo hätten ſie einen verhältnißmäſſig größern Antheil des trieriſchen Domkapitels und der Dienerſchaft zu übernehmen; und Kur-Maynz, Heſſen-Caſſel deshalb die nähern Beſtimmungen zu machen.

§. 71.

§. 71. Eben ſo ſey bey der Beſtimmung des Unterhalts des Domkapitels zu Cöln, welche denſelben Commiſſarien übertragen wird, darauf Rückſicht zu nehmen, daß die neuen Beſitzer dieſer Länder, aus den Einkünften derſelben, keinen Regenten zu unterhalten hätten.

§. 72. In Betreff aller übrigen Regenten, Domkapitel u. ſ. w. gedachter Art, ſey zwar alles das ebenfalls anwendbar, was in Anſehung ſolcher geiſtlichen Lande, welche ganz, oder doch gröſſeſtentheils, mit den Reſidenzſtädten, an einen weltlichen Regenten übergingen, oder unter mehrere vertheilt würden, aber ihre Reſidenzen und meiſten Lande dieſſeits des Rheins hätten, feſtgeſetzt worden; es verſtehe ſich jedoch von ſelbſt, daß der Unterhalt aller zu dieſer Klaſſe gehörigen Perſonen, in ſofern ihre Fonds nicht auf der rechten Rheinſeite lägen, nicht ſo beträchtlich, als bey den oben benannten ausfallen könnten, ſondern daß ſie, nach den, ihnen noch übrigen, Einkünften, auf dieſer Seite, abzumeſſen wären; weshalb

denn auch, bey ſolchen Domkapiteln und Stiftern der Grundſatz, von den $\frac{9}{10}$ Theilen der vorigen Einkünfte, für den künftigen Unterhalt, der Mitglieder, nicht durchgängig Anwendung leiden könne.

§. 73. Die Dienerſchaften, welche nicht lokal und in den dieſſeitigen Aemtern angeſtellt wären, könnten, nur nach dem Verhältniſſe der dieſſeitigen Ueberreſte, als Theile des ganzen ehmaligen Landes, zu dieſem Ganzen, von den neuen Beſitzern eine Unterſtützung gewärtigen; es wäre denn, daß ſolche, wie in ſpecie, die dieſſeits angeſtellte kurkölniſche Dienerſchaft, auf die rechte Seite, zur Adminiſtration der dieſſeitigen Lande, von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden; in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anſtand fort zu bezahlen ſeyen.

§. 74. Ueberhaupt ſey dieſe Fürſorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener zu beſchränken, welche ihrem Regenten auf die rechte Rheinſeite gefolgt wären, auch ihren Wohnſitz

inzwiſchen nicht jenſeits aufgeſchlagen hätten. Doch wären die, dort bey ihren Kirchen geblie- benen Domherren, den herüber gegangenen gleich zu achten, dafern ſie ſich künftig dieſſeits niederlaſſen würden.

§. 75. Für diejenigen geiſtlichen Regen- ten, mit ihrem Domkapitel und ihrer Diener- ſchaft, welchen, auf dieſer Rheinſeite, ſehr we- nig an Lande und Einkünften übrig bleibe, als z. B. dem Fürſtbiſchofe von Baſel, oder welche, auf jener Seite, alles verloren hätten, als der Fürſtbiſchof zu Lüttich, ſey nöthig, einen beſon- dern Fond, für ihren Unterhalt, auszumitteln. Der Unterhalt des Fürſtbiſchofs von Lüttich werde auf 20,000 Gulden feſtgeſetzt, und dieſe Summe dadurch aufgebracht werden, daß die- jenigen Fürſtbiſchöfe, welche im Beſitze zweyer und mehrerer Bisthümer geweſen wären, dazu den zehnten Theil der Penſion aus einem ihrer Bisthümer hergäben. Eben ſo ſollten ſie den zwanzigſten Theil abgeben, um für den Biſchof von Baſel, die Hälfte des Minimums, näm-

lich 10,000 Gulden zuſammen zu bringen. Dieſe Verpflichtung gehe auch auf den Landesherrn des ehmaligen geiſtlichen Staats über, dem eine Penſion zurückfalle, dafern einer der kontribuirenden Biſchöfe, vor dem Tode der auf dieſe Weiſe zu penſionirenden, verſterben ſollte. Dieſe würden übrigens zu den erſten aufgehenden biſchöflichen Sitzen empfohlen; wobey es ihnen jedoch überlaſſen bleibe, ſie anzunehmen, oder nicht; auch werde ihnen weder in dem einen noch dem andern Falle, an ihren, ohnehin auf das Minimum geſetzten Suſtentations-Geldern ein Abzug gemacht werden.

In Anwendung des obigen Grundſatzes, auf die Aufbringung der beyden Summen von 20 und 10,000 Gulden würden nun dazu beyzutragen ſeyn:

von dem Kurfürſten von Trier, von ſeiner Penſion, von 60,000 Gulden, als Biſchof von Augsburg, an den Biſchof von Baſel 3000 und an den von Lüttich 6000, ferner von ſeiner Penſion von 20,000 Gulden, als Propſt von

Ellwangen, an Baſel 1000 und an Lüttich 2000;

von dem Fürſtbiſchofe von Würzburg, von ſeiner aus der bamberger Coadjuterie zu beziehenden Penſion, von 30,000 Gulden, 1500 an Baſel und 3000 an Lüttich;

von dem Biſchofe von Hildesheim und Paderborn, der, für beyde Sitze, eine Penſion von 50,000 preuſſiſchen Thalern, oder 80,000 Gulden bezieht, den zehnten und zwanzigſten Theil der Hälfte derſelben, alſo an Baſel 2000 und an Lüttich 4000 Gulden;

von dem Biſchofe von Regensburg, als Beytrag von ſeiner Penſion, von Freyſingen, a 20,000 fl.

an Baſel 1000, an Lüttich 2000, von eben demſelben eben ſo viel an beyde, von ſeiner eben ſo ſtarken Penſion, aus Berchtolsgaden;

von dem Kurfürſten Erzkanzler, als Biſchof von Conſtanz und Worms a 10,000 fl.

an Baſel 500, an Lüttich 1000 fl.

Was nun die Domkapitel und Dienerſchaft anbetrift, welche von den neuen Inhabern der dieſſeitigen Güter und Länder ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten könnten, als die von Cöln, Trier, Worms, Lüttich, Baſel, Speier, Straßburg und andere, ſo ſolle, für ſie, denen Domherren, welche mehr als eine Präbende hätten, zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile, aus dieſen Präbenden einbehalten und die hieraus zu bildende Kaſſe dem Kurfürſten Reichskanzler untergeben werden, um hievon, nach einem gerechten Maasſtabe, die Austheilung dergeſtalt zu machen; damit nach den Kräften der Kaſſe ihr Zweck erreicht werde. Nichts deſtoweniger hätten diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreſte ſolcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Corporationen zufielen, nach deren Verhältniß, für den Unterhalt der leidenden Intereſſenten zu ſorgen.

§. 76. In Anſehung derjenigen Geiſtlichen und Diener endlich, welche, ohnerachtet ihre

Corporationen auf der linken Rheinſeite aufgehoben worden, doch noch mehr oder weniger Güter auf der rechten Seite hätten, die der Diſpoſition der reſpektiven Landesherren für die Zukunft überlaſſen wären, verſtehe ſich von ſelbſt, daß dieſe Landesherren, ſo weit dieſe Einkünfte reichten, den Unterhalt derjenigen Perſonen, welche, als dieſſeits gebohrene, von dem franzöſiſchen Gouvernement, ohne Penſion auf dieſe Seite verwieſen worden, oder welche eben dieſer Einkünfte und ihrer Adminiſtration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehn, ſchon während des Kriegs, auf dieſer Seite, ihre Wohnung genommen, auch dieſe Einkünfte bisher wirklich genoſſen hätten, eben ſo, wie alle andere Landesherren, dieſen Unterhalt zu übernehmen und zu dieſem Ende, dieſen unglücklichen Individuen, ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zuſtehe, lebenslänglich zu laſſen.

§. 77. In Betreff der, auf den Entſchädigungsländern haftenden Schulden, verſtehe

es ſich zuvörderſt von ſelbſt, daß bey ſolchen Landen, welche ganz von einem geiſtlichen Regenten, auf einen weltlichen übergingen, dieſer ſowohl alle darauf haftenden Cameral- als Landesſchulden mit übernehmen und aus ſeinen neuen Cammereinkünften und Steuern eben ſo zu verzinſen und abzuführen habe, wie es der geiſtliche Regent würde haben thun müſſen.

§. 78. Bey denen, unter mehrere vertheilten, Ländern könne ſich zwar der Gläubiger, dem ein Special-Unterpfand verſchrieben ſey, an daſſelbe allerdings dergeſtallt halten, daß die neuen Beſitzer derſelben ihm auch einſtweilen die Zinſen fort entrichten müßten: es wären aber hiernächſt dieſe Schulden eben ſo, wie diejenigen, welche nur eine General-Hypothek, oder auch eine versionem in rem für ſich, oder endlich die ihre bisher gehabten Special-Hypotheken, z. B. die Zölle, verlohren hätten, als allgemeine Landesſchulden, unter ſämmtlichen Theilhabern eines ſolchen Landes, in verhältnißmäſſige Theile; und zwar die Cameral-Schulden, nach dem Domainen-

Ertrage, die Landesſchulden aber nach dem Steuerkapitale, zu vertheilen.

§. 79. Damit jedoch die Gläubiger, bis zu dieſer Austheilung, nicht auf ihre Zinſen warten müßten; ſo habe von ſolchen Capitalien, denen es an einer Special-Hypothek fehle, der Inhaber des Hauptorts, oder des größern Theils des Landes, einſtweilen, bis zur Abrechnung, dieſe Zinſen zu berichtigen; es wäre denn, daß ſich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verſchieden wären, wenigſtens der Verzinſung ſolcher Capitale wegen, einſtweilen unter einander verglichen.

§. 80. Lägen hingegen die geiſtlichen Länder, von deren Schulden die Frage ſey, zum Theil auf der linken Rheinſeite; ſo wären die Schulden, welche ihre Special-Hypothek ebenfalls auf dieſer Seite hätten, oder die ſonſt, nach dem Lüneviller Frieden, geeignet wären, auf die franzöſiſche Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmaſſe eines ſolchen Landes, in voraus abzuziehen.

§. 81. Sollten aber etwa irgendwo noch, nach dem 24 Auguſt d. J. neue Schulden kontrahirt worden ſeyn, ſo hange deren Bezahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen, oder das Bedürfniß des Staats ſolche Geldaufnahmen noch erfodert habe.

§. 82. In Betreff der Schulden ganzer Kreyſe, und zwar zuerſt der, wie der fränkiſche und ſchwäbiſche, ganz auf der rechten Rheinſeite liegenden, wird feſtgeſetzt: daß alle diejenigen Länder, welche bisher zu dieſen Kreyſen gehört hätten, für ſolche Schulden haften ſollten. Würden aber einzelne geiſtliche Kreyslande unter mehrere weltliche Herren vertheilt; ſo müſſe ohnehin jedem Theile eines ſolchen Landes ſeine rata matricularis an Reichs- und Kreyspräſtanden bald möglichſt regulirt werden; und hätten dann die neuen Beſitzer, nach demſelben Maasſtabe, auch zu Abtrag und Verzinſung der Kreys-Capitalien zu konkurriren. Bis dahin könne aber der Beytrag von ſolchen Ländern zu allen Kreyspräſtanden, mithin al-

ſo auch zur Verzinſung der Capitalſchulden nicht anders geſchehen, als auf dieſelbe Art, wie bey den Landesſchulden oben ausgemacht worden.

§. 83. In Anſehung der Schulden aber endlich, welche die, auf beyden Rheinufern gelegenen, Kur- und Oberrheiniſchen Kreyſe und zwar der erſte, unmittelbar vor dem Kriege, letzterer aber erſt während und zu dem Kriege kontrahirt hätten, wird, nach allen vorwaltenden Verhältniſſen, bey den Gläubigern die Befugniß anerkannt, wegen dieſer ihrer Capitalien und Zinſen, ſich an die, dieſſeits des Rheins liegenden, Länder beyder Kreyſe zu halten und den Herren derſelben die Verpflichtung aufgelegt, ſich, wegen der Verzinſung und Abführung der Capitalien, mit ihnen zu verſtehen. Vor allen wären, zu dieſem Ende, bey Oberrhein, zu den dort eingeführten General- und Special-Kaſſen die exigibeln Anſtände, in ſofern keine rechtliche Entſchuldigung obwalte, beyzutreiben und zur Zinſen- und Capitalzahlung zu verwenden; das weitere Erforderliche

aber durch gewöhnliche Kreysrömermonathe von den, zu dieſen Kreyſen noch gehörigen, Ländern beyzubringen.

§. 84. Inſofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenſeits des Rheins gelegenen Kreyslande an dieſen Schulden, von der franzöſiſchen Republik, nicht unter die Cathegorie der, von derſelben zu übernehmenden, Schulden gerechnet werde; ſo ſey der Antheil der dort gelegenen weltlichen Kreysländer an den Kreysſchulden, denjenigen Landesſchulden beyzuzählen, welche von den entſchädigten Reichsſtänden, ohne Belaſtung ihrer neuen Unterthanen, übernommen werden müßten; und nur der Antheil der geiſtlichen Kreyslande falle, ohne Uebertragung, hinweg, und vermehre die Schuldenmaſſe der übrigen dieſſeitigen Kreysgebiete; weil für dieſelben keine Entſchädigung gegeben werde.

§. 85. Die Vollziehung dieſer Beſchlüſſe wird den Kreysausſchreibenden Fürſten und im kur- und oberrheiniſchen Kreyſe Maynz und

Heſſen-Caſſel übertragen. — In Fällen aber, wo ſowohl die Austheilung dieſer Schulden, als die Regulirung des Unterhalts der Geiſtlichkeit, Colliſionen des Intereſſes veranlaſſen und, aus Mangel gütlicher Uebereinkunft, die Zuziehung eines dritten Fürſten nothwendig machen ſollte, wird ihnen überlaſſen, ſich ſelbſt einen Obmann zu erbitten.

§. 86. Wiewohl es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die bisher von den, zur Entſchädigung verliehenen, Ländern bezahlten Kreys- und Reichsſteuern, beſonders die Beyträge der Cammerzieler zum Unterhalte des Reichskammergerichts auch noch fernerhin von denſelben bezahlt würden, ſo wird doch nöthig gefunden, zur mehrern Sicherheit des Unterhalts des Cammergerichts, nach dem Sinne der ältern Reichsgeſetze, inſonderheit des §. 16. des j. R. A. feſtzuſetzen:

1) daß alle erbliche Reichsſtände, von denen ihnen, als Entſchädigungen zufallenden geiſtlichen unmittelbaren Reichsländern, auch

den Reichsſtädten, die davon bisher bezahlten Cammerzieler fortbezahlen ſollten;

§. 87. 2) Daß eben dieſe Verbindlichkeit denjenigen Ständen obliege, welche abgeriſſene Stücke jenſeits des Rheins gelegener Hauptländer, oder nur Theile dieſſeitiger, zu den Entſchädigungen gehöriger Länder erhielten; dergeſtalt, daß die künftigen Beſitzer, abgeriſſener Stücke, die ratam, welche dieſelben zu ihrem ehemaligen Hauptlande beyzutragen gehabt, von den Inhabern einzelner Theile, der Beſitzer des gröſſeſten, oder des Hauptorts den ganzen Cammerzielerbeytrag, salvo regressu, gegen die übrigen Theilnehmer, einſtweilen abzuführen habe; es wäre denn, daß ſie ſämtlich über ihre Conkurrenz ſich, binnen zwey Monathen, verglichen und dieſe getroffene Uebereinkunft dem kayſerlichen Reichskammergerichte angezeigt haben würden.

Endlich

§. 88. 3) Daß, wo ein Land in mehrere kleine Porcellen zerfalle, die Cammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehaftet, unter

die einzelnen Theilnehmer einſtweilen ex aequo et bono, von den kreysausſchreibenden Fürſten, im kur- und oberrheiniſchen Kreyſe aber von Maynz und Heſſen-Caſſel, bis zur künftigen Rektification der Cammer-Matrikel, auf den Fall zu vertheilen ſey, daß ſolche Theilhaber ſich deshalb nicht unter einander ſelbſt, binnen den vorgedachten zwey Monathen, gütlich verglichen und hiervon das Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

§. 89. Zum Schluß wird dem Kayſer und Reiche anheim geſtellt, den, über das Suſtentationsweſen dieſes Reichsgerichts von denſelben erſtatteten, Hauptbericht bald thunlichſt zu erledigen und deſſen künftige Verhältniſſe, bey der Annahme ſeines Suſtentationsfonds und den eintretenden Veränderungen, geſetzlich zu beſtimmen.

Regensburg, den 23ten Novemb. 1802.

XI.

Zuſätze und Erläuterungen, der vermittelnden Miniſter.

Die Miniſter der vermittelnden Mächte fanden Veranlaſſung, in dem eben mitgetheilten Entſchädigungsplane ebenfalls einige Modificationen vorzunehmen; welche ſie, in einer (vom 11. Februar 1803 datirten) Note *) der auſſerordentlichen Reichs-Deputation vorlegten.

In derſelben erinnern ſie die auſſerordentliche Reichs-Deputation, nochmahls an die Bemühungen der vermittelnden Mächte, „kein, in ihrer Gewalt befindliches, Mittel, zu vernachläſſiget, um das, allgemeine Arrangement der deut-

*) Allgm. Zeit. N. 47. 16 Sekt. 1802.

deutſchen Angelegenheiten zu befeſtigen. So-
dann legen ſie ihr die Modificationen vor, wel-
che, als Reſultat der verſchiedenen vollendeten
Unterhandlungen und der Wünſche der Deputa-
tion, oder einiger beſonders noch intereſſirten
Theile und der Inſtruktionen ihrer Regierungen,
in der Urkunde (vom 23. November des vori-
gen Jahres) anzubringen wären.

Sie ſind folgende:

§. 1. ſey gleich vorn vor dem erſten Abſatze
zu ſetzen: „daß der Kayſer als Erzherzog von
Oeſtreich, für die Abtretung der Voigtey Orte-
nau, die Bisthümer Trient und Brixen, nebſt
allen dazu gehörigen Güterh und Einkünften
u. ſ. w. ohne irgend eine Ausnahme, und die
in beyden Bisthümern gelegenen Stifter, Ab-
teyen, Klöſter, jedoch mit der Obliegenheit,
für den Lebensunterhalt der beyden jetzigen Bi-
ſchöfe und der Mitglieder beyder Kapitel, ſo
wie ſie ſich deshalb unter einander würden ver-
ſtehen mögen, wie auch für die nachmahlige
Ausſtattung dieſer beyden Diöceſen, auf den, in

andern Provinzen der öſtreichiſchen Monarchie feſtgeſetzten Fuß, vorzuſetzenden Geiſtlichkeit, zu ſorgen. Alle Eigenthums und andern Rechte, welche dem Kayſer, als Souverain der öſtreichiſchen Erbſtaaten und als Reichsoberhaupt, inſofern ſolche, mit der Vollziehung des Entſchädigungsplans vereinbar, zukämen, blieben ihm vorbehalten. Diejenigen aber, über welche beſonders diſponirt ſey, würden auf die neuen Beſitzer übertragen."

Im erſten Abſatze wären dann die Worte auszuſtreichen: die Bisthümer Trient und Brixen.

Zwiſchen dem vierten und fünften Abſatze ſey einzuſchalten:

„Der Großherzog von Toskana werde überdem für ſich und ſeine Erben, in aller Souverainität und Unabhängigkeit, das Bisthum Eichſtädt erhalten und beſitzen; mit allen dazu gehörigen Gütern, Einkünften, Rechten, u. ſ. w. ſo wie der Fürſt-Biſchof dieſelben, zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Traktats

genoſſen, nur mit Ausnahme der Aemter: Sandſee, Wernfels, Spath, Abenberg, Ahrberg, Ohmbau und Warburg-Herrieden und jeder anderen Dependenzien des Bisthums Eichſtädt, die ſich in dem anſpachſchen und bayreuthſchen Lande enklavirt finden mögten; als welche dem Kurfürſten von Pfalz-Bayern verbleiben ſollten, und dem Erzherzoge Großherzog, durch vollſtändiges Aequivalent, auf die Domainen des Kurfürſten, in Böhmen, und falls dieſe unzulänglich ſeyn ſollten, auf irgend andere Revenüen dieſes Fürſten, kompenſirt werden ſollten. In dem Gebiete des gedachten Bisthums Eichſtädt ſollen von dem Erzherzoge Großherzog und ſeinen Erben keinerley neue Feſtungswerke errichtet werden könnten."

Dem fünften Abſatze wären noch die Worte anzufügen: „Zugehörungen und Zuſtändigkeiten ausmachten;" und dieſe beyden Provinzen ſollten an dieſem Fürſten und ſeinen Erben, dem vierten Artikel des Lüneviller Frie-

dens gemäß, welcher in dieſem Stücke von der Ortenau, wie vom Breisgau verſtanden werden müſſe, beſeſſen werden."

Im §. 2. ſey Eichſtädt auszuſtreichen und am Ende deſſelben zu ſetzen: die Feſtungswerke der Stadt Paſſau ſollten nicht vermehrt, ſondern blos unterhalten werden. Auch in den Vorſtädten ſollten keine neuen Feſtungswerke errichtet werden. Der Kurfürſt von Pfalz-Bayern werde überdem die, von dem Antheile des Großherzogs abgeriſſenen, Theile des Eichſtädtſchen, mit allem Eigenthum und voller Landeshoheit, unter den gedachten Bedingungen, beſitzen. Es ſey vorbehalten, weiterhin, durch eine Compenſation an Land, das zu erzängen, was er durch die Abtretung dieſes, ihm anfangs zugeſprochenen, Bisthums Eichſtädt, verliehrte."

§. 6. ſeyen die Worte auszuſtreichen: ſo in ſeinen neuen ſowohl, als alten, Beſitzungen — doch ohne Abbruch der verfaſſungsmäſſigen Beſtimmung der letzteren und an ihre Stelle zu ſetzen: „ſo in ſeinen neuen Beſitzungen;"

§. 7. ſey, im erſten Abſatze, nach den Worten: Heſſen-Rothenburg, zu ſetzen: „welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags der im §. 39 gedachten Navigations-Oktroy verlegt werden ſolle, wenn ſich, nach der Zahlung der, im gegenwärtigen Akte, auf dieſen Ertrag beſtimmt angewieſenen Renten, ein hinlänglicher Ueberſchuß findet.“

Im zweyten Abſatz, nach den Worten: Wittgenſtein-Berleburg, ſey zu ſetzen: welche Rente jedoch u. ſ. w. (wie oben).

§. 9. Am Schluſſe des §. anſtatt der Worte: auf die mittelbaren Kapitel und Klöſter von Osnabrück, vorbehaltlich eines weitern Einverſtändniſſes, zwiſchen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England u. ſ. w. zu ſetzen: „auf in §. 39. gedachte Navigations-Oktroy.“

§. 14. Nach den Worten: Widdern und Thalheim ſey: „eine immerwährende Rente von zwölftauſend Gulden, auf die im §. 39. gedachte Navigations-Oktroy, „und ſtatt,

vierzigtauſend, „achtundzwanzig⸗tauſend Gulden" zu ſetzen.

Am Schluſſe des §. 17. müſſe, anſtatt der dort befindlichen Anweiſung, ebenfalls auf die Navigations⸗Oktroy hingewieſen werden;

eben ſo, am Schluſſe des §. 19.

Im zweyten Abſatze des §. 20. ſey, nach den Worten: Guntersblum zu ſetzen: „für ſeine Einkünfte und ſeinen Theil, an gedachten Anſprüchen;" und nach dem Worte, Billigheim: „und eine immerwährende Rente, von dreytauſend Gulden, auf die — Navigations⸗Oktroy."

Dieſelben bey den Phraſen im dritten Abſatze und, nach dem Worte: Hildesheim und Neidenau und die letzte abermahls im vierten Abſchnitte, hinter den Worten: geſchloſſenen Umfange, und im fünften, hinter: Wetterau.

Am Schluſſe des vierten Abſatzes des §. 24. ſoll, anſtatt der dort befindlichen Worte, geſetzt werden: „auf die Revenüen, welche weiterhin disponibel ſeyn mögten."

Am Schluſſe des §. 25. ſollen die Worte: auf mittelbare Stifter, Abteyen und Klöſter geſorgt werden, weggeſtrichen und dafür geſetzt werden: „auf die, in §. 39. dachte Navigations-Oktroy geſorgt werden. Bis dieſe Oktroy im Gange ſeyn werde, ſollten die Zölle, am rechten Ufer des Rheins, welche man ſeit dem 1. December 1802 wieder fortgeſetzt erhoben hätte, zur Leiſtung der gedachten Entſchädigungsergänzungen angewandt werden. Der Kurfürſt Erzkanzler werde deshalb mit denjenigen Fürſten, in deren Namen ſie erhoben worden, Abrede nehmen. Fänden ſich, nach Leiſtung jener Ergänzungen, noch hinlängliche Fonds, ſo würde der Ertrag derſelben, ſo weit er reichte, zur Bezahlung der im §. 9. 14. 17. 19. 20. angewandt werden.“

Im achten Abſatze des §. 27. ſey, nach den Worten: Stadion-Tannhauſen zu bezahlen, zu ſetzen: „welche, in allem ſich auf vier und dreyſſig tauſend Gulden belaufende, Rente in der Folge auf den Ueber-

ſchuß des Ertrags der — — Navigations-Oktroy verlegt werden ſolle, wenn ſich, nach der Zahlung der im gegenwärtigen Akte auf dieſen Ertrag beſtimmt geweſenen Renten, ein hinlänglicher Ueberſchuß finde.“

§. 28. wären an die Stelle der Worte: an immerwährenden Renten, auf die beſtimmten Mediat-Stifter, Abteyen, und Klöſter zu ſetzen: auf die Revenüen, welche weiterhin disponibel ſeyn mögten.

Am Schluſſe des §. 28. ſey hinzuzufügen: „die Sekulariſationen, welche die gedachte Republik bey ſich vornehmen mögte, ſolle, ohne Einbuſſe und Präjudiz der Dependenzien von ihren geiſtlichen Stiftungen, im Reiche ſtatt haben; mit Ausnahme deſſen, worüber diſponirt worden ſey. Und es werde, für die Dependenzien der geiſtlichen Stiftungen in Helvetien die Reciprocität bedungen. Alle Gerichtsbarkeit eines Fürſtenſtandes, oder Mitgliedes des Reichs werde, von nun an, im Umfange des helvetiſchen Gebiets aufhören; ſo

wie alle Lehnsoberherrſchaft und alle bloſſen Ehrenrechte, mit Vorbehalt des Nutzbaren, welches dem Rückkaufe unterworfen ſey.

Im §. 31. ſeyen die Worte: „dem Markgrafen — würde ertheilt,“ mit denen: „dem Erzherzoge Großherzog werde die kurfürſtliche Würde ertheilt. Sie werde ebenfalls dem Markgrafen — ertheilt,“ zu vertauſchen und hinzu zu ſetzen: „welche in Hinſicht des Ranges, nach den, im Fürſtenrathe eingeführten Strophen, zuſammen alterniren würden.“

Im §. 33. ſey nach den Worten: Heſſen-Darmſtadt, für ſeine anzufügen: „alten;“

ingleichen, dem §. 35. im erſten Abſchnitte, nach den Worten: fundirten — — Klöſter, „der alten ſowohl als der neuen Beſitzungen;“ und nach den Worten: reſpectiven Landesherren, „ſowohl für Ausgaben des Cultus, der Unterrichtskoſten und andere Stiftungen, für den öffentlichen Nutzen, als auch für die Erleichterung ihrer Finanzen.“

Der zweyte Abſatz ſey ganz, und bey dem Dritten die Nummern 2 und 3, der

fünfte und ſechſte wieder ganz wegzulaſſen.

In dem §. 36. ſey, nach den Worten: Rechtens „Capitalien,“ und am Schluſſe des §. 39. hinzu zu fügen „und eine Navigations-Oktroy, welche auf folgenden Grundlagen beliebt werde:“ —

„Da der Rhein, von den Grenzen der bataviſchen Republik, bis zu den Grenzen der helvetiſchen, ein gemeinſchaftlicher Fluß, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem deutſchen Reiche, geworden ſey; ſo würde die Navigations-Oktroy gemeinſchaftlich, zwiſchen Frankreich und dem Reiche, eingeführt und gemeinſchaftlich zwiſchen ihnen beſtimmt und erhoben werden. — Das Reich mit Einwilligung des Kayſers, übertrage ganz und vollkommen alle ſeine diesfalſigen Rechte dem Kurfürſten Erzkanzler; der mit der Vollmacht des deutſchen Reichs bekleidet ſey, um, mit der franzöſiſchen Regierung, alle allgemeinen und beſonderen Reglements, in Betreff der Navigations-Oktroy, zu beſchließen; welche Reglements, durch den

Kurfürſten Erzkanzler, zur Kenntniß des Reichs gebracht werden ſollen. — Die Taxe würde ſo eingerichtet werden, daß ſie den Betrag der abgeſchafften Zölle nicht überſchreite. Sie werde auf die Schiffahrt der fremden ſtärker, als auf die der franzöſiſchen, oder deutſchen Uferbewohner und auf die Schiffe, welche den Rhein herauf führen, ſtärker, als auf die, welche ihn herunter führen, gelegt; — die Erhebung werde einzigen Händen anvertraut werden und man werde eine ſolche Art der Erhebung treffen, durch welche die Schiffe ſo wenig als möglich aufgehalten würden. — Der Generaldirektor der Oktroy werde gemeinſchäftlich von der franzöſiſchen Regierung und dem Kürfürſten Erzkanzler ernannt werden; welche reſpective einen Controlleur, bey jedem Erhebungs-Büreau, halten würden.

Die Einnehmer auf dem rechten Rhein-Ufer würden von dem Erzkanzler, mit Gutheißen der Landesherren, ernannt werden. — Es würden nicht weniger als fünf und nicht mehr, als funfzehn Erhebungs-Büreaus errichtet

werden. Dieſe Büreaus würden auſſer den Gegenſtänden des Dienſtes, keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherren exemt ſeyn; von dieſer aber auch, im Nothfall, allen Beyſtand erhalten. — Von dem Ertrage der Oktroy würden zunächſt die Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizey-Koſten beſtritten; der Ueberſchuß in zwey gleiche Theile getheilt werden: davon jeder zunächſt zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt, auf jedem reſpectiven Ufer nöthigen Arbeiter beſtimmt ſey. — Der reine Reſt der, dem rechten Ufer gehörigen Hälfte ſey hypothecirt, 1) auf die Ergänzung des Einkommens des Kurfürſten Erzkanzlers und anderer Anweiſungen, die im §§. 9. 14. 17. 19. 20. gedacht wären; 2) auf Zahlung der in §§. 7. und 27 subsidiarie und Bedingungsweiſe angewieſenen Renten. — Wenn es einen jährlichen reinen Ueberſchuß geben ſollte, ſo werde derſelbe zur ſtufenweiſen Amortiſirung der Laſten, mit denen das Recht der Navigations-Oktroy beſchwert ſey, dienen. — Der Kurfürſt Erzkanzler werde, wegen der Unterhaltung der Lin-

pfade und der im Umfange der reſpectiven Grenzen auf dem Rheine, zur Schiffahrt nöthigen Arbeiter, alljährlich, mit der franzöſiſchen Regierung und mit den Landesherren, am rechten Rheinufer, Rückſprache nehmen."

— — Die Deputation werde begreifen, daß, da der §. 33. im Verfolg des von ihr geäuſſerten Wunſches und der von den Vermittlern übernommenen Verbindlichkeit, ſeit dem 23. November, ſeine Entwickelung erhalten habe, es höchſt wichtig für das Reich ſey, daß dieſe Entwickelung, zu welcher nichts hinzu zu ſetzen bleibe, in ihrem ganzen Zuſammenhange, ſo wie ſie, durch die Beſchlüſſe von 29. Januar und 3. Februar angenommen worden, an die Stelle des gedachten §. geſetzt werde. Eben weil keiner von den Gegenſtänden, mit denen ſich die vermittelnden Mächte, in ihrer Sorge, für die Ruhe des deutſchen Reichs, beſchäftigt hätten, noch Schwierigkeiten auszugleichen dargeboten habe, müſſe man dieſelben unzertrennlich von dem Ganzen der Arrangements halten u. ſ. w. —

XII.

Zweyter Deputations-Hauptſchluß.

Dieſer zweyte Hauptſchluß *) der auſſerordentlichen Reichs-Deputation erfolgte, unter dem 25. Februar und enthielt nun die rektificirten und definitiven Beſtimmungen der Vollziehung der mehr erwähnten Artikel des Lüneviller Friedens. Die Grundlage dieſes Hauptſchluſſes macht der, vom 23. November d. v. J. aus.

Dieſer zweyte Hauptſchluß iſt jenem erſtern, in ſo weit wörtlich gleich, als nicht;

*) Allg. Zeit. May. Juni. 1803.

theils durch die, eben mitgetheilte Note der vermittelnden Mächte, theils durch die, indeß erfolgten, Reſultate der fortgeſetzten Berathungen der Reichs-Deputation ſelbſt, Modifikationen veranlaßt worden waren.

In Betreff jener glauben wir nur auf die erwähnte Note zurückweiſen zu dürfen, da die darin enthaltenen Vorſchläge, in dieſem zweyten Hauptſchluß wörtlich aufgenommen ſind; dieſe tragen wir hier nach, und glauben dadurch den Leſer hinlänglich in den Stand zu ſetzen, die Abweichungen des letztern, von dem erſtern Hauptſchluſſe, zu überſehen; weshalb wir denn billig Bedenken tragen, jenen hier noch in extenso herzuſetzen und damit, unnöthiger Weiſe, einige Bogen auszufüllen.

§. 20. Wird dem Grafen, von Leiningen-Heitersheim und dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, älterer und jüngerer Linie, den erſten beyden, jedem eine Rente von dreytauſend und dem letztern, eine von ſechstauſend; und auf die Schiffahrts-Oktroy zugeſagt.

§. 24. Wird die, in demſelben Paragraph des erſten Hauptſchluſſes, im Allgemeinen angedeutete Entſchädigung der Reichsgrafen dahin näher beſtimmt: daß der Graf von Aspermont-Lynden, wegen Reckheim, die Abtey Baindt und eine jährliche Rente von achthundert und funfzigtauſend Gulden, von Ochſenhauſen;

der Graf von Baſſenheim, wegen Pyrmont und Ollbruchen, die Abtey Hegbach (mit Ausſchluß der Orte Midingen und Salmingen, des Zehnten, zu Baltringen und der, zu dieſem letzten Antheile beſtimmten, fünfhundert Juchart Wald) ferner eine jährliche Rente, von tauſend dreyhundert Gulden, von Buxheim;

der Graf von Metternich, wegen Winneburg und Beilſtein: die Abtey Ochſenhauſen (mit Ausſchluß des Amtes Tannheim); unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente, von zwanzigtauſend Gulden, nämlich achthundert und funfzig, an den

Grafen

Grafen von Aſpermont, eilftauſend an den Grafen von Quandt, achttauſend neunhundert und funfzig, an den Grafen von Wartenberg, heraus zahle.

Dem Grafen von Oſtheim, wegen Mylendonk, die Abtey Buxheim (mit Ausſchluß des Dorfes Bleß, unter der Verbindlichkeit, einer jährlichen Rente, von neuntauſend Gulden, nämlich an den Grafen von Baſſenheim, tauſend dreyhundert, an den Grafen von Plettenberg, ſechstauſend, an den Grafen von Goldſtein, tauſend ſiebenhundert heraus zu zahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Witten und Eyß, die hegbachiſchen Orte Midingen und Salmingen, ſammt dem Zehnten, in Baldringen und fünfhundert Juchart Wald, welche denſelben, in den, an Miedlingen zunächſt angrenzenden Walddiſtrikten Wolflade, Laitbühl und Schneckenkau zuzumeſſen ſind; nebſt dem eine jährliche Rente, von ſechstauſend Gulden, von Buxheim.

Der Graf von Quandt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtey und Stadt Iſny und eine jährliche Rente, von eilftauſend Gulden, auf Ochſenhauſen.

Der Graf von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommerſum: das ochſenhauſiſche Amt Tannenheim (mit Ausſchluß des Dorfes Winterrieden) unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente, an den Grafen von Sinzendorf von tauſend fünfhundert, an den Grafen von Hallberg, von fünfhundert zu zahlen.

Der Graf von Sinzendorf, wegen der Burggrafſchaft Rheineck: das vorerwähnte Dorf Winterrieden, unter der Benennung, einer Burggrafſchaft und eine jährliche Rente, von tauſend fünfhundert Gulden, von Tannheim.

Der Graf von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltſtein und Dollendorf: die Abteyen Schuſſenried und Weiſſenau, unter der Verbindlichkeit, eine

jährliche Rente, von fünftauſend fünfhundert Gulden, an den Grafen von Wartenberg, für Sickingen, eine von tauſend einhundert und zehn, an den Grafen von Sickingen zu Sickingen, eine von ſechstauſend achthundert und achtzig, an den Grafen von Hallberg, eine von zweyhundert und ſechzig, an den Grafen von Neſſelrod = Reichenſtein, und eine, an den Grafen von Goldſtein von hundert und funfzig Gulden heraus zu zahlen.

Der Graf von Törring, wegen Gronsfeld: die Abtey Guttenzell.

Der Graf von Wartenberg, für Sickingen, wegen Ellerſtadt, Aſpach und Oranienhof: das buxheimiſche Dorf Bleß und eine jährliche Rente, von fünftauſend fünfhundert Gulden, von Schuſſenried.

Der Graf von Goldſtein, wegen Schlenacken, eine jährliche Rente, von tauſend ſiebenhundert Gulden, von Bux=

heim und eine von hundert und funfzig, von Schuſſenried.

Der Graf von Hallberg, wegen Fuß-genheim und Ruchheim: eine jährliche Rente, von ſiebentauſend dreyhundert und achtzig Gulden, nach obigen Anweiſungen.

Der Graf von Neſſelrode-Reichenſtein, für Burgfrey und Mechernich, eine von zweyhundert und ſechzig Gulden, auf Schuſſenried.

Der Graf von Sickingen, zu Sickingen, eine von tauſend einhundert und zehn Gulden, von Schuſſenried.

Dieſer Vertheilung werden noch folgende allgemeine Beſtimmungen beygefügt:

1) Die Stimmenrechte der in dieſem Artikel entſchädigten Reichsgrafen ſollten auf ihre neuen Beſitzungen übertragen werden.

2) Die von einem Hauptentſchädigungsobjekte getrennten Theile entrichteten die Anleihen, zu Reichs und Kreysprâſtanden, in die Hauptkaſſe und in dem Verhältniſſe,

wie bisher und ſtellten, nicht minder, die Mannſchaft, zu dem bisherigen Contingente; der Beſitzer des getrennten Theils, habe das Recht, die Anlags-Quote zu ſubrepartiren und die Mannſchaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht, zwiſchen den Beſitzungen des Hauptorts und dem getrennten Theile, bleibt in dem bisherigen Zuſtande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theils bleibe das, daſelbſt befindliche und dazu gehörige, Mobiliarvermögen und Rückſtände, über welche derſelbe, mit dem vorigen Beſitzer ein Uebereinkommen zu treffen habe.

An den Aktiv- und Paſſiv-Capitalien, der Cammerkaſſe des Hauptorts, habe hingegen derſelbe keinen Antheil; weil dieſe bey Berechnungen des Ertrags überhaupt ſchon berückſichtigt ſeyen.

5) Er ſey verbunden, zu der Suſtentation der Geiſtlichkeit des Hauptorts, nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theils, zum Ganzen beyzutragen.

6) Den, in der Vertheilung angewieſenen Renten, kämen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu ſtatten, welche, durch gegenwärtige Urkunde, in Anſehung der, in ihr enthaltenen Renten, beſtimmt wären.

7) Der Empfänger einer Rente ſey gleichfalls verbunden, zu den Suſtentations-Koſten der Geiſtlichkeit des Hauptorts, worauf die Rente reducirt ſey, beyzutragen; jedoch, weil er an dem Mobiliarvermögen des Entſchädigungsobjekts keinen Theil habe, nur die Hälfte derjenigen Quote, welche ſich, nach Verhältniß dieſer Rente, zu dem, unter Abzug der Laſten berechneten Ertrage des Entſchädigungsobjekts ergebe.

8) Zu einiger Ausgleichung, der temperären Laſten, und vorzüglich der, nach einem billigen Ueberſchlage, in Gemäßheit der §§. 51. und 57. gegenwärtiger Urkunde, erwogenen Suſtentations-Koſten der Geiſtlichkeit, in den neuen Abteyen, wären die Aktiv-Capitalien der Karthauſe Buxheim, mit hundert und ſechsundſiebzig tauſend Gulden, nach folgenden Principien, zu verwenden:

a) die Suſtentations-Summe, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtey nicht überſteige, werde, ſowohl durch die Allgemeinheit dieſer Laſt, als durch Ueberlaſſung des Mobiliarvermögens, als kompenſirt betrachtet.

b) Wenn die Suſtentations-Summe aber den Ertragstitel überſteige, ſo werde der Ueberſchuß, aus gedachten Capitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Beſitzer von Buxheim, habe dieſe Capitalien zu verwal-

ten, an die Theilhaber, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinſen und, mittelſt ſucceſſiver Aufkündigung, in achtjährigen ratis, abzuzahlen.

d) Zufolge dieſer Beſtimmungen erhielten angedachten Aktiv-Capitalien die künftigen Beſitzer, auf die Abtey Roth ſiebentauſend fünfhundert, auf Weiſſenau ſechstauſend, vierhundert und funfzig, auf Buxheim zwanzigtauſend, zweyhundert, auf Hegbach drey und funfzig tauſend neunhundert und funfzig, auf Baindt achtunddreyſſigtauſend, ſechshundert und funfzig und auf Guttenzell fünfundzwanzig tauſend, zweyhundert und funfzig Gulden; die übrig bleibenden viertauſend Gulden, wären, als ein gemeinſchaftlicher Ueberſchluß, zur Deckung des etwannigen Verluſtes anzuſehn.

e) Falls ſich ein größerer Verluſt, ohne Verſchuldung, der Verwaltung, ergäbe, ſo ſey ſolcher, von allen Theilnehmern, pro rata, zu tragen.

Die Ergänzung der Entſchädigung, wo ſie ſtatt habe, und in ſo weit ſie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequeſters bewirkt werde, werde übrigens, für die erwähnten Grafen, und für alle andere, ſich auf gleichen Titel gründende, Reklamanten, auf jene Einkünfte angewieſen, welche noch, zu einer weitern Beſtimmung, übrig bleiben dürften.

§. 29. Wird dem, in demſelben §. des erſten Hauptſchluſſes Enthaltenen noch beygefügt:

„Jene Sekulariſationen, welche die helvetiſche Republik, innerhalb ihrer Grenzen, vornehmen dürfte, gingen, ohne Verluſt und Nachtheil, der, im deutſchen Reiche gelegenen Zugehörden, ihrer geiſtlichen Stiftungen, vor ſich, mit Ausſchluß deſſen, worüber anders verfügt worden ſey. Ein gleiches werde, für die deut-

ſchen geiſtlichen Stiftungen zuſtehenden, Zugehörden, in Helvetien, feſtgeſetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürſten, Standes, oder Mitgliedes, des deutſchen Reichs, in dem Bezirke des helvetiſchen Territoriums, höre künftig auf, gleichwie alle Lehnherrlichkeit und alle bloſſe Ehrenberechtigung. Das nehmliche habe, in Anſehung der ſchweizeriſchen, im Umfange des deutſchen Reichs liegenden, Beſitzungen, ſtatt.

§. 32. enthält die nähere Beſtimmung der neuen Viril-Stimmen; ingleichen die neue Aufrufordnung, ſowohl der alten, als der neuen Stimmen, im Reichsfürſtenrathe, nach der zehnten Strophe. In Folge der erſteren erhält Oeſtreich, für Steyermark, Kärnthen, Krain und Tirol vier Stimmen; Bayern, für Berg, Sulzbach, Niederbayern und Mindelheim, eben ſo viel; Magdeburg, für Erfurth und Eichsfeld, zwey; Erzkanzler, für Aſchaffenburg, eine; Sachſen, für Meiſſen und Querfurth, zwey; desgleichen wechſelswei-

ſe mit Weimar und Gotha, für Thüringen, eine; Bremen, für Göttingen, eine; Wolfenbüttel, für Blankenburg, eine; Baden, für Bruchſall anſtatt Speier, und Ettenheim anſtatt Strasburg, zwey; Würtenberg, für Teck, Zweifalten und Tübingen, drey; Hollſtein, für Plön, eine; Heſſen-Darmſtadt, für Weſtphalen und Starkenburg, zwey; Heſſen-Caſſel, für Fritzlar und Hanau, eine; Modena, für Breisgau und Ortenau, zwey; Meklenburg-Strelitz, für Stargard, eine; ſämmtliche kleinere, auf dem rechten Rheinufer entſchädigten Reichsfürſten, deren dreyundzwanzig in der Urkunde dieſes Hauptſchluſſes nahmhaft gemacht werden, eine, an ihre neuen Beſitzungen geknüpfte, Viril-Stimme.

Die nähere Angabe der neuen Aufrufsordnung übergehn wir hier, da ſie, mit der Entſchädigungsangelegenheit eigentlich in keiner direkten Beziehung ſteht.

§. 45. weicht auf folgende Weiſe, von demſelben §. des erſten Hauptſchluſſes ab.

„Obige Verfügungen vernichteten alle Anſprüche, auf die, durch den Frieden von Lüneville, an die franzöſiſche Republik, abgetretenen Länder; jedoch verſtehe ſich von ſelbſt, daß Familien-Succeſſionsrechte, von jenſeits rheiniſcher und ausgetauſchter Beſitzungen, auf die Entchſädigungs- und eingetauſchten Objekte, als Sürrogate übergingen. Ferner ſeyen diejenigen Anſprüche, als vernichtet, zu betrachten, welche an die, für auf dem linken Rheinufer verlohrnen, Beſitzungen, auf dem rechten gegebene, Entſchädigungslande, gemacht werden könnten, dafern ſie nicht, innerhalb eines Jahres, durch Auſtregal-Richter, ohne Appellation, entſchieden würden."

XIII.

Ratifikationen dieſes Hauptſchluſſes und Beendigung des ganzen Geſchäfts der auſſerordentlichen Reichs=Deputation.

Dieſer letzte Hauptſchluß der auſſerordentlichen Reichs=Deputation, erhielt, nachdem er, „von allen drey Reichs=Collegien, in Vortrag und Umfrage geſtellt worden," die Genehmigung der geſammten Reichsverſammlung; welche dann, in einem Reichsgutachten (vom 27 April 1803.*) dem Kayſer zur Ratifikation übergeben wurde; der dieſelbe auch, in einem kayſer=

*) Allgm. Zeit. März 1803. N. 89.

lichen Commiſſions-Ratifikations-Dekrete (vom 24 May*) unter den Bedingungen, ertheilte:

„daß die, zu Paris (den 29 December d. v. J.) geſchloſſene — — Convention, beſonders in Betreff der, in dem vierten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen, in ihrer Kraft und Verbindlichkeit bleiben;"

„daß, inſofern dieſelben die kayſerlichen Gerechtſame beträfen, die geſetz- und herkommenmäßige Ausübung derſelben, ſowohl bey Ausführung des gegenwärtigen Reichsſchluſſes, als für alle zukünftige Zeiten, ohngeſchmählert erhalten werde."

Zugleich erklärte der Kayſer: „daß er, durch ſeine, für die Erhaltung der Reichsverfaſſung und die Beſchützung der katholiſchen Religion heilig beſchworenen, Pflichten, ſich gemüßigt ſähe, ſeine Ratifikation der, die Vermehrung der Viril-Stimmen, im Reichsfür-

*) ebendaſ. May N. 123.

ſtenrathe, betreffenden Artikel einſtweilen zu ſuspendiren und ſich vorbehalte, durch ein unverzügliches ferneres Commiſſions-Dekret, die Erſtattung eines weitern Reichsgutachtens, zu dem Ende, zu verlangen" u. ſ. w.

Dieß gereichte indeſſen, der völligen Beendigung des ganzen Geſchäftes, der Reichs-Deputation weiter nicht zum Hinderniſſe. Nachdem der ruſſiſche Bevollmächtigte (in einer Note, vom 6 May*) den Herzog von Meklenburg-Schwerin, zur Kurwürde empfohlen, und der franzöſiſche dieſe Empfehlung (unter demſelben Datum) unterſtützt hätte; erklärten beyde (in einer Note vom 9 May**) ihre Aufträge für beendet; indem ſie von der Reichs-Deputation Abſchied, nahmen, um zu ihren vorigen Funktionen zurückzukehren. An demſelben Tage, erklärte auch der kayſerliche Plenipotentiarius***): daß der Kayſer, nach erfolg-

*) A. Z. a. a. O. N. 132.

**) ebendaſ. N. 133.

ter Ratifikation des Deputations-Hauptſchluſſes, das Geſchäft der Reichs-Deputation für erfüllt und ihre Vollmacht für erloſchen erachte. Dieſe hielt darauf (am 10 May) ihre funfzigſte und letzte Sitzung.

In einem, an eben dieſem Tage, an die Reichsverſammlung erlaſſenen Commiſſions-Dekrete*), ließ der Kayſer derſelben die Anzeige machen, daß er, nach ertheilter Ratifikation, nunmehr die Deputation aufgelößt und die, ſeinen Bevollmächtigten übertragene, Gewalt zurückgenommen habe.

---

*) ebendaſ. N. 136.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel,

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts ein Nachtrag zu dem Geiste der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten
Bd.: 2

Leipzig ; Gera (1804)

J.publ.e. 473-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557854-1